This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

YC 43978

UC-NRLF
$B 54 597

Digitized by Google

· FROM · THE · LIBRARY · OF ·
· KONRAD · BURDACH ·

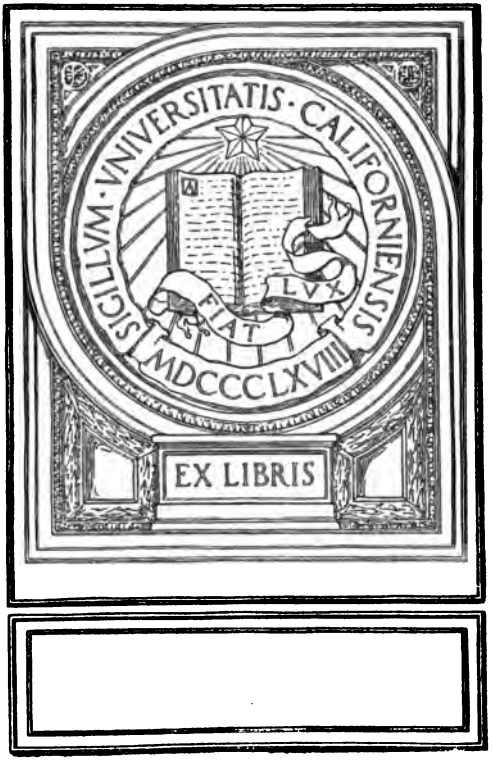

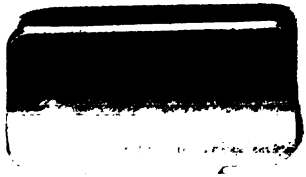

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Papstwahl.

Ihre Geschichte und Gebräuche.

Von

Dr. Hermann J. Wurm.

Köln, 1902.

Kommissions-Verlag und Druck von J. P. Bachem.

Digitized by Google

Schriften der Görres-Gesellschaft

zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland.

Jahresberichte und Vereinsgaben.

Kommissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln.

1876—1900. **Alljährlich ein Jahresbericht und eine bis drei Vereinsschriften.**
(Vollständiges chronologisches Verzeichnis mit Preisangaben in der 3. Vereinsschrift für 1900. Verzeichnis nach Disciplinen geordnet in der 1. Vereinsschrift für 1901 S. 77 ff.)

1901. **I. Die Görres-Gesellschaft 1876—1901.** Denkschrift zur Feier ihres 25jährigen Bestehens, nebst Jahresbericht für 1900. Von Dr. Hermann Cardauns, Generalsekretär der Görres-Gesellschaft. 112 S. M. 1,80.

— **II. Der Anteil der Katholiken am akademischen Lehramte in Preußen.** Nach statistischen Untersuchungen. Von Dr. Wilhelm Lossen, o. ö. Professor der Chemie an der Universität Königsberg. 164 S. M. 2,50.

— **III. Die katholische Moral,** ihre Methoden, Grundsätze und Aufgaben. Von Dr. Joseph Mausbach, Professor der Moral und Apologetik an der Akademie zu Münster. 158 S. M. 2,50.

1902. **Jahresbericht für 1901.** 56 S.

Die **Mitglieder** der Gesellschaft erhalten den **Jahresbericht** und die regelmäßig in jedem Jahre erscheinenden **Vereinsgaben,** die Teilnehmer den Jahresbericht gratis und franko zugesandt.

Die Mitglieder und die Teilnehmer erhalten die sämtlichen auf Veranlassung der Görres-Gesellschaft veröffentlichten Schriften [**nicht** jedoch das **Staatslexikon** und das **Concilium Tridentinum**] bei direktem Barbezug von dem General-Sekretär der Gesellschaft zu zwei Dritteilen des Ladenpreises.

Die Vereinsgaben und Gelegenheitsschriften [**nicht** die vom Verwaltungs-Ausschusse erstatteten Jahresberichte] sind auch durch den Buchhandel zu beziehen.

*

Adresse des General-Sekretärs: **Dr. H. Cardauns, Köln.**
„ der Geschäftsstelle: **J. P. Bachem, Köln.**

Digitized by Google

Die Papstwahl.

Ihre Geschichte und Gebräuche.

Von

Dr. Hermann J. Wurm.

Köln 1902.

Kommissions-Verlag und Druck von J. P. Bachem.

Digitized by Google

BURDACH

Alle Rechte, besonders das der Uebersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten.

Digitized by Google

BX1805
W87

Vorwort.

Bei der Ausarbeitung des Artikels „Papstwahl" für die zweite Auflage des Kirchenlexikons (IX, 1442—1452) ersah ich, daß eine Darstellung der Gebräuche bei der Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles seit langen Jahren in Deutschland nicht erschienen ist (s. S. 90 Anm.), und daß derartige Schriften recht selten sind. Deshalb dürfte eine neue Darstellung, zumal wenn sie die geschichtliche Seite berücksichtigt, auf einiges Interesse hoffen. In dem ersten, geschichtlichen Teile kam es mir hauptsächlich darauf an, in Kürze die Entwickelung der Wahlgesetzgebung zu zeigen. Zweck derselben ist vornehmlich die Freiheit der Wahl von weltlichem Einfluß zu sichern; deshalb trat der Versuch eines solchen Einflusses ziemlich in den Vordergrund der geschichtlichen Darstellung. Bei der Citierung der überaus reichhaltigen Litteratur mußte ich mich des Raumes wegen auf das Notwendigste beschränken.

Hausberge, am 24. Jahrestage der Krönung Leos XIII.,
am 3. März 1902.

Hermann J. Wurm.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Geschichte der Papstwahl.

I. Bis Nicolaus I. Grundlagen der Wahlgesetze 7
II. Bis Alexander III. Einführung der Zweidrittel-Majorität 28
III. Bis Clemens VI. Einführung des Konklaves 36
IV. Bis Clemens XII. Endgültige Regelung der Papstwahl 43
V. Bis zur Jetztzeit. Fortdauer der staatlichen Ausschließung. Gelegenheitsgesetze 77

Die Gebräuche der Papstwahl.

I. Beisetzung des verstorbenen Papstes 90
II. Die Vorbereitungen zur Neuwahl 96
III. Das Konklave 101
IV. Die Wahl 110
V. Schluß des Konklaves. Verkündigung der Wahl 119
VI. Weihe und Krönung 124

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte der Papstwahl.

I. Bis Nikolaus II. Grundlagen der Wahlgesetze.

Die erste Papstwahl nahm Christus der Herr vor, indem er zu Petrus sprach: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe“ und ihn dadurch, entsprechend seiner früheren Verheißung, daß er auf ihn seine Kirche bauen und ihm die Schlüssel des Himmelreiches übergeben wolle, zum Oberhaupte seiner Kirche machte.

Petrus starb als Bischof von Rom[1]). Dadurch wurde das Papsttum, der Primat über alle Kirchen des Erdkreises, mit dem römischen Bischofsstuhl verbunden. In dem Bischofe der Stadt Rom erblickt und verehrt die katholische Kirche ihr Oberhaupt. Das ist katholische Glaubenslehre[2]). Durch göttliches Recht wird derjenige Petri Nachfolger als Oberhaupt der Kirche und empfängt unmittelbar von Gott die Gewalt über die Kirche, der durch das kirchliche Recht, nach Maßgabe der Gewohnheit und Gesetzgebung, Petri Nachfolger als Bischof von Rom wird. Dieses kirchliche Recht ist wandelbar und der geschichtlichen Entwicklung unterworfen.

Von den nächsten Nachfolgern des hl. Petrus sagt Eusebius, die Apostel hätten die Kirche dem Linus (67—79 ?)[3]) übergeben, dieser dem Anacletus (79—90 ?), dieser dem Clemens (90—99 ?), dieser dem Evaristus (99—107 ?)[4]). Der daraus hergeleitete Schluß, daß

[1]) Vgl. Schanz, Apologie des Christentums III, 2. Aufl. (Freiburg 1898), 436 ff. Kneller, Petrus, Bischof von Rom, Ztschr. für kath. Theologie. XXVI (1902), 33—69.

[2]) Concilium Vaticanum, Constitutio de Ecclesia Christi, cap. 2.

[3]) Für die Regierungsdauer der Päpste s. das Papstverzeichnis von Funk im Kirchenlexikon, 2. Aufl. IX, 1438—1442.

[4]) Historia eccl. III, 6. 13. 15. 34. Vgl. auch F. S. (Franz Kardinal Segna), De successione priorum Romanorum Pontificum, Romae 1897.

Digitized by Google

sie schon bei Lebzeiten ihren Nachfolger bestimmt hätten [1]), ist nicht zwingend, da es nicht notwendig ist, die Worte im aktiven Sinne zu deuten, wenn es auch beim hl. Petrus am ersten anzunehmen ist, daß er selbst seinen Nachfolger bestellt habe. Von Linus sagt auch Irenäus: „Die Apostel übergaben ihm das bischöfliche Amt zur Regierung der Kirche," während er von Anaclet sagt, er sei dem Linus gefolgt, und von Klemens, er habe das bischöfliche Amt erhalten [2]).

Im übrigen geschah die Neubesetzung des römischen Stuhles, wie überall, durch Wahl seitens des Klerus und der Gemeinde von Rom und der benachbarten Bischöfe. Nach Anterus' (235—236) Tode waren nach dem Berichte des Eusebius „sämtliche Brüder" zur Wahl eines neuen Bischofs versammelt, als Fabian dorthin kam und gewählt wurde (236—250) [3]). Gegen den nach ihm gewählten Priester Cornelius (251—253) stellte eine Minderheit den Priester Novatian auf. Für den ersteren trat der hl. Cyprian, Bischof von Karthago, ein, welcher damals sein berühmtes Buch über die Einheit der Kirche schrieb. In seinen Briefen in dieser Angelegenheit kommt er auch auf die Rechtmäßigkeit des Cornelius zu sprechen und betont, daß derselbe erhoben sei durch das Urteil Gottes, das Zeugnis fast der gesamten Geistlichkeit, die Wahl des Volkes und die Zustimmung der Bischöfe. Es wählte also die Gemeinde, wobei naturgemäß dem Klerus ein hervorragender Anteil zukam; die benachbarten Bischöfe, unter deren Leitung die Wahlhandlung stattfand, gaben ihre Zustimmung und erteilten dem Gewählten die bischöfliche Weihe. Cyprian hebt an Cornelius auch hervor, daß er alle kirchlichen Stufen und Aemter durchlaufen habe. Es konnte also nur jemand Papst werden, welcher sich unter den Priestern oder Diakonen befand. Diese entstammten in der römischen Kirche, an deren Kreis man sich bei der Wahl zunächst hielt, in der Mehrheit der Stadt und der Umgegend, so daß die Päpste der ersten Jahrhunderte vorwiegend Römer waren [4]).

Die Wahl geschah unmittelbar oder wenigstens kurz nach der Beerdigung des verstorbenen Papstes, doch bewirkten die Verfolgungen nicht selten eine längere Erledigung des päpstlichen Stuhles. Die Kon-

[1]) Holder, Die Designation der Nachfolger durch die Päpste (Freiburg, Schweiz), 13.

[2]) Adv. haereses III, 3. Sägmüller, Die Thätigkeit und Stellung der Kardinäle (Freiburg 1896), 117.

[3]) Hist. eccl. VI, 29.

[4]) Funk, Die Bischofswahlen im christlichen Altertum und im Anfang des Mittelalters, in Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen I (Paderborn 1897), 26 ff. Sägmüller 118 ff. Lector, Le Conclave (Paris 1894) 13, weist den Bischöfen die entscheidende Rolle zu. — Eine Zusammenstellung der Päpste des 4. und 5. Jahrhunderts nach ihrer Nationalität bei Grisar, Geschichte Roms und der Päpste I (Freiburg 1901), 302.

Digitized by Google

sekration des Neugewählten nahm der Bischof von Ostia vor, dem die von Albano und Porto assistierten[1]).

Dieselbe Art und Weise der Wahl war auch zwei Jahrhunderte später im Gebrauch, wie sich aus Briefen Innocenz' I. (401—417) und Leos des Großen (440—461) ergiebt. Doch waren inzwischen dadurch, daß die Kaiser und die Römer in der Mehrzahl christlich geworden waren, zwei Momente hinzugekommen. An die Stelle des Volkes, das in seiner tausendköpfigen Menge zur Vornahme einer solchen Wahl nicht mehr geeignet war, traten die Vornehmen, die kaiserlichen Beamten und schließlich der Senat[2]). Auch die Kaiser suchten auf die Besetzung des bischöflichen Stuhles der Reichshauptstadt Einfluß zu gewinnen, und man wird sagen können, daß gegen ihren Willen nicht leicht ein Kandidat erhoben werden konnte[3]). Den weitestgehenden Eingriff erlaubte sich der Arianer Konstantius, indem er, wie die Bischöfe von Alexandrien und Konstantinopel, den Liberius (352—366) in die Verbannung schickte und den Archidiakon Felix als Papst einsetzte, den aber das Volk mied.

Wie sich die Anteilnahme und der Einfluß des Kaisers äußerte, ist nicht genau zu sagen; für die Notwendigkeit einer Bestätigung lassen sich aber ausreichende Beweise nicht erbringen[4]). Die Quellen erwähnen die Kaiser nur bei zwiespältigen Wahlen. Als zum Nachfolger des Liberius eine Partei den Diakon Ursinus erhob, eine andere den Diakon Damasus (366—384), ließ Kaiser Valentinian I. den ersteren durch den Stadtpräfekten verbannen. Dem folgenden Papste Siricius (384—399) sprach Valentinian II. in einem Schreiben an den Stadtpräfekten seine Anerkennung aus[5]); ein besonderer Grund dafür lag darin, daß Ursinus seine Bestrebungen noch immer nicht aufgegeben hatte. Der Kaiser beruft sich darauf, daß die Römer den Siricius gewollt, den Ursinus aber zurückgewiesen hätten; das legt die Vermutung nahe, daß der Kaiser eine Prüfung des Wahlvorganges vornahm. Die Vermutung dürfte bestätigt werden durch die nächste zwiespältige Wahl. Noch während der Beerdigung des Zosimus (417—418) hatte eine Partei den Archidiakon Eulalius erhoben, während am folgenden Tage der Priester Bonifatius gewählt wurde; der erstere erhielt auf den Bericht des heidnischen Stadtpräfekten, der bei der Erhebung beteiligt gewesen war, die Anerkennung des Kaisers Honorius, da er in rechter Weise, zu richtiger

---

[1]) Liber pontificalis ed. Duchesne I (Paris 1886), 202. Sägmüller 14 f.

[2]) Sägmüller 119. — [3]) Funk a. a. O. 31.

[4]) Lorenz, Papstwahl und Kaisertum (Berlin 1874) 12 ff. und Hinschius, Kirchenrecht II, 514, nehmen die Notwendigkeit einer Bestätigung an; s. dagegen Funk a. a. O. 31 und Theol. Quartalschrift 1875, 330—341.

[5]) Die Stelle bei Grisar 303.

Digitized by Google

Zeit und am richtigen Orte geweiht sei. Als dann der römische Klerus dem Kaiser die ordnungsgemäße Wahl des Bonifatius darlegte, nahm er sofort sein Edikt zu Gunsten des Eulalius zurück und erklärte später den Bonifatius für den rechtmäßigen Papst (bis 422)[1]. Auf dessen Veranlassung verbot dann Honorius alle ehrgeizigen Bestrebungen bei der Wahl und verfügte, daß derjenige als gesetzmäßiger römischer Bischof betrachtet werden solle, der mit allgemeiner Einwilligung gewählt sei; bei einer zwiespältigen Wahl solle eine neue stattfinden. Dieses Gesetz ist auch in das kirchliche Rechtsbuch aufgenommen, hat aber einen praktischen Erfolg kaum gehabt[2].

Wie dieses erste Papstwahlgesetz, so sind auch im Laufe der Jahrhunderte sämtliche Verordnungen über die Besetzung des päpstlichen Stuhles aus den jeweiligen Verhältnissen und Bedürfnissen hervorgegangen. Der Versuch, die Papstwahl als solche an die Zustimmung der weltlichen Macht zu binden, begegnet zuerst im Jahre 483. Als man sich nach dem Tode des Simplicius (468—483) zur Wahl versammelt hatte, erklärte der Stadtpräfekt Basilius, er sei von dem verstorbenen Papste beauftragt worden, dafür Sorge zu tragen, daß die Wahl ohne jede Störung und ohne Nachteil der Kirche im Einverständnis mit ihm erfolge. Daß Basilius wirklich einen solchen Auftrag erhalten hatte, kann nicht bezweifelt werden, er ist begreiflich bei der damaligen politischen Lage Italiens und dem arianischen Glaubensbekenntnis Odoakers, des Beherrschers der Halbinsel, dem keine Veranlassung zur Einmischung geboten werden durfte; doch war es jedenfalls nicht die Absicht des Simplicius gewesen, die Wahl für alle Zeiten gesetzlich von der Genehmigung der römischen Stadtbehörde abhängig zu machen, und eine Synode von 502 bezeichnete die Verfügung als einen Eingriff in die Rechte der Kirche[3].

Nach dem Sturze des weströmischen Reiches waren die Kaiser in Konstantinopel dem Namen nach die Herren Italiens und Roms, und Felix II. (483—492), Gelasius I. (492—496) und Anastasius II. (496—498) zeigten denselben ihre Wahl an, aber erst nach der Thronbesteigung[4].

---

[1]) Baronius Annales eccl. 418, 79. 419, 2 ff. 30. Jaffé, Reg. pg. 51, 52. Vgl. auch Duchesne, lib. pontif. I, 228. Langen, Geschichte der römischen Kirche I (Bonn 1881), 763—770. Grauert, Papstwahlstudien, Hist. Jahrbuch XX (1899), 264 f.

[2]) Decretum Gratiani c. 8, dist. 79. c. 2, dist. 97. Phillips V, 745 f.

[3]) Schnürer, Das Papsttum zur Zeit Theoderichs des Großen, Historisches Jahrbuch IX (1888), 255 ff. Hefele, Concilien-Geschichte II, 643 ff. Langen II, 139.

[4]) Jaffé, Reg Pontif. 2. Aufl. 591. 619. 744. — Für die Wahlen bis zum Ende der byzantinischen Herrschaft in Italien s. Granderath, Stimmen aus Maria-Laach VIII (1875), 41—52.

Digitized by Google

Thatsächlich waren jedoch die Ostgoten die Beherrscher der Halbinsel, und auch ihre Könige, Theoderich der Große an der Spitze, obwohl Arianer, wußten sich Einfluß auf die Papstwahl zu verschaffen, der zudem durch die Verhältnisse herbeigeführt und vergrößert wurde. Drei Tage nach dem Tode Anastasius' II., am 22. November 498, wurde in der konstantinischen Basilika (Lateran) der Diakon Symmachus gewählt, während gleichzeitig eine Partei, an deren Spitze der kaiserliche Präfekt Festus stand, in der Marienbasilika (Maria Maggiore) den Erzpriester Laurentius erhob. Beide wurden sofort konsekriert, jedoch Symmachus zuerst; auf seiner Seite stand auch die Mehrheit. Beide Parteien wandten sich — ob mehr oder weniger gezwungen, läßt sich nicht sagen — an Theoderich, und dieser entschied, derjenige solle Papst sein, der zuerst geweiht sei oder den größeren Anhang habe. Zwar hatte Symmachus, der so allgemein anerkannter Papst wurde (bis 514), durch Geld einflußreiche Personen am königlichen Hofe zu gewinnen gesucht, doch ist eine wesentliche Beeinflussung nicht anzunehmen [1]). Auch er machte dem Kaiser von seiner Wahl Anzeige.

Die bei der letzten Wahl hervorgetretenen Mißstände suchte eine von Symmachus 499 gehaltene Synode zu beseitigen. Das von ihr gegebene, erste rein kirchliche Papstwahlgesetz verbot „zur Austilgung ehrgeiziger Bestrebungen" den Klerikern, bei Lebzeiten des Papstes ihre Stimme zur Erhebung eines bestimmten Kandidaten zu versprechen, und verordnete weiter: wenn ein Papst leider unvermutet stirbt, ohne über die Wahl seines Nachfolgers eine Bestimmung getroffen zu haben, so soll, wenn die gesamte Geistlichkeit jemanden einstimmig wählt, dieser geweiht werden; wenn aber, wie häufig, die Meinungen geteilt sind, so soll die Mehrheit siegen [2]).

Der Papst hatte also für die Wahl seines Nachfolgers eine Bestimmung zu treffen. Worin dieselbe bestand, ist zweifelhaft. Während von der einen Seite geglaubt wird, es sei nur die Empfehlung einer bestimmten Person gemeint, wird von anderer die Ansicht vertreten, Symmachus habe den Versuch gemacht, die Person des Nachfolgers der Entscheidung oder doch dem entscheidenden Einfluß des lebenden Papstes zu unterwerfen; eine dritte Ansicht geht dahin, er habe das auf einer Tradition beruhende Recht der Päpste, ihre Nachfolger zu designieren, als formell geltend schriftlich fixieren wollen, nur bei etwaiger Nichtregulierung durch Designation solle die Wahl eintreten [3]). Bei der zweiten

[1]) Schnürer 269 ff. Pfeilschifter, Der Ostgotenkönig Theoderich der Große und die katholische Kirche (Münster 1896) 55 ff. Grisar 460 ff. Grauert 231.

[2]) Jaffé pg. 96. Hefele II, 626 ff. Ueber das Verbot der Simonie durch dieses Gesetz vgl. Grauert 266 ff.

[3]) Hefele 627, Anm. 1. Hinschius I, 227. Langen II, 221. Holder 23 ff.

Digitized by Google

und dritten Ansicht wenigstens wäre die freie Wahl die Ausnahme gewesen. Eine Synode zu Antiochien hatte es 341 für unerlaubt erklärt, daß ein Bischof sich selbst einen Nachfolger bestelle, und solches Verfahren selbst für ungiltig. Denselben Grundsatz hatte 462 eine römische Synode angewandt und eine weitere hatte es 465 gerügt, daß in Spanien viele Bischöfe beim Herannahen des Todes ihre Nachfolger selbst bestimmten, so daß keine Wahl stattfinde[1]). Der Tadel wäre wenig berechtigt gewesen, wenn man in Rom dieselbe Praxis befolgt hätte. Von einer Tradition der römischen Kirche in diesem Punkte kann somit 499 nicht die Rede sein, und 30 Jahre später wollte man in Rom von einer Designation nichts wissen. Der erste Teil des Gesetzes, das Verbot an den Klerus, setzt eine freie Wahl der Person voraus, und der auf der Synode versammelte Klerus hätte eine Beschränkung in diesem Punkte sicher nicht ruhig hingenommen. Vielleicht löst sich die Sache so, daß der jeweilige Papst über die Wahlhandlung, das Stimmenverhältnis und die Wähler Bestimmungen treffen soll, wie es den Zeitumständen entspricht; nur davon ist die Rede; hat er das nicht gethan, dann tritt das Mehrheitsprinzip ein, und das Volk ist von der Wahl ausgeschlossen.

Nach Symmachus wurde zwar derjenige Papst, den man schon lange als seinen Nachfolger angesehen hatte, der Diakon Hormisdas (514—523), doch läßt sich ein direkter Einfluß des ersteren nicht nachweisen[2]).

Theoderichs Einfluß erreichte seinen Höhepunkt, als es nach dem Tode Johannes' I. (523—526) wieder zu Zwistigkeiten kam, indem sowohl die national-römische Partei, der Johannes angehört hatte, als auch die gotenfreundliche die Wahl eines gleichgesinnten Papstes erstrebten. Der vom Könige ausgeübte Druck zwang die römische Partei, ihren Kandidaten fallen zu lassen, so daß Felix III. allgemein gewählt wurde (526—530).[3]).

Um Wirren in der Kirche zu vermeiden und sich denjenigen Nachfolger zu sichern, den er für die Zeitlage am geeignetsten hielt, erließ er auf seinem Sterbebette ein von ihm selbst unterschriebenes Dekret: es sei ihm als der Wille Gottes kundgegeben, daß nach ihm der Diakon Bonifatius die Kirche regiere; ihm hatte er auch das Pallium übergeben, und er hoffte, daß alle seine Meinung teilen würden; wer Entzweiung schaffe, solle aus der Kirche ausgeschlossen werden. Das ist die erste nachweisliche Designation eines Nachfolgers durch den noch lebenden Papst; eine eigentliche Ernennung war es nicht, vielmehr sollte noch eine Wahl

[1]) Hefele I, 520. II, 590, 593.
[2]) Schnürer, Hist. Jahrbuch X, 258. Holder 28. Pfeilschifter 138.
[3]) Pfeilschifter 203—208.

Digitized by Google

folgen, doch erwartete Felix, daß sie den von ihm Bezeichneten treffe. Diese Maßregel hat ihre Absicht nicht vollständig erreicht, da die Mehrzahl des Klerus, die römisch-nationale Partei, trotzdem den Griechen Dioskur wählte. Beide wurden an demselben Tage geweiht. Dioskurs baldiger Tod, schon im ersten Monat nach seiner Erhebung, beendigte glücklicherweise schnell das Schisma, da sein Anhang nun ebenfalls Bonifaz II. anerkannte (bis 532)[1].

Dieser suchte denselben Weg zu beschreiten. Auf einer Synode ließ er von den Priestern ein Dekret unterschreiben, welches ihm das Recht einräumte, seinen Nachfolger zu ernennen; als solchen erklärte er den Diakon Vigilius. Der gegen diesen Schritt sich erhebende Widerspruch bewog ihn jedoch, auf einer zweiten Synode das Dekret, als gegen die Kirchengesetze verstoßend, wieder aufzuheben[2]. In die Regierung Bonifaz' II. fällt auch ein Erlaß des römischen Senats, der wieder alle Unterhandlungen bei Lebzeiten des Papstes verbot[3].

Sein Nachfolger, der Priester Mercurius, der diesen Namen, wohl wegen seines heidnisch-mythologischen Klanges, mit Johannes vertauschte (bis 535), folgte erst nach einer dreimonatlichen Vakanz, es muß sich also auch da wieder das Parteigetriebe stark bethätigt haben. Es waren, wie bald nachher an den gotischen Hof gemeldet wurde, Versprechungen, Geschenke, Verträge zum Stimmenkauf angewendet worden. Das bewog den König Athalarich bezw. seine Mutter und Vormünderin Amalasuntha, ein vor kurzem gegen solche Mittel erlassenes Verbot des römischen Senats (ob das eben erwähnte?) einzuschärfen und unter Ausdehnung auf alle bischöflichen Stühle des Reiches unter die Landesgesetze aufzunehmen: wer solche Mittel anwendet, verliert sein Stimmrecht. Um Wahlkämpfe zu verhindern, schrieb derselbe Erlaß vor, daß, wenn eine zwiespältige Papstwahl zur Entscheidung an den Hof gebracht werde, die Schiedsrichter 3000 Solidi fordern dürften. Papst Johann mußte seine Zustimmung geben. Das Papsttum hatte es tief zu fühlen, daß es von weltlichen Mächten abhing und in einer Stadt residierte, die nicht sein Eigentum war[4].

Der nächste Papst Agapet I. (535—536) hob gleich zu Anfang seiner Regierung die von Bonifaz II. gegen Dioskur erlassene Verurteilung auf und wies damit von neuem die Designation eines Nachfolgers zurück[5]. Als er nach elfmonatlicher Regierung in Konstantinopel starb, erlaubte sich der

---

[1]) Lib. pontif. I; 282 n. 4. Holder 29—36. Grisar 494 f. 496.
[2]) Jaffé 882. Lib. pontif. I, 281. Hefele 743—744. Holder 38—43. Grisar 495.
[3]) Lib. pontif. 282 n. 4. Grauert 272 f.
[4]) Lib. pontif. I, 284. Grisar 496 f. Langen II, 313 ff. Grauert 275 ff.
[5]) Liber pontif. I, 287. Grisar 498—500.

Digitized by Google

Gotenkönig Theodat den größten Eingriff, setzte den Subdiakon Silverius auf den päpstlichen Stuhl und zwang den Klerus, ihn anzuerkennen [1]). Bisher waren die Päpste in der Regel aus der Reihe der römischen Diakonen entnommen, und der Archidiakonat war sozusagen die Vorstufe zum Papsttum; die Wahl eines Priesters war selten [2]).

Seit 535 hatten die oströmischen Kaiser die Wiederherstellung ihrer Herrschaft in Italien begonnen, und im Dezember 536 zog der kaiserliche Feldherr Belisar in Rom ein. Silverius, den Wünschen der Kaiserin Theodora, die an dem Diakon Vigilius, dem ehemals von Bonifaz II. Designierten, ein Werkzeug gefunden hatte, nicht willfährig, ward des Hochverrats angeklagt und für abgesetzt erklärt. Unter Belisars Druck wurde Vigilius gewählt (29. März 537), doch erst nach des Silverius' Tode (Zeit ungewiß) allgemein anerkannt (bis 555) [3]).

Als er starb, waren die oströmischen Kaiser im unbestrittenen Besitz Italiens, und sie wußten sich einen großen Einfluß auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles zu sichern. Des Vigilius Nachfolger, Pelagius I. (556—561), der bei des ersteren Tode in Konstantinopel war, wurde, als er nach Rom kam, nur infolge der Einwirkung des Kaisers Justinian gewählt [4]). Dieser wußte sich sogar zu einem regelmäßig mitwirkenden Faktor bei der Besetzung des römischen Stuhles zu machen, indem er, zuerst bei Johann III. (bis 574), die Bestätigung des Gewählten in Anspruch nahm, welchen auch seine Nachfolger aufrecht hielten und übten.

Für diese Mitwirkung des Hofes in Konstantinopel kamen alsbald bestimmte Formen auf. Die drei Verwalter des erledigten päpstlichen Stuhles, der Erzpriester, der Erzdiakon und der Kanzler (Primicerius notariorum) hatten sofort dem kaiserlichen Statthalter, dem Exarchen in Ravenna, das Ableben des Papstes mitzuteilen. Mit der Anzeige der Neuwahl erfolgte die Uebersendung der Wahlurkunde, die nach Konstantinopel geschickt wurde, und auf Grund derselben erfolgte die Bestätigung des Gewählten, der sich Electus futurusque per Dei gratiam hujus apostolicae sedis antistes oder: in nomine Dei electus sanctae sedis apostolicae nannte [5]). Erst nachdem die Bestätigung eingetroffen war, für welche eine Abgabe von 3000 Goldgulden [6]) entrichtet werden mußte, konnte die Weihe erfolgen.

Versagt worden ist die Bestätigung zwar nie, auch nicht bei

---

[1]) L. c. 290. — [2]) Grisar 502. — [3]) Grisar 502—505, woselbst Näheres. — [4]) Grisar 580 f.

[5]) Die Formulare im Liber diurnus n. 58, 60—63, ed. Sickel (Wien 1889), 47 ff., auch bei Hinschius 220 f. Sägmüller 120 f.

[6]) Der Goldgulden galt etwa 80 Mk., Lector 26.

Digitized by Google

Gregor dem Großen (590—604), obwohl er den Kaiser Mauritius darum bat; da von uneinigen Wahlen nicht berichtet wird, wurde den Kaisern wohl keine Veranlassung dazu geboten. Aber der Anspruch auf die Bestätigung war auch keineswegs eine leere Form. Er war, wie bei Severin (640), oft die Handhabe, um den Gewählten zu zwingen, in den damaligen dogmatischen Streitigkeiten sich der Ansicht des Kaisers zu fügen. Streng wachte man in Konstantinopel, daß der Gewählte nicht „ohne Befehl" des Kaisers geweiht wurde. Bei Pelagius II. (579—590) ließ man es zwar hingehen, wegen der Kriegszeiten war es nicht möglich gewesen, die Gesandtschaft nach Konstantinopel zu unternehmen[1]); aber Martin I. (649—653) wurde unter diesem Vorwande gefangen genommen, entsetzt und in die Verbannung geschickt. Aus Furcht, Kaiser Constanz möge einen Irrgläubigen aufdrängen, verstand man sich in Rom zur Neuwahl Eugens I. noch bei Lebzeiten Martins.

Die Folge davon, daß die Bestätigung des Gewählten erst in Konstantinopel erbeten werden mußte, war die lange Dauer der Erledigung des päpstlichen Stuhles im letzten Viertel des 6. und im 7. Jahrhundert. Durchschnittlich betrug sie mehr als acht Monate. So wurde das siebente Jahrhundert das Jahrhundert der langen Vakanzen.

Die Wahl fand drei Tage nach dem Ableben (depositio) des Papstes statt, meistens in der Laterankirche; sie eher vorzunehmen, verbot Bonifaz III. (607)[2]). Wähler waren Klerus und Volk. Unter jenem werden „Priester" und die „Ersten der Kirche", unter diesem die Senatoren, Vornehme, Konsuln, Richter besonders genannt. Es spielten also der höhere Klerus und die Spitzen der Behörden die Hauptrolle, dem niederen Klerus und dem gemeinen Volke verblieb nur ein Ausdruck nachträglichen Beifalls. Unter den „Priestern" sind wohl die benachbarten Bischöfe, vor allen die seit Alters zur Konsekration berechtigten von Ostia, Albano und Porto, unter den „Ersten der Kirche" in vorderster Linie die Kardinalpriester und -diakonen zu verstehen. Demnach hatten die Kardinäle zwar einen hervorragenden Einfluß auf die Wahl, waren aber nicht die einzigen Wähler[3]). Das Verbot des Symmachus, bei Lebzeiten des Papstes Verabredungen über die Wahl zu treffen oder Parteiungen zu machen, schärfte Bonifaz III. wieder ein; vielleicht weil solches wieder vorgekommen war. Pelagius I. gebot, daß der zu Wählende alle kirchlichen Stufen durchzulaufen haben solle, und untersagte jede simonistische Wahl[4]).

---

[1]) Lib. pontif. I, 309. — [2]) Lib. pontif. I, 316. Hefele III, 64. Depositio wurde auch in dem Sinne von Ableben gebraucht; vgl. Zöpffel, Die Papstwahlen ... vom 11. bis zum 14. Jahrhundert (Göttingen 1871), 15 ff. — [3]) Näheres bei Sägmüller 123 ff. — [4]) Lib. pontif. I, 303.

Digitized by Google

Auf Ansuchen des Papstes Agatho (678—681) schaffte Kaiser Konstantin die für die Bestätigung zu entrichtende Abgabe ab, die Bestätigung des Gewählten wurde aber ausdrücklich aufrecht erhalten. Als dann nach Leo II. (682—683) die Vakanz wieder ein Jahr gedauert hatte, sah man endlich in Konstantinopel das Mißliche des bisherigen Verfahrens ein, und Benedikt II. (684—685) erlangte, wie das Papstbuch berichtet, eine Verfügung desselben Kaisers, daß der Gewählte „sogleich und ohne Zögern" geweiht werden solle. Wie dieses zu verstehen, ist unsicher. Auch die nächsten Päpste haben nicht sogleich nach der Wahl die Weihe empfangen, vielmehr vergingen zwischen beiden regelmäßig einige Wochen, und bei einigen erteilte, wie auch vorher ein einzelnes Mal, der Exarch die Bestätigung; eine Anzeige an den Kaiser fand auch nachher noch statt.

Welchen Einfluß die Exarchen auf die Wahl ausgeübt haben, ergibt sich daraus, daß mit Johannes V. (685—686) eine Reihe von sieben Päpsten morgenländischer Abkunft beginnt. Worin die „alte Gewohnheit" bestanden habe, nach welcher dieser laut Erzählung des Papstbuches nach vielen Jahren von der Gesamtheit gewählt und in die päpstliche Wohnung geleitet wurde, wird nicht gesagt. Der hochbetagte Conon (686—687) und Sergius I. (687—701) wurden Papst, indem die Wähler das oben genannte Gesetz des Kaisers Honorius in Anwendung brachten und bei der zwiespältigen Wahl eine neue vornahmen. Das zweite Mal wandte sich auch einer der zuerst Gewählten, der Archidiakon Paschalis, an den Exarchen und versprach ihm 100 Pfd. Gold. Dieser kam nach Rom und bestätigte den Sergius, aber die 100 Pfd. mußte die römische Kirche zahlen. So war Käuflichkeit des päpstlichen Stuhles und Simonie das Ende dieses Systems kaiserlicher Bevormundung. Johannes VI. (701—705) konnte sich nur durch die Standhaftigkeit des Volkes halten, als der Kaiser Tiberius Apsimarius ihn nicht anerkennen und der Exarch ihn deshalb vertreiben wollte[1]).

Die Tage der griechischen Herrschaft in Italien gingen zu Ende. Im Anfange des achten Jahrhunderts erhielten allmählich die Longobarden die Obmacht, und infolge der Gewaltthätigkeiten der Kaiser, namentlich gegen Gregor II. (715—731), lockerte sich mehr und mehr das Band zwischen dem römischen Volke und dem Kaiserreiche. Gregor III. (731—741) ist sicherlich der letzte Papst gewesen, welcher die Bestätigung des Exarchen nachgesucht hat, wenn er es wirklich gethan hat, was sich nur aus einer Sedisvakanz von 35 Tagen vermuten läßt. Vor den andringenden Longobarden ohne Schutz durch die Griechen, wandte sich

[1]) Lib. pontif. I, 328, 333, 354, 363, 366, 368, 371, 383. Sägmüller 121.

Digitized by Google

Gregor III. an Karl Martell, den thatkräftigen Hausmeier des Frankenreichs, und so erfolgte allmählich die Verbindung des Papsttums mit den Franken, die in der Ernennung Pipins zum Patricius der Römer (754) durch Stephan II. (752—757) ihren Abschluß fand[1]).

Auf die Papstwahl hatte diese neue Würde des Frankenkönigs keinen Einfluß, weder Pipin noch Karl der Große haben einen solchen ausgeübt. Zwar wurden sie von der Wahl in Kenntnis gesetzt und sprachen auch eine Anerkennung des Gewählten aus; doch hatte diese weder rechtlich noch thatsächlich eine Bedeutung, da mit der Weihe nicht gewartet wurde[2]). Leo III. (795—816) machte diese Mitteilung an Karl sogar erst nach der Konsekration[3]).

Einfluß übten dagegen die mächtigen Adelsgeschlechter Roms und der Umgegend. Paul I. (757—767), Stephans II. Bruder, vielleicht von ihm empfohlen[4]), bestieg den päpstlichen Stuhl gegen die Bemühungen einer Gegenpartei. Nach ihm setzte Herzog Toto von Nepi seinen eigenen Bruder Konstantin, der noch Laie war, als Papst ein und zwang die Bischöfe, ihn zu konsekrieren. Als er nach dreizehn Monaten mit Hülfe der Longobarden gestürzt war, wurde von diesen ein Priester Philipp erhoben; schon am Tage darauf wurde er vertrieben und dann Stephan III. gewählt (768—772).

Solche Vorkommnisse unmöglich zu machen, ließ sich die Lateransynode von 769 angelegen sein, indem sie den Kreis sowohl der Wahlberechtigten als auch der Wählbaren einschränkte. Kein Laie, so verordnete sie, darf bei der Wahl zugegen sein, nur „von gewissen Priestern, den Ersten der Kirche[5]) und dem gesamten Klerus" soll dieselbe vorgenommen werden; erst nachdem der Papst gewählt ist, sollen sich die verschiedenen Klassen der Laienwelt einfinden und ihn als den Herrn aller begrüßen, die Spitzen unterschreiben das Wahlprotokoll. Als wählbar wurden nur die Priester und Diakonen der römischen Kirche erklärt,

[1]) Eingehend hierüber Schnürer, Die Entstehung des Kirchenstaates (Zweite Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft für 1894, Köln 1894), 20—43.

[2]) Aus der Litteratur über die Papstwahlen in der Karolingischen Zeit sei genannt: Phillips 760—784; Granderath in den Stimmen aus Maria-Laach VIII, 180—196; Heimbucher, Die Papstwahlen unter den Karolingern, Augsburg 1889; Dopffel, Kaisertum und Papstwechsel unter den Karolingern, Freiburg 1889; Sickel, Die Verträge der Päpste mit den Karolingern, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft XII (1895), 17 ff. Es sei im allgemeinen darauf verwiesen, ohne besondere Citierung. Vgl. auch Grauert, Papstwahlstudien 288 ff. — Daß Hadrian I. 774 Karl dem Großen die Besetzung des päpstlichen Stuhles übertragen habe, ist spätere Fälschung; vgl. Hinschius 229 f.; Bernheim, Das unechte Dekret Hadrians I., Forschungen zur deutschen Geschichte XV (1875), 618—638.

[3]) Jaffé 2492. Annales regni Francorum ed. Kurze (Hannover 1895), 98. 99.

[4]) Holder 44 f. — [5]) S. oben S. 7.

Digitized by Google

unter vollständigem Ausschluß von Laien. „Was hier über die zum Papst Wählbaren bestimmt worden ist, war nicht neu, wenigstens der Sache nach. Auch bislang schon hatte man zum weitaus größten Teil nur der römischen Kirche angehörige Presbyter und Diakone erhoben“ [1]).

Der Ausschluß der Laien von der Wahlberechtigung ist jedoch damals nicht durchgedrungen; schon bei der zweiten Wahl, der Leos III., verzeichnet das Papstbuch wieder die Teilnahme des Volkes [2]).

Als Kaiser hat Karl der Große keine Gelegenheit gehabt, seine neue Würde bei einer Papstwahl etwa geltend zu machen, da Leos III. Pontifikat seine Regierung überdauerte. Stephan IV. (816—817) machte es hinsichtlich des Kaisers wie sein Vorgänger [3]). Von Paschalis I. (817—824) wird berichtet, er habe an den Kaiser einen Entschuldigungsbrief geschickt, worin er versicherte, die päpstliche Würde sei ihm trotz seines Sträubens aufgedrungen; doch war das nicht eine Entschuldigung wegen Annahme der Wahl selbst ohne kaiserliche Genehmigung [4]).

Das bisherige Verhältnis zwischen Papsttum und Kaisertum hinsichtlich der Wahl wurde festgelegt in dem sog. Privilegium, welches Ludwig der Fromme 817 der römischen Kirche gab, worin es heißt: die Römer sollen denjenigen, den sie einträchtig gewählt, sofort konsekrieren, dann soll dieser Gesandte an ihn und seine Nachfolger schicken, um mit ihnen das Band der Freundschaft und Liebe zu erneuern, wie solches zu den Zeiten Pipins und Karls Gewohnheit gewesen [5]).

So verfuhr denn auch Eugen II. (824—827). Aber der Wahlkampf, der ihn durch die Mehrheit der Stimmen und die Parteinahme des Adels gegen den Diakon Laurentius auf den päpstlichen Stuhl gebracht hatte, und das Aufkommen einer kaiserfeindlichen Partei in Rom boten Anlaß, weiteres zu erlangen. Die vom Kaiser Lothar, der zur Regelung der Verhältnisse Roms von seinem Vater dorthin geschickt war, im November 824 gegebene Konstitution überließ zwar den Römern

[1]) Sägmüller 123 f. Hefele III, 437 f. — [2]) Lib. pontif. II, 1. So auch bei Paschalis I. (52), Valentin (72).

[3]) Jaffé 2545. Annales regni Franc. 144. Bei der Nachricht, Stephan habe an Ludwig eine Gesandtschaft geschickt, quae super ordinatione ejus satisfaceret, ist satisfacere mit „unterrichten“ zu übersetzen; vgl. Grauert 294. Das unter dem Namen eines Papstes Stephan im Decr. Gratiani c. 28, dist. 63 existierende und vielfach Stephan IV. zugeschriebene Papstwahldekret, daß der Papst von dem römischen Klerus in Gegenwart des Senats und Volkes gewählt, aber erst nach Ankunft kaiserlicher Gesandter konsekriert werden solle, ist eine Kopie des Dekrets der Synode von 898. S. die scharfsinnige Untersuchung von Funk, Abhandlungen I, 460—478.

[4]) Annales 145.; Funk 470; Grauert 295 f.; vgl. auch Phillips 770; Hinschius 231 f. und die Anmerkung von Duchesne, lib. pontif. II, 50, 3.

[5]) Mon. Germ., Leges II, 2, 10. Sickel, das Privilegium Ottos I. für die römische Kirche (Innsbruck 1883) 50—102, 76.

Digitized by Google

allein die Wahl des Papstes, aber sie mußten schwören, die Weihe des neuen Papstes solle nicht eher geschehen, als bis er in Gegenwart kaiserlicher Gesandten den von Eugen geleisteten Eid abgelegt habe [1]). Wenn auch die Echtheit dieses Eidformulars mit nicht ungewichtigen Gründen bestritten wird, so haben doch die Päpste in der Folgezeit dem Kaiser einen Eid geleistet. Er schloß keineswegs ein kaiserliches Bestätigungsrecht in sich und galt „nicht dem geistlichen Amte der Kirche, sondern den weltlichen Pflichten gegen den Kaiser“ [2]).

Bei der nächsten Wahl kümmerten sich die Römer freilich nicht um das Lothar gegebene Gelöbnis, aber bei der Gregors IV. (827—844) wurde die Ankunft des kaiserlichen Gesandten abgewartet; doch beschränkte sich derselbe nicht mit der Entgegennahme des Eides, sondern stellte auch eine umständliche Untersuchung über die Wahl selbst an [3]). Darin, daß Sergius II. (844—847), weil eine Gegenpartei den Diakon Johannes erheben wollte, sogleich konsekriert ward, erblickte Lothar eine Verletzung seiner Konstitution und sandte seinen Sohn Ludwig nach Rom, damit er durchsetze, „daß in Zukunft ohne seine Genehmigung (jussio) und Anwesenheit seiner Gesandten kein Papst geweiht werde“. Sergius leistete den Treueid gegen den Kaiser; von neuen Bestimmungen über die Besetzung des päpstlichen Stuhles ist jedoch nicht die Rede. Auch Leo IV. (847—855) wurde, freilich erst nach längerem Zaudern, ohne die kaiserlichen Gesandten konsekriert, da bei noch weiterem Aufschub Gefahr von den Sarazenen drohte; doch erklärten die Römer, dem Kaiser in allem die gebührende Ehre und Treue wahren zu wollen [4]). Ein zwischen Leo und Lothar geschlossener Vertrag bestätigte, daß Wahl und Weihe des Papstes nach Recht und Satzung vor sich gehen solle, bekräftigte also den Eugen'schen Vertrag [5]). Wohin das Streben der Kaiser ging, zeigte sich bei Benedikt III. (855—858). Die kaiserlichen Gesandten begünstigten zuerst den von einer Gegenpartei gewählten Kardinal Anastasius; nur die Standhaftigkeit des Klerus und die für Benedikts Rechtmäßigkeit beigebrachten Beweise nötigten sie, diesen anzuerkennen, worauf er konsekriert wurde. Zur Wahl Nikolaus' I. (858—867) kam Kaiser Ludwig, welcher in der Nähe war, selbst nach Rom; daß er bei der Wahlhandlung zugegen war, wird nicht gesagt, wohl aber, daß er Nikolaus begünstigt habe. Als Hadrian II. (867—872) gewählt wurde, befanden sich gerade kaiserliche Gesandten

[1]) Mon. Germ., Capitularia regum Francorum I, 323 f.

[2]) Sickel, Verträge 20. Grauert 298.

[3]) Annales 173. Phillips 776.

[4]) Lib. pontif. II, 86 f. 101, Anm. 8. 107. Prudentius Trec., Mon. Germ. Script. I, 440.

[5]) Decr. Gratiani c. 31, dist. 63. Jaffé 2652.

Digitized by Google

in der Stadt, man ließ sie bei der Wahl unberücksichtigt; als sie sich beschwerten, daß sie zur Wahl nicht geladen seien, erhielten sie die Antwort, das sei geschehen mit Rücksicht auf die Zukunft, damit nicht der Gebrauch einreiße, auch zur Wahl die Gesandten zu erwarten. Das Wahlprotokoll wurde an den Kaiser geschickt, und nachdem dessen Antwort eingetroffen, fand die Weihe statt. Ueber die Beziehungen der Kaiser Ludwigs II. und Karls des Kahlen zu den Wahlen der nächsten Päpste fehlen die Nachrichten[1]). Aber gegen Stephan V. (885—891) wollte Karl der Dicke einschreiten, weil er ohne seine Einwilligung geweiht sei, beruhigte sich aber durch die Einsendung des Wahlprotokolls[2]). Unter Stephans Pontifikat ging die Kaiserkrone auf den Herzog Guido von Spoleto über, und Formosus (891—896) bestieg ohne jegliche Teilnahme eines Kaisers den päpstlichen Stuhl. Nicht anders war es bei seinen schnell wechselnden Nachfolgern. Zwar bestimmte noch einmal Johannes IX. (898—900) auf einer römischen Synode 898, daß die Weihe erst in Gegenwart kaiserlicher Gesandten stattfinden solle[3]), aber das Kaisertum hatte nichts mehr zu bedeuten.

Uebrigens wurde da als Zweck für die Anwesenheit der Gesandten angegeben, sie sollten Gewaltthätigkeiten und Unruhen verhindern. Und das wäre wohl nötig gewesen, denn das Papsttum war seit Formosus ein Spielball der italienischen und römischen Adelsparteien geworden. In Rom bemächtigten sich Theodora und ihre Töchter Marozia und Theodora der Herrschaft, und sie wußten auch in gewisser Weise das Papsttum in den Kreis derselben zu ziehen. Rasch folgten sich im saeculum obscurum die Päpste, meistens in tumultuarischen Wahlen, oft der eine gestürzt von dem anderen. Der erst achtzehnjährige Johannes XII. (955—964), der Sohn des römischen Fürsten Alberich, welcher sich sterbend in die Peterskirche tragen ließ und dort dem Adel den Schwür abnahm, bei der nächsten Sedisvacanz seinen Sohn und Erben Oktavian zu wählen, war seit 896 der zwanzigste Papst[4]).

Wähler waren in dieser Zeit Klerus und Volk. Nach dem Privileg Ludwigs des Frommen sollen die Römer wählen, und derjenige soll geweiht werden, welchen „alle Römer“ einträchtig und ohne irgend ein Versprechen gewählt haben. Lothars Konstitution verbietet unter Strafe der Verbannung, diejenigen Römer zu hindern, denen nach alter

[1]) Lib. pontif. II, 141—144. 152. 174. Prudentius Trec. 452. Langen III, 4. 114. Ueber die Nachricht, Hadrian II. habe angeordnet, der Kaiser solle sich nicht in die Wahl mischen, s. Duchesne 225 Anm. 1; Lector 34 nimmt sie noch als echt an.

[2]) Annales Fuldenses, Mon. Germ. Script. I, 402.

[3]) Hefele IV, 568. Funk, Abhandlungen 474.

[4]) Ueber die Papstwahlen von der Auflösung des karolingischen Reiches bis auf Gregor VII. s. Granderath VIII, 386—408.

Digitized by Google

Gewohnheit durch die Verordnung der Väter die Wahl zukommt. Eine römische Synode unter Nikolaus I. bedrohte mit dem Banne jeden, der „den Priestern oder Primaten, den Adeligen und dem gesamten Klerus der römischen Kirche" die Wahl streitig mache. Das Papstbuch verzeichnet mehrfach die Teilnahme des Volkes an der Wahl. Nach der Bestimmung Johannes' IX. von 898 soll die Wahl geschehen von den versammelten Bischöfen, dem gesamten Klerus, dem Senat und dem Volke. Unter diesen Bischöfen sind nicht bloß die Kardinalbischöfe, sondern die der ganzen römischen Kirchenprovinz zu verstehen. Neben dem Klerus sind aktiv beteiligt der Senat, der Adel und die Spitzen der Behörden; die Teilnahme des gewöhnlichen Volkes besteht in der Zustimmung und der Anerkennung des Gewählten[1]).

In dieser Periode begegnen die ersten Nachrichten über eine Krönung des Papstes. Der neunte Ordo romanus, welcher dem neunten Jahrhundert angehört, beschreibt die Ceremonien bei der Erhebung eines Papstes Leo — entweder Leo III. (795) oder Leo IV. (847) — und sagt dabei, daß demselben eine Krone, ähnlich einem Helme, von weißem Zeug aufgesetzt sei[2]). Nach der aus der Mitte des neunten Jahrhunderts stammenden sog. konstantinischen Schenkung übergab Konstantin dem Papst Silvester seine eigene goldene Krone für sich und seine Nachfolger auf dem päpstlichen Stuhle; doch habe Silvester die Krone abgelehnt und nur eine weiße phrygische Mütze angenommen[3]).

Marinus I. (882—884) war der erste Bischof, welcher den Stuhl Petri bestieg, während vorher nur Priester oder Diakonen gewählt waren[4]); auch Formosus war bereits Bischof von Porto.

Otto I. stellte 962 das abendländische Kaisertum wieder her. In dem bei dieser Gelegenheit mit Papst Johann XII. am 13. Februar 962 abgeschlossenen Vertrage wurden die zur Zeit der Karolinger über die Papstwahl getroffenen Vereinbarungen, besonders die von Lothar mit Eugen II., erneuert: freie Wahl durch den Klerus und den Adel, Weihe in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten nach Leistung des Eides der Treue gegen den Kaiser. Aber Otto, der in Deutschland die Besetzung der Bistümer vollständig an sich gebracht hatte, ging bald weiter. Als er im folgenden Jahre mit Johann in Uneinigkeit geriet, zwang er die

[1]) Hinschius 237. Sägmüller 125 f.; vgl. z. B. Lib. pontif. II, 191, Z. 19—21.

[2]) Mabillon, Museum Italicum II, 93. Vgl. auch Zöpffel, Zeitschr. für Kirchenrecht XIII (1876), 1—27, der den Ordo eher der Zeit Leos III. zuschreibt.

[3]) Historisches Jahrbuch III (1882), 27. Die Nachricht von einer Krönung Nikolaus' I. beruht auf einem Interpunktionsfehler in den früheren Ausgaben des Liber pontificalis, vgl. Duchesne II, 167, 5. Ueber die Krönung selbst im zweiten Teile.

[4]) Der IX. Ordo Romanus (Mabillon 92) sagt: eligitur aut presbyter aut diaconus, nam episcopus esse non poterit.

Digitized by Google

Römer zu dem Eide, nie einen Papst zu wählen oder zu weihen außer mit Zustimmung und gemäß der von ihm und seinem Sohne selbst getroffenen Wahl. Dann wurde auf einer unter seinem Vorsitz abgehaltenen Synode Johann abgesetzt und der Protoskriniar (Kanzleivorstand) Leo, ein Laie, zum Papst ausgerufen und schon zwei Tage darauf geweiht. Als Johann am 14. Mai 964 starb, wählten die Römer, unbekümmert um den Otto geleisteten Eid, Benedikt V. Otto führte seinen Leo wieder nach Rom, die Römer lieferten Benedikt aus und erkannten am 23. Juni 964 Leo an; jener verzichtete auf die päpstliche Würde, und erst von da an ist Leo VIII. (964—965) als rechtmäßiger Papst zu betrachten. Unter seinem Namen existieren zwei Urkunden oder vielmehr eine in zweifacher Form, durch welche Leo dem Kaiser die Ernennung des Papstes und aller Bischöfe des Reiches übergiebt. Sie ist als Fälschung späterer Zeit zu betrachten, wenn auch in ihr ein echter Kern stecken mag, vielleicht eine Urkunde Leos, durch welche das römische Volk von der Papstwahl ausgeschlossen wurde; denn es läßt sich annehmen, daß Otto bei dieser Gelegenheit sich neue Garantieen nach dieser Richtung geben ließ. Nach Leos Tode baten die Römer den Kaiser um die Wiedereinsetzung Benedikts; er war jedoch um dieselbe Zeit in seinem Exil Hamburg gestorben. Johann XIII. (965—972) und Benedikt VI. (973—974) wurden in Gegenwart kaiserlicher Gesandten gewählt [1]).

Mit Ottos Tode schwand in Rom die Furcht vor der Kaisergewalt. Benedikt VI. starb in der Engelsburg eines gewaltsamen Todes als Opfer der nationalen Partei, an deren Spitze der Graf Crescentius von Nomentum stand; sie machte den Kardinal Bonifatius Franco zum Papste, der aber schon nach sechs Wochen beim Herannahen der Deutschen die Flucht ergriff. Otto II. hätte nun gern den Abt Majolus von Clugny auf dem päpstlichen Stuhle gesehen; doch dieser weigerte sich, und so wurde mit Ottos Zustimmung Benedikt VII. erhoben (974 bis 983). Bei der Wahl des kaiserlichen Kanzlers, des Bischofs Petrus von Pavia, der sich aus Ehrfurcht gegen den Apostelfürsten Johann XIV. nannte (983—984), war Otto selbst in Rom. Dessen Tod nahm dem Papste seine Stütze gegen die Crescentier, Franco kehrte nach Rom zurück, und Johann fand denselben Tod wie zehn Jahre vorher Benedikt VI. Für ein Jahr ist nun Bonifatius VIII. als Papst zu zählen. Nach dem

[1]) Ueber die Zeit Ottos des Großen vgl. u. a. Floß, Die Papstwahl unter den Ottonen, Freiburg 1858. Hefele IV, 605—632. Sickel, Das Privilegium Otto I. für die römische Kirche, Innsbruck 1883. Hergenröther, Kirchengeschichte II, 32—38. Langen III, 336—365. Die reiche Litteratur über das Ottonianum s. bes. bei Hergenröther und Langen.

Digitized by Google

Abscheiden Johannes' XV., ebenfalls einer Kreatur des Crescentius (985—996), baten Klerus und Volk Otto III., der mit einem Heere vor Ravenna lag, um die Bezeichnung eines Papstes; er nannte ihnen seinen erst 24 jährigen Vetter, den Erzkaplan Bruno, der, durch zwei Bischöfe nach Rom geleitet und dort formell gewählt, am 3. Mai 996 als Gregor V. der erste deutsche Papst wurde[1]). Auf einer Synode zu Pavia (997) erneuerte er die Bestimmung des Symmachus, welche den Klerikern Versprechungen für die Wahl bei Lebzeiten des Papstes verbot[2]). Wenn dadurch Machinationen vorgebeugt werden sollte, die dem Papste seine Würde streitig machen könnten, so glückte das nicht. Erzbischof Johann von Piacenza ließ sich von Crescentius zum Papst machen; das Anrücken des Kaisers bereitete jedoch seiner Herrschaft ein baldiges Ende. Auch Silvester II. (999—1003), ehemals Gerbert von Reims, der erste französische Papst, erhielt die Würde durch den Wunsch seines kaiserlichen Schülers, welchem die Wähler willfahrten.

Nach Silvesters Tode rissen wieder die Crescentier das Papsttum an sich, und die drei nächsten Päpste waren von ihnen erhoben. Gegen einen gewissen Gregor wußte dann 1012 Markgraf Alberich von Tuscien seinen Sohn Theophylakt durchzusetzen, der sich Benedikt VIII. nannte. Gregor suchte Hülfe in Deutschland. Doch Heinrich II. hatte schon mit dem Gegner Verbindungen angeknüpft, versprach zwar, die Angelegenheit nach römischer Gewohnheit zu untersuchen, verbot ihm aber das Tragen der päpstlichen Abzeichen und schützte auf seinem Römerzuge Benedikt. In einem demselben 1020 zu Bamberg ausgestellten Diplom erneuerte er im wesentlichen das Ottos I[3]). Aber Benedikts Bruder, der „Konsul, Herzog und Senator aller Römer", Romanus, der, obwohl noch Laie, nach einer durch Geld zustande gebrachten Wahl als Johann XIX. den päpstlichen Stuhl bestieg (1024—1033), kümmerte sich um Heinrich nicht, der zudem bald darauf starb. Die Grafen von Tusculum machten auch einen dritten aus ihrer Familie zum Papste. In Johanns Neffen Benedikt IX., dem 12 jährigen Theophylakt, der ebenfalls dem Golde seine tumultuarische Wahl verdankte, hat der Stuhl Petri wohl seine tiefste Erniedrigung erfahren. Vor dem zu Anfang 1044 von der Gegenpartei erhobenen Silvester III. mußte er fliehen, konnte aber nach drei Monaten seinen Sitz wieder einnehmen, um ihn nach Jahresfrist an den Erzpriester Gratian, genannt Gregor VI., zu verkaufen. Da war, wie Gunther der Eremit klagte, dreien Gatten die

[1]) Höfler, Die deutschen Päpste, Regensburg 1839. Otto, Gregor V., Münster 1881.

[2]) Hefele IV, 650.

[3]) Mon. Germ. Leges II, 2, 175. Hirsch, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich II., II, 385 ff. Wappler, Benedikt VIII., Leipzig 1897.

Digitized by Google

Sunamitis vermählt. Sitz zu Gericht bald, König Heinrich, an des Allmächtigen Statt und zerstör dies dreifache Eheband — so ruft der Dichter aus — aber keiner von den Ehebrechern soll herrschen zu Rom, gesucht soll werden ein neuer Papst, ein würdiger[1]).

So machte es denn auch König Heinrich III. auf seinem ersten Römerzuge (1046)[2]). Die auf seinen Wunsch durch Gregor berufene Synode von Sutri setzte Silvester und Gregor ab, den letzteren, nachdem er vorher seine Selbstabsetzung erklärt hatte[3]); gleiches geschah in Rom mit Benedikt. Heinrich schlug den Bischof Suidger von Bamberg zum Papste vor, die Römer wählten ihn noch formell, und am Weihnachtsfeste wurde er als Clemens II. gekrönt (1046—1047). Ob in der Würde des Patricius, welche die Römer Heinrich nach seiner Kaiserkrönung übertrugen, nach damaliger Anschauung die Befugnis enthalten war, den Papst einfach zu ernennen, darüber sind zwar die Meinungen geteilt, aber thatsächlich wurden die folgenden Päpste Damasus II., Leo IX. und Viktor II. von Heinrich ernannt, wenn auch der zweite sich nachträglich der Zustimmung des römischen Klerus und Volkes vergewisserte. Stephan IX., Abt Friedrich von Monte Cassino, ebenfalls ein Deutscher, wurde zwar ohne Befragen des deutschen Hofes erhoben (1057—1058); doch wurde nachher die Zustimmung der Kaiserin Agnes, der Vormünderin Heinrichs IV., nachgesucht[4]). Kurz vor seinem Tode gebot er den Römern, nicht eher zur Wahl zu schreiten, als bis Hildebrand, der Subdiakon der römischen Kirche, von seiner Gesandtschaft aus Deutschland zurückgekehrt sei. Trotzdem setzte die tuskulanische Partei mit Waffengewalt den Bischof Johann von Velletri als Benedikt X. auf den päpstlichen Stuhl. Die besser gesinnten Kardinäle verließen die Stadt, einigten sich mit dem inzwischen zurückgekehrten Hildebrand auf den Bischof Gerhard von Florenz und wählten ihn dann nach erfolgter Zustimmung der Kaiserin zu Siena; am 24. Januar 1059 wurde er in Rom als Nikolaus II. inthronisiert (bis 1061).

Nach all den Vorgängen der letzten Zeit bedurfte die Freiheit der Papstwahl einer möglichsten Sicherung nach zwei Seiten hin: den römischen Parteien und dem deutschen Hofe gegenüber. Diese Sicherung vorgenommen zu haben, ist das Verdienst Nikolaus' II., der dabei eben

[1]) Grauert, Rom und — Gunther der Eremit? Hist. Jahrbuch XIX (1898), 254 ff.

[2]) Zum Folgenden s. Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhls unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV., Freiburg 1886, dessen Ausführungen jedoch nicht in allem als richtig anzuerkennen sind. Hefele IV, 706—713. Langen III, 438. 444 f. 485. 500—502. Höfler, die deutschen Päpste, Regensburg 1839. Zöpffel (oben S. 15).

[3]) Grauert, Papstwahlstudien 320 f.

[4]) Wattendorff, Papst Stephan IX., Paderborn 1883.

Digitized by Google

von Hildebrand beraten war. Das auf einer römischen Synode zu Ostern 1059 in Gegenwart von 113 Bischöfen erlassene Dekret wiederholt, streng genommen, die alten Grundsätze, bildet aber, indem es dieselben genau fixiert, einen bedeutenden Markstein in der Geschichte der Papstwahlgesetzgebung.

Von den beiden Texten, in denen das Dekret überliefert ist, hat man den einen als päpstliche, den anderen als kaiserliche Fassung bezeichnet; nur der erstere kann als echt angesehen werden[1]).

„Ihr wißt, geliebteste Brüder und Mitbischöfe," so lautet das Dekret, „wie viele Unbilden dieser apostolische Stuhl, dem ich nach Gottes Willen diene, nach dem Tode unseres Vorgängers, des Herrn Stephan seligen Andenkens, erduldet, wie vielen Schlägen und wie häufigen Stößen durch die simonistischen Wucherer er ausgesetzt gewesen ist, so sehr, daß es schon beinahe schien, die Säule des lebendigen Gottes wanke und das Schifflein des höchsten Fischers werde von den brausenden Stürmen in die Tiefen des Schiffbruchs hinabgeschleudert. Daher müssen wir mit Gottes Hülfe künftigen Unfällen klug vorbeugen und für die Kirche sorgen, damit nicht — was Gott verhüte — die Uebel durch Wiederkehr stärker werden. Daher bestimmen und verordnen wir, unterrichtet durch die Verfügungen unserer Vorgänger und anderer heiliger Väter:

1. Nach dem Tode des Papstes sollen besonders die Kardinalbischöfe in überaus umsichtiger Beratung über die Wahl verhandeln, dann die Kardinalkleriker hinzuziehen, und schließlich soll die übrige Geistlichkeit und das Volk der neuen Wahl beitreten.

2. Damit keine Käuflichkeit einreiße, sollen die religiosi viri, d. h. die Kardinäle, bei der Wahl die Führer sein, die übrigen Teilnehmer ihnen folgen. Ueberhaupt soll der Ausspruch des hl. Leo gelten: „Niemand ist als Bischof anzusehen, der nicht vom Klerus gewählt, vom Volke gefordert, nach dem Urteil des Metropoliten geweiht ist." Da nun der römische Stuhl keinen Metropoliten hat, so vertreten die Kardinalbischöfe dessen Stelle und führen den Gewählten zur Höhe des apostolischen Stuhles.

---

[1]) Die beiden Texte bei Scheffer-Boichorst, Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II., Straßburg 1879. **Doeberl, Monumenta Germaniae selecta** III (München 1889), 11—16. Betreffs der überaus reichen Litteratur sei verwiesen auf Hergenröther 55—57. Hefele IV, 800 ff. Grauert, Das Dekret Nikolaus II. von 1059, Historisches Jahrbuch I (1880), 501—602 und Papstwahlstudien, ebendas. XX (1899), 236—325. Kirchenlexikon IX, 1446. Sägmüller 120—130. Langen III, 505—512. Für das Folgende s. auch Weizsäcker, Die Papstwahlen von 1059—1130, Jahrbücher für deutsche Theologie XVII (1872), 486—551.

Digitized by Google

3. Man soll einen aus dem Schoße der römischen Kirche wählen, wenn dort ein Geeigneter sich findet; sonst kann man einen von einer anderen Kirche nehmen; jedoch

4. unbeschadet der schuldigen Achtung und Ehrerbietung gegen unseren Sohn Heinrich, den gegenwärtigen König und hoffentlich mit Gottes Zulassung zukünftigen Kaiser, wie wir es ihm bereits zugestanden haben, und gegen seine Nachfolger, welche vom apostolischen Stuhle persönlich dieses Recht erlangt haben.

5. Wenn aber die Verkehrtheit böser Menschen so groß ist, daß eine reine, lautere und unerkaufte Wahl in Rom nicht möglich ist, so sollen die Kardinalbischöfe mit den übrigen Kardinälen und Laien, wenn es auch nur wenige sind, das Recht haben, den Papst an einem anderen, mehr entsprechenden Orte zu wählen.

6. Kann der Erwählte, weil Krieg oder irgend welche menschliche Bosheit hindernd im Wege steht, nicht zu Rom in herkömmlicher Weise inthronisiert werden, so hat er doch als Papst die Vollmacht, die römische Kirche zu regieren und über ihre Rechte und Güter zu verfügen, wie das bekanntlich auch der hl. Gregor vor seiner Konsekration gethan hat."

So die sog. päpstliche Fassung. Die andere, welche schon 1084 vorhanden war, spricht nur von den Kardinälen im allgemeinen und setzt den sog. Königsparaphen (§ 4) gleich in § 1. Die Kardinäle sollen über die Wahl verhandeln, unbeschadet der Achtung und Ehrerbietung gegen Heinrich usw., und der neuen Wahl beitreten. Man sieht, daß das zweite, das „Beitreten", nicht zum ersten, zum „Verhandeln", paßt; es müßte denn „Beitreten" gleich „Wählen" sein. Ferner ist nicht ganz klar, wohin die Betheiligung des Königs gehört. Da man einige Zeit später unter Kardinälen nur die Kardinalpriester und -diakonen, nicht aber die -bischöfe begriff, so wurde gerade aus dieser falschen Fassung des Dekrets geschlossen, daß die Bischöfe kein Wahlrecht hätten.

Des weiteren schiebt der sog. kaiserliche Text auch in § 2 den König ein: die religiosi viri sollen in Gemeinschaft mit ihm die Führer sein, und schließlich schreibt ihm auch § 5 einen Einfluß auf den Wahlort außerhalb Roms zu, macht aber sonst in seinem Wortlaut den Eindruck einer Verstümmelung.

Das Dekret legt die eigentliche Wahlhandlung in die Hände der Kardinäle. Die Kardinalbischöfe sollen über die zur päpstlichen Würde Geeigneten verhandeln, d. h. beraten und dieselben namhaft machen. Dann ziehen sie die übrigen Kardinäle hinzu, und diese stimmen dann dem einen oder anderen Kandidaten zu, d. h. wählen ihn in Gemeinschaft mit den Kardinalbischöfen. Damit ist die nötige Uebereinstimmung

Digitized by Google

(consensus electionis) erzielt, also die Wahl vollendet. Die Kardinalbischöfe haben noch ihr iudicium abzugeben, was natürlich nur eintritt, wenn vielleicht einer gewählt ist, den sie nicht vorgeschlagen haben, oder wenn sonst Uneinigkeit entstanden ist. Die anderen Teilnehmer, der übrige Klerus und das Volk haben zu „folgen", sie sollen der Wahl „beitreten", d. h. wie Petrus Damiani sagt, Beifall spenden. An und für sich ist dieses Beitreten zwar nur eine Form, aber immerhin notwendig. Klerus und Volk sind auch Teilnehmer an der Wahl (reliqui), die freilich einen eigenen Weg nicht gehen können. Wenn die Wahl außerhalb Roms stattfindet, so müssen Laien dabei sein; daß diese aber in einem solchen Falle größere Befugnis haben sollten als bei der Wahl in Rom selbst, ist nicht gut denkbar. Man mag dieses Beitreten als einen nachträglichen Solennitätskonsens bezeichnen, aber ausgeschlossen sind Klerus und Volk nicht, sie werden deshalb in den Berichten über die folgenden Wahlen fast stets erwähnt. Die Hauptrolle fällt den Kardinalbischöfen zu, sie haben das Vorschlagsrecht und das Recht eines nachfolgenden Urteils; die Wahl selbst geschieht von beiden Klassen der Kardinäle, Bischöfen und Klerikern. Die den Kardinalbischöfen zugewiesene Thätigkeit ist etwas Neues, sie hängt zusammen mit der Bedeutung, welche dieselben gerade damals gewonnen hatten.

Hinsichtlich der Wählbarkeit geht das Dekret über die Verordnung von 769 hinaus, indem es alle Kardinäle, auch die Bischöfe, für wählbar erklärt. Thatsächlich waren ja auch schon solche Papst geworden.

Das Heinrich IV. eingeräumte Recht ist für ihn wie für seine Nachfolger, denen es etwa erteilt wird, ein rein persönliches. Die ihm darüber ausgestellte Urkunde, auf welche das Dekret verweist, ist nicht mehr vorhanden, und aus den zeitgenössischen und wenig späteren Schriftstellern und Aktenstücken ist nichts Zuverlässiges zu ermitteln. Während nun die einen ein nachträgliches Zustimmungsrecht des Königs annehmen, schreiben andere ihm bereits ein Recht vor der Wahl, bei Aufstellung der Kandidaten zu. Das letztere würde auf eine Designation, eine Ernennung hinauslaufen, wie sie von Heinrich III. geübt und wobei eine nachfolgende Wahl nur mehr oder weniger Formsache war, und es ist als sicher anzunehmen, daß eine Einschränkung dieses Rechtes beabsichtigt war. Freiheit der Kirche von staatlicher Gewalt, das war die Tendenz, welche damals die kirchlichen Kreise Roms, an der Spitze Hildebrand, beseelte. Die Stellung des sog. Königsparagraphen in der sog. kaiserlichen Fassung würde allerdings ein solches Recht geben, die sog. päpstliche Fassung muß also weniger aussprechen. Hatte Heinrich IV. schon vor der Wahl einen Einfluß, so war er in der That, wie es in § 2 der kaiserlichen Fassung heißt, mit der „Führer". Ein solches Recht

Digitized by Google

würde auch in etwa dem von derselben Synode erlassenen Kanon widersprechen: Kein Kleriker oder Priester darf durch Laien ein Kirchenamt erhalten, weder umsonst noch für Geld. Einem eigentlichen Zustimmungsrecht würde auch ein Ablehnungsrecht entsprechen. Vielleicht läßt sich das Recht des Königs dahin bestimmen, daß er auf Grund des ihm eingesandten Wahlberichtes oder der durch Gesandte eingezogenen Erkundigungen die Rechtmäßigkeit der Wahlhandlung, ihren gesetz- und ordnungsmäßigen Verlauf erklären sollte, und daß dann erst die Weihe bezw. die Inthronisation stattfinden solle, ein Vorrecht, wie es die Karolinger und Heinrich II. besessen hatten. Mag es sein wie immer, den Nachfolgern Heinrichs IV. ist dieses Recht nicht erteilt worden, und dieser selbst hat es nur einmal ausgeübt, gerade bei dem Papst, dessen grimmiger Feind er geworden ist.

Nikolaus schickte den Kardinal Stephan mit dem Dekret an den deutschen Hof; er wurde abgewiesen, ja man verstieg sich auf einer Synode zu Worms sogar zu Feindseligkeiten gegen den Papst. Auf einer römischen Synode (1060?) erließ Nikolaus noch Folgendes: „Durch apostolische Autorität verordnen wir, was wir schon auf anderen Versammlungen verordnet haben: wer durch Geld oder Menschengunst, durch Volks- oder Soldaten-Auflauf, ohne einträchtige und kanonische Wahl der Kardinalbischöfe und der ihnen folgenden Kardinalkleriker und Weihe durch die ersteren auf den apostolischen Stuhl gesetzt wird, soll nicht als Papst und Apostolikus, sondern als Apostat gelten, und den Kardinalbischöfen soll es erlaubt sein, mit den Kardinalklerikern und den Laien den Eindringling auch mittels des Anathems und menschlicher Hülfe zu vertreiben". Auch die Bestimmung über den Wahlort außerhalb Roms und über die Vollmacht des etwa noch nicht Inthronisierten wird erneuert. Von dem Rechte Heinrichs ist nicht die Rede, woraus aber nicht gefolgert werden kann, es sei zurückgenommen.

II. Bis Alexander III. Einführung der Zweidrittel-Majorität.

Die Wahl nach Nikolaus' Tode (27. Juli 1061) mußte zeigen, ob die beabsichtigte Sicherung sich bewährte. Kampf war besonders bei der Stellung, welche der deutsche Hof dem Dekret gegenüber eingenommen hatte, zu erwarten. Dorthin wandte sich denn auch, als ob das Dekret von 1059 gar nicht existiere, eine römische Partei und erbat von Heinrich IV., als dem Patricius, einen Papst. Aber ehe der deutsche

Digitized by Google

Hof sich schlüssig gemacht hatte, wurde am 30. September unter Hildebrands Einfluß hauptsächlich durch Zuruf Bischof Anselm von Lucca — also gleich einer außerhalb des Klerus der römischen Kirche — gewählt und bereits Tags darauf als Alexander II. inthronisiert, ganz unbekümmert um Heinrich IV.. Petrus Damiani, Kardinalbischof von Ostia, suchte das später damit zu entschuldigen, daß der König noch ein Kind und sein Recht doch nicht so ganz zweifellos sei, zudem hätten Unruhen in Rom längeres Warten nicht erlaubt, man habe jedoch Heinrich nicht beleidigen wollen und einen Mann gewählt, der dem Könige wohl bekannt sei[1]). Dagegen ernannte auf Betreiben der römischen Gesandtschaft und der lombardischen Bischöfe, deren Interessen und Wünsche sich hier zusammenfanden, der 11jährige Heinrich IV. auf einer Reichsversammlung zu Basel am 28. Oktober den Bischof Cadalus von Parma, welcher zwar nie inthronisiert wurde, aber bis zu seinem 1072 erfolgten Tode sich als Honorius II. gerierte.

Ueber die Wahl Hildebrands als Gregor VII. (1073—1085) lauten die Nachrichten nicht übereinstimmend[2]). Ein Wahlprotokoll läßt sie in aller Ruhe in St. Peter ad vincula geschehen und führt als Wähler auf die Kardinalkleriker: Akolythen, Subdiakonen, Diakonen, Priester, in Gegenwart der Bischöfe und Aebte, unter Zustimmung der Kleriker und Mönche, unter dem Beifall einer zahlreichen Menge beiderlei Geschlechtes und verschiedenen Standes. Hinsichtlich der Kardinalbischöfe würde also das Protokoll nicht ganz den Bestimmungen des Dekrets von 1059 entsprechen. Dagegen erzählen Gregor selbst und gleichzeitige Schriftsteller von einer tumultuarischen Erhebung bei der Beerdigung Alexanders II. im Lateran, worauf er in der genannten Kirche inthronisiert wurde. Beide Berichte lassen sich gut mit einander vereinigen. Noch war die Beisetzung nicht beendigt, da erhob sich der Ruf: „Hildebrand soll Bischof werden!", in den Klerus und Volk einstimmten; zwar sucht Hildebrand das Volk zu beruhigen, aber Kardinal Hugo Candidus entflammt es noch mehr. Vom Lateran zieht man nach der nahe gelegenen Kirche St. Peter ad vincula, um Hildebrand zu inthronisieren. Aber vorher nimmt man noch eine ordnungsgemäße Wahl vor, die natürlich bei der ganzen Sachlage nur einen formellen Charakter hatte, wie bei so manchen Papstwahlen. Wenn auch unter Gregors Briefen kein dahin lautender sich findet, so ist doch an der Nachricht, er habe Heinrich IV. seine Wahl angezeigt[3]), nicht zu zweifeln; bei seiner Weihe

[1]) Disceptatio synodalis, Migne 145, 71 f.

[2]) Vgl. Mirbt, Die Wahl Gregors VII., Marburg 1892. Martens, Gregor VII. (Leipzig 1894) I, 48—71. Knöpfler, Die Wahl Gregors VII., Katholik 1892, I, 352—365.

[3]) Bonizo von Sutri, liber ad amicum, Mon. Germ., Libelli de lite imperatorum et pontificum I, 601.

Digitized by Google

am 30. Juni war sowohl die Kaiserin Agnes als auch Heinrichs Kanzler, Bischof Gregor von Vercelli, anwesend.

Von Gregor VII. wird erzählt: Als ihn drei Tage vor seinem Tode die anwesenden Bischöfe und Kleriker fragten, was er für die Besetzung des päpstlichen Stuhles anordne, antwortete er, wenn es irgendwie möglich sei, möchten sie den Abt Desiderius von Monte Cassino erheben; sei derselbe nicht dazu zu bewegen, so sollten sie entweder den Bischof Otto von Ostia oder den Erzbischof Hugo von Lyon oder den Bischof Anselm von Lucca möglichst schnell wählen. Das war seit langer Zeit wieder eine Designation eines Nachfolgers. Wie die Dinge lagen, mußten die Vorbereitungen zur Neuwahl außerhalb Roms getroffen werden; man kam im Kloster Monte Cassino zusammen; Desiderius weigerte sich, das Papsttum auf sich zu nehmen, und man ging ohne Ergebnis auseinander. Als bei einer neuen Zusammenkunft um Ostern des nächsten Jahres 1086 in Rom Desiderius die Wahl auf Otto von Ostia zu lenken suchte, wurde geltend gemacht, ein Bischof könne nicht Papst werden; man suchte also den Kreis der Wählbaren wieder auf die Kardinalkleriker zu beschränken. So wurde er denn selbst gewählt und als Viktor III. ausgerufen. Nach vier Tagen erklärte er die Wahl für tumultuarisch und legte die päpstlichen Insignien ab. Im folgenden Jahre nahm er sie auf Drängen wieder an und ließ sich am 9. Mai konsekrieren und inthronisieren. Als seinen Nachfolger schlug er Otto von Ostia vor. An Klerus und Volk von Rom erging die Einladung zur Wahl nach Terracina und hier wurde derselbe auf einer Synode, an welcher fünf Kardinalbischöfe, mehrere andere Kardinäle, sowie Vertreter der abwesenden Kardinäle und des römischen Volkes teilnahmen, am 12. März 1088 auf den Vorschlag der Kardinalbischöfe als Urban II. gewählt (bis 1099)[1]).

Einwirkungen der Päpste für die Person ihrer Nachfolger sind damals mehrfach vorgekommen. Paschalis II. (1099—1118) war von Urban vorgeschlagen; von Gelasius II. (1118—1119) wird erzählt, er sei schon von Urban zu seiner Unterstützung nach Rom berufen, damit er Papst werde, und er selbst nannte den Kardinalbischof Kuno von Präneste für die Nachfolge. Dieser lenkte jedoch die Wahl, die am 2. Februar 1119 zu Clugny, dem Sterbeorte des Gelasius, stattfand, auf den Bischof Guido von Vienne, der als Calixtus II. in seiner ehemaligen Kathedrale gekrönt wurde. In einer Versammlung, der man möglichst den Anstrich einer Wahlversammlung gab, sprachen die

[1]) Petrus von Monte Cassino, III, 65—68, Mon. Germ. Scr. VII, 747—750, 760 f. Holder 52—57. Langen IV, 167 f.

Digitized by Google

in Rom weilenden Kardinäle, der Klerus und das Volk ihre Zustimmung und Anerkennung aus. Aber die Kardinalpriester in Rom konnten es nicht unterlassen, in ihrem Schreiben zu bemerken, daß die Wahl nach dem Gesetze einen römischen Priester oder Diakon hätte treffen müssen. Bischöfe, Priester und Diakone werden als Wähler bei allen drei Wahlen genannt. Bei der Gelasius' II. bemerkt sein Lebensbeschreiber, der spätere Kardinal Pandulf, der allerdings erst etwa 15 Jahre später schrieb, die Bischöfe hätten nur das Recht, den Gewählten zu bestätigen oder zu verwerfen und ihn auf Verlangen der Wähler zu weihen[1]). Er stellt jedoch diese Theorie, die im Gegensatz zu dem Dekret Nikolaus' II. den Kardinalbischöfen das Wahlrecht abspricht, auf im Interesse des damaligen Schismas.

Ein solches führte die Eifersucht der beiden Familien Franpigani und Leoni herbei. Drei Tage nach Calixts Tode wählten die Kardinäle den Kardinalpriester Theobald, den Kandidaten der Leoni, als Cölestin II., der auch sogleich mit dem roten Papstmantel bekleidet ward. Während des folgenden Te Deum rief Robert Franpigani den Bischof Lambert von Ostia als Papst aus. Theobald verzichtete, auch Lambert legte nach einigen Tagen die Insignien der Würde nieder, wurde aber dann als Honorius II. einmütig gewählt (1124—1130)[2]).

So war das Schisma glücklich abgewendet, jedoch nur, um sechs Jahre später auszubrechen[3]). Von Honorius erhielt, so heißt es, der Kardinal Gregor das Privilegium electionis, wurde also vorgeschlagen. Umtriebe befürchtend, bestellten die Kardinäle aus ihrer Mitte einen Wahlausschuß von zwei Bischöfen und je drei Priestern und Diakonen, welche sogleich nach dem Tode des Papstes in der Kirche des hl. Hadrian die Wahl vornehmen, im Fall der Uneinigkeit aber noch andere Kardinäle zuziehen sollten. Zu ihnen gehörte neben Gregor auch Petrus Leone, der selbst nach dem Papsttum trachtete. Um sein Ziel sicherer zu erreichen, trennte er sich von seinen Kollegen, verhinderte die Uebergabe von St. Hadrian an den Ausschuß und rückte, unterstützt von seiner Familie, nach dem Kloster St. Gregor, wo Honorius krank lag, mußte aber erfahren, daß dieser noch lebe. Aus Furcht vor Gewalt schritten deshalb, nachdem Honorius verschieden und schnell provisorisch beigesetzt war, unbekümmert um das Abkommen, unter Führung des

---

[1]) Lib. pontif. II, 312 f.

[2]) Lib. pontif. II, 327. 379. Hefele V, 385 f.

[3]) Ueber die Wahl von 1130 s. außer Zöpffel 267—395 und Weizsäcker 543 ff. Mühlbacher, Die strittige Papstwahl des Jahres 1130, Innsbruck 1876. Bernhardi, Lothar von Supplinburg (Leipzig 1879) 288—334. Hefele 406 ff.

Digitized by Google

Kanzlers Haimerich mehrere Kardinäle [1]), darunter vier Kardinalbischöfe, eiligst zur Wahl und erhoben in der Frühe des 14. Februar 1130 Gregor als Innocenz II. (bis 1143). Dagegen wählte gegen Mittag desselben Tages die stärkere leonische Partei [2]) den Petrus Leone als Anaclet II., dem auch der größte Teil des Volkes und des Adels zustimmte. Die Wähler beider wandten sich an den deutschen König Lothar, nicht um Anerkennung, sondern um ihn auf ihre Seite zu ziehen, wobei die Anaclets auch betonten, daß die Kardinalbischöfe an der Wahl kein Recht hätten. Ebenso heißt es in anderen Briefen von dieser Seite. Innocenz begab sich nach Frankreich, um bei König Ludwig VI. Schutz zu suchen. Als er dort ankam, war die Entscheidung schon gefallen. Auf einer Synode zu Etampes (August oder September 1130) hatte Bernhard von Clairvaux unter allgemeiner Zustimmung für Innocenz sich ausgesprochen, indem er dessen persönliche Würdigkeit, die Priorität seiner Wahl, das Ansehen seiner Wähler und die Person seines Konsekrators, des Bischofs von Ostia, geltend machte. Im Oktober erklärte sich auch in Deutschland der Reichstag zu Würzburg infolge Eintretens des hl. Norbert für Innocenz. Bernhard war es, der überall die Anerkennung desselben und den kirchlichen Frieden herbeiführte, auch den Nachfolger Anaclets, der sich Viktor IV. nannte, vermochte, der angemaßten Würde zu entsagen [3]).

Es lag für Innocenz nahe, aus Veranlassung des Schismas Verfügungen über die Papstwahl zu treffen. In dem Dekrete Nikolaus' II. entbehrten noch einige Punkte einer genauen Regelung. Zunächst das rechtliche Verhältnis der Zustimmung von Klerus und Volk zu der durch die Kardinäle gethätigten Wahl; es war zweifelhaft, ob die Zustimmung rechtlich notwendig oder gleichgiltig war. Adel und Volk hatten bei den letzten Wahlen wieder eine bedeutende Rolle gespielt, und die Anacletianer hatten die Anwesenheit von Klerus und Volk besonders hervorgehoben, während die Erhebung Innocenz' II. ohne diese erfolgt war. Als zweite Frage war das Verhältnis der Kardinalbischöfe zu den übrigen Kardinälen aufgetaucht. So erscheint die, freilich aus primären Quellen nicht zu erhärtende Nachricht wohl glaublich, Innocenz habe auf dem Laterankonzil 1139, das sich überhaupt mit den Folgen des Schismas befaßte, ein Gesetz erlassen, welches Klerus und Volk von

[1]) Boso nennt in seiner Vita Innocentii (Lib. pontif. ed. Duchesne II, 380) 15 Anhänger desselben; an Wählern desselben zählen Bernhardi und Langen 9, Zöpffel und Mühlbacher 11—15, Vacandard, Leben des h. Bernhard, übers. von Sierp (Mainz 1897) I, 358 vierzehn.

[2]) Hefele zählt 20, Zöpffel 24, Bernhardi 29 Wähler. Das Schreiben der Anhänger Anaclets an Lothar hat ohne den Bischof von Segni 27; doch sollen nicht alle der dort Genannten damals Kardinäle gewesen sein.

[3]) S. Wurm, Der hl. Bernhard (Paderborn 1891), 25 ff. Vacandard 365 ff.

Digitized by Google

der Wahl ausschloß und sie einzig den Kardinälen, die ohne jeglichen Unterschied in ihrer Stellung und Thätigkeit genannt werden, übertrug. Die Angabe selbst, die der Geschichtsschreiber davon macht, ist jedoch zu ungenau, um Sicheres sagen zu können; in der Hauptsache wird es sich um Einschärfung und genauere Präzisierung des Gesetzes von 1059 gehandelt haben[1]). Von diesem hat man gesagt, es habe in manchen Punkten einen apologetischen Charakter, es wolle nachträglich legalisieren, was bei der Wahl Nikolaus' II. thatsächlich geübt worden; ähnlich auch von dem späteren Dekret Alexanders III.[2]). Dann mußte auch Innocenz II. ein solcher Schritt nahe liegen, war doch seine Erhebung ohne die Anwesenheit von Klerus und Volk geschehen. Zwar wird in Berichten über einige der nächsten Wahlen noch der „Zuruf" oder die „Zustimmung" derselben erwähnt, aber es taucht schon 1160 die Erklärung auf, daß den drei Klassen der Kardinäle allein die Wahl zustehe[3]). Auf jeden Fall findet sich nach Innocenz II. von dem Antagonismus gegen die Kardinalbischöfe keine Spur mehr. Welche Stellung die Subdiakonen eingenommen, die Cöleſtin II. (1143—1144) und Eugen III. (1145—1153) unter ihren Wählern nennen, ist nicht klar[4]).

Unter dem Engländer Hadrian IV. (1154—1159) beginnt der Streit des Papsttums mit Friedrich I., und er war von schlimmen Folgen für die nächste Wahl[5]). Nach dem Bericht der Anhänger des späteren Gegenpapstes traten noch bei Lebzeiten Hadrians in seiner Gegenwart zu Anagni die Friedrich feindlichen Kardinäle zusammen und verpflichteten sich eidlich, nur einen aus ihrer Mitte zu wählen; doch ist ein solcher Vertrag abzuweisen. Nach dem Tode des Papstes schlossen dann — nach derselben Quelle — die Kardinäle, zuerst mündlich, dann schriftlich folgendes Uebereinkommen: es solle bei der Wahl nach der Gewohnheit der römischen Kirche verfahren werden, es sollen nämlich einige von den Kardinälen bestimmt werden, um den Willen der einzelnen zu vernehmen und zu notieren; wenn Gott gebe, daß über einen

---

[1]) Die Stelle aus Panvinius, de cardinalium origine ed. Mai, Spicilegium IX, 506—507 bei Grauert, Hist. Jahrbuch I, 595 und Sägmüller 135, die sich gegen die Nachricht aussprechen; dafür Bernhardi, Jahrbücher der deutschen Geschichte unter Konrad III., I (München 1883), 156 und Hefele 444.

[2]) Grauert 589. Zöpffel 143.

[3]) Schreiben der Kardinäle Heinrich und Otto, Recueil des historiens des Gaules et de la France XV (Paris 1888), 754.

[4]) Zöpffel 132. Sägmüller 136.

[5]) Ueber dieselbe namentlich: Meyer, die Wahl Alexanders III. und Viktors IV., Göttingen 1871. Hefele 570—578. Langen IV, 439 ff. Eine Zusammenstellung der Quellen mit entsprechenden Untersuchungen bietet Doeberl, Monumenta Germaniae selecta IV (München 1890), 137—163.

Digitized by Google

aus den Kardinälen Eintracht zu stande komme, so sei es gut; wenn nicht, so solle man über einen außerhalb des Kollegiums verhandlen; ergebe sich auch da keine Einigkeit, so dürfe niemand einseitig in Widerspruch zu den übrigen Wählern vorgehen. Eine solche Vereinbarung auf Einmütigkeit wird auch sonst erwähnt und ist nicht unglaubhaft; es fragte sich nur, was unter Einmütigkeit zu verstehen war, ob volle Einstimmigkeit oder nur Mehrheit der Stimmen; das erstere würde schließlich jede Wahl unmöglich gemacht haben, und deshalb ist dieser Sinn nicht anzunehmen. Diese Verhandlungen dauerten drei Tage. Sie ergaben zunächst drei Kandidaten: den Kardinalpriester und Kanzler Roland, das Haupt der kaiserfeindlichen Partei, den Kardinalpriester Oktavian, dessen Kandidatur von den in Rom anwesenden Gesandten Friedrichs unterstützt wurde, und den Kardinalbischof Bernhard von Porto, der angeblich von Hadrian vorgeschlagen war. Der letzte wurde schon bald aufgegeben, und seine Anhänger erklärten sich zum Teil für Roland, zum Teil wollten sie sich nicht entscheiden. Bei der Wahl fielen die meisten Stimmen auf Roland, nur zwei, vielleicht drei auf Oktavian. Sogleich begann man, den ersteren in herkömmlicher Weise mit dem roten Mantel zu bekleiden. Oktavian protestierte dagegen im Namen des Kaisers und riß den Mantel an sich. Als er ihm von einem Senator wieder fortgenommen wurde, ließ er sich von seinem Kaplan einen schon mitgebrachten Mantel umwerfen, wobei in der Eile die hintere Seite nach vorn geriet, während er selbst noch das untere Ende am Halse befestigte. Mehrere seiner Anhänger, die sich bisher beiseite gehalten hatten, kamen herbei und stellten sich um ihn, die Thüren der Kirche wurden geöffnet, die Mannschaften der kaiserlichen Gesandten drangen ein, und Oktavian wurde als Viktor IV. begrüßt. Roland floh mit seinen Freunden in die Burg von St. Peter, wo er neun Tage eingeschlossen und von wo er dann in ein noch festeres Gewahrsam gebracht wurde. Durch das Volk befreit, ward er am 20. September 1159 durch den Bischof von Ostia als Alexander III. geweiht (bis 1181). Oktavians Weihe erfolgte am 4. Oktober im Kloster Farfa durch den Bischof von Tusculum. Kaiser Friedrich suchte die Entscheidung an sich zu ziehen und berief eine Synode nach Pavia, zu welcher auch die beiden Prätendenten eingeladen wurden, der eine als Kardinal Roland, der andere als Papst Viktor. Unter dem Druck des Kaisers erklärte die Versammlung am 11. Februar 1160 Oktavian als den rechtmäßigen Papst. Trotz der Bemühungen Friedrichs fand er keinen weiteren Anhang, Alexander wurde überall anerkannt. Auf Viktor folgten noch zwei weitere Gegenpäpste.

Nachdem 1177 zwischen Alexander und Friedrich Friede geschlossen,

Digitized by Google

fand 1179 das dritte Laterankonzil, das elfte ökumenische statt. Daß dasselbe eine Bestimmung über die Papstwahl treffen müsse, war nach den vorhergegangenen Ereignissen klar. Viktors Wähler und Anhänger hatten sich trotz ihrer geringen Anzahl als den besseren und vernünftigeren Teil (pars melior et sanior) bezeichnet, deshalb mußte die zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Stimmenzahl festgesetzt werden. Demgemäß verordnete Alexander unter Zustimmung des Konzils: „Wenn bei der Wahl des Papstes unter den Kardinälen Einheit nicht zu erreichen ist, wenn aber zwei Drittel einig sind, der dritte Teil aber mit ihnen nicht übereinstimmen will, so soll ohne jegliche Ausnahme der von der allgemeinen Kirche als Papst angesehen werden, welcher von zwei Dritteln in Einmütigkeit gewählt ist. Maßt sich jemand im Vertrauen auf die Stimmen nur eines Drittels den Namen des Papstes an, so sollen er und seine Anhänger der Exkommunikation verfallen und mit Ausschließung aus dem geistlichen Stande bestraft werden. Wenn jemand von weniger als zwei Dritteln gewählt ist, so soll er, sofern nicht eine größere Eintracht erzielt wird, keineswegs als Papst angenommen werden und der gleichen Strafe verfallen, wenn er nicht demütig Abstand nehmen will [1])."

In der Dekretale, die sich selbst als einen Zusatz zu den früheren Wahlgesetzen bezeichnet, ist nur die Rede von dem Verhältnis der Stimmen. Wo immer über einem Wahlkollegium ein Höherer stand, der im Falle einer zwiespältigen Wahl die Entscheidung treffen konnte, wie der Papst über den Domkapiteln, mochte man, die Dekretale betont das auch, mit dem Begriff des im allgemeinen größeren, besseren oder vernünftigeren Teiles auskommen können; beim Kardinalskollegium konnte nur eine ganz bestimmte ziffernmäßig festgestellte offenkundige Mehrheit entscheiden. Diese ist für die Folgezeit der Mittelpunkt der Wahlgesetzgebung geblieben. Die Dekretale besagt nichts über die Wähler, sie standen seit Nikolaus II. fest; nichts über die etwaige Thätigkeit der einzelnen Klassen der Kardinäle, ein Unterschied unter ihnen findet sich seit Innocenz II. nicht mehr; nichts mehr über ein Recht des Kaisers, das Heinrich IV. erteilte war nicht erneuert, seit langem war von einem Kaiserrechte keine Rede mehr, und der Versuch Friedrichs, sich zum Schiedsrichter aufzuwerfen, war vollständig gescheitert; nichts mehr über eine etwaige Teilnahme des römischen Klerus und Volkes, für sie war kein Platz mehr, wenn die Kardinäle in genau fixierter Stimmenzahl die

[1]) Decretale Licet de vitanda, I, 6 de electione, cap. 6 (ed. Richter II, 48). Vgl. über sie Hinschius 265 f. Sägmüller 137 ff., deren Ausführungen ich jedoch nicht in allweg beistimme.

Digitized by Google

Wahl vornahmen, und die Stellung des Adels, der eben die große Rolle gespielt hatte, hatte sich in der letzten Zeit sehr verändert.

III. Bis Clemens VI. Einführung des Konklave.

Die Verordnung Alexanders III. hat sich bewährt, durch Zwiespalt der Wähler ist kein Schisma mehr entstanden. Hätten Klerus und Volk wirklich noch Einfluß üben wollen, sie kamen vorläufig nicht in die Lage; denn die nächsten vier Wahlen fanden nicht in Rom statt. Was eine Reihe von Gesetzen nicht vermocht hatte, bewirkten einfacher die Thatsachen. Cölestin III. (1191—1198), der fünfte in dieser Reihe, bemühte sich kurz vor seinem Tode bei den Kardinälen, daß der Kardinalpriester Johann von St. Paul sein Nachfolger werde; er erbot sich sogar, das Papsttum niederzulegen, wenn man diesen wählen wolle. Die Kardinäle erklärten sich gegen diesen Vorschlag [1]) und schritten noch am Sterbetage Cölestins zur Wahl. Die Stimmzettel ergaben vier Kandidaten, unter ihnen den Kardinaldiakon Lothar von Segni. In der Beratung über sie wurde gegen Lothar sein noch geringes Alter geltend gemacht. Trotzdem trat einer der anderen Kandidaten mit seinen 10 Stimmen zu ihm über, und die anderen folgten. Der Gewählte wurde der große Innocenz III. (1198—1216) [2]).

Die Wahl seines Nachfolgers fand in Perugia, dem Orte seines Todes, statt, und zwar wird berichtet, die Peruginer hätten die Kardinäle, neunzehn an der Zahl, eingeschlossen, damit die Wahl beschleunigt werde; das wäre der Anfang des später eingeführten Konklaves. Um schnell zum Ziele zu kommen, griffen die Kardinäle auf eine Bestimmung des Laterankonzils von 1215 zurück, welche für die Bischofswahlen gestattete, die Wahl einigen Vertrauensmännern zu überlassen [3]). Sie beauftragten zwei aus ihrer Mitte, den neuen Papst zu bestimmen, und diese schlugen den Kardinal Cencius vor. In derselben Weise, wie so Honorius III., wurde auch Gregor IX. Papst (1227—1241) [4]). Sein Tod fiel in die Zeit des erbitterten Kampfes mit Kaiser Friedrich II. Die zehn Kardinäle, welche sich in Rom zur Wahl zusammenfanden, wurden nach einem Chronisten, „wie es Sitte ist", von dem römischen Senator eingeschlossen, um sie zur Wahl zu zwingen; erst zwei Monate nach

[1]) Holder, 68 ff.

[2]) Rohrbacher-Werner, Universalgeschichte der katholischen Kirche XVIII (Münster 1891), 6 f.

[3]) Hefele V, 889.

[4]) Clausen, Honorius III. (Bonn 1895), 8 f. Sägmüller 140. Felten, Gregor IX. (Freiburg 1886), 51 f.

Digitized by Google

Gregors Tode wurde Cöleſtin IV. gewählt. Als er ſchon nach ſechzehn Tagen, ohne gekrönt zu ſein, ſtarb, konnte durch Friedrichs Schuld erſt nach zwanzig Monaten in Anagni die Neuwahl ſtattfinden, aus welcher Sinibald Fiesco als Innocenz IV. hervorging (1243—1254). Auf dem erſten Konzil zu Lyon (1245) erließ er über die Papſtwahl folgende Verfügung: Nach der Beerdigung des Papſtes ſollen die am Orte anweſenden Kardinäle die vom Recht feſtgeſetzte Zeit auf die abweſenden warten und dann ohne Spaltung und Gewaltthätigkeit von ſeiten der Laien den Papſt wählen; ein Kardinal, der ſich entfernt, verliert das Wahlrecht; derjenige iſt als gewählt anzuſehen, welcher zwei Drittel der anweſenden Stimmen erhält, ſeine eigene nicht mitgerechnet[1]). Veranlaßt war dieſe Verfügung durch die beiden letzten Wahlen. Im Konklave von 1241 war ein Kardinal geſtorben, Sinibald ſelbſt ſchwer erkrankt; die Wahl war anfangs zwieſpältig geweſen, fünf Stimmen gegen drei, die der beiden Gewählten nicht gezählt, und man war ſich nicht klar, ob die Zweidrittel-Mehrheit vorhanden ſei. Nach Cöleſtins Tode hatten mehrere Kardinäle die Stadt verlaſſen aus Furcht, ſie würden mit Gewalt zur Wahl gezwungen.

Als Innocenz zu Neapel geſtorben war, wurden die Kardinäle, da ſie aus Furcht vor Manfred, dem Sohne Friedrichs, fliehen wollten, wiederum von den Bürgern eingeſchloſſen. Ueber drei Monate währte es das folgende Mal, 1261, bis ſich die acht in Viterbo anweſenden Kardinäle auf den zufällig an der Kurie weilenden Patriarchen Jakob Pantaleon von Jeruſalem einigten; er nannte ſich Urban IV. (1261—1264). Schnell zwar, ſchon nach fünf Tagen, führte die nächſte Wahl zu einem Ergebnis; aber da der Gewählte, der Kardinalbiſchof Guido Fulquois, als Legat in England war, hielt man es geheim, bis er nach ſeiner Rückkehr die Wahl angenommen hatte. So waren es über vier Monate geworden, bis Clemens IV. am 5. Februar 1265 den päpſtlichen Thron beſtieg[1]). Noch weit länger dauerte die nächſte Erledigung. Wohl begannen die achtzehn Kardinäle ſchon bald mit dem Wahlgeſchäft, aber die verſchiedenen politiſchen Partei-Intereſſen hinderten eine Einigung. Mehr als dreizehn Monate waren ſeit Clemens' Tode (29. November 1268) verfloſſen, als die Bewohner Viterbos, wo er geſtorben, am 8. Januar 1270 die Kardinäle im päpſtlichen Palaſte einſchloſſen, ſpäter deckten ſie auch noch das Dach ab; über ein halbes Jahr währte die Einſchließung. Auch die Bitte der Könige Philipp von Frankreich und Karl von Neapel, die im März 1271 in Viterbo erſchienen, trieb die

[1]) Decr. Quia frequenter, Lib. VII. decr. Clem. VIII. c. 1. de elect. I, 4. Sägmüller 140.

Digitized by Google

Kardinäle nicht zur Eile. Endlich am 1. September 1271 bestellten sie sechs aus ihrer Mitte, und diese wählten dann Theobald Visconti von Piacenza, Archidiakon von Lüttich, der sich aber im heiligen Lande befand. Am 10. Februar 1272 traf Gregor X. in Viterbo ein (bis 1275); mehr als drei Jahre war die Kirche ohne Papst gewesen — die längste Sedisvakanz[1]).

Das Wahldekret Alexanders III. hatte, wie sich zeigte, eine Lücke; es hatte nicht den Weg gezeigt, die vorgeschriebene Zweidrittel-Majorität schnell zu erreichen. So wurde Gregor X. veranlaßt, auf dem zweiten Konzil zu Lyon (1274) ein weiteres Gesetz zu geben, welches eine lange Sedisvakanz zu verhüten bestimmt war. Dasselbe schreibt unter Erneuerung der früheren Dekrete, besonders des von Alexander III., vor:

1. Wenn der Papst in der Stadt, wo er mit seiner Kurie residierte, stirbt, so sollen die anwesenden Kardinäle nur zehn Tage auf die abwesenden warten.

2. Nach Ablauf dieser Frist begeben sie sich, die abwesenden mögen gekommen sein oder nicht, in den Palast, wo der Papst wohnte, und es darf jeder nur einen Diener haben, Kleriker oder Laien, nach seiner Wahl; nur diejenigen, bei denen das Bedürfnis offen zu Tage liegt, dürfen zwei mitnehmen.

3. In dem Palast sollen alle zusammen nur ein Gemach (conclave) bewohnen, ohne Zwischenwand oder Scheideteppich, und dieses muß, den Zugang zum geheimen Gemach ausgenommen, von allen Seiten so verschlossen sein, daß niemand aus- oder eingehen kann; niemand darf Zugang zu den Kardinälen haben oder heimlich mit ihnen reden; sie selbst dürfen keine Besuche annehmen, außer von denen, welche mit Einverständnis aller Kardinäle wegen des Wahlgeschäftes gerufen werden. Den Kardinälen ist es nicht gestattet, einen Boten oder einen Brief abzusenden; wer es dennoch thut oder wer mit einem von ihnen heimlich spricht, verfällt von selbst der Exkommunikation. In dem gemeinsamen Gemach soll ein geeignetes Fenster offen gelassen werden, durch welches den Kardinälen die nötigen Lebensmittel gereicht werden, doch darf es nicht derart sein, daß jemand hindurchgehen kann.

4. Haben die Kardinäle nicht binnen drei Tagen vom Eintritt ins Konklave einen Papst gewählt, so müssen sie an den folgenden fünf Tagen zum Mittag- und Abendessen mit einem Gerichte zufrieden sein; haben sie auch dann noch nicht gewählt, so bekommen sie weiterhin nur Brot, Wein und Wasser. So lange das Wahlgeschäft dauert, beziehen

[1]) Ueber die Wahlen von Cölestin IV. bis Gregor X. s. Rohrbacher-Wurm, Universalgeschichte der katholischen Kirche XIX (Münster 1898), 100—102. 170. 180. 187. 211 f.

Digitized by Google

sie keine Einkünfte, weder aus der päpstlichen Kammer (Kasse) noch von anderen der römischen Kirche während der Sedisvakanz zufließenden Beträgen.

5. Die Kardinäle sollen sich nur mit der Wahl beschäftigen, mit anderen Angelegenheiten nur im dringendsten Notfall, bei drohender Kriegs- oder anderer Gefahr, und auch dann nur infolge eines einstimmigen Beschlusses.

6. Wenn ein anwesender Kardinal nicht in das Konklave eintritt oder dasselbe ohne offenbare Krankheit verläßt, so soll nicht auf ihn gewartet werden, vielmehr sollen die anderen ohne ihn zur Wahl schreiten. Wenn einer wegen Krankheit das Konklave verläßt, so ist ebenfalls ohne ihn die Wahl vorzunehmen. Nach seiner Wiedergenesung kann er wieder eintreten, ebenso diejenigen, welche nach Ablauf der zehn Tage, aber vor Vollendung der Wahl eintreffen, sie müssen sich aber dem Stande, in dem sie das Wahlgeschäft vorfinden, sowie der Klausur und der jeweiligen Speiseordnung unterwerfen.

7. Wenn der Papst nicht in der Stadt stirbt, in welcher er mit seiner Kurie residiert, so müssen sich die Kardinäle in der Stadt versammeln, in deren Gebiet oder Bezirk er gestorben ist, falls sie nicht mit dem Interdikt belegt oder gegen die römische Kirche rebellisch ist; in solchem Falle versammeln sie sich in einer benachbarten Stadt.

8. Die Obrigkeiten der Stadt, wo die Wahl stattfindet, sollen kraft der ihnen vom Papst übertragenen Vollmacht für die genaue Beobachtung dieser Vorschriften sorgen, doch sollen sie andererseits die Kardinäle nicht noch mehr beschränken, namentlich sie nicht länger als erforderlich im Konklave eingeschlossen halten. Die Erfüllung dieser Pflicht haben sie in einer Versammlung des Klerus und Volkes nach dem Tode des Papstes eidlich zu geloben. Wird die Freiheit der Wahl beschränkt, so soll die Wahl aufhören.

9. Die Kardinäle sollen alle Rücksichten bei Seite setzen, sich nicht durch Verträge und Verpflichtungen binden, nicht auf sich und die Ihrigen und den eigenen Vorteil sehen, sondern nur Gott und das öffentliche Wohl im Auge haben und sich beeilen. Alle Verträge und dergl. über die Wahl werden schon im voraus für ungültig erklärt.

10. Schließlich werden Gebete vorgeschrieben für den verstorbenen Papst und um eine schnelle, einträchtige und gute Wahl [1]).

Die Konstitution ist in der Hauptsache noch jetzt in Geltung. Wie alle entschiedenen Reformen, fand sie Widerspruch. Die Beschränkungen, welche sie der Bequemlichkeit der Kardinäle brachte, waren nicht unbe-

[1]) Decretale Ubi periculum, lib. VI. de electione I, tit. 6, cap. 3 (ed. Richter II, 908—911). Mansi XXIV, 81—86. Hefele VI, 146 f. Hinschius 267 f.

Digitized by Google

deutend, und schon zu Lyon kam es dieserhalb zu Zwistigkeiten zwischen Papst und Kardinälen; doch Gregor hatte sich vorher der Zustimmung der zum Konzil versammelten Bischöfe versichert, und das Gesetz wurde publiziert.

Indessen bewirkte das neue Gesetz, daß Innocenz V. 1276 schon am ersten Tage des Konklaves zu Arezzo gewählt wurde. Das nächste, das noch in demselben Jahre in Rom stattfand, dauerte dagegen sieben Tage, so daß die Kardinäle Gelegenheit hatten, die Unannehmlichkeiten zu kosten. Da zudem Karl von Anjou, dem als Senator von Rom die Ueberwachung zustand, die Bestimmungen mit rücksichtsloser Strenge handhabte, um mit einem französischen Kandidaten durchzudringen, war der kränkliche Hadrian V. leicht zu bewegen, sie zu suspendieren, er wollte eine neue Verordnung geben. Als er nach 38 Tagen starb, die Kardinäle also in demselben Jahre zum drittenmale wählen mußten, waren es wieder die Bewohner Viterbos, welche ungehalten über die Zögerung der Kardinäle und auf das Gerücht, Hadrian habe auf dem Sterbebett die Suspension zurückgezogen, die Kardinäle einschlossen. Deshalb war es eine der ersten Amtshandlungen Johanns XXI. (1276—1277), die Lyoner Konklaveordnung aufzuheben, weil sie viel Unerträgliches, einiges Dunkle und deshalb für die Beschleunigung der Wahl Hinderliches enthalte. In der Christenheit machte die Aufhebung einen ungünstigen Eindruck[1]).

Jetzt begannen infolge der politischen Parteizerklüftung unter den Kardinälen auch wieder die langen Sedisvakanzen. Ueber sechs Monate währte es, bis Nikolaus III. Papst wurde (1277—1280); schließlich hatten wieder die Viterbesen die Kardinäle in das Stadthaus eingesperrt. Um die Wahl vor jeder Beeinflussung von seiten einer weltlichen Macht sicher zu stellen, verordnete er, daß kein Kaiser oder König oder Fürst ohne Erlaubnis des Papstes Senator von Rom werden könne[2]). Dieselbe Zeit dauerte es bis zur Wahl Martins IV. (1281—1285) — abermals Unruhen in Viterbo; Karl von Anjou veranlaßte die Bewohner, die beiden Vettern des verstorbenen Papstes gefangen zu setzen, und bewirkte so die Wahl eines Franzosen[3]). Die Erinnerung daran und die politischen Verhältnisse machten, daß Honorius IV. schon am vierten Tage nach dem Tode seines Vorgängers in Perugia gewählt wurde

[1]) Raynald 1276, 26, 29. Stapper, Papst Johannes XXI. (Münster 1899) 32—37. 30—42.

[2]) Sägmüller, Die Papstwahlen und die Staaten von 1447—1555 (Tübingen 1890), 64.

[3]) Raynald 1281, 1. Eigentlich müßte er Martin II. heißen, da nur ein Papst dieses Namens vorhergeht; als Martin II. und III. werden seit dem 13. Jahrhundert Marinus I. (882—884) und II. (942—946) gezählt.

Digitized by Google

(1285—1287)[1]). Nach seinem Tode traten die Kardinäle in dem von ihm bei St. Sabina auf dem Aventin erbauten Palast zur Wahl zusammen; aber eine Einigung kam nicht zustande, und schließlich gingen sie des Fiebers wegen auseinander. Nur einer hielt aus, der ehemalige Franziskaner-General Hieronymus von Ascoli. Auf ihn vereinigten sich am 15. Februar 1288, nach mehr als zehn Monaten, die Stimmen, doch nahm er als Nikolaus IV. erst an, nachdem er am 22. zum zweitenmale gewählt war. Man hätte glauben sollen, er würde Vorkehrungen zur Verhütung solcher Uebelstände getroffen haben; im Gegenteil, er erneuerte die Aufhebung der Gregorschen Konklaveordnung[2]). Die Feindseligkeiten zwischen den Colonna und Orsini auch unter den Kardinälen hintertrieben nach seinem Tode lange die Wahl. Mehrfach und an verschiedenen Orten traten sie zusammen, schließlich zu Perugia, und hier holten sie nach einer Sedisvakanz von zwei Jahren und drei Monaten (4. April 1292 bis 5. Juli 1294) Cölestin V. aus der Einsiedelei auf den päpstlichen Thron[3]). Er hatte Einsicht genug, die Konklaveordnung am 28. September 1294 wieder in Kraft zu setzen. Freilich waren die Kardinäle damit ebensowenig einverstanden wie früher unter Gregor X. „O Schmerz, o Thränen! ohne Murren müssen wir Grausames dulden!" schrieb Kardinal Jakob Colonna von diesem Schritt des Papstes[4]). Sein Nachfolger Bonifaz VIII. (1294—1303), der in seiner Wahlencyklika sagt, die Kardinäle hätten sich in das Castell Nuovo bei Neapel eingeschlossen, wo er schon am ersten Tage gewählt wurde[5]), bestätigte das Gesetz und nahm es in seine Rechtssammlung auf. Seitdem ist es im wesentlichen in Geltung geblieben.

Die Wahl Benedikts XI. (1303—1304) war die erste, die im Vatikan stattfand; schon am ersten Tage des Konklaves fielen alle Stimmen auf ihn[6]). Aber elf Monate standen sich das nächste Mal die Parteien, die französische und die italienische, gegenüber. Die Peruginer, welche anfangs die Konklaveordnung streng durchzuführen suchten, handhabten sie später milder, ja, es scheint, daß sich infolgedessen das Konklave einige Zeit völlig auflöste. Vergeblich erschien im Februar 1305 König Karl von Neapel in Perugia. Endlich einigten sich am 5. Juni 1305 zehn der fünfzehn Stimmen auf den Erzbischof Bertrand de Got von Bordeaux, welcher sich am 14. November in Lyon als

---

[1]) Pawlicki, Papst Honorius IV. (Münster 1896) 10 f.

[2]) Raynald 1289, 49.

[3]) Zum folgenden s. Souchon, Die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. und die Entstehung des Schismas 1378, Braunschweig 1888.

[4]) Raynald 1294, 17. Sägmüller 246. — [5]) Raynald 1295, 7.

[6]) Funke, Papst Benedikt XI. (Münster 1891) 9 ff.

Digitized by Google

Clemens V. krönen ließ (1305—1313)[1]. Mit ihm beginnt das sog. siebenzigjährige Exil, die babylonische Gefangenschaft der Päpste, die Zeit ihrer Residenz in Frankreich, in welcher dieses Land das Uebergewicht über das Papsttum erhielt. Dieser Einfluß machte sich natürlich auch bei den Papstwahlen geltend; auch die folgenden sechs Päpste waren Franzosen, ein Resultat, welches durch die übergroße Anzahl von Kardinälen aus diesem Lande erreicht wurde.

Zum Wahlgesetz Gregors gab Clemens — wahrscheinlich auf dem Konzil zu Vienne (1312) — durch die Bulle Ne Romani einige Zusätze, die er auch in das von ihm herrührende siebente Buch des kirchlichen Rechtsbuches (Clementinen) aufnahm:

1. Während der Erledigung des päpstlichen Stuhles haben die Kardinäle nicht die Befugnis, die Konstitution Gregors zu ändern oder zu beseitigen oder sich von der Beobachtung derselben zu dispensieren.

2. Die Kardinäle dürfen in dieser Zeit keinerlei päpstliche Jurisdiktion ausüben, nur insoweit als die genannte Konstitution es ihnen gestattet; die Aemter des Kämmerers und des Pönitentiars erlöschen durch den Tod des Papstes nicht.

3. Als Bezirk, von dem Gregors Gesetz spricht, soll die Diöcese gelten; stirbt der Papst außerhalb der Kurie, so soll die Wahl dort vorgenommen werden, wo sich die päpstliche Geschäftsführung befindet.

4. Für den Fall, daß alle Kardinäle zusammen oder einzeln nacheinander vor Vollendung der Wahl das Konklave verlassen, sollen die mit der Bewachung desselben beauftragten Obrigkeiten sie zum Wiedereintritt zwingen, soweit sie nicht durch Krankheit oder Körperschwäche entschuldigt sind.

5. Bei der so erfolgten Wiederherstellung des Konklaves muß der bei der Auflösung bestehende Zustand wiederaufgenommen werden.

6. Auch diejenigen Kardinäle, welche mit Exkommunikation, Suspension oder Interdikt belegt sind, haben das Recht, an der Wahl teilzunehmen[2].

Wenn Clemens V. gehofft hatte, durch seine Bestimmungen die Papstwahl zu beschleunigen, so sollte diese Hoffnung zunächst nicht in Erfüllung gehen. Als er am 14. April 1314 auf dem Schlosse Roquemare starb, befand sich der päpstliche Hof zu Carpentras. Dort traten die 24 Kardinäle[3] ins Konklave. Da die acht Italiener unter ihnen

---

[1]) Hefele VI, 393—406. Histoire des conclaves (s. unten S. 49) I, 1—7.

[2]) Clem. c. 2. de elect. 1, 3. (ed. Richter II, 1059). Phillips 828. Hinschius 269. Hefele 551. Lector 97—100.

[3]) Das Verzeichnis bei Eubel, Hierarchia catholica medii aevi I (Monasterii 1898), 14, Anm. 3 ist unvollständig.

Digitized by Google

durchaus einen Papst wollten, der nach Rom zurückkehre, die zehn Gascogner sich aber auf diese Bedingung nicht einlassen wollten, so war eine Einigung nicht zu erzielen, und nach zwölf Wochen benutzten die Kardinäle eine Feuersbrunst, die in einem zu Gunsten der Gascogner entstandenen Tumult ausgebrochen war, um das Konklave überhaupt aufzuheben und die Stadt zu verlassen; Unterhandlungen über Wiederaufnahme des Wahlgeschäftes blieben erfolglos. Erst im folgenden Jahre gelang es dem französischen Prinzen Philipp, sie unter verschiedenen Vorwänden in Lyon zusammenzubringen, wo sie wieder fruchtlose Wahlversuche machten. Als Philipp dann König geworden, schloß er sie in das Dominikanerkloster zu Lyon ein. Noch dauerte es vierzig Tage, bis sie sich am 7. August 1316 auf den Kardinalbischof von Porto, Jakob von Osa, einigten, der als Johann XXII. (bis 1334) das Papsttum nach Avignon übertrug [1]).

Die dort gehaltenen fünf Konklaven waren sämtlich von wenig langer Dauer. Clemens VI. (1342—1352) sagt von seiner Wahl, nach der gebräuchlichen Anrufung des Heiligen Geistes hätten „gleichsam durch Inspiration desselben" die 18 Kardinäle, von denen 14 Franzosen waren, einhellig ihre Stimmen auf ihn gerichtet [2]).

Es läßt sich nicht verkennen, daß die bisherige Konklaveordnung manche Härten enthielt, und vielleicht ist darin der Grund zu suchen für den Widerstand der Kardinäle gegen diese Einrichtung. Durch die Bulle Licet in constitutione vom 6. Dezember 1351 nahm deshalb Clemens einige Milderungen vor: den Kardinälen wurde allgemein die Mitnahme zweier Diener erlaubt, die Einteilung des Konklaveraumes in einzelne Zellen eingeführt, die Verabreichung reichlicherer Speisen gestattet [3]).

In dieser Form ist die Konklaveordnung noch jetzt in Geltung. Ueber 150 Jahre ist von da an kein allgemeines Gesetz über die Papstwahl ergangen.

IV. Bis Clemens XII. Endgültige Regelung der Papstwahl.

Das 14. Jahrhundert brachte ein neues Moment in die Papstwahl: die Wahlkapitulationen. Erhalten ist eine solche zuerst aus dem Konklave von 1352, wenn es auch möglich ist, daß die Kardinäle schon bei den letzten Wahlen versucht hatten, den künftigen Papst durch Versprechungen

---

[1]) Müller, Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der Kurie (Tübingen 1879—80) I, 12—25. II, 1 f., 163.

[2]) Raynald 1342, 6. — [3]) Raynald 1351, 39.

Digitized by Google

zu binden und so seine Gewalt zu beschränken. Die Kardinäle gelobten gegenseitig u. a.: der künftige Papst darf nicht mehr Kardinäle ernennen, als daß es zwanzig sind, und zwar nur mit Zustimmung des Kollegiums; er darf Bestrafungen der Kardinäle nur vornehmen mit Zustimmung der übrigen, die mit Einstimmigkeit oder wenigstens mit Zweidrittel-Majorität erfolgen muß; er darf ohne gleiche Zustimmung Güter der römischen Kirche nicht verpfänden, veräußern oder belasten, keine Beamten in Rom und dem Kirchenstaate anstellen, den Fürsten keine Zehnten oder andere Unterstützungen bewilligen; von allen Einkünften der römischen Kirche erhalten die Kardinäle die Hälfte. Dieses Abkommen sollte der Gewählte unmittelbar nach der Wahl beschwören. Das that denn auch Innocenz VI., der auf die Nachricht, der französische König Johann wolle selbst nach Avignon kommen, um einen ihm genehmen Papst durchzusetzen, schon am zweiten Tage des Konklaves gewählt wurde (bis 1362). Im folgenden Jahre erklärte er jedoch, solche Abmachungen widersprächen den Konstitutionen Gregors X. und Clemens' V., daß die Kardinäle während der Erledigung des päpstlichen Stuhles, bestimmte Fälle ausgenommen, sich nur um die Wahl kümmern sollten, und ein solcher Fall liege nicht vor; auch widersprächen sie der von Gott verliehenen Vollgewalt des Papstes, sie seien deshalb ungültig [1]). In der Folgezeit sind noch oft Wahlkapitulationen im Konklave geschlossen worden; manche Päpste haben es gemacht wie Innocenz, andere sie thatsächlich unberücksichtigt gelassen, nur ganz wenige sie wirklich gehalten.

Abt Wilhelm Grimoard von St. Viktor bei Marseille, der nicht Kardinal war, wurde am 27. September 1362, dem fünfzehnten Tage nach Innocenz' Tode, gewählt; er befand sich als Nuntius in Italien, und erst am 28. Oktober erhielten die Kardinäle von ihm die Erklärung über die Annahme der Wahl, worauf die Bekanntmachung der Wahl und die Aufhebung des Konklaves erfolgte [2]). Da der geniale Kardinal Aegidius Albornoz mit dem Schwerte den Kirchenstaat wieder unter die Hoheit des päpstlichen Stuhles gebracht hatte, konnte Urban V. (1362—1370) es unternehmen, 1367 wieder nach Italien zu ziehen [3]); aber die nach Albornoz' Tode von neuem ausgebrochenen Unruhen veranlaßten ihn, in die Papstburg an der Rhone

[1]) Raynald 1352, 25 f. Souchon sucht in dem S. 41 citierten Buche die Wahlkapitulationen von Bonifaz VIII. an zu erweisen, mehr wie die bloße Möglichkeit ist aber nicht zuzugeben; vgl. Sägmüller, Kardinäle 228 ff. Funke 113 f., 122 ff. Pastor, Geschichte der Päpste I, 3. Aufl. (Freiburg 1901), 280.

[2]) Magnan, histoire d'Urbain V (Paris 1862), 126 f.

[3]) Vgl. Wurm, Kardinal Albornoz, Paderborn 1892.

Digitized by Google

zurückzukehren, wo er bald starb. Gregor XI., der Neffe Clemens' VI., der nach nur eintägigem Konklave folgte, brachte 1377 das Papsttum endgültig wieder nach Italien, freilich soll nur der Tod ihn gehindert haben, der Halbinsel wieder den Rücken zu kehren. Trübe Ahnungen der folgenden Stürme erfüllten ihn auf seinem Krankenlager, und noch kurz vor seinem Tode suchte er Fürsorge für die sofortige Wahl des Nachfolgers zu treffen. Die Kardinäle in Rom sollten nicht auf die Ankunft ihrer in Avignon zurückgebliebenen Kollegen warten, auch wurde ihnen anheimgegeben, für dieses Mal nach Beschluß der Mehrheit die Zeit bis zur Wahl abzukürzen, diese selbst innerhalb oder außerhalb Roms, ja ganz ohne Konklave vorzunehmen [1]).

Gregor verschied am 27. März 1378, am 7. April bezogen die Kardinäle das Konklave, ohne von den letzten Vergünstigungen Gregors Gebrauch zu machen. Die Römer wünschten einen Papst, welcher die ewige Stadt wieder zu seiner ständigen Residenz nehme und nicht nach Avignon zurückkehre. Diesen berechtigten Wunsch brachten sie in der Zwischenzeit und noch während des Konklaves, freilich zuletzt in ungehöriger, tumultuierender Weise, zur Kenntnis der Kardinäle. Da diese unter sich uneins waren, aus Furcht vor den Römern sich aber beeilen mußten, erhielt schon am 8. April der Erzbischof Bartholomäus Prignani von Bari die Mehrheit der Stimmen. Zur regelrechten Publikation der Wahl kam es jedoch nicht. Durch einen Irrtum verleitet, stürmte das Volk das Konklave, und um sich zu retten, gaben einige Kardinäle den greisen Kardinal Tebaldeschi als den Gewählten aus, der auch mit den päpstlichen Gewändern bekleidet wurde. Die Ruhe kehrte wieder, der Irrtum klärte sich auf, am 9. April wurde Bartholomäus in Gegenwart von zwölf Kardinälen als Urban VI. inthronisiert und am 18. in Gegenwart sämtlicher sechzehn, die im Konklave gewesen waren, gekrönt (bis 1389) [2]).

Urbans Regierung begann nicht nach den Wünschen seiner Wähler, die ein gefügiges Werkzeug in ihm zu haben mochten geglaubt haben. Sie trennten sich von ihm, am 20. Juli erklärten dreizehn derselben, die Wahl sei nicht frei gewesen und nur aus Furcht vor Gewalt geschehen, der päpstliche Stuhl also noch immer erledigt, und wählten am 20. September in Fondi den Kardinal Robert von Genf, der sich Clemens VII. nannte. Er kehrte bald nach Avignon zurück. Die Kirche hatte wieder einmal zwei Päpste und spaltete sich in zwei „Obödienzen". Fast vierzig Jahre dauerte diese große abendländische Kirchenspaltung.

[1]) Raynald 1378, 2.

[2]) Die Litteratur über die Wahl Urbans VI. habe ich aufgeführt im Kirchenlexikon X, 1795, Artikel Schisma.

Digitized by Google

Auf Urban folgte in dieser Zeit Bonifaz IX. (1389—1404), Innocenz VII. (1404—1406), Gregor XII. (1406—1415); auf Clemens VII. 1394 Benedikt XIII.[1]). In Rom wie in Avignon geschahen die Wahlen in ordnungsmäßiger Weise: die Erledigung dauerte zwischen 12 (Benedikt) und 24 Tagen (Gregor). Bei der Wahl Gregors wird auch die Herrichtung von Stimmzetteln, jedoch nicht als etwas Neues, erwähnt; die Wahl selbst soll geschehen sein „per puram viam inspirationis, nulla alia scripta permixta“[2]). Um das Schisma zu heben, setzte das von den vereinigten Kardinälen beider Obödienzen einberufene Konzil von Pisa am 5. Juni 1409 Gregor und Benedikt ab. Die Kardinäle schwuren, nur einen solchen zu wählen, dem wenigstens zwei Drittel jedes der beiden Kollegien zustimmen würde, bezogen, nachdem das Konzil entschieden hatte, daß die Milderungen Clemens' VI. beibehalten und den Kardinälen zur Beendigung der Wahl keine Frist gesetzt werden solle, am gesetzmäßigen zehnten Tage, am 15. Juni, das Konklave, aus dem am 26. Alexander V. hervorging. Am 17. Mai 1410 erhielt er nach einem dreitägigen Konklave zu Bologna in Johannes XXIII. einen Nachfolger.

Dem Konzil zu Konstanz glückte es, das dreiköpfig gewordene Schisma zu beseitigen; Johannes wurde am 29. Mai 1415 abgesetzt, Gregor dankte am 4. Juli ab, Benedikt, der sich nach Spanien zurückgezogen hatte und starrsinnig jede Unterhandlung abwies, wurde am 26. Juli 1417 aller seiner Rechte und Würden für verlustig erklärt. Schon in der 12. Sitzung am 29. Mai 1415 hatte das Konzil beschlossen, daß der künftige Papst nicht ohne das Konzil gewählt werden solle, und die Kardinäle erklärten sich damit einverstanden. Der am 13. Dezember zwischen König Sigmund, den Deputierten des Konzils und den spanischen Fürsten geschlossene Vertrag von Narbonne, vom Konzil bestätigt am 4. Februar 1416, bestimmte, daß zur Wahl des neuen Papstes erst nach Beseitigung Benedikts geschritten werden solle, und daß sie geschehen solle durch die dazu Berechtigten. Doch wurden Stimmen laut, welche die Kardinäle von der Wahl ausschließen wollten, und Sigmund soll denselben nicht ferngestanden haben. Demgegenüber suchten, namentlich seit dem Frühjahr 1417, als die Sache mit Benedikt allmählich zu Ende ging, die Kardinäle ihr Recht zu wahren. Am 18. April 1417 erklärten sie dem Könige, ihre Zustimmung zu dem Dekret über die Papstwahl sei ihnen durch äußeren Druck abgezwungen worden, und kurz nachher lehnten sie die Aufforderung, ihr Recht auf das Konzil zu übertragen, mit aller

---

[1]) Souchon, Die Papstwahlen in der Zeit des großen Schismas, Braunschweig 1898—1899. — [2]) Souchon I, 113.

Digitized by Google

Entschiedenheit ab. Am 29. Mai machten sie den Vorschlag, es sollten ihnen für dieses Mal und ohne Folge für die Zukunft einige Mitglieder des Konzils, deren Anzahl aber die ihrige nicht übersteige, zugesellt werden, doch müßten sich diese der Ordnung des Konklaves unterwerfen; derjenige solle Papst sein, welcher von zwei Dritteln jeder Wählerklasse gewählt sei. Stürmische Verhandlungen folgten, der Vorschlag fand nicht die nötige Zustimmung. Doch erlaubte Sigmund am 2. Juli öffentliche Gebete um eine glückliche Wahl und bestimmte das sog. Kaufhaus zum Ort des Konklaves, stellte aber sogar das Ansinnen, es solle nur ein ihm Genehmer gewählt werden oder wenigstens aus einer Nation, die er wolle. Die Kardinäle verzichteten schließlich, um es nicht ganz mit dem Könige zu verderben, auf die weitere Verfolgung der Sache. Anfang August, nach der Absetzung Benedikts, erneuerten sie ihren Antrag auf baldige Wahl. Wiederum folgten stürmische Scenen, da Sigmund und ein großer Teil des Konzils erst die Reform der Kirche vollenden wollten; einmal lag die Gefahr nicht fern, daß es zur Auflösung des Konzils komme. Anfang Oktober einigte man sich endlich über das Verhältnis von Wahl und Reform und beschloß die Einsetzung eines Ausschusses zur endgiltigen Bestimmung über die Weise der Wahl. Von den verschiedenen Vorschlägen wurde schließlich der französische angenommen und am 28. Oktober in feierlicher Sitzung verkündet: es sollten zu den Kardinälen dreißig Wahlmänner, sechs aus jeder Nation, hinzutreten; Papst solle der sein, welcher zwei Drittel von den Stimmen der Kardinäle und vier von jeder Nation erhalte, — bei drei Wählern lag also das Schicksal der ganzen Wahl — innerhalb zehn Tagen sollte die Wahl beginnen. Nachdem in der Sitzung am 8. November das Wahlgesetz Clemens' VI. als maßgebend verlesen und die Wähler auf dasselbe verpflichtet waren, bezogen diese am Abend desselben Tages das Konklave, wo sie sich auf schriftliches Skrutinium einigten. Trotz mehrfacher Spaltung wurde am Morgen des 11. November mittels des sog. Accesß der Kardinal Odo Colonna gewählt, der schon lange sowohl von Sigmund als auch von Heinrich V. von Frankreich ins Auge gefaßt war. Da zur Giltigkeit der Wahl zwei Drittel der Kardinalstimmen erforderlich waren — thatsächlich vereinigten sich schließlich alle auf ihn — so kann man sagen, daß er nach den alten Gesetzen gewählt war. Die Kirche hatte in Martin V. (1417—1431) wieder ein unzweifelhaftes Oberhaupt. Benedikt XIII. verblieb zwar in seiner Hartnäckigkeit, doch war seine Obödienz nur mehr verschwindend klein in Spanien. Vor seinem Tode (November 1423) ernannte er noch vier Kardinäle; drei von ihnen wählten noch einen Clemens VIII., während der vierte sich selbst als Benedikt XIV. zum Papst machte. Clemens dankte 1429 ab,

Digitized by Google

worauf seine Kardinäle ebenfalls Martin wählten. Benedikt XIV. verschwindet in der Geschichte[1]).

Die Wahlen der folgenden Jahrhunderte haben bis auf eine sämtlich in Rom stattgefunden und zwar, ausgenommen die beiden nächsten, die im Dominikanerkloster Sopra Minerva geschahen, bis zum Ende des 18. Jahrhunderts im Vatikan. Nicht immer sind die bestehenden Vorschriften bei ihnen eingehalten, Rücksichten mancherlei Art haben oft die Wahl verzögert oder beschleunigt oder den Ausschlag gegeben. So machten sich Mißstände in großer Zahl geltend; sie zu beseitigen, griff dann wieder die Gesetzgebung ein.

Das nächste Konklave begann mit der Abfassung einer scharfen Wahlkapitulation, aber es dauerte doch nur einen Tag, bis Eugen IV. einstimmig gewählt war (1431—1447)[2]). Sein Pontifikat wurde bald vergällt durch Zwistigkeiten mit dem Konzil zu Basel, und dieses glaubte auch in die Papstwahl eingreifen zu sollen; am 20. Juni 1432 beschloß es, bei Erledigung des päpstlichen Stuhles während der Dauer des Konzils dürfe die Wahl nur am Orte desselben vorgenommen werden, und zwar erst nach 60 Tagen. Am 25. Juni 1439 setzte das Konzil Eugen ab. Da sich in Basel nur ein Kardinal befand, gab man ihm 32 Mitglieder des Konzils als Wähler bei, und diese vollendeten die bisherige Ungesetzmäßigkeit, indem sie am 5. November einen Laien, den Herzog Amadeus von Savoyen, als Felix V. zum Papst wählten, Erst am 7. April 1449 dankte dieser letzte Gegenpapst ab. Das

[1]) von der Hardt, Concilium Constantiense II, 282. 484. 586. IV, 375. 1330. 1449 ff. Tagebuch des Kardinals Fillastre bei Finke, Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils (Paderborn 1889) 189—234. Fromme, Die spanische Nation und das Konstanzer Konzil (Münster 1896) 46—117. Derselbe, Die Wahl des Papstes Martin V., Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte X (Rom 1896), 133—161. Truttmann, Das Konklave auf dem Konzil von Konstanz, Straßburg 1900. Hefele VII, 417—419.

[2]) Mit der Wahl Eugens IV. beginnt Petrucelli della Gattina, histoire diplomatique des conclaves, 4 Bde., Paris 1864—1866, reichend bis Pius IX. Von dem ganzen Werke gilt, was Galland, Hist. Jahrbuch III, 611 bezüglich der Wahl Clemens' XI. sagt: „Petrucelli hat allen diesen Schmutz gesammelt, um daraus eine Waffe gegen Papst und Kirche zu schmieden". Aehnlich verwerfend urteilen Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom VII, 503, Anm. 1, und v. Bischoffshausen, Alexander VIII. und der Wiener Hof (Wien 1900) pg. V. In den allgemein geschichtlichen Partien finden sich zahlreiche Fehler. Mit Eugen IV. wird auch eingehender die Darstellung bei Wahrmund, Das Ausschließungsrecht der katholischen Staaten Oesterreich, Frankreich und Spanien bei den Papstwahlen, Wien 1888. Viele Einzelheiten bietet an verschiedenen Stellen auch Lector, le Conclave, Paris 1894. Der Kürze wegen werden diese Werke nicht jedesmal citiert, ebenso nicht: Ranke, die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten, 6. Aufl., Leipzig 1874 und Pastor, Geschichte der Päpste, 2. u. 3. Aufl., Freiburg 1891 ff.

Digitized by Google

Baseler Konzil verbot auch den sogen. Accesz bei der Wahl[1]), freilich ohne Erfolg.

Von dem Konklave des Jahres 1447[2]) ist gesagt worden, es seien in wenigen die gesetzlichen Bestimmungen bis auf die geringfügigste Ceremonie so peinlich beobachtet worden. Gegen den von König Alfons von Neapel unterstützten Prosper Colonna erhielt am Morgen des dritten Tages zu allgemeiner Ueberraschung Thomas Parentucelli die erforderlichen 12 Stimmen; „Gott hat einen Papst gewählt, nicht die Kardinäle", meinte einer derselben. Als Nikolaus V. wurde er der Gründer der Vatikanischen Bibliothek. Einen Tag länger dauerte es, als nach ihm 1455, nachdem der Minorit Anton von Montefalcone die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht hatte, der Spanier Alfons Borgia, der langjährige Minister des Königs Alfons, als Calixtus III. gewählt wurde; der Accesz hatte ihm die Mehrheit gebracht, und den Orsini und den venetianischen Kardinälen hatte er sein Papsttum zuzuschreiben (bis 1458).

Im folgenden Konklave einigte der nationale Gesichtspunkt die italienischen Kardinäle gegen die Anstrengungen des französischen Kardinals Estouteville, die Tiara zu erlangen. Die beiden ersten Tage brachte man mit Redaction der Wahlkapitulation zu; am dritten erhielt bei der zweiten Wahlhandlung Aeneas Silvio Piccolomini von Siena die Hälfte der Stimmen, neun, der Accesz dreier weiterer erhob ihn als Pius II. auf den päpstlichen Stuhl. Die Wahlkapitulation beschwor er mit dem Zusatz: „Soweit ich es mit Gott, der Ehre und Gerechtigkeit des apostolischen Stuhles imstande bin". Er starb am 15. August 1464 zu Ancona, doch beschlossen die Kardinäle, die Wahl nicht dort, sondern in Rom vorzunehmen, wo sie am 28. das Konklave bezogen. Da Pius trotz der Wahlkapitulation den Kardinälen gegenüber recht selbständig aufgetreten war, wurde jetzt eine solche aufgestellt, nach welcher der Papst schließlich nicht mehr blieb, als der Präsident

[1]) Hinschius 286.

[2]) Von diesem Konklave an sind fortlaufend die Berichte in den Conclavi de' Pontifici Romani, quali si sono potuti trovare fin a questo giorno, zuerst erschienen 1667. Mir stand nur die 1694 mit dem Druckort Cologne in Holland erschienene Uebersetzung Histoire des Conclaves depuis Clement V. jusqu'à présent zu Gebote. Eine Ausgabe von 1703 hat noch das Konklave von 1700. Vgl. über das Werk Sägmüller, Die Papstwahlen und die Staaten (Tübingen 1890), 52 ff., der 78—236 die Wahlen von Nikolaus V. bis Paul IV. mit Rücksicht auf den staatlichen Einfluß behandelt. Für die folgende Zeit bis 1655 findet sich manches in dem ferneren Werke desselben Gelehrten: Die Papstwahlbullen und das staatliche Recht der Exclusive, Tübingen 1892. Auszüge aus Konklave-Diarien von Sixtus IV. bis Innocenz XI. gibt Gatticus, Acta caeremonialia I (Romae 1753), 282—361. Von der jedesmaligen Citation wurde der Kürze halber abgesehen.

Digitized by Google

des Kardinalkollegiums. Die Türkengefahr, zu deren Bekämpfung Venedig notwendig war, wirkte mit, daß schon im ersten Skrutinium am 30. August auf den Kardinal von Venedig, Pietro Barbo, einen Neffen Eugens IV., elf Stimmen fielen, drei weitere im Acceß brachten ihm das Papsttum als Paul II. Berichterstatter über die Wahl wollten sich nicht erinnern, daß jemals weniger als drei Skrutinien stattgefunden hätten, und der Kardinal Jakob Ammanati sagt, es sei nach der Erinnerung unerhört, daß jemand bloß durch Stimmzettel gewählt sei, vielmehr werde das Wahlgeschäft gewöhnlich erst durch den Acceß vollendet.

Ein solcher fand auch das nächste Mal statt. Im übrigen streift die Art und Weise, wie der Franziskaner-Kardinal Franz della Rovere 1471 als Sixtus IV. den päpstlichen Stuhl bestieg, wenigstens ganz nahe an Simonie. Nach seinem Tode (12. August 1484) mußten zuerst die Unruhen beigelegt werden, die der Haß gegen seine Neffen hervorgerufen hatte, so daß erst am 26. das Konklave begonnen werden konnte, welches durch die Politik der italienischen Staaten, den Ehrgeiz und die Habsucht vieler unter den 25 Wählern beherrscht wurde. Ein zweiter Neffe Sixtus' IV., der Kardinal Giuliano Rovere, war der „Papstmacher". Nachdem sein Kandidat, Kardinal Johann Cibo, den Wünschen der über 18 Stimmen verfügenden Partei Erfüllung versprochen hatte, konnte er als gewählt proklamiert werden. Nur durch Simonie ist Innocenz VIII. Papst geworden. Dieses Konklave gehört mit dem folgenden zu den traurigsten der Kirchengeschichte. Rodrigo Borjas Reichtum und glänzende Versprechungen waren es, die 1492 in fünftägigem Wahlkampfe gegen die übrigen Kandidaten den Ausschlag gaben; er ward der berüchtigte Alexander VI.[1])

Bei seinem Tode (18. August 1503) war sein Sohn Cesar Borja der Herrscher Roms. Ihn zu entfernen, war die erste Sorge der Kardinäle, nur so war auf eine freie Wahl zu hoffen. Als am 16. September 37 Kardinäle das Konklave bezogen, standen sich drei fast gleich

[1]) Hagen, Die Papstwahlen von 1484 und 1492, Programm des Gymnasiums zu Brixen für 1885. — Ueber die Giltigkeit der simonistischen Wahl Alexanders VI. besteht eine Kontroverse namentlich zwischen Prof. Grauert und P. Michael S. J.; die betreffenden Aeußerungen von Grauert: Wissenschaftliche Beilage zu Germania 1898, Nr. 39, Hist. Jahrbuch XIX (1898), 827—841. XX (1899), 236—325; von Michael: Zeitschrift für kath. Theologie XXII (1898), 761—765. XXIII (1899), 191—200. Grauert vertritt den Standpunkt, daß simonistische Wahlen schon durch Nikolaus II. für ungiltig erklärt seien, gibt aber zu, „daß die gegenteilige Auffassung von der Giltigkeit einer simonistischen Papstwahl . . . während des 15. Jahrhunderts in der kanonistischen Litteratur Vertretung gefunden, und die Kirche daraufhin Alexander VI. trotz simonistischer Wahl als Papst anerkannt hat".

Digitized by Google

ſtarke Nationalparteien gegenüber: Italiener, Franzoſen, Spanier. Kardinal Amboiſe, der franzöſiſche Kandidat, der als Ausländer ſelbſt keine Ausſichten hatte, lenkte die Wahl auf den neutralen Franz Piccolomini, den Neffen Pius' II., der am 22. September mit allen gegen zwei Stimmen gewählt wurde und ſich Pius III. nannte. Alt und krank, ſtarb er ſchon am 18. Oktober. Jetzt wußte durch geſchickte Benutzung der Parteiſtellung und durch Verſprechungen Julian Rovere, der Neffe Sixtus' IV., über Amboiſe den Sieg zu erringen, obwohl das letzte Mal Ferdinand der Katholiſche von Spanien ihn nicht gewollt hatte, und er auch Ludwig XII. von Frankreich nicht angenehm war. Schon im erſten Wahlgange — im Grunde nur reine Formalität — vereinigten ſich alle Stimmen der übrigen 37 Kardinäle auf ihn; der „terribile" Julius II., der Krieger und der Mäcen der Künſte, beſtieg den päpſtlichen Thron (bis 1513). Simoniſtiſche Umtriebe ſind mehr als wahrſcheinlich.

Und doch war es Julius II., welcher gegen ſolche ſeine Stimme erhob. In der vom 14. Januar 1506 datierten Bulle Cum tam divino erklärte er jede Papſtwahl, bei welcher Simonie vorgekommen, für ungiltig, ſo daß ſie auch durch nachträgliche Inthroniſation nicht giltig gemacht werden könne; der ſo Gewählte ſolle alle ſeine Würden verlieren; die Kardinäle, welche zu einer ſimoniſtiſchen Wahl mitwirken, verfallen den ſchwerſten kirchlichen Strafen; die nichtſimoniſtiſchen Kardinäle ſollen ungeſäumt zur Neuwahl ſchreiten; auch kann in dieſem Falle von den Kardinälen ein Konzil berufen werden. Es ſollen auch ihre Güter und Würden verlieren alle bei einer ſolchen Wahl beteiligten Unterhändler und Geſandten von was immer für Königen und Fürſten. Die Bulle verbietet weiter alle Verſprechungen, Verträge und alle auf die Papſtwahl bezüglichen Verpflichtungen und erklärt ſie für null und nichtig. Approbiert wurde ſie von den Kardinälen in einem geheimen Konſiſtorium im Oktober 1510 und auf dem Laterankonzil am 16. Februar 1511 verleſen[1]). Auf ſeinem Sterbebette ermahnte Julius die Kardinäle, eine rechtmäßige Wahl mit Beobachtung ſeiner Bulle vorzunehmen.

Das Dekret Julius' II. war zunächſt gegen die Simonie gerichtet, weiterhin wollte es jede ſtaatliche und politiſche Beeinfluſſung der Wahl verhindern[2]). Aber es gelang nicht; was im Konklave nicht geſchehen konnte, geſchah eben vorher, ſogar ſchon zu Lebzeiten des Papſtes.

Die kriegeriſche Regierung Julius' II. ließ bei der Wahl ſeines

[1]) Bullarium magnum, ed. Luxemburg I, 466—467. Raynald 1506, 1—5. 1513, 5. 8. Hergenröther-Hefele, Konziliengeſchichte VIII, 533 f. Ueber die Datierung der Bulle (1506 nicht 1505) ſ. Nilles, Ztſchr. für kath. Theol. XXV (1901), 15 ff.,

[2]) Das gibt auch Lorenz, Papſtwahl und Kaiſertum (Berlin 1874) 132 f. zu.

Digitized by Google

Nachfolgers einen großen Druck von seiten der Mächte erwarten, und in der That arbeiteten Spanien, Frankreich und Kaiser Maximilian, einen Papst nach ihrem Sinne zu erhalten. Doch vollzog sich die Wahl selbst nach einem anderen Gesichtspunkte. In dem achttägigen Konklave, in dem die ersten Tage, wie gewöhnlich, mit Abfassung einer Wahlkapitulation und anderen geschäftlichen Angelegenheiten vergingen und am siebenten die Bulle Julius' II. verlesen wurde, teilten sich die 25 Kardinäle in die Parteien der Alten und der Jungen; die letzteren siegten, und der erst 37jährige Johann von Medici bestieg als Leo X. den päpstlichen Stuhl. Simonie ist nicht vorgekommen.

Die folgenden Wahlen standen mehr oder weniger unter dem Einfluß des Kampfes zwischen Habsburg und Frankreich, dessen Hauptanlaß der Besitz Italiens war, vielfach in einem solchen Grade, daß die Wähler fast um jede freie Bewegung gebracht wurden. Beide Seiten hatten nicht nur ihre Kandidaten, sondern suchten auch durch die aus ihren Ländern stammenden oder ihnen aus irgend welchem Grunde ergebenen Kardinäle bestimmte Personen vom Papsttum fernzuhalten.

Nach Leos Tode (1. Dezember 1521) dauerte es 27 Tage, bis 39 Kardinäle — die Zahl der Wähler wird immer größer — das Konklave bezogen. Ein Kardinal war auf der Reise nach Rom von dem kaiserlichen Feldherrn in Italien gefangen genommen, und die Kardinäle erklärten, sie würden vor seiner Freilassung die Wahl nicht beginnen. Im Konklave wurde ganz nach den alten Regeln verfahren, schon am vierten Tage fand ein Abzug an den Speisen statt, und schließlich wurde nur mehr Brot und Wein gereicht. Doch erst nach dreizehn Tagen kam die Wahl zu stande. Wieder standen sich hauptsächlich eine kaiserliche und eine französische Partei gegenüber, dabei gab es auch ebenfalls die der Alten und Jungen; die kaiserliche war die stärkere. Kandidat Karls V. war in erster Linie Julius Medici, der Vetter des letzten Papstes. Aber Franz I. von Frankreich drohte, im Fall seiner Wahl würden er und seine Unterthanen dem hl. Stuhle den Gehorsam entziehen; auch die Kardinäle wollten nicht wieder einen Medici. Nach zehn vergeblichen Wahlgängen schlug Medici den abwesenden Kardinal Hadrian von Utrecht, den Lehrer Karls und damals Statthalter in Spanien, vor, der am 9. Januar 1522 fast einstimmig gewählt wurde. Drei Kardinäle brachten ihm die Nachricht; am 8. März erklärte er die Annahme der Wahl, am 31. August wurde er gekrönt. Als Hadrian VI. (bis 1523) hat er ruhmvoll die Reihe der deutschen Päpste beschlossen[1]).

[1]) Höfler, Wahl und Thronbesteigung des letzten deutschen Papstes Adrian VI., Wien 1872. In diesem und dem nächsten Konklave erhielt auch der Dominikaner Nikolaus

Digitized by Google

Als 17 Tage nach seinem Tode wiederum 39 Kardinäle das Konklave bezogen, handelte es sich nicht nur um kaiserliche und französische Interessen, mehr noch um die persönliche Feindschaft zwischen Julius Medici und Pompeo Colonna, beide sonst kaiserlich gesinnt; zu letzterem hielten auch die Franzosen, um Medicis Wahl zu verhindern. Große Anstrengungen machte der abwesende englische Kardinal Wolsey, der nicht zurückschreckte, die englischen Gesandten in Rom mit simonistischen Anerbietungen zu beauftragen. Sieben Wochen hatten die Wahlkämpfe gedauert, da einigten sich am 18. November die beiden Gegner, die Franzosen wußten sich nicht zu helfen und stimmten ebenfalls zu, und sofort erfolgte die Adoration Medicis. Der von ihm gewünschte ordnungsgemäße Wahlgang am 19. vereinigte alle Stimmen auf den Kandidaten des Kaisers, der aber als Clemens VII. auf die Seite der Gegner desselben trat (bis 1534). Es wird berichtet, daß die Klausur im Konklave nicht gut gehalten wurde.

Sterbend machte Clemens seinem Neffen, Kardinal Hippolyt Medici, zur Pflicht, seinen ganzen Einfluß für die Wahl Alexanders Farneses, über dessen Haupte schon nach Leos und Hadrians Tode die Tiara geschwebt hatte, aufzubieten[1]). Der Auftrag war unnötig, schon vor Jahresfrist hatte dieser durch Versprechungen Medici für sich zu gewinnen gewußt. Die Mahnung Karls V. an die Kardinäle, ihr Augenmerk einzig auf die öffentliche Ruhe und den Frieden der Christenheit zu richten — das erste Mal, daß ein Fürst sich offiziell an die zur Wahl versammelten Kardinäle wandte —, traf diese nicht mehr im Konklave. Als unparteiisch geltend, war Farnese auf beiden Seiten genehm, schon gleich nach Beginn des Konklaves hatten ihm alle gehuldigt, und das erste Skrutinium brachte ihm als Paul III. mit allen Stimmen die Tiara (bis 1549)[2]). Den ihm von einem Kardinal gegebenen Rat, selbst seinen Nachfolger zu bestimmen, lehnte er ab[3]). Die Absicht, zur Wahlbulle Julius' II. Zusätze zu machen, hat er nicht ausgeführt.

Mit Paul III. beginnt eine neue Epoche des Papsttums. Das Papsttum der Renaissance mit seinem strahlenden Glanze von Kunst und Wissenschaft, mit seinem politischen Interesse, vorwiegend für die eigene Familie des jeweiligen Papstes, war dahin. Paul III. hatte das Konzil von Trient versammelt, auf welchem der schon so lange ertönte Ruf nach Reform an Haupt und Gliedern Gehör finden sollte. Als er starb,

---

Scomberg, der nicht Kardinal war, einige Stimmen; Cancellieri, i possessi (Roma 1802) 34.

[1]) Holder 78—80.

[2]) Das Schreiben Karls V. bei Petrucelli II, 3.

[3]) Holder 80 f.

Digitized by Google

war es allerdings einstweilen aufgehoben. Diese Aenderung in der Richtung des Papsttums mußte sich auch bei der Wahl zeigen.

Das nächste Konklave war stürmisch. Erst 19 Tage nach dem Tode Pauls, am 29. November, traten 42 Kardinäle in das Konklave, so lange hatten sie auf ihre in Frankreich weilenden Kollegen gewartet, die aber erst am 12. Dezember eintrafen. Bis auf 49 stieg die Zahl der Wähler. Schon vorher hatte Karl V. die Kardinäle daran erinnert, daß er als Kaiser der Beschützer der Kirche sei und deshalb auch der Papstwahl seine Aufmerksamkeit zuwenden müsse; in einem Schreiben an einen Kardinal nannte er diejenigen, für deren Wahl thätig zu sein er empfahl, und andere, deren Wahl er nicht wünschte, die letzteren waren die Kandidaten der Franzosen; es kam ihm hauptsächlich darauf an, einen Papst zu bekommen, der das Konzil wieder eröffne. Als dritte Partei trat die des Kardinals Alexander Farnese, eines Enkels Pauls III., auf, der sich vorläufig möglichst neutral zu halten suchte. Als den künftigen Papst sah man ziemlich allgemein den englischen Kardinal Reginald Pole an, und im Anfang des Konklaves erhielt er trotz des Protestes der französischen Gesandten einmal so viele Stimmen, daß nur zwei fehlten. Seine Anhänger wollten zur Adoration vorgehen, aber das wollte er nicht, und in der Folge erreichte er nicht wieder eine solche Zahl. Gegen Kardinal Salviati wurde mit Erfolg geltend gemacht, daß der Kaiser ihn nicht wolle. Aehnlich erging es mit anderen Kandidaturen. Elf Wochen dauerte der Wahlkampf; endlich gelang es Farnese, mit dem früher vom Kaiser ausgeschlossenen Johannes del Monte durchzudringen, der am 8. Februar 1550 gewählt wurde. Verschiedene Berichte erzählen von Angebot von Geld und Benefizien, sogar von thatsächlichen Bestechungen; daß Julius III. solchen Mitteln die Tiara verdankte, läßt sich aber nicht erweisen.

Das Konklave hatte viele und große Mißstände gezeigt, namentlich infolge der Einmischung der staatlichen Gesandten in Rom, die erst den Beginn der Wahl zu verzögern, dann auf allen möglichen Schleichwegen sich in den Gang derselben einzumischen und Aufschluß über den Stand der Dinge zu bekommen wußten. Mehrere Kardinäle legten es offenkundig auf eine Verschleppung der Wahl ab; der kaiserliche und der französische Gesandte erhielten Audienz im Konklave; von den Konklavisten, d. h. den Begleitern der Kardinäle, deren einige bis zu acht hatten, wurde das Wahlgeheimnis nicht gewahrt; die Speiseordnung Clemens' VI. wurde in gröblichster Weise übertreten. Die Kardinäle hatten selbst eingesehen, daß es nicht so weiter gehen könne, und eine Reihe von Artikeln über die Reform des Konklaves beschlossen, eine große Anzahl von Konklavisten, es sollen an 70 gewesen sein, war ent-

Digitized by Google

fernt worden. Julius III. nahm die Reform des Konklaves energisch in die Hand. Schon bald beauftragte er zwei Kardinäle mit Abfassung einer bezüglichen Bulle, die bereits Anfang Oktober fertig war, aber damals Entwurf blieb. Im April 1553 wurde die Angelegenheit wieder aufgenommen, Anfang November war die Bulle vollendet und wurde von den Kardinälen genehmigt. Sie setzte den Beginn des Konklaves durchschnittlich auf den 12. Tag nach dem Tode des Papstes fest und verbot das Warten auf die auswärtigen Kardinäle; weiteres Hinausschieben konnte nur in geheimer Abstimmung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden. Zur Veröffentlichung gelangte die Bulle nicht, da Julius schon am 23. März 1555 starb [1]).

Die Kardinäle hielten sich nach dem Gutachten hervorragender Rechtslehrer an die Bulle nicht gebunden, bezogen aber doch, 37 an der Zahl, am 5. April das Konklave, ohne die Kollegen aus Frankreich abzuwarten. Die drei Parteien, die kaiserliche, die französische und die der Kreaturen Julius' III., waren ungefähr gleich stark, so daß ein langes Konklave zu befürchten war. Aber aus verschiedenen Gründen wollten die einzelnen Parteien ein solches vermeiden. Ausschlaggebend war schließlich die im Kardinalkollegium aufgekommene strengere Richtung, welche einen Papst wollte, der durch Gesinnung und Wandel die so notwendige kirchliche Reform fördere. Marcellus Cervini, ein entschiedener und thätiger Anhänger der Reform, den weder Karl V. noch Heinrich II. von Frankreich recht wollten, wurde eigentlich dreimal gewählt. Als ihm schon von allen Seiten gehuldigt war, so daß er als Papst gelten konnte, machte sein Freund Medici den Vorschlag, man solle die Stimmen abgeben, was denn auch öffentlich geschah, worauf er die Annahme der päpstlichen Würde erklärte. Auf Vorschlag des Kardinaldekans Caraffa wurde am nächsten Morgen noch ein Skrutinium mit offenen Stimmzetteln vorgenommen. Cervini behielt als Papst seinen Namen bei — Marcellus II [2]). Die auf ihn gesetzte Hoffnung erfüllte sich nicht, er starb schon am 1. Mai. Als der neue Papst galt der strengste unter den Kardinälen, Johann Peter Caraffa, der Stifter des Theatinerordens und Neuorganisator der römischen Inquisition, der schon bei den beiden letzten Wahlen Aussichten gehabt hatte. Aber ihn wollten die Habsburger, Karl V., Philipp II. von Spanien und Kaiser Ferdinand durchaus nicht, während Frankreich erst in zweiter Linie für ihn war. Als ihm der Kardinal Mendoza von Burgos vor dem Eintritt ins Konklave sagte, er solle alle Hoffnung fahren lassen, da der

[1]) Sägmüller, Papstwahlbullen 1—14. 17—23. 283—298.

[2]) Raynald 1555, 13. Konklavebericht des Dionysius Atanagi bei Cancellieri, notizie istoriche delle stagioni etc. (Roma 1823) 37 ff.

Digitized by Google

Kaiser ihn nicht wolle, erwiderte er, der Kaiser werde es nicht verhindern können, daß er Papst werde, wenn Gott es wolle. Farnese schlug ihn vor, und, wie es in einem Bericht heißt, Gott wollte zeigen, daß er es ist, der die Kardinäle im Konklave inspiriert und den Papst macht. Die Kaiserlichen spalteten sich, und in der Frühe des 23. Mai wurde Caraffa durch Adoration, der sich nach langem Sträuben auch der Rest der Kaiserlichen anschloß, gewählt; er nahm den Namen Paul IV. an (1555—1559).

Bei seiner Strenge und Energie ließ sich erwarten, daß er den Mißbräuchen bei der Papstwahl gegenüber nicht schweigen werde. Das Verbot Julius' II [1]) hatte zur Folge, daß die Aktion für die kommende Wahl noch frühzeitiger begann, und Paul selbst konnte während seiner eigenen Regierung solche Bestrebungen bemerken. Auf diesen Punkt war deshalb zunächst sein Augenmerk gerichtet. In der Bulle Cum secundum vom 16. Dezember 1558 verbot er unter Bestätigung aller Erlasse seiner Vorgänger alle Unterhandlungen über die Wahl bei Lebzeiten des Papstes, seien sie schriftlich oder durch Gesandte, unter Androhung der schwersten Strafen, mag es sich um solche handeln, die eine kirchliche Würde bekleiden, oder auch um Herzöge, Könige, Königinnen oder Kaiser; wer immer bei solchen Unterhandlungen mitwirkt, wird von derselben Strafe betroffen [2]). Doch schon sein Nachfolger hatte sich wieder gegen solche Unterhandlungen der Kardinäle zu wenden [3]). Bei längerer Lebensdauer (gest. 18. August 1559) würde Paul IV. wohl noch weitere Maßregeln ergriffen haben.

Als er starb, war Philipp II. von Spanien, Karls V. Sohn, thatsächlich der Gebieter nicht nur in Italien, sondern auch in ganz Europa, wozu Pauls unselige Politik mitgeholfen hatte. Als der „katholische König" [4]) sah er seine Aufgabe in der Erhaltung des Katholizismus, und, wie die Verhältnisse in Deutschland und Frankreich lagen, war er auch der einzige Verteidiger desselben. Die Folge mußte ein nicht geringer Einfluß auf die Papstwahl sein. Gleich bei der nächsten, die eine der unruhigsten geworden ist.

Am 5. September begann das Konklave, erst hatte es 12 Tage gedauert, bis das durch die Leiden des Krieges zwischen Paul IV. und

[1]) S. oben S. 51.

[2]) Magnum Bullarium I, 836—838. Eine Bulle vom 15. Februar 1559 erklärte alle wegen Häresie oder Schisma Verurteilten des aktiven und passiven Wahlrechts für verlustig, ein Dekret vom 6. März des passiven auch alle wegen Ketzerei Angeklagten. Müller (s. folg. S.) 25.

[3]) Raynald 1561, 79. Sägmüller, Papstwahlbullen 116.

[4]) Titel der spanischen Könige, 1496 von Alexander VI. an Ferdinand von Aragonien und dessen Gemahlin Isabella von Kastilien verliehen.

Digitized by Google

Philipp II. als König von Neapel erbitterte Volk beruhigt war. Worum es sich handelte, war, wie ein Darsteller dieses Konklaves sagt, „die große Frage, welchen Mann soll man wählen, der als Papst den Fürsten angenehm ist, sie vom Abfall zurückzuhalten vermag und namentlich mit Philipp von Spanien, bei dem nun einmal nach den Worten des sterbenden Paul IV. in jenen Tagen das Geschick der katholischen Kirche zu liegen schien, sich in das rechte Benehmen zu setzen versteht. Mit diesem obersten Gesichtspunkte konkurrierten dann wieder andere, auch berechtigte, als das Interesse Frankreichs, der italienischen Kleinfürsten, die Freiheit des hl. Stuhles, der Kardinäle[1])". So machten sich die verschiedensten Einflüsse geltend. Neben den genannten Staaten suchten viele Kardinäle Befriedigung ihres Ehrgeizes, mehr als 20 sollen auf das Papsttum gehofft haben. Von den drei Parteien, welche sich unter den 48 Wählern, die das Konklave beim höchsten Personalbestand hatte, — die spanisch-kaiserliche, die französische und die der Nepoten, der verbündeten Kardinäle Karl Caraffa und Alexander Farnese — war jede stark genug, die Wahl eines Mißliebigen zu verhindern, aber nicht, um einen von ihnen Gewollten durchzusetzen. So tauchten Kandidaten auf und verschwanden. Erklärungen der Fürsten und persönliche Gründe sprachen gegen diesen und jenen; schon war man einem Ergebnis nahe, da erklärte sich ein Brief Philipps gegen den in Aussicht Genommenen. Die Mißbräuche waren noch schreiender als vor neun Jahren, so daß von einem Konklave kaum die Rede sein konnte. Der Dekan des Kollegiums stellte den Antrag, die Kardinäle sollten nicht miteinander über die Wahl sprechen, er wurde abgelehnt. Reformen wurden mehrfach versucht, es blieb beim Versuch. Briefe gingen ein und aus, die Gesandten verhandelten ganz offen mit den Kardinälen ihrer Parteien, mit Versprechungen seitens der Regierungen wurde nicht gekargt, auch von simonistischen Anerbietungen einzelner Kardinäle wird berichtet. So ging es über vier Monate, zwei Kardinäle waren gestorben, zwei hatten wegen Krankheit das Konklave verlassen müssen. Das Weihnachtsfest endlich brachte die Einigung auf den von Spanien vorgeschlagenen, bei Frankreich nicht unbeliebten Johann Medici, der am nächsten Tage formell gewählt wurde und sich Pius IV. nannte (bis 1565). Nach Gott verdankte er das Papsttum „der Gnade" Philipps II., wie Herzog Cosimo Medici von Florenz an diesen schrieb; in maßloser Weise hatte der König in die Wahl eingegriffen, indem er nach persönlichen und staatlichen Rücksichten eine Reihe von Kardinälen als ihm nicht genehm vom Papsttum ausschloß[2]).

[1]) Sägmüller, Papstwahlbullen 69, Anm. 1. — [2]) Theodor Müller, das Konklave Pius' IV., Gotha 1889. Sägmüller, Papstwahlbullen 43—84, 88 ff.

Digitized by Google

Pius' IV. Name ist verknüpft mit der letzten, der glanzvollsten Periode des Konzils von Trient. Bei den Beratungen, die in Rom der Wiedereröffnung des Konzils vorangingen, stand die Reform der Papstwahl und des Konklaves im Vordergrunde. Am 19. November 1561 wurde beschlossen, daß eine Bulle über die Papstwahl ergehen solle. Pius war einst der Hauptverfasser der Bulle Julius' III. gewesen, und so war man mit der beschlossenen bald fertig. Sie enthielt scharfe Bestimmungen, wollte eine etwas verwickelte Art und Weise der Abstimmung einführen und das Konklave stets in der Engelsburg gehalten wissen, erfuhr aber bei der Mehrzahl der Kardinäle heftigen Widerstand, so daß man sie zurückzog. Eine neue, In eligendis, fand am 9. Oktober 1562 Zustimmung. Sie beschränkt sich in der Hauptsache auf die Punkte, bei welchen in der letzten Zeit sich Mißbräuche gezeigt hatten[1]).

Das Konklave soll genau nach der Konstitution Gregors X. am zehnten Tage nach dem Tode des Papstes beginnen, am folgenden Tage ist unverzüglich, „ohne daß, wie es zu geschehen pflegt, in den ersten Tagen eine Wahlkapitulation aufgesetzt wird", zur Wahl vorzuschreiten, an jedem Tage hat ein Skrutinium stattzufinden, und schon beim ersten ist der Accesß gestattet. Wegen der, wenn auch berechtigten, Abwesenheit einiger Kardinäle bei der Wahl kann dieselbe nicht angefochten werden, „denn der allgemeine Nutzen, der aus der baldigen Wahl entspringt, muß jedem anderen Grunde vorgehen". Die Verschließung des Konklaves ist streng durchzuführen und genau zu kontrollieren. Nur zwei Konklavisten dürfen mitgenommen werden, kranken Kardinälen kann durch geheime Abstimmung ein dritter bewilligt werden. Unterredungen und Briefwechsel einzelner Kardinäle mit Personen außerhalb des Konklaves, auch mit den Gesandten der Fürsten, werden streng und unter Strafe verboten. Die Kardinäle sollen, so beschwört und gebietet der Papst bei Androhung des göttlichen Gerichts, bei der Abgabe ihrer Stimmen und überhaupt bei allem, was die Wahl betrifft, von jeglicher List und Betrügerei, Parteilichkeit und Leidenschaft sich fern halten, Forderungen der Fürsten und weltliche Rücksichten nicht beachten, wegen der Wahl keine Vereinigungen, Verabredungen, Uebereinkommen und andere unerlaubte Verträge schließen, unter einander über ihre Stimmen keine Zeichen geben, niemanden wegen seiner Stimme bedrohen, nichts thun,

[1]) **Magnum Bullarium** II, 99—100. Sägmüller 119—133, der Entwurf 298—307. Die Nachricht, Pius IV. habe ein Dekret erlassen, daß der Papst sich nicht selbst einen Nachfolger oder einen Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge geben könne (**Raynald** 1561. 8. 9. Holder 83 f.), ist irrig. S. Sägmüller, Archiv für kath. Kirchenrecht LXXV (1896), 413 ff.

Digitized by Google

wodurch die Wahl verzögert wird oder die Stimmen an Freiheit einbüßen, weder selbst noch durch andere, weder direkt noch indirekt, unter keinem Anstrich oder Vorwand. Einige Monate später schrieb Karl Borromäus an die Legaten auf dem Konzil von Trient: Der Papst habe in der Konklavebulle keine Strafen für die Fürsten und ihre Gesandten, welche mit den Kardinälen unterhandelten, festgesetzt, nicht bloß aus Rücksicht auf die Fürsten, sondern auch, weil er der Ansicht gewesen, daß es schon genüge, das den Kardinälen verboten zu haben; wenn diese gehorchten, hätten die Gesandten niemanden, mit dem sie unterhandeln könnten. Aehnlich sprach sich der Papst selbst im Konsistorium aus. Das zeigt, wohin die strenge Mahnung und das Verbot an die Kardinäle zielte. Freilich war man vielfach, auch der Kaiser, der Ansicht, es müsse eine Strafe festgesetzt werden gegen die Fürsten, welche sich in die Papstwahl mischten, und Pius war nicht abgeneigt, einen entsprechenden Zusatz zu der Bulle zu machen. Infolge der baldigen Schließung des Konzils von Trient (4. Dezember 1563) ist das unterblieben [1]).

Es fällt auf, daß in der Bulle jegliche Bestimmung über die Art und Weise der Abstimmung fehlt, obwohl der Entwurf eine solche enthalten hatte. Es stand also auch fernerhin noch bei den Kardinälen, zu entscheiden, wie die Abstimmung geschehen solle, ob geheim oder offen. Eine gesetzliche Bestimmung hierüber mußte die Zukunft bringen.

Wie sind die Anordnungen dieser Bulle, von denen die über den Beginn des Konklaves und das zuletzt aufgeführte Verbot als die bedeutendsten bezeichnet werden müssen, in der Folgezeit beobachtet? Die Wahlkapitulationen, um das gleich zu bemerken, sind vorläufig noch nicht verschwunden.

Pius' IV. rechte Hand war sein Neffe, der hl. Karl Borromäus, gewesen. Wohl wurden nach dem Tode des Papstes Stimmen laut, welche die zehntägige Frist bis zum Bezug des Konklaves verlängert wissen wollten, aber Karl wußte es durchzusetzen, daß diese Anordnung seines Oheims nicht gleich das erste Mal umgangen werde, und am 20. Dezember 1565 begann das Konklave. Die zehntägige Frist ist auch bei den nächsten Wahlen durchweg eingehalten. Anders aber ist es gewesen mit der Beachtung der Einmischung der Fürsten und weltlicher Rücksichten.

Dieses erste Mal handelte es sich wenig um eine solche, es lagen nur schwache Wünsche der Mächte vor. Als der spanische Gesandte Briefe seines Herrn an zwei Kardinäle übergeben wollte, wurden sie,

[1]) Sägmüller 158—160. 184. Anzunehmen, daß die Bereitwilligkeit des Papstes eine solche Strafe durch das Konzil beschließen zu lassen, „kaum etwas anderes als Ironie" gewesen sei, wie v. Scherer, Lit. Rundschau 1893, 266 sagt, liegt doch wohl kein Grund vor.

Digitized by Google

weil solches gegen die Bulle Pius' IV., nicht angenommen. Karl Borromäus, der an der Spitze der von seinem Oheim ernannten Kardinäle stand, wünschte, uneigennütziger als andere Parteiführer, zum Papste einen Mann, der würdig sei, ein so heiliges Amt zu bekleiden, und hatte dafür bereits einige Kardinäle ins Auge gefaßt, denen er selbst in Liebe nnd Freundschaft zugethan war. Da er jedoch mit seinen Kandidaten nicht durchdringen konnte, einigte er sich mit Alexander Farnese auf Michael Ghislerio aus dem Dominikanerorden. Widerwillig schlossen sich, als die beiden verbündeten Parteien zur Huldigung nach Michaels Zelle stürmten, auch die Gegner an, so daß er in dem nun folgenden Skrutinium am 7. Januar 1566 einhellig gewählt wurde. Pius V. ist der letzte in der Reihe der Päpste gewesen, den die Kirche in die Zahl ihrer Heiligen aufgenommen hat[1]).

Nach ihm hatte Alexander Farnese, der „große" Kardinal, der Enkel Pauls III., die besten Aussichten. Schon hatten 52 Kardinäle das Konklave bezogen, als noch Kardinal Granvella, damals Vizekönig von Neapel, ankam und ihm im Namen Philipps den gemessenen Wunsch aussprach, um der Bewahrung des Friedens in Italien willen möge er sich aller Bemühungen enthalten. Am folgenden Morgen schlug Farnese Granvella drei Kandidaten vor; dieser war mit ihnen einverstanden, begab sich zu Anton Ghislerio, dem Großneffen Pius' V., erklärte ihm, es dürfe keiner von den Kreaturen Pius' V. gewählt werden, und bezeichnete die drei als die Genehmsten. Farnese und Ghislerio einigten sich schnell auf Hugo Buoncampagni, einen von ihnen, er wurde in die Kapelle geführt und dort als Gregor XIII. ausgerufen (1572—1585). Kurz nach Mittag war alles beendet, „nie noch hatte Spanien einen so raschen, schlagenden Erfolg zu verzeichnen, als bei dieser Wahl"[2]). Das nächste Mal waren Farneses Aussichten insofern besser, als sich Spanien nicht in derselben Weise gegen ihn erklärte; aber er hatte in Ferdinand Medici[3]) einen persönlichen Gegner unter den 42 Wählern. Vielleicht wäre Johannes Albani gewählt worden, wenn er nicht ein Witwer mit Kindern gewesen wäre. Medici schlug den Franziskaner-Kardinal Felix Peretti von Montalto vor, an den niemand dachte, versicherte sich der Zustimmung des spanischen Gesandten, warb im geheimen für ihn die Mehrheit, und eine allgemeine Adoration, an welcher infolge Ueberrumpelung auch die Gegner teilnahmen, mit nachfolgender öffentlicher Abstimmung erhob Peretti als Sixtus V.

[1]) Hilliger, die Wahl Pius' V. zum Papste, Leipzig 1891.

[2]) Wahrmund 93.

[3]) Derselbe legte später den Kardinalat nieder und folgte 1587 seinem Bruder Franz als Großherzog von Toskana.

Digitized by Google

auf den päpstlichen Stuhl (1585—1590)[1]. Sein Pontifikat hat auch für die Papstwahl insofern eine gewisse Bedeutung, als er die Zahl der Kardinäle festsetzte. Seit Alexander VI. hatten die Päpste, abweichend von dem früheren Gebrauch, nicht selten eine große Zahl ernannt, was sich auch in der Zahl der Teilnehmer an den Konklaven zeigte. Sixtus verordnete, daß es siebenzig sein sollten, sechs Bischöfe, fünfzig Priester und vierzehn Diakonen; diese Zahl soll streng eingehalten werden, so daß jede Ernennung darüber hinaus nichtig ist[2].

Sixtus V. war gegen Ende seiner Regierung mit Philipp von Spanien in Zwistigkeiten geraten, und deshalb waren es im nächsten Konklave die von jenem ernannten und daneben die venetianischen Kardinäle, welche dieser nicht wollte. Alexander Montalto, der Neffe Sixtus' V., war klug genug, sich mit den Spaniern zu verbinden, und gemeinsam erhoben sie — freilich nicht ganz nach Philipps Wunsch — den alten Johann Castagna, der als Urban VIII. nur zwölf Tage regiert hat[3].

„Dieses Konklave ist das merkwürdigste, das man beschrieben hat," so beginnt ein Bericht über das zweite des Jahres 1590. Philipp war fest entschlossen, diesmal die Wahl nach seinem Sinn zu lenken und dazu auch außerordentliche Mittel zu gebrauchen. In seinem Namen bezeichnete Kardinal Mendoza sieben Kardinäle mit dem Bedeuten, daß nur mit einem aus ihnen dem Könige gedient sei. Lange sträubten sich unter Montaltos Führung die Nichtspanier gegen eine solche Anmaßung, aber die spanische Partei blieb ausdauernd, so daß sich die anderen zum Nachgeben gezwungen sahen und Nikolaus Sfondrato acceptierten, der nach fast zweimonatlichem Konklave am 5. Dezember als Gregor XIV. einstimmig gewählt wurde (bis 15. Oktober 1591)[4]. Auch Innocenz IX., der schon am Abend des zweiten Konklavetages Papst wurde, gehörte zu den von Philipp Vorgeschlagenen.

Als er schon nach zwei Monaten starb, stellte Philipp wieder eine

---

[1]) Hübner, Sixtus V., I (Leipzig 1871), 129—179.

[2]) Magnum Bullarium II, 608—613. 621—624. Das Konzil von Konstanz hatte die Zahl auf 24—26 festgesetzt (Pastor I, 259), welche bis auf Sixtus IV. auch nicht überschritten wurde, bei dessen Tode waren es 31 (Eubel, Hierarchia II, 21). Unter Pius IV. waren es 74 Kardinäle, Reumont, Gesch. der Stadt Rom III, 2, 546.

[3]) Tria conclavia Urbani VII., Gregorii XIV. et Clementis VIII., Frankfurt 1617. Gindely, Zur Geschichte der Einwirkung Spaniens auf die Papstwahlen, namentlich bei Gelegenheit der Wahl Leos XI., Sitzungsberichte der Wiener Akademie Bd. 38 (1861), 251—283.

[4]) Aus diesem Konklave stammt wahrscheinlich die sog. Prophetie des Malachias, vgl. Kirchenlexikon VIII, 541; neuerdings sucht sie Abbé Jos. Maitre, La Prophétie des Papes attribuée à s. Malachie, Paris 1901, als echt zu erweisen.

Digitized by Google

Kandidatenliste auf, und der erste auf ihr, Anton Santorio, Kardinal von Sanseverina, ging, wie ein Bericht sagt, als Papst ins Konklave, gab schon Aufträge an die Fürsten und verteilte an seine Freunde Geschenke und Ehren; von den 52 Wählern waren 36 für ihn gewonnen. Diese Zahl fand sich auch am Morgen des 11. Januar 1592 zum ersten Wahlgange in der pauliniſchen Kapelle ein, während die Gegenpartei sich in der sixtiniſchen versammelte und sogar dort für sich allein eine Wahlmesse hielt. Man wollte in der pauliniſchen schon zur Adoration schreiten, jedoch war die Zahl der Anwesenden nicht ausreichend, zumal sich noch einer entfernte. Das Skrutinium, an dem auch die Gegner teilnahmen, war zum Unglück geheim, und so ergab es für Sanseverina nur 28 Stimmen, die sich im offenen Acceß um zwei vermehrten. Mit Sanseverinas Niederlage endete der siebenstündige Wahlkampf, auch weitere Bemühungen für ihn blieben erfolglos. Ebenso scheiterten die vier folgenden Kandidaten Spaniens. Der letzte, Hippolyt Aldobrandini, dem diesmal spaniſch gesinnten Montalto zu Gefallen in die Liste aufgenommen, wurde am 30. Januar als Clemens VIII. gewählt (bis 5. März 1605)[1].

Eine solche Einflußnahme Philipps mußte zu Abwehrmitteln drängen. Schon Innocenz setzte einen Ausschuß von Kardinälen und Prälaten zur Beratung über eine Neuordnung der Papstwahl ein, der baldige Tod des Papstes unterbrach die Sache. Clemens nahm sie wieder auf, und eine Kommission von Theologen erklärte, der König mache sich einer Sünde schuldig, wenn er durch seinen Gesandten erklären lasse, daß er die Wahl eines bestimmten Kardinals wünsche, wenn er die Wahl irgend eines Kardinals unmöglich mache, oder wenn er durch Geschenke oder Versprechungen die Wahl nach seinem Willen zu lenken suche. Demgegenüber hielt Philipp seinen Anspruch, Einfluß auf die Papstwahl zu üben, unnachgiebig aufrecht und ließ Beratungen anstellen, wie solches geschehen könne, ohne mit dem Wortlaut der Kirchengesetze in Widerspruch zu geraten. Die von ihm eingesetzten Kommissionen waren der Ansicht, dem Könige sei es erlaubt, sowohl der Ex- und Inklusion sich zu bedienen, als auch die Kardinäle durch „ehrbare Mittel“ zu gewinnen, wenn sie auch mehrere Klauseln aufstellten, eben um an dem Buchstaben der Gesetze vorbeizukommen[2].

Unter Clemens VIII. war die Aussöhnung des heiligen Stuhles mit Heinrich IV. von Frankreich zustande gekommen, und so wies das

[1]) Ueber die Wahl Clemens' VIII. und Leos XI. s. auch den interessanten Discursus quo humani opus consilii non esse Pontificatum docetur bei Lämmer, Analecta Romana (Schaffhausen 1861), 122—124.

[2]) Gindely 258 - 262. Sägmüller, Papstwahlbullen 256—259. Lector 538 f.

Digitized by Google

nächste Konklave, das am 14. März 1605 mit 60 Kardinälen begann, seit langer Zeit wieder eine französische Partei auf, welche sich an die 29 Kreaturen Clemens' VIII., geführt von dessen energischem, angeblich von Frankreich bestochenen Neffen Peter Aldobrandini, anschloß, während die Spanier zu den älteren Kardinälen unter Montalto hielten. Die letztere Partei verfügte über etwa 25 Stimmen, genügend, um jeden mißliebigen Kandidaten fernzuhalten. Der große Kirchenhistoriker Kardinal Cäsar Baronius war Aldobrandinis und Frankreichs erster Kandidat; aber in seinen Annalen fand sich einiges Spanien Unangenehme, deshalb wollte ihn Philipp III. nicht, und trotz aller Bemühungen gelang es nicht, die erforderliche Majorität für ihn zu erzielen, obwohl er es auf mehr als 30 Stimmen brachte. Noch weniger wollte man in Madrid Frankreichs zweiten Kandidaten, Alexander Medici. Aber der spanische Parteiführer, Kardinal Avila, war zu sorglos, und so kam er mit seinem Proteste zu spät, als sich bereits mehr als zwei Drittel der Wähler in dessen Zelle zur Adoration eingefunden hatten; vergebens rief er durch die Korridore: „Der König will ihn nicht!" Das offene Skrutinium am 1. April mit seiner Einstimmigkeit für Leo XI. war nur Formalität. Um den Kardinälen in der Abgabe ihrer Stimmen größere Freiheit zu verschaffen, wollte er die Wahl durch Adoration ganz beseitigen und die geheime durch Stimmzettel vorschreiben. Sein baldiger Tod, schon nach 26 Tagen, verhinderte die Ausführung der Absicht. Es folgte ein stürmisches Konklave, aus dem nur einige Momente hervorgehoben seien. Die Parteien waren zwar im ganzen dieselben, aber nicht so geschlossen, wie im letzten. Im Anfang war viel von Bellarmin die Rede; aber er selbst wollte nicht, und Aldobrandini brachte Bedenken gegen die Wahl eines Jesuiten vor. Montalto und Aldobrandini verständigten sich scheinbar auf den von Spanien ausgeschlossenen Kardinal Marian von Camerino; der letztere setzte Avila davon in Kenntnis, und als man zur Wahl schreiten wollte, stand der spanische Führer mit einem Anhang von 27 Kardinälen an der Thür der Wahlkapelle und rief: „Nun will ich sehen, wer sich den Befehlen meines Königs widersetzt!" Als im weiteren Verlauf Aldobrandini mit dem Kardinal von San Clemente hervortrat, blieb Montalto mit 23 Kardinälen fort; und jener machte es ebenso mit 32, als dieser den Kardinal Sauli vorgeschlagen hatte. Wieder einigten sich beide auf Tosco, und man wollte zur Adoration schreiten. Da protestierte Baronius, der ihn nicht für würdig hielt. Sofort trat Montalto ihm bei, und nun war er es, der rief: „Wählen wir Baronius!" Eine Anzahl sammelt sich um ihn, man zieht in die sixtinische Kapelle und ruft ihn dort zum Papste aus. Gleiches thun die anderen in der pauliniſchen mit Tosco. Aber nirgends

Digitized by Google

ist die Zweidrittel-Majorität. Sieben Stunden lang dauerte dieser befremdende Vorgang. In neuen Unterhandlungen verständigte man sich auf Camillo Borgheſe, der dann am 16. Mai, nach achttägigem Konklave, im offenen Skrutinium einstimmig gewählt wurde und sich Paul V. nannte (1605—1621)[1].

Ihm folgte am 9. Februar 1621 Alessandro Ludovisi als Gregor XV., dessen Pontifikat die endgiltige Festsetzung des Gesetzes über die Papstwahl brachte. Hatte sein Konklave auch nur zwei Tage gedauert, so hatte er doch Gelegenheit genug gehabt, Mißstände zu bemerken. Die Vorschriften Pius' IV. waren nur wenig beobachtet worden. Die staatlichen Gesandten hatten sich die ganze Nacht hindurch im Konklave aufgehalten. Auf Betreiben des französischen Gesandten hatten sich mehrere Kardinäle schriftlich verbunden, den von Spanien unterstützten Campora nicht zu wählen, dagegen Aquino oder Ludovisi zum Papst zu machen, was selbst der Gesandte als ein Vorgehen ohne Beispiel bezeichnet. Der Versuch des Nepoten Scipio Caffarelli Borgheſe, Campora durch Adoration zu erheben, mißglückte; die Wahl Ludovisis, der auch Spanien genehm und ebenfalls ein Kandidat des Nepoten war, erfolgte im offenen Skrutinium[2].

Gregor beschloß alsbald die Neuordnung der Papstwahl und nahm an den Beratungen selbst den eifrigsten Anteil; schon am 15. November 1621 war die Bulle Aeterni Patris vollendet und wurde am 23. November veröffentlicht. „Obwohl," sagt der Papst, „durch verschiedene Dekrete der Päpste, unserer Vorfahren, und der hl. Väter heilsam gesorgt ist, daß diese Wahl der Ordnung und dem Rechte gemäß vollzogen werde und bei ihr nicht das Fleisch und das Blut und die menschliche Weisheit, welche eine Thorheit vor dem Herrn ist, regiere, sondern alles durch die Gnade des Heiligen Geistes geleitet werde, so hat dessenungeachtet die Erfahrung gezeigt, daß ein heilsames Mittel immer noch am Platze wäre." Die älteren Konstitutionen bleiben bestehen, namentlich die Alexanders III., nur das wird außer Kraft gesetzt, was mit diesem neuen Gesetze im Widerspruch steht. Am 12. März 1622 folgte die Bulle Decet Romanum Pontificem, welche bis ins einzelnste das Ceremoniale enthält[3]. Durch diese beiden Bullen ist die Papstwahl in ihre jetzige Gestalt gebracht, wie sie im zweiten Teile zur Darstellung kommen wird.

Die Wahlen des 16. Jahrhunderts hatten unter dem Einfluß der politischen Verhältnisse und anderer Parteistellungen im Kardinals-

[1] Vgl. Gindely, Rudolf II. und seine Zeit I (Prag 1868), 111—113.
[2] Gindely, Der 30jährige Krieg IV (Prag 1880), 348—350.
[3] Magnum Bullarium III, 444—448. 454—465.

Digitized by Google

kollegium gestanden. Die großen Mächte, Spanien, Frankreich und Deutschland, zählten jede unter den Kardinälen mehrere, welche aus diesen Ländern stammten oder sonst von den Herrschern derselben abhängig waren, auf welche diese also rechnen konnten oder welche sie wenigstens für die Vertretung ihrer Sonderinteressen in Anspruch nahmen. Durch freigebige Verteilung von Pensionen und anderen Gnadenbewilligungen suchten Frankreich und besonders Spanien möglichst viele Kardinäle sich dienstbar zu machen. Daneben spielten die Freundschaften und Feindschaften der italienischen Fürstenfamilien, welche fast regelmäßig Mitglieder unter den Kardinälen hatten, eine Rolle. Ferner teilten sich die Kardinäle, abgesehen von persönlichen freundlichen oder feindlichen Beziehungen untereinander, meistens in die Parteien der Alten und der Jungen. Diesen, den von dem letzten Papste ernannten, kam es wesentlich darauf an, daß nicht ein Papst gewählt werde, welcher allzu sehr anderer Meinung war, als sein Vorgänger. Führer derselben war meistens ein vom letzten Papste zum Kardinal beförderter Verwandter (Kardinalnepot), für den, wie die Geschichte gezeigt hatte, besonders viel auf dem Spiele stand, sein Besitz, sein persönliches Ansehen, nicht selten auch die Stellung seiner Familie. So traten die verschiedensten Interessen sich gegenüber. Bei allen diesen Gegensätzen kam es, wie einmal nicht mit Unrecht gesagt ist, mehr darauf an, wer die wenigsten Feinde, als wer die meisten Verdienste habe[1]).

Bei der politischen Stellung, welche seit Sixtus IV. die Päpste einnahmen, lag es sowohl den Großmächten wie den italienischen Kleinstaaten, die jedoch meistens mehr oder weniger im Gefolge jener gingen, daran, für ihre Sonderinteressen einen Papst nach ihrem Sinne zu erhalten. Daher kam es, daß die Fürsten einen möglichst großen Einfluß auf die Papstwahl zu erringen suchten und mit Hülfe der ihnen ergebenen Kardinäle auch thatsächlich errangen. Kaiser Karl V. hielt sich auf Grund seiner Stellung als Kaiser, als Beschützer der Kirche für berechtigt, wenigstens so weit in die Papstwahl einzugreifen, daß er den von ihm abhängigen Kardinälen erklärte, welche Kandidaten er nicht auf den päpstlichen Stuhl erhoben wissen wollte, und daß diese Kardinäle gehalten sein sollten, die Bezeichneten nicht zu wählen (Stimmenexklusion). Dieses „Recht" hatte Karl mehrere Male ausgeübt, wenn auch nicht immer mit Erfolg. Nach ihm beanspruchten es sein Bruder, Kaiser Ferdinand, und sein Sohn Philipp II. von Spanien, welcher einmal erklärte, als Herrscher über einen so großen Teil des christlichen Erdkreises sei er verpflichtet, für die Wahl eines guten Papstes zu sorgen. Aber seiner

[1]) Ranke, Päpste II, 210.

Digitized by Google

Ansicht nach bildeten die Kirche und Spanien ein unzertrennliches Ganze, und ein guter Papst war für ihn nur ein solcher, der ihm half, seine Pläne in Italien zu verwirklichen, und seine Politik gegen Frankreich unterstützte. Infolge seiner Macht erreichte er auch fast stets sein Ziel. Der Norden und der Süden Italiens, Mailand und Neapel, waren seinem Scepter unterworfen; die Medici in Florenz waren von ihm abhängig und besorgten nicht selten seine Geschäfte für die Papstwahl; die meisten italienischen Fürstenfamilien, von denen Glieder dem hl. Kollegium angehörten, hatten Besitzungen in seinen Ländern, viele Kardinäle hatten von ihm oder wenigstens in seinen Reichen Benefizien oder bezogen gar von ihm Pensionen. „Hier ist man der Ansicht," schrieb 1572 der kaiserliche Gesandte, „daß der katholische König im Konklave viel vermögen wird, weil viele Kardinäle seine Vasallen und andere ihm verpflichtet sind durch die Pensionen, welche sie in Spanien haben" [1]). Von Spanien erwartete man damals nicht wenig das Heil des Katholizismus, und so rechnete man in Rom auf jeden Fall mit dem Willen seines mächtigen Herrschers und wählte nicht leicht jemanden zum Papste, den er nicht wollte. Philipp ging jedoch noch weiter. Im Konklave 1559 verlangte er, daß die von ihm ausgesprochene Ausschließung des Kardinals von Mantua von allen Kardinälen beobachtet werde (formelle Exklusive); er hatte auch den Erfolg, daß derselbe nicht gewählt wurde. Beide Arten von Exklusiven begegnen in den folgenden Wahlen [2]). Ja, Philipp hatte sich am Ende des 16. Jahrhunderts sogar soweit versteigen, selbst Kandidaten für die päpstliche Würde zu benennen (Inklusive).

Gegen Spanien war Frankreich längere Zeit zurückgetreten, zumal es von inneren Kämpfen zerrissen, und König Heinrich IV. (1589—1610) bis 1595 Calvinist war; mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts aber erschien es wieder auf dem Plan. Deutschland hatte im Kardinalskollegium nur eine geringe Vertretung, die Kaiser verfolgten in der letzten Zeit hinsichtlich der Papstwahl keine eigene Politik, sondern gingen mit den spanischen Habsburgern.

Da keine der verschiedenen Interessentengruppen allein über die erforderliche Majorität verfügte, so wurde die Papstwahl nicht selten fast ein politisches Handelsgeschäft, das zwischen den einzelnen Parteihäuptern

---

[1]) Wahrmund 93.

[2]) Ueber die Entstehung des staatlichen Rechtes der Exklusive wurde in den letzten Jahren eine heftige Kontroverse geführt zwischen Prof. Wahrmund in Innsbruck und Prof. Sägmüller in Tübingen. Die betreffenden Schriften beider habe ich aufgeführt im Kirchenlexikon IX, 1452. Sägmüller führt den Anspruch auf ein solches Recht zurück auf Karl V., Lector 562 findet ihn zuerst 1691, Wahrmund 1721. Der erste dürfte recht haben.

Digitized by Google

abgemacht wurde. Zeitig begann man damit. „Der Papst ist kaum erwählt, so denkt man bereits an den Nachfolger," schrieb 1585 ein Kardinal[1]); unmittelbar nach der Thronbesteigung begannen wieder die Unterhandlungen zwischen Kardinälen und Fürsten für die nächste Wahl. Unter diesen Umständen war es ein Uebelstand, daß die Wahlen der letzten Zeit meistens offen geschahen. Zumeist war die Entscheidung durch Adoration, durch Huldigung seitens der Kardinäle, erfolgt; und hier konnte leicht ein entschlossenes Vorgehen einer Partei durch schnelles Ausrufen eines Kandidaten eine Ueberraschung herbeiführen; die anderen konnten dann oft nicht anders, als gute Miene zu machen und mitzuthun. Sonst geschah die Wahl meistens durch offene Abgabe der Stimmen, wobei die Gefahr nahe lag, daß der eine oder andere Wähler sich durch Rücksichten leiten ließ[2]). So wurde freilich, wenn auch oft erst nach langen Wahlkämpfen, Einstimmigkeit erzielt, und in der That sind nie so viele einstimmige Wahlen vorgekommen, als im 16. Jahrhundert. „Aber es war eine Einstimmigkeit, die mitunter durch den ziemlich unfreiwilligen Beitritt eines Teiles des Kollegiums zustande kam. Damit war aber, wenn auch nicht in der äußeren Erscheinung, so doch der Sache nach ein Grundprinzip der Papstwahl, deren kanonische Freiheit, verletzt" [3]). Daß bei einer geheimen Wahl das Ergebnis leicht anders ausfiel, als man gedacht und auch wohl abgemacht hatte, zeigte sich im Konklave Clemens' VIII. Deshalb nahm Gregor XV. die Absicht Leos XI. auf und schrieb als Regel, von der nur genau fixierte Ausnahmen zulässig sein sollten, die Wahl durch Stimmzettel in täglich zweimal abzuhaltenden Skrutinien vor.

Um die Wahl noch weiter unabhängig zu machen, wurden den Kardinälen alle Absprachen und Verträge über Inklusion oder Exklusion eines einzelnen oder mehrerer, alle Vereinbarungen, einem oder mehreren die Stimme zu geben oder nicht, strengstens untersagt. Die Ausdrücke, mit denen dies geschieht, sind schärfer und genauer, als die, welche Pius IV. in derselben Sache gebraucht hatte[4]). Damit wollte Gregor den in letzter Zeit vorgekommenen Einflußnahmen der Staaten begegnen. Indem er den Kardinälen jede Berücksichtigung einer staatlichen Ex- oder Inklusive verbot, mochte er hoffen, diese selbst wirkungslos gemacht zu haben und so allmählich zu beseitigen. Die Gesetze über die Papstwahl können sich nur an die zur Wahl Berechtigten wenden.

Gregors Hoffnung ging nicht in Erfüllung. Den Führern der beiden Hauptparteien im Konklave von 1621, den Kardinälen Borghese und Ludovisi, nannte der spanische Gesandte zwei Kandidaten, welche

[1]) Hübner, Sixtus V. 134. — [2]) S darüber den Brief des Kardinals Ludovisi bei Gatticus 351. — [3]) Phillips V, 849. — [4]) S. oben S. 58.

Digitized by Google

sein König nicht wolle; Borgheſe ſagte Beobachtung dieſes königlichen Willens zu, während Ludoviſi entgegnete, daß man den König, ſo lange ein vernünftiger Grund für ſeine Exkluſive nicht angegeben werde, auch nicht berückſichtigen könne, und nur verſprach, den einen nicht ſelbſt in Vorſchlag zu bringen. Die trotzdem von ihm für die beiden gemachten Verſuche blieben durch die Bemühungen der Spanier erfolglos. Die Rivalität zwiſchen den beiden Führern zog die Wahl 18 Tage hin, und erſt die ſommerliche Jahreszeit, die mehrere Kardinäle auf das Krankenlager warf, vermochte, daß am 6. Auguſt Matthäus Barberini im Acceß mit 50 von 54 Stimmen gewählt wurde. Als Urban VIII. (bis 1644) beſtätigte er durch die Bulle Ad Romani Pontificis providentiam vom 28. Januar 1625 die Erlaſſe ſeines Vorgängers über die Papſtwahl [1]).

Das nächſte Mal hatte der von Frankreich begünſtigte Sacchetti gute Ausſichten, aber Spanien hatte ihm die Exkluſive erteilt, und die ſpaniſche Minorität war ausreichend, ſeine Wahl zu verhindern. Man legte dem Beichtvater des Konklaves die Frage vor, ob man einen Kardinal auf den päpſtlichen Stuhl erheben dürfe, den ein ſo mächtiger Fürſt ausgeſchloſſen habe, zumal in einer Zeit, wo der hl. Stuhl ſeines Schutzes ſo ſehr bedürfe. Der Beichtvater verneinte die Frage, mehrere Kardinäle aber waren entſchieden anderer Anſicht. Johann Pamfili, welcher nach Verlauf von vier Wochen in den Vordergrund trat, war Frankreich mißliebig, und es herrſchte die Anſicht, wie Spanien in einer alle Kardinäle verpflichtenden Weiſe den einen ausgeſchloſſen habe, könne es Frankreich mit dem anderen, aber jeder Fürſt könne nur einen exkludieren, ein Grundſatz, der auch in der Folgezeit wiederkehrt und beobachtet iſt. Als dann Kardinal Anton Barberini erklärte, der König von Frankreich habe ſeinen Widerſpruch gegen Pamfili zurückgezogen, war deſſen Wahl geſichert. Zwar wollte, da dieſe Erklärung falſch war, Kardinal Chaumont noch an der Thüre der Wahlkapelle die Ausſchließung gegen Pamfili publizieren, doch es war zu ſpät, und Innocenz X. wurde nach 6 Wochen gewählt, ſehr zum Aerger des franzöſiſchen Hofes [2]).

Gerade ein Vierteljahr dauerte die nächſte Sedisvakanz (7. Januar bis 7. April 1655). Das Konklave, an dem über 60 Kardinäle teilnahmen — die Angaben ſchwanken zwiſchen 62 und 69 — wies gegen

---

[1]) **Magnum Bullarium** IV, 95 ff.

[2]) Ueber dieſe Wahl ſ. Wahrmund, Sitzungsberichte der Wiener Akademie, phil.-hiſt. Klaſſe, Bd. 122 (1890), 13. Abhandlung. Eine Darſtellung des Konklaves und der folgenden Feierlichkeiten bei **Lunadoro, relatione della corte di Roma** (Padova 1650) 227 ff. und in „Die Vatikaniſche Ausſtellung (1887) in Wort und Bild", Wien 1888, 206 ff.

Digitized by Google

die früheren insofern ein anderes Bild auf, als es diesmal keine Nepotenpartei gab, da Innocenz gegen Ende seiner Regierung seine Verwandten entfernt hatte; seine Kreaturen nannten sich die Partei Gottes[1]), der spanische Gesandte soll für sie den Namen Squadrone volante (fliegende Schwadron) aufgebracht haben, später hießen sie auch Zelanti (Partei der Eifrigen). Sonst bot aber diese Wahl das gleiche Bild, wie die vorhergehende. Offen verkündete der spanische Gesandte die Ausschließung Sacchettis, ohne jedoch zu erreichen, daß seine Anhänger sich von ihm abwandten; lange Zeit erhielt er stets 33 Stimmen; weshalb man ihn spottweise den Kardinal Trentatrè nannte. Viele Kardinäle gaben Zettel ohne Namen ab, d. h. beschrieben mit Nemini[2]), so daß einmal einer meinte: Wir werden keinen Papst bekommen, wenn sich nicht der Kardinal Trentatrè und der Kardinal Nemini verständigen[3]). Der berühmte Kardinal Lugo aus dem Jesuitenorden vertrat in einer Schrift das Recht der Fürsten, einen Kardinal auszuschließen, während ein anderer in einer Abhandlung zu dem Ergebnis kam, daß die Fürsten sich einer Sünde schuldig machten, wenn sie die Wahl eines würdigen Kandidaten zu verhindern suchten, und ebenso die Kardinäle, wenn sie mit Rücksicht auf den Wunsch eines Fürsten einem solchen ihre Stimme verweigerten[4]). Gegen Fabius Chigi, der schon im Anfang eine große Zahl Stimmen auf sich vereinigt hatte, lag die Ausschließung von seiten Frankreichs vor, wenn sie auch nicht förmlich publiziert war. Sacchetti, mit dem damaligen Minister Frankreichs, dem Kardinal Mazarin, befreundet, erreichte ihre Zurücknahme, und so wurde Chigi, nachdem verschiedene Kandidaturen gescheitert waren, gewählt. „Man muß annehmen, daß es das Werk des Heiligen Geistes ist," meint ein Beschreiber des Konklaves, wenn er die Thatsache betrachtet, daß, trotzdem Chigi keinem der verschiedenen Interessen entsprach, seine Wahl einstimmig erfolgte[5]). Alexander VII. hat die demütigendsten Kränkungen seitens Ludwig XIV. erfahren müssen (1655—1667). Die lange Sedisvakanz rief eine merkwürdige Erscheinung hervor. Eine Anzahl Bauern von Arquato bei Ascoli verkleidete sich als Kardinäle und wählte als Papst einen Hirten, der sogar eine Bulle erließ, in welcher er die Mahlsteuer abschaffte und den Preis des Salzes herabsetzte[6]).

Nach Alexanders Tode wurde in der ersten Generalkongregation die Frage aufgeworfen, ob man nicht statt des Vatikans den Quirinal wegen seiner gesunderen Lage zum Konklaveort nehmen solle; in geheimer Abstimmung entschieden sich die Kardinäle für ersteren[7]). Von den drei Kan-

[1]) Petrucelli III, 150. — [2]) Vgl. darüber im zweiten Teile. — [3]) Histoire des Conclaves II, 146. — [4]) Ueber diese Schriften s. Sägmüller, Papstwahlbullen 188 ff. — [5]) Histoire des Conclaves 187. — [6]) Petrucelli III, 149. — [7]) Gatticus 472.

Digitized by Google

didaten, die gleich im Anfang des achtzehntägigen Konklaves in den Vordergrund traten, hatte Farneſe den Squadrone volante und die Partei des Franz Barberini, eines Neffen Urbans VIII., gegen ſich. Gegen Elci war das römiſche Volk, das ſich drohend vor dem Konklave ſammelte. Julius Rospigliosi, der Kandidat Frankreichs und Barberinis, fand allmählich auch bei den übrigen Parteien Anklang und wurde am 20. Juni mit 61 gegen 3 Stimmen gewählt — Clemens IX. Mit übermütigem Stolz ſchrieb der franzöſiſche Geſandte nach Verſailles: „Der König ernennt in Paris nicht ſelbſtherrlicher den Vorſtand der Kaufmannſchaft, als er diesmal den Papſt ernannt hat“ [1]). Es wird erzählt, vor ſeinem Tode habe Clemens mehrere Kardinäle zu ſich berufen, um ihnen die Kirche zu empfehlen, und dabei habe er dem alten, erſt vor wenigen Monaten ernannten Kardinal Aemilius Altieri das Papſttum vorausgeſagt. In der That folgte derſelbe als Clemens X., aber erſt nach einem Konklave von mehr als vier Monaten (20. Dezember 1669 bis 29. April 1670), während welcher man nur daran arbeitete, alle die zu ſtürzen, welche vorgeſchlagen wurden, und während welcher die (Stimmen-) Exkluſionen ſo häufig waren, daß es ſchien, die Kardinäle dächten an nichts weniger, als einen Papſt zu machen [2]). Elci — um nur die Hauptkandidaten zu nennen — wurde von Frankreich ausgeſchloſſen, Vidoni ſcheiterte am Widerſtand der Spanier, Odescalchi an dem der Franzoſen, gegen Brancaccio publicierte Medici die Ausſchließung ſeitens Spaniens, und ſeine Kandidatur war beſeitigt. Da war der achtzigjährige Altieri der Verlegenheitskandidat, dem von 59 Stimmen 56 zufielen.

Das nächſte Konklave (1676) hat ein Beſchreiber desſelben bezeichnet als „eine äußerſt ruhig verlaufende Wahlverſammlung, deren Teilnehmer geduldig 1½ Monate warten, bis der in Vorſchlag gebrachte Kandidat die gnädige Approbation des franzöſiſchen Königs erhält“ [3]). Ludwig XIV. befürchtete die Erhebung Benedikt Odescalchis, wollte aber ſeine Ausſchließung nur im Notfalle publiciert wiſſen. Die Parteiverhältniſſe brachten ihn ſchon bald in den Vordergrund; auch der anweſende franzöſiſche Vertreter war ihm nicht abgeneigt, verlangte aber, die Ankunft der franzöſiſchen Kardinäle abzuwarten. Man fügte ſich und verbrachte die Zeit mit nutzloſen Wahlgängen. Nachdem jene dann erſchienen waren, wartete man in gleicher Weiſe weiter, bis auf den Bericht des Kardinals Eſtrées die Einwilligung Ludwigs eintraf. Um ſie zur Kenntnis des Kollegiums zu bringen, verfiel man auf folgendes Mittel. Als der franzöſiſche Geſandte am 20. September die Antwort des Königs auf die Anzeige vom Tode des Papſtes überreichte, ſprach

[1]) Broſch, Geſchichte des Kirchenſtaates I, 434. — [2]) Histoire des Conclaves 205. — [3]) Wahrmund 153.

Digitized by Google

er in solchen Ausdrücken von den Wünschen Ludwigs hinsichtlich der Person des neuen Papstes, daß eben nur Odescalchi zu verstehen war, auf den das Skrutinium des folgenden Tages alle Stimmen vereinigte. Innocenz XI. (1676—1689) hat aber keineswegs als ein Papst von Frankreichs Gnaden regiert. Clemens XI. hat 1744 die Einleitung des Beatifikations-Prozesses über ihn angeordnet. So hatte die nach dem Tode Clemens' X. ins Leben getretene Partei der Zelanten, deren Mitglieder sich einander gelobt hatten, bei der Wahl alle weltlichen Rücksichten, Freundschaft und Feindschaft beiseite zu setzen, nur das Wohl der Kirche im Auge zu haben und den Würdigsten und Fähigsten zu wählen, ihr Ziel erreicht. Ein Hauptpunkt ihres Programms war die Beseitigung des Nepotismus. Innocenz XI. hat sich von ihm frei gehalten; er habe weder Haus noch Familie und seine Würde sei nur ein Lehen, erklärte er dem kaiserlichen Gesandten.

Im folgenden Konklave (23. August bis 6. Oktober 1689) zeigte sich zum erstenmale wieder eine Anteilnahme des deutschen Kaisers; sein nach Rom geschickter außerordentlicher Gesandter brachte eine Instruktion mit, welche Kardinäle Leopold I. nicht wolle und welche ihm erwünscht seien. Flavius Chigi, der Neffe Alexanders VII., betrieb zuerst über vier Wochen, — welche mit nutzlosen Wahlen verbracht wurden, sodaß einmal einer meinte, wenn es einen Kardinal Nemini gäbe, sei er sicher gewählt — das Warten auf die Franzosen und dann in Gemeinschaft mit dem spanischen Gesandten, der aber hierin wohl selbständig vorging, die Wahl des Venetianers Peter Ottoboni. Obwohl Ludwig XIV. sich gegen ihn ausgesprochen hatte, machten die französischen Kardinäle keine entschiedene Opposition. Zwar verlangte Ludwig von den papabeln Kardinälen und deren Neffen bestimmte Zusicherungen, aber Ottoboni war für einen solchen Handel nicht zu haben. Daß der Kaiser ihn „aus guten Gründen als nicht genehm, aber doch annehmbar" bezeichnet hatte, war zwar nicht bekannt, aber man kannte wohl die Abneigung des Wiener Hofes gegen Venetianer, und als sich die Nachricht verbreitete, Kardinal Goëß von Gurk bringe die ausdrückliche Exklusive gegen Ottoboni, beeilte man sich mit der Entscheidung, sodaß Alexander VIII. schon gewählt war, als Goëß ankam[1]).

Obwohl höchst nachgiebig, geriet er gegen Ende seiner kurzen Regierung (bis 1. Februar 1691) in Konflikt mit Frankreich und erließ das den Gallikanismus verurteilende Breve. Zum Vorwurf machte man ihm auch die übermäßige Begünstigung seiner Verwandten. Das waren

---

[1]) von Bischoffshausen, Papst Alexander VIII. und der Wiener Hof (Wien 1900) 1—53.

Digitized by Google

denn schließlich auch die beiden Gesichtspunkte, unter denen das nächste, fünf Monate dauernde Konklave stand. „Keinen Venetianer mehr, sondern einen ehrlichen Mann!“ soll das Volk den Kardinälen zugerufen haben[1]). Die Aussichten des von den Zelanten vorgeschlagenen Gregor Barbarigo waren nicht schlecht, wenn er auch einflußreiche Gegner hatte. Aber es fehlten noch viele Kardinäle, und die kaiserlich-spanische Partei war noch ohne Instruktionen. So verlegte man sich zunächst aufs Abwarten. Die eingetroffene Instruktion des Kaisers Leopold verwarf Barbarigo, doch sollte das nur im äußersten Notfalle öffentlich kundgegeben werden. Auf das Gerücht hiervon meinte ein französischer Kardinal, dem Kaiser komme es nicht zu, jemanden die Exklusion zu geben, dieses Recht besäßen nur Frankreich und Spanien. Eine zweite Instruktion des Kaisers lautete wie die erste. Trotzdem blieb Barbarigos Kandidatur im Vordergrunde und brachte es bis auf 33 Stimmen, neben welcher andere auftauchten und verschwanden. Aber auch die Franzosen wollten ihn nicht, wenn auch keine amtliche Anweisung gegen ihn von Versailles vorlag. Schließlich einigte man sich auf Anton Pignatelli, dem auch die Franzosen zustimmten, nachdem er versprochen hatte, mehrere wichtige Aemter an der Kurie mit französischen Vertrauensmännern zu besetzen. Als Innocenz XII. (1691—1700) erließ er unter dem 22. Juni 1692 die Bulle Romanum decet Pontificem, die den Nepotismus in seiner bisherigen Form unmöglich machen sollte und die Aufstellung von Wahlkapitulationen untersagte; sie sollte in jedem Konklave von den Kardinälen beschworen werden[2]). Wahlkapitulationen sind seitdem nicht mehr vorgekommen. Innocenz nahm öfters Gelegenheit, den Kardinal Moriggia, Erzbischof von Florenz, als seinen Nachfolger zu empfehlen; und als das neue Konklave kam, besaß dieser die unterstützende Gunst aller Fürsten, aber die Partei der Zelanten vermißte an ihm die nötige Energie und Kenntnis der Verwaltung.

Beim Tode Innocenz' XII. war die Weltlage überaus gespannt. Der Tod Karls II. von Spanien stand in naher Aussicht und damit die Frage, wer Erbe der spanischen Monarchie werden solle, ob Frankreich oder Oesterreich. Ludwig XIV. wollte einen Papst, der in dem zu befürchtenden Streite ganz seine Partei nehme; Kaiser Leopold gab sich zufrieden, wenn der neue Papst neutral und den Interessen seines Hauses nicht feindlich gesinnt sein werde. Neben diesen beiden politischen Parteien, von denen die französische die größere war, gab es in dem

[1]) S. die unten S. 74 genannte Beschreibung der Wahl Innocenz' XIII., 256.

[2]) Magnum Bullarium XX, 440. Im Konklave hatte auch der Abt Cölestin Sfondrati von St. Gallen mehrere Stimmen erhalten. Gründliche Nachricht vom Konklave (Frankfurt 1721), 251.

Digitized by Google

am 9. Oktober beginnenden Konklave zwar noch andere; im letzten Grunde waren es jedoch nur zwei Hauptparteien: die der Zelanten und der Franzosen, der Diener Ludwigs XIV. Nicht weniger als 20 Kandidaturen traten auf. In ernste Erwägung kamen am meisten die Kardinäle Marescotti und Panciatici; den einen schloß Frankreich aus, den anderen wollten die Kaiserlichen nicht. Vier Wochen hatte das Konklave gedauert, und es hatte sich gezeigt, daß ein ausgesprochen französisch oder österreichisch gesinnter Papst nicht möglich sei; die meisten Kardinäle wollten ein starkes, streng kirchliches Oberhaupt der Kirche, eine Einigung war aber nicht zu erzielen. Doch einigte das Auftreten des französischen Gesandten, der am 5. November mit den römischen Sicherheitsbehörden einen Zusammenstoß gehabt hatte, alle mehr und mehr gegen die Franzosen. Die am 19. November eintreffende Nachricht vom Tode Karls II. spornte dann die Kardinäle zur Eile an, damit die Kirche bei den bevorstehenden Wirren nicht ohne Hirten sei. Die Zelanten schlugen den erst 51jährigen Franz Joseph Albani vor, der zwar schon in jedem Skrutinium mehrere Stimmen erhalten hatte, aber wegen seines Alters nicht ernstlich in Frage gekommen war. Bald konnte seine Wahl als gesichert gelten, nur die Franzosen widersprachen noch und suchten sie hinauszuschieben, um den neuen Papst vor die vollendete Thatsache der Besetzung Spaniens durch den französischen Prinzen Philipp zu stellen, und erhoben auch besondere Forderungen. Am meisten widersprach Albani selbst. Erst als vier angesehene Theologen in einem Gutachten erklärten, er dürfe ohne Sünde nicht ablehnen, war er am 22. November bereit. Jede Opposition war inzwischen geschwunden, auch die der Franzosen, obwohl Albani ihre Forderungen zurückgewiesen hatte. Das Skrutinium am 23. November vereinigte alle Stimmen auf ihn, und weinend erklärte er, daß er die Wahl nur annehme in Rücksicht auf das Urteil ausgezeichneter Männer, er werde sich durch die Weigerung schwer versündigen. Weil gerade das Fest des hl. Clemens war, nannte er sich Clemens XI. Er war „nicht die Kreatur Ludwigs XIV., sondern das freigewählte Oberhaupt der Kirche", und als solches hat er sich in seinem langen Pontifikate (1700—1721) gezeigt [1]).

Der Ausgang des spanischen Erbfolgekrieges war auch für die Papstwahl von Einfluß. An die Stelle der Habsburger in Spanien, welche mit der österreichischen Linie ihres Hauses meistens Hand in Hand gingen, waren die Bourbonen getreten, die natürlich zu Frankreich neigten, auf jeden Fall aber Gegner Oesterreichs und Deutschlands waren. Der Kaiser mußte jetzt seine Geschäfte allein besorgen, und

[1]) Galland, Die Papstwahl des Jahres 1700, Historisches Jahrbuch III (1882).

Digitized by Google

daher kam es auch wohl, daß das Auftreten seiner Bevollmächtigten im Konklave gewissermaßen neue, in etwa rücksichtslosere Formen annahm, die dann von den Vertretern Frankreichs und Spaniens gegebenenfalls nachgeahmt wurden.

Im Konklave von 1721 betrieb Kardinal Hannibal Albani, der Neffe des letzten Papstes, die Wahl des Staatssekretärs Fabricius Paolucci, der auch im ersten Skrutinium am 1. April bereits zehn Stimmen von den damals anwesenden 28 erhielt; im zweiten waren es neun. Da ersuchte der österreichische Kardinal Althann den Kardinaldekan, bekannt zu geben, daß derselbe dem Kaiser nicht erwünscht sei. Der Dekan willfahrte nicht, und man schritt zum Acceß. Nur drei Stimmen fehlten für Paolucci, als sich Althann erhob und dessen Ausschließung durch den Kaiser verkündete. Voll Bestürzung wurde die Wahlhandlung sogleich abgebrochen, und man verließ die Kapelle. Althann erklärte sogar weiter, wenn Paolucci fernerhin nur drei Stimmen erhalte, werde er gegen die Wahl als nichtig Protest erheben, und er erneuerte diese Erklärung, als am 9. April auf Paolucci wieder vier Stimmen fielen. So ließ man diese Kandidatur definitiv fallen. Bis zum 8. Mai dauerte es dann, ehe von den 55 Wählern einstimmig die Wahl Michael Angelo Contis erfolgte, nachdem der spanische Kardinal Aquaviva von der Forderung, man solle die auf der Reise begriffenen spanischen Kardinäle erwarten, abgegangen war. Zum Andenken an den großen Innocenz III., der ebenfalls aus der Familie Conti stammte, nannte sich der neue Papst Innocenz XIII. (bis 7. März 1724)[1]. Von Kardinal Imperiali wußte man 1724, daß er den Höfen von Paris und Madrid mißliebig war, und als die Bevollmächtigten derselben gegen eine Wahl vor dem Eintreffen der auswärtigen Kardinäle protestierten, ließ man ihn fallen. Diese Verzögerung verhinderte auch die Wahl Paoluccis, den Kaiser Karl VI. gegen den Beschluß des Hofrates — unter dem Einfluß der Jesuiten, wie der Gesandte Graf Kaunitz sagte — wohl annehmen wollte, wenn kein besserer Kandidat gefunden werden könne. Gegen Olivieri, den die Franzosen wollten, veranstaltete das römische Volk Demonstrationen vor dem Vatikan. Nach einem Konklave von neun Wochen wurde Kardinal Vincenz Orsini aus dem Dominikanerorden gewählt, der schon 1700 Stimmen erhalten hatte und jetzt nur auf Geheiß des Generals seines Ordens die Wahl annahm. Den Namen Benedikt XIV. änderte er, weil einst Peter de Luna sich Benedikt XIII. genannt hatte, in Benedikt XIII. (bis 21. Februar

[1]) v. Mayer, Die Papstwahl Innocenz XIII., Wien 1874. Ein oberflächlicher Bericht in: Gründliche Nachricht vom Konklave usw. Frankfurt 1721, ebenso in „Zweite Fortsetzung der neuesten Nachrichten aus dem Vatikan", ohne Ort 1721.

Digitized by Google

1730)[1]). Als am 3. März 1730 das Konklave begann, war Imperiali wieder der Kandidat der Zelanti und brachte es, obwohl der spanische Bevollmächtigte Kardinal Bentivoglio aus allen Kräften gegen ihn agitierte, am 20. März auf 18 Stimmen, es fehlten ihm noch 19. Da teilte Bentivoglio dem Kardinaldekan Barberini mit, daß sein König denselben ausschließe, und setzte auch die übrigen Parteiführer davon in Kenntnis. Vergebens bemühte sich Barberini um die Zurücknahme der Exklusionsordre. Da nun für Imperiali die Zweidrittel-Majorität nicht zu erreichen war, ließ man von ihm ab. Andere Kandidaten konnten ebenfalls die Mehrheit nicht erlangen. Gegen den dann aufgestellten Corradini erklärte sich nicht bloß Bentivoglio, sondern auch Kardinal Cienfuegos im Namen des Kaisers, ohne jedoch die Ausschließung formell auszusprechen. Nach vielen Schwierigkeiten konnte am 12. Juli Lorenz Corsini als Clemens XII. proklamiert werden[2]).

Durch die Bulle Apostolatus officium vom 5. Oktober 1732 und das beigefügte Chirographum vom 24. Dezember 1732 bestätigte er die Wahlgesetze seiner Vorgänger und fügte einige neue Bestimmungen hinzu, so über die Zahl der Konklavisten, über die Bestellung von Stellvertretern für den Kamerlengo und den Großpönitentiar im Falle des Ablebens derselben während der Erledigung des päpstlichen Stuhles, über die Gewalt des Kardinalkollegiums in dieser Zeit, über das Honorar der Beamten des Konklaves, über die von den Kardinälen zu haltenden Versammlungen[3]).

Hat denn Clemens XII. nicht gegen die in den letzten Konklaven zu Tage getretenen Mißstände, namentlich gegen die so charakteristisch gewordene Einflußnahme der Staaten, in welcher die anderen Mißstände wurzelten, seine Stimme erhoben? In der Kommission zur Vorberatung der Bulle kam auch die Ausübung der Exklusive zur Sprache, und es wurde der Vorschlag gemacht, sie in eine bestimmte Form zu bringen: der beauftragte Kardinal solle sein Mandat vertraulich und unter Angabe der Gründe dem Dekan mitteilen, und die Generalkongregation solle dann über die Gründe entscheiden. Der Papst lehnte das ab.

Im Anfang seiner Bulle beklagt er dann, wie so manche, selbst sehr heilsame Gesetze vergessen würden, sei es auch mit denen über die Papstwahl der Fall; das habe er in den drei Konklaven, denen er beigewohnt, erfahren, und andere Kardinäle haben ihn darauf aufmerksam

[1]) Historische Relation von dem Konklave ... Benedicti XIII ... Ohne Ort 1724.

[2]) Zanelli, Il conclave per l'elezione di Clemente XII., Archivio della Società Roma di storia patria XIII (Roma 1890). Wahrmund im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 68 (1892), 100 ff.

[3]) Magnum Bullarium XIV, 248—258.

Digitized by Google

gemacht; darum gibt er seine Bulle und bestätigt zunächst die Konstitutionen seiner Vorgänger. Man muß erwarten, daß der Papst nun die in Vergessenheit geratenen Punkte aufzählt und zwar die wichtigsten zuerst. Er fährt fort: Bei der Barmherzigkeit und dem Blute Jesu Christi bitten, ermahnen und beschwören wir die Kardinäle, daß sie besonders dann, wenn es sich um die Wahl des Papstes handelt, ernstlich denken an die Wichtigkeit der Angelegenheit, mit der sie sich befassen, an die Größe des Geschäftes, das sie betreiben, an die Würde der Person, welche sie in der Kirche Gottes aufstellen. Eifrig mögen sie bedenken, daß sie bei der Wahl des obersten Hirten der Kirche die Vollstrecker des göttlichen Willens sind, und daß es vielleicht in ihrem ganzen Leben nichts gibt, worüber es so schwer ist dem ewigen und gerechten Richter Rechenschaft zu geben. Daher befehlen wir den Kardinälen unter Androhung des göttlichen Gerichtes, daß sie bei Abgabe ihrer Stimme und bei allem, was sich auf die Wahl bezieht, einzig Gott vor Augen haben und nicht das Ihrige suchen, sondern das, was Christi ist. Gewissenhaft, aufrichtig und frei sollen sie handeln, menschliche Kunstgriffe, Faktionen und Parteibestrebungen, private Vorteile und Wünsche beiseite setzen, die Forderungen (intercessiones) der weltlichen Fürsten und sonstige irdische Rücksichten, auch die der Dankbarkeit oder einer anderen Verpflichtung nicht beachten, sondern denjenigen wählen, den sie zur fruchtbaren und nutzbringenden Leitung der Kirche gemäß Gott für geeignet halten; eingedenk der oben genannten Konstitutionen und der in ihnen enthaltenen Strafen sollen sie nichts thun, zulassen oder versuchen, was dem nicht entspricht oder die Wahl verzögert oder die freie Abgabe der Stimmen beeinträchtigt, weder selbst noch durch einen anderen, weder direkt noch indirekt, unter keinem Anstrich oder Vorwand.

An all dem, so muß man schließen, hat es bei den letzten Wahlen gefehlt, und die kurze Skizzierung im Vorhergehenden hat das genügend erkennen lassen. Die Forderungen, Ansinnen, Einmischungen der Fürsten, durch welche gerade die Wahl verzögert und die freie Abgabe der Stimmen beeinträchtigt wurde, zu beachten, hatte schon Pius IV. verboten, aber das ist, wie Clemens sich sanft ausdrückt, anscheinend in Vergessenheit geraten. Darum die neue Mahnung des Papstes, die an Eindringlichkeit und Gemessenheit die Gregors XV. übertrifft. Den Fürsten verbieten, solche Forderungen zu stellen, konnte der Papst nicht, ohne mit ihnen in Konflikt zu geraten; aber die Kardinäle sollen sie nicht beachten und wählen, wen sie nicht schlechthin, sondern gemäß Gott für geeignet halten. Einzig dadurch daß die Forderungen der Fürsten durch Nichtbeachtung seitens der Kardinäle unwirksam und vergeblich wurden,

Digitized by Google

konnte es dahin kommen, daß die Fürsten aufhörten, Forderungen zu stellen. Hätte Clemens den in der Kommission gemachten Vorschlag angenommen, so wäre die Ausübung der Exklusive legalisiert gewesen; indem er ihn ablehnte und diese Mahnung an die Kardinäle richtete, bewies er, daß er sie verwerfe und nicht wolle [1]).

Mit diesen Konstitutionen Clemens' XII. ist die eigentliche und organische Gesetzgebung über die Papstwahl abgeschlossen; ihre möglichste Freiheit und Unabhängigkeit zu sichern, ist der Zweck aller Gesetze. Diejenigen, die im Laufe der späteren Zeit noch erlassen wurden, sind nur Gelegenheitsgesetze, die nicht nur den jeweiligen Zeitverhältnissen ihre Entstehung verdankten, sondern auch auf sie beschränkt bleiben sollten.

V. Bis zur Jetztzeit. Fortdauer der staatlichen Ausschließung. Gelegenheitsgesetze.

Die von Gregor XV. und Clemens XII. über die Papstwahl gegebenen positiven Anordnungen sind vollständig in die Praxis übergegangen. Aber trotz der Mahnung des letzteren haben die Kardinäle auch bei den folgenden Wahlen politische Rücksichten genommen und die oft sehr schroff ausgesprochenen Forderungen der Fürsten beachtet. Der Druck der Verhältnisse gibt die Erklärung dafür. Nicht ganz mit Unrecht ist gesagt worden, daß bei der Papstwahl die Wünsche der Fürsten, der Völker und des Klerus sich durchkreuzten. Die Fürsten und Völker handelten dabei außerhalb des Konklaves durch ihre Gesandten und innerhalb desselben durch eine Anzahl von Kardinälen, welche, „ohne übrigens ihr Gewissen zu verraten und ohne die wesentlichen Rechte der Kirche auch nur im geringsten zu opfern, manche Zugeständnisse, welche die gebieterischen Umstände der Zeit zu erheischen schienen, den Fürsten zu machen sich geneigt zeigten" [2]). Je mehr die Politik herrschte, um so länger dauerte das Konklave.

So war es gleich beim nächsten, das am 16. Februar 1740 begann. Die ersten Wochen vergingen wieder mit Zögern, man wartete auf die auswärtigen Kardinäle und die staatlichen Gesandten mit ihren Instruktionen. Die bourbonischen Höfe von Frankreich, Spanien und

[1]) Lector 367 schließt allerdings umgekehrt und will in dem Satze: sese gerant ad eligendum eum, quem universali Ecclesiae fructuose utiliterque gubernandae idoneum secundum Deum judicaverint, eine Anerkennung der Exklusive finden, beachtet aber nicht die beigefügten Worte secundum Deum.

[2]) Theiner, Geschichte des Pontifikats Clemens' XIV., I (Leipzig 1853), 131.

Digitized by Google

Neapel wünschten den Kardinal Aldobrandini, aber die Majorität für ihn war nicht zu erlangen. Der Kaiser wollte von keinem Papste hören, der den Spaniern recht gewesen wäre, diese und Frankreich nicht von einem solchen, der beim Kaiser Gnade gefunden. Eine formelle Exklusion wurde jedoch nicht ausgesprochen. Immer mehr zersplitterten sich die Stimmen, sogar der Kapuziner-General Barberini erhielt welche. Da schlug Hannibal Albani den Kardinal Prosper Lambertini vor, der gar nicht an die Tiara dachte, und wider Erwarten wurde er am 17. August im 360. Skrutinium gewählt. Benedikt XIV. ist einer der größten Gelehrten auf dem Stuhle Petri gewesen (bis 3. Mai 1758)[1]).

Gegen Kardinal Cavalchini, welcher einige Aussicht hatte, sein Nachfolger zu werden, teilte, nachdem das Konklave schon über fünf Wochen gedauert hatte, Kardinal Luynes dem Dekan die formelle Exklusion von seiten Frankreichs mit, worauf man von ihm Abstand nahm. Der am 6. Juli als Clemens XIII. gewählte Karl Rezzonico war ein Kandidat des Wiener Hofes (bis 2. Febr. 1769).

Sein Pontifikat war eine Zeit des Kampfes mit Portugal und den bourbonischen Höfen, hauptsächlich der Jesuiten wegen. Hatte sich schon gegen Ende seiner Regierung unter den Kardinälen die Ansicht Bahn gebrochen, daß Nachgiebigkeit mehr am Platze gewesen sei, so machte sich dieselbe natürlich bei der Wahl des Nachfolgers noch mehr bemerkbar. Dagegen wollten die Zelanten eine Weiterführung der bisherigen Politik und Schutz des Jesuitenordens, dessen Aufhebung jene Regierungen forderten. Schroff standen sich beide Parteien gegenüber. „Niemals hat eine Papstwahl der drei bis vier letzten Jahrhunderte unter bedenklicheren Umständen stattgefunden als die von 1769“[2]). Der französische Kardinal de Bernis berechnete einmal, daß nur noch fünf Kardinäle übrig seien, die von den katholischen Mächten nicht gestrichen seien, und wagte sogar die Drohung, wähle man einen Frankreich nicht genehmen Papst, so werde man zwar einen Bischof von Rom, aber keinen Papst machen. „Die Wahlfreiheit beruhte auf einer ziemlich schwachen Basis“[3]). Die spanische Regierung verstieg sich zu dem Vorschlag, man solle die Kardinäle ersuchen, einen Beschluß zu fassen, durch den der künftige Papst verpflichtet würde, die Gesellschaft Jesu aufzuheben — also eine Wahlkapitulation aufzustellen; Cardinal Orsini, der Bevollmächtigte Neapels,

[1]) Oesterreich und die Papstwahl von 1740, München 1875. Kraus, Briefe Benedikts XIV. . . . . nebst Benedikts Diarium des Konklaves von 1740, 2. Ausgabe, Freiburg 1888.

[2]) v. Reumont, Ganganelli, Papst Clemens XIV., seine Briefe und seine Zeit (Berlin 1847), 64.

[3]) Brosch, Geschichte des Kirchenstaates II, 130.

Digitized by Google

wies das entschieden zurück. Kaiser Joseph II., der gerade in Rom weilte, war ebenfalls für die Wahl eines nachgiebigen Papstes thätig. Erst Mitte Mai konnte Lorenz Ganganelli aus dem Franziskanerorden mit zehn Stimmen in Betracht kommen; „er ist den Höfen angenehm, und wir müssen ihn nach Kräften unterstützen", schrieb der französische Gesandte an Orsini. Am 19. nach 185 Skrutinien fielen sämtliche 44 anderen Stimmen auf ihn. Bekanntlich hat Clemens XIV. (bis 22. September 1774) den Jesuitenorden aufgehoben [1]).

Die Jesuitenfurcht beherrschte auch das folgende Konklave. Namentlich der portugiesische Minister Pombal entfaltete nach dieser Richtung eine fieberhafte Thätigkeit; in einem nach Madrid gerichteten Schreiben erging er sich in kirchengeschichtlichen Ausführungen über die Stellung der Fürsten zur Besetzung des päpstlichen Stuhles und schlug vor, wenn die Jesuitenpartei unter den Kardinälen, die Zelanti, hartnäckig bleibe, solle man das Konklave suspendieren. Die Partei der Kronen zählte zwar nur wenig über 20, aber genug, um jede mißliebige Wahl zu verhindern. Obwohl der Antrag de Bernis', mit einer ernsthaften Betreibung der Wahl bis zur Ankunft der auswärtigen Kardinäle zu warten, abgelehnt wurde, kam man doch nicht weiter; die Kandidaten der einen Seite fielen durch die andere, so daß sich schließlich die Zelanti beschwerten, die bourbonischen Höfe wollten es durch die Einwendung, dieser oder jener Kardinal sei ihren Höfen nicht genehm, dahin bringen, daß man den wähle, welchen sie einzig wollten. Als der Kardinalvikar Marcus Antonius Colonna es auf 17 Stimmen brachte, reichte de Bernis dem Kardinaldekan zugleich im Namen der Gesandten von Spanien und Neapel eine Erklärung ein, er werde jedem die Exklusive geben, wenn man nicht die Ankunft der anderen Kardinäle abwarte. Bernis' Kandidat war Johann Angelo Braschi, erst 57 Jahre alt und noch nicht zwei Jahre Kardinal. Im Anfang von den Zelanti aufgestellt, erhielt er nur wenige Stimmen und verschwand dann ganz aus dem Skrutinium; als ihn dann de Bernis in den Vordergrund brachte, erklärte sich am 19. Dezember Kardinal Orsini im Namen Portugals gegen ihn. Doch wußte es de Bernis dahin zu bringen, daß der Hof von Lissabon seinen Widerspruch zurückzog. Damit war das letzte Hindernis beseitigt, am Abend des 14. Februar 1775 begrüßte man allgemein Braschi als Papst, und mit der rein formellen, einstimmigen Wahl am folgenden Morgen konnte Pius VI. sein schweres Pontifikat beginnen. Als er seinen Namen nannte, citierte eine Gruppe von Kardinälen das gegen Alexander VI. gerichtete Epigramm: Semper sub sextis perdita

[1]) Theiner I, 131—246.

Digitized by Google

Roma fuit. „Ich werde den Dichter Lügen strafen," entgegnete Pius, aber diesmal ist der Dichter zum Propheten geworden[1]).

Schlimme Tage brachen durch die französische Revolution auch über das Papsttum herein, und man mußte sich in Rom die Frage vorlegen, wie es mit der nächsten Wahl werden würde. Pius VI. suchte Vorsorge zu treffen, indem er durch ein Dekret vom 11. Februar 1797 für dieses eine Mal die vorgeschriebene Wartezeit von zehn Tagen aufhob und den in Rom anwesenden Kardinälen auftrug, unverzüglich zur Wahl zu schreiten; das Breve wurde nicht veröffentlicht. Als gegen Ende des Jahres die Lage in Rom noch bedrängter wurde, übertrug er durch die Bulle Christi ecclesiae regendae vom 30. Dezember 1797, falls bei seinem Tode die ungewissen Zeitumstände noch fortdauerten, den Kardinälen die durch Mehrheitsbeschluß zu fassende Bestimmung über Ort und Zeit des Konklaves; auch diese Bulle wurde nicht publiziert, nur heimlich konnte sie später dem Kardinaldekan Johann Franz Albani nach Neapel geschickt werden. Am 20. Februar 1798 mußte Pius VI. auf Befehl der französischen Regierung Rom verlassen, seit dem 30. Mai war die Certosa bei Florenz seine Residenz. Nach langem Sträuben verstand er sich zu der Bulle Cum nos superiori anno vom 13. Nov. 1798. Sie hob für die nächsten Wahlen, sofern der folgende Papst nicht anders verordne, die Wahlgesetze von Gregor X. an auf und überließ es den Kardinälen, die vorgeschriebenen Ceremonien zu beobachten oder nicht; auch durften sich dieselben bei Lebzeiten des Papstes über die Wahl beraten, jedoch nicht über die zu erwählende Person; Freiheit der Wahl, Fernhaltung der Simonie und Zweidrittel-Majorität solle bestehen bleiben; der älteste von den am Sterbeorte des Papstes anwesenden Kardinälen oder, wenn keiner dort ist, der Nuntius und in dessen Ermangelung der Bischof des Ortes, ein Prälat oder sonst ein kirchlicher Würdenträger soll die Kardinäle von dem Tode des Papstes benachrichtigen; die Wahl soll jenen Kardinälen zustehen, welche sich in der größten Anzahl in dem Staate eines katholischen Fürsten zusammenfinden werden, also in dem Lande, wo sich mehr Kardinäle aufhalten als in einem anderen; der älteste von diesen bestimmt den Ort der Wahl und ruft die anderen brieflich zusammen, diesem Berufungsschreiben müssen sich alle anbequemen; alle sonst auftauchenden, durch diese Bulle nicht erledigten Fragen können die versammelten Kardinäle mit Stimmenmehrheit entscheiden.

Als Pius VI., der viator apostolicus nach der sog. Weissagung

[1]) Harder, Der Einfluß Portugals bei der Wahl Pius' VI., Königsberg 1889. Gendry, Le conclave de 1774—1775, Revue des questions historiques Bd. 51 (1892), 424—485.

Digitized by Google

des Malachias, am 29. Auguſt 1799 in der Gefangenſchaft zu Valence ſtarb, befanden ſich die meiſten Kardinäle mit dem Dekan Albani in dem unter öſterreichiſcher Herrſchaft ſtehenden Venedig, und da die Franzoſen einige Monate vorher aus Italien verdrängt worden waren, beſchloſſen ſie, dort in dem Benediktinerkloſter auf der Inſel San Giorgio die Wahl vorzunehmen und zwar nach den für das Konklave geltenden Beſtimmungen. Der Hof in Wien gab 24000 Thaler zur Beſtreitung der Koſten. Am 1. Dezember 1799 bezogen die Kardinäle das Konklave; nachdem am 10. noch Kardinal Herzan, welcher zugleich als kaiſerlicher Geſandter fungierte, eingetreten, waren es 34; elf fehlten. Herzan betrieb die Wahl des Kardinals Mattei, weil man in Wien hoffte, von ihm den Verzicht auf die durch Oeſterreich beſetzten Teile des Kirchenſtaates zu erlangen, hatte aber keinen Erfolg. Dagegen konnte die Wahl Belliſomis faſt als geſichert gelten. Herzan erwirkte einen Aufſchub von zwölf Tagen, um einen Kurier nach Wien zu ſchicken. Inzwiſchen gelang es ihm, Belliſomis Partei ſo zu ſchwächen, daß ſich für ihn nicht mehr die Majorität zuſammenfand. Zwei Monate ſtanden ſich Belliſomi und Mattei mit faſt gleicher Stimmenzahl gegenüber. Als Anfang März 1800 Gerdil ernſtlich in Frage kam, erklärte Herzan, er ſei unter den dem Kaiſer nicht erwünſchten Perſonen, wollte damit aber, wie er ſagte, keine offizielle Exkluſion ausſprechen, weil ſolche nur gegen einen angängig ſei. Da machte Ruffo auf den 58jährigen Gregor Barnabas Chiaramonti aus dem Benediktinerorden aufmerkſam, Leonhard Antonelli, das Haupt der Partei Matteis, und der Sekretär des Konklaves Hercules Conſalvi wußten für ihn die Mehrheit zu gewinnen. Herzan, der auf verſchiedene politiſche Fragen von ihm nur ausweichende Antworten bekommen hatte, wollte nochmals das frühere Manöver verſuchen und erbat Aufſchub, um nach Wien zu ſchreiben, fand aber diesmal kein Gehör. Am Abend des 13. März begaben ſich die Kardinäle in Chiaramontis Zelle, um ihm durch Handkuß zu huldigen, nur Herzan blieb zurück und machte in der Nacht noch Verſuche für andere Kandidaten. Am Morgen des 14. erhielt Chiaramonti ſämtliche Stimmen. Wie wenig die Wahl Pius' VII. (bis 20. Auguſt 1823) nach dem Wunſche der öſterreichiſchen Regierung war, zeigte ihr paſſives Verhalten bei der Krönung: ſie ſtellte nicht den Markusdom zur Verfügung, ſo daß die Ceremonie in der Kirche des Benediktinerkloſters vorgenommen werden mußte [1]).

[1]) Artaud, Geſchichte des Papſtes Pius VII. Aus dem Franzöſiſchen (Wien 1837) I, 100—130. Zu dieſer und den folgenden Wahlen ſ. auch: Gams, Geſchichte der Kirche Chriſti im 19. Jahrhundert. 3. Bde., Innsbruck 1854—56. Cipolletta, Memorie

Digitized by Google

Auch Pius VII. mußte erfahren, daß die dreifache Krone eine schwere Bürde sei. Als sich ob seiner Standhaftigkeit gegen Napoleons Forderungen das Gewitter immer drohender über ihm zusammenzog, unterzeichnete er am 6. Februar 1806 die Bulle Quae potissimum, welche ähnliche Anordnungen für die Neuwahl enthielt, wie sie sein Vorgänger getroffen hatte. Eine Ergänzung dazu bildeten die Novae leges in nova Pontificis electione si casus contigerit, ut Illius obitus obveniat inter politicas perturbationes, die man vorfand, als man am 6. Juli 1809 den Papst von Rom wegriß, um ihn nach Savona und Fontainebleau in die Gefangenschaft zu schleppen. Pius VII. erlebte auch die glänzende Wiederherstellung des Papsttums, welche die getroffenen Vorsichtsmaßregeln überflüssig machte.

Als Pius VII. am 20. August 1823 im Quirinal starb, überlegten die Kardinäle, ob sie hier oder im Vatikan das Konklave halten sollten, sie entschieden sich für den Quirinal, wo es am 2. September begann. Unter den Kardinälen bestanden zwei Parteien, die Zelanti, welche eine Aenderung der vom Kardinal-Staatssekretär Consalvi eingeschlagenen Politik wollten, und die Gemäßigten. Zu den ersteren gehörte Severoli, der es im Skrutinium am 21. September auf 26 Stimmen brachte. Während die Kardinäle die Zettel für den Acceß schrieben, gab Kardinal Joseph Albani, der Bevollmächtigte Oesterreichs, folgende Erklärung ab: „In meiner Eigenschaft als außerordentlicher Gesandter bei dem im Konklave versammelten heiligen Kollegium . . . . ., sowie vermöge der mir erteilten Instruktionen erfülle ich die unangenehme Pflicht, zu erklären, daß der k. k. Hof zu Wien Se. Eminenz den Kardinal Severoli nicht als Papst annehmen kann und ihn ausdrücklich ausschließt." Diese Erklärung rief große Bewegung hervor, hauptsächlich, weil man zweifelte, ob Albani seinen Instruktionen gemäß gehandelt habe; als der österreichische Gesandte das in einem Schreiben an das Kollegium vom 24. September bestätigte, ließ man Severoli fallen. Seine Anhänger baten ihn, einen Kandidaten vorzuschlagen; er nannte Hannibal della Gegna. Der französische Gesandte Laval hatte den Kardinälen im Namen seines Königs den Kardinaldekan Somaglia und Castiglione vorgeschlagen; dem ersteren fehlten einmal im Skrutinium nur drei Stimmen, die ihm aber der Acceß nicht brachte. Nach der Ausschließung Severolis schwankte die Wahl zwischen Castiglione und della Gegna. Man erzählte, Laval habe in Paris die formelle Exklusion des letzteren nachgesucht. Die Furcht davor trieb die Kardinäle zur Beschleunigung. „Hannibal ante portas!" meldete ein Konklavist nach draußen; am

politiche sui Conclavi da Pio VII. a Pio IX., Milano 1863. Silbernagl, Die kirchenpolitischen und religiösen Zustände im 19. Jahrhundert, Landshut 1901.

Digitized by Google

Morgen des 28. September erhielt della Gegna, der am Abend vorher nur 13 gehabt hatte, die Zweidrittel-Majorität von 34 Stimmen und bestieg als Leo XII. den päpstlichen Stuhl (bis 10. Februar 1829).

Im nächsten Konklave lagen drei Exklusionsordres vor. Der französische Gesandte Chateaubriand, der berühmte Verfasser des Génie du Christianisme, teilte dem Kardinal Tonnerre, der erst nachträglich ins Konklave eintrat, die Ausschließung Albanis mit, wobei er freilich auf eigene Faust handelte; Albani war von Oesterreich mit der Exklusion di Gregorios beauftragt, und Spanien gab sie Giustiniani. Von keiner wurde Gebrauch gemacht; Albani, der am ersten hätte in die Lage kommen können, wußte sein Ziel durch persönliche Einwirkung auf die Kardinäle zu erreichen. Frankreich trat wieder für Franz Castiglione ein, auch Albani nahm für ihn Partei, und nach einem fünfwöchentlichen Konklave wurde er am 31. März 1829 mit 47 von 50 Stimmen als Pius VIII. gewählt (bis 30. November 1830)[1]. „Viktoria! ich habe einen zum Papste, den ich auf meine Liste gesetzt hatte!" schrieb Chateaubriand nach Paris.

In dem fünfzigtägigen Konklave, welches am 14. Dezember 1830 begann, war Oesterreichs Bestreben darauf gerichtet, einen Papst zu bekommen, der die von Pius VIII. ausgesprochene Anerkennung der französischen Juli-Monarchie zurücknehme. Sein Kandidat war der alte Kardinaldekan Bartholomäus Pacca (geb. 1756), auf den Albani ein gutes Drittel der 44 Stimmen vereinigte. Eine fast gleiche Gruppe stimmte für di Gregorio, während eine dritte sich nach einigen Tagen auf Giustiniani sammelte. Die letzte vergrößerte sich mehr und mehr, namentlich durch den Beitritt von Kardinälen der zweiten, so daß Giustiniani am 7. Januar 21 Stimmen erhielt. Aber er hatte die Exklusive von Spanien, und dessen Bevollmächtigter, Kardinal Marco y Catalan ersuchte unter Hinweis darauf, diese Kandidatur nicht weiter zu betreiben. Man kümmerte sich nicht darum. Da übergab Catalan am 9. Januar dem Dekan folgendes Billet des spanischen Gesandten: „Der Unterzeichnete als außerordentlicher und bevollmächtigter Gesandter Sr. katholischen Majestät beim heiligen Stuhle entbietet Sr. Eminenz dem Kardinaldekan seine vorzüglichsten Komplimente und bittet ihn, dem heiligen Kollegium die Mitteilung zu machen, daß er, der Gesandte, im Namen seines erlauchten Herrschers auf ausdrücklichen Befehl Sr. katholischen Majestät Sr. Eminenz dem Kardinal Giustiniani die Exklusion vom päpstlichen Stuhle erteilt." Pacca verlas das Billet, und im nächsten Skrutinium erhielt Giustiniani noch 10 und am

[1]) Für dieses und das folgende Konklave s. Diarii de' Conclavi di Mgr. Pietro Dardano, commentati ed annotati da D. Silvagni, Firenze 1879.

Digitized by Google

folgenden Tage nur noch 3 Stimmen. Jetzt schien die Partei Albani-Pacca das Uebergewicht zu bekommen, und man machte sich auf ein langes Konklave gefaßt. Doch di Gregorio, gegen den Albani wieder die Exklusionsordre seitens Oesterreichs hatte, bat, von ihm ganz abzusehen, und seine Gruppe vereinigte sich nun ganz mit der Giustinianis, welcher auf ihre Bitte den Präfekten der Propaganda, Maurus Capellari aus dem Camaldulenserorden, bezeichnete. Auch gegen ihn lag, wie man sagte, die Exklusion von Oesterreich vor, weil er als junger Priester in einer Predigt in Tirol sich zu freimütig ausgesprochen habe, wie er auch Spanien wenig genehm war. Aber Albani hütete sich, seine Ausschließung auszusprechen, um sich für andere Kandidaturen nicht wehrlos zu machen, da es als Grundsatz galt, daß derselbe Staat nur einen exkludieren könne. Drei Wochen ging es weiter, ohne daß eine Majorität zu erzielen war. Die Nachricht von dem Ausbruch revolutionärer Bewegungen in Mittelitalien mahnte zur Beschleunigung, unter den Fenstern des Quirinals knallte eine Bombe, und andere verdächtige Zeichen machten sich in Rom bemerkbar. Am 1. Februar erhielt Capellari 25 Stimmen, nun trat auch Albani mit den Seinigen zu ihm über, und der folgende Tag brachte Gregor XVI. die Majorität (bis 1. Juni 1846).

Unter dem Eindruck der Gefahren, welche seine Erwählung bedroht hatten, und der revolutionären Bewegungen, die im Anfang seines Pontifikates Europa durchzogen, traf auch Gregor nach dem Beispiel seiner Vorgänger geeignete Maßregeln. In einem Dokument, das aber anscheinend niemals publiziert ist, gab er den Kardinälen die Vollmacht, unverzüglich zur Wahl seines Nachfolgers zu schreiten, falls die Beobachtung der herkömmlichen Gebräuche die Freiheit irgendwie beeinträchtigen sollte[1]).

Ein nur zweitägiges Konklave brachte am 16. Juni 1846 Johann Mastai-Ferretti als Pius IX. die Tiara. Es schien sich hauptsächlich um Lambruschini, den Staatssekretär Gregors, und Micara zu handeln. Da der letztere glaubte, daß Lambruschinis Wahl gesichert sei, wenn man die Ankunft der österreichischen und neapolitanischen Kardinäle abwarte, lenkte er die Aufmerksamkeit auf Mastai. Es heißt, Kardinal Gaisruck sei mit der Exklusive desselben von seiten Oesterreichs beauftragt gewesen. Er traf erst am 21. in Rom ein. „Die Besorgnis vor der Möglichkeit einer Exklusion," schrieb der neapolitanische Gesandte Graf Ludolf an seine Regierung, „scheint die außerordentliche Eile der Kardinäle zu erklären" [2]).

Die veränderten Verhältnisse in Italien seit 1870 mußten die Sorge Pius' IX. auf die künftige Papstwahl lenken. Schon unter dem

[1]) Lector 716. — [2]) A. a. O. 503.

Digitized by Google

23. Auguſt 1871 erging hierüber die Bulle In hac sublimi, die jedoch vollſtändig geheim blieb. Ihre Promulgation ſollte erſt nach dem Tode des Papſtes erfolgen, und zwar durch die Verleſung in der Zuſammenkunft des Kamerlengo und der drei Capi d'ordini und dann in der erſten General-Kongregation der Kardinäle am Tage nach dem Ableben des Papſtes. Außer ihm war es in erſter Linie Fürſt Bismarck, der ſich mit der nächſten Wahl beſchäftigte. Vom 14. Mai 1872 iſt ſeine berüchtigte, zwei Jahre ſpäter im ſog. Arnim-Prozeß bekannt gewordene Cirkulardepeſche an die Vertreter des Deutſchen Reiches bei den auswärtigen Regierungen datiert, in welcher der Reichskanzler es für wünſchenswert hält, „daß diejenigen europäiſchen Regierungen, welche durch die kirchlichen Intereſſen ihrer katholiſchen Unterthanen und durch die Stellung der katholiſchen Kirche in ihrem Lande bei der Papſtwahl intereſſiert ſind, ſich rechtzeitig mit den dieſelbe betreffenden Fragen beſchäftigen und, wo möglich, ſich untereinander über die Art und Weiſe verſtändigen, wie ſie ſich derſelben gegenüber verhalten wollen, und über die Bedingungen, von welchen ſie eventuell die Anerkennung einer Wahl abhängig machen würden". Bismarck ging aus von der Anſchauung, daß durch das Vatikanum die Stellung des Papſtes und der Biſchöfe in der Kirche und die des Papſtes zu den weltlichen Mächten eine andere geworden ſei und deshalb die Regierungen ſich fragen müßten, ob die Wahl und die Perſon des neuen Papſtes die Garantieen böten, welche ſie gegen den Mißbrauch der neuen päpſtlichen Gewalt zu fordern berechtigt ſeien; die von einigen Staaten geübte Exkluſive habe ſich oft genug als illuſoriſch erwieſen, und der Einfluß, den die verſchiedenen Nationen durch Kardinäle ihrer Nationalität ausüben könnten, hänge von zufälligen Umſtänden ab[1]). Die Mächte wieſen das an ſie geſtellte Anſinnen zurück. Bismarck hatte auch die Befürchtung ausgeſprochen, die neue Wahl möchte in übereilter Weiſe verſucht werden. Eine Beſtätigung dieſer Befürchtung brachte einige Wochen nachher die Notiz der Spenerſchen Zeitung, Pius IX. habe eine Bulle Praesente cadavere erlaſſen, nach welcher die künftige Wahl unmittelbar nach ſeinem Tode durch die in Rom anweſenden Kardinäle vorgenommen werden ſolle, ohne die Ankunft der übrigen abzuwarten. Die Bulle ſelbſt wußte man nicht zu bringen. Das holte am 9. Januar 1874 die Kölniſche Zeitung nach, indem ſie die angeblich wortgetreue Ueberſetzung einer Bulle Apostolicae sedis munus vom 23. Mai 1873 brachte, durch welche das von der Bulle Praesente cadavere Behauptete vorgeſchrieben wurde.

[1]) Siegfried, Aktenſtücke betr. den preußiſchen Kulturkampf (Freiburg 1882) 99 f. Brück, Geſchichte der kath. Kirche in Deutſchland im 19. Jahrhundert IV (Mainz 1901), 105 ff.

Digitized by Google

Einige Tage später kam der lateinische Text. Zwar wurde alsbald aus inneren Gründen nachgewiesen, daß man es nur mit einer plumpen Fälschung, mit einer höchst ungeschickten Reproduktion der Bestimmungen der Bulle Cum nos superiori anno Pius' VI. vom 13. November 1798 zu thun habe, aber die kirchenfeindliche Presse wollte sich nicht belehren lassen. Kardinalstaatssekretär Antonelli sah sich deshalb veranlaßt, in einem Rundschreiben an die päpstlichen Nuntien vom 17. Januar 1874 die angebliche Bulle als gänzlich unterschoben zu bezeichnen. Wie erzählt wurde, hatte man 10000 Frcs. ausgegeben, um die Bulle zu erlangen, war aber schmählich betrogen worden. Der Bismarcksche Gedanke von der Berechtigung und Notwendigkeit einer staatlichen Einflußnahme bei der nächsten Papstwahl wurde nicht nur in Zeitungsartikeln vertreten, auch andere litterarische Erscheinungen, mehrere Broschüren suchten ihn weitläufiger und eingehender zu begründen, und da von katholischer Seite darauf geantwortet wurde, so haben jene Jahre eine verhältnismäßig reiche Litteratur über die Papstwahl aufzuweisen[1]). Auch in Italien wurde der Gegenstand erörtert[2]).

Diese Erörterungen gaben dem Papste Veranlassung zu einer zweiten Bulle Licet per apostolicas vom 8. September 1874, welche es sich gerade zur Aufgabe setzte, den Gefahren zu begegnen, die eine Einmischung der italienischen oder einer anderen Regierung nach sich ziehen könnte. Nachdem Pius IX. am 21. September 1877 den Kardinal Pecci zum Kamerlengo ernannt hatte, bestellte er eine Kommission von Kardinälen, welche Maßregeln für die neue Wahl vorschlagen sollte. Das Ergebnis ihrer Beratungen war die dritte Bulle Consulturi vom 10. Oktober 1877, welche die Bestimmungen der beiden früheren teils erneuerte, teils weitere hinzufügte. Die hauptsächlichsten Bestimmungen sind folgende:

1. Das Recht der Papstwahl gehört einzig den Kardinälen, unter Ausschluß jeder Laiengewalt.

2. Die Kardinäle sind frei in der Bestimmung über Zeit, Ort, Verschluß, Ceremonien u. dergl. des Konklaves.

3. Die Vorschriften über die Bewachung des Konklaves durch die betreffenden städtischen Obrigkeiten sind aufgehoben.

---

[1]) Ueber die Rechte der Regierungen beim Konklave, München 1872 (Verfasser soll der dortige italienische Gesandte Graf Greppi sein). — Ein Wort über die Papstwahl, Berlin 1872. Ueber die Verfasser dieser beiden Schriften s. Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 28 (1872), 69 f. — Lorenz, Papstwahl und Kaisertum, Berlin 1874. — Die Papstwahl nach ihrer geschichtlichen Gestaltung und dem geltenden Recht, Prag 1874. — Die schon früher citierten Aufsätze in den Stimmen aus Maria Laach.

[2]) Bonghi, Il Conclave e il diritto dei governi, mehrere Aufsätze in der Nuova Antologia, Bd. 21 u. 22 (1872). — Civiltà cattolica, vol. 7 (1872).

Digitized by Google

4. Nach dem Tode des Papstes haben die in Rom anwesenden Kardinäle sofort mit Stimmenmehrheit über den Ort des Konklaves zu beschließen.

5. Ist in Rom mehr als die Hälfte aller zur Zeit lebenden Kardinäle anwesend, so können sie sofort, ohne die anderen abzuwarten, zur Wahl schreiten.

6. Die Totenfeierlichkeiten für den verstorbenen Papst sollen vereinfacht werden, die Kardinäle sollen sie in der Kapelle des Vatikans halten.

7. Der Papst spricht den Wunsch aus, das Konklave möge außerhalb Italiens stattfinden. Wird es in Rom oder sonst in Italien gehalten, so ist es beim geringsten Angriff auf die Wahlversammlung oder auf einen einzelnen Kardinal, mag er von einer Obrigkeit oder von einer Privatperson ausgehen, sofort aufgelöst und wird außerhalb Italiens verlegt, auch wenn die eigentliche Wahl schon begonnen hat.

8. Alle nicht namentlich aufgehobenen Konstitutionen bleiben in Kraft, besonders auch die, daß während der Sedisvakanz keine Neuerungen eingeführt werden und die Kardinäle nicht über Gerechtsame des päpstlichen Stuhles verfügen dürfen.

9. Falls der Papst außerhalb Roms stirbt, hat der älteste der anwesenden Kardinäle, in Ermangelung von solchen der Nuntius oder der Ortsbischof oder ein anderer anwesender kirchlicher Würdenträger den Kardinaldekan und die anderen Kardinäle, deren Wohnsitz ihm bekannt ist, von dem Tode zu benachrichtigen. Der Dekan soll sofort unter Zuziehung der drei ältesten Kardinäle aus jedem Ordo und des Kamerlengo den Ort des Konklaves bestimmen und die übrigen Kardinäle davon in Kenntnis setzen. Diese haben sich unverzüglich an diesen Ort zu begeben, und sobald mehr als die Hälfte der lebenden Kardinäle beisammen ist, soll mit der Wahl begonnen werden.

10. Alle diese Bestimmungen gelten auch für die zweitfolgende Wahl, wenn sie der nächste Papst nicht aufhebt.

11. Die geheime Wahl durch Stimmzettel und die Zweidrittel-Majorität bleiben in Kraft.

12. Die materielle Klausur des Konklaves können die Kardinäle abschwächen, die Geheimhaltung der Wahl ist aber beizubehalten.

13. Ueber zweifelhafte Punkte können die Kardinäle mit Stimmenmehrheit entscheiden.

14. Alle drei Konstitutionen sollen in einer alsbald nach dem Ableben des Papstes abzuhaltenden General-Kongregation verlesen werden, was als Promulgation gilt; von den beiden früheren hat aber nur das Geltung, was in dieser dritten bestätigt oder erwähnt ist[1]).

---

[1]) Deshalb wurde von einer Inhaltsangabe der beiden ersten abgesehen.

Digitized by Google

Dieſer Bulle fügte Pius IX. unter dem 10. Januar 1878 noch ein Regolamento da osservarsi dal S. Collegio in occasione della vacanza dell' Apostolica Sede mit 32 Artikeln hinzu, welches „für alle wahrſcheinlichen möglichen Fälle, die bei der Erledigung des päpſtlichen Stuhles eintreten können", Vorſorge zu treffen ſuchte. Der erſte Artikel beſtimmte: die Kardinäle dürfen ſich weder einzeln noch insgeſamt mit den Regierungen in Verbindung ſetzen, auch nicht öffentliche Funktionen vornehmen. Weiterhin kam es dem Papſte darauf an, die Herrſchaft des Kardinalkollegiums über den Vatikan, den geringen Reſt päpſtlicher Souveränität, entſchieden zum Ausdruck zu bringen. Deshalb müſſen alle amtlichen Schriftſtücke während der Zeit der Sedisvakanz, wie die Einladung des Dekans an ſeine Kollegen zur Wahl, aus dem Vatikan datiert ſein. Unmittelbar nach dem Tode des Papſtes müſſen alle Thore des Palaſtes geſchloſſen werden, nach Ablauf der neuntägigen Totenfeierlichkeiten können die Zugänge zu den Muſeen und der Bibliothek wieder geöffnet werden. Weitere Artikel gaben Vorſchriften für den Fall, daß die italieniſche Regierung verſuchen ſollte, Eingang in den Vatikan zu erlangen, enthielten Anweiſungen, wie den päpſtlichen Nuntien und den auswärtigen Kardinälen von dem Ableben des Papſtes Mitteilung zu machen ſei, über das Begräbnis und dergl. Mehr als ſonſt tritt überall der Kamerlengo in den Vordergrund [1]).

Wenige Wochen nach dem Erlaß dieſes Regolamento, am 7. Februar, ſtarb Pius IX. Schon einige Stunden vorher hatte der italieniſche Miniſterpräſident Depretis folgende Depeſche an die auswärtigen Vertreter Italiens verſandt: „Der Papſt iſt ſehr krank, man ſagt ſogar, er ſei heute gegen 2 Uhr geſtorben. Alle Vorkehrungen ſind getroffen, um die materielle und moraliſche Sicherheit der proviſoriſchen Regierung der Kirche und des Konklaves ſicher zu ſtellen." Es handelte ſich um das Preſtige des italieniſchen Königreiches. In der That ſind auch die Tage der Sedisvakanz ohne Zwiſchenfall verlaufen. Aber die Zeitverhältniſſe mußten für die Kardinäle eine Mahnung ſein, die Wahl möglichſt zu beſchleunigen [2]).

Auch die Perſon des neuen Papſtes war, namentlich in Italien, in den Kreis der Erörterung gezogen, und man bezeichnete den Kardinal Joachim Pecci, den Biſchof von Perugia, als ſolchen [3]). Für ihn traten

---

[1]) Die Erlaſſe Pius' IX. ſ. bei Lector 749—779, vgl. auch 716 ff. Archiv für katholiſches Kirchenrecht LXV, 303 ff. (teilweiſe fehlerhaft).

[2]) Ueber das letzte Konklave: De Cesare, Il Conclave di Leone XIII., Città di Castello 1888.

[3]) Bonghi, Il Conclave e il Papa futuro, Milano 1877; deutſch von Storch, Wien 1878. De Cesare erwähnt S. 5 auch eine Schrift des Abtes Pappalettere von

Digitized by Google

im Konklave besonders die Kardinäle Bartolini und Franchi ein. Im ersten Skrutinium am 19. Februar erhielt er 19 Stimmen von 60, die meisten nach ihm, sieben, hatte Bilio; im zweiten Skrutinium stieg die Zahl für Pecci auf 26, zu denen im Acceß noch 8 kamen. Als sich die Kardinäle am nächsten Tage zum dritten Skrutinium zusammenfanden, stand Peccis Wahl schon fest, und ehe der Wahlgang begann, unterhielt man sich bereits darüber, welchen Namen er wohl annehmen werde. Das bloße Skrutinium ergab 44 Stimmen für ihn — er war gewählt. Das Evviva, das die Kardinäle Leo XIII. darbrachten, fand freudigen Wiederhall auf dem ganzen katholischen Erdkreis.

Als Leo XIII. am 30. Juni 1889 plötzlich ein geheimes Konsistorium berief, hieß es, er habe in demselben eine neue Konstitution über die nächste Papstwahl vorgelegt. Auch ein anderes Mal war von einer solchen die Rede. Ob es wahr ist, entzieht sich der Kenntnis. Aber wenn man bedenkt, daß die beiden letzten Verfügungen Pius' IX. unter der thätigen Beihülfe Peccis als Kamerlengo zu stande gekommen sind, darf man es für mehr als unwahrscheinlich halten[1]). Für die nächste Papstwahl gelten, soweit bis jetzt wenigstens bekannt, noch die Bestimmungen Pius' IX. Möge sie noch lange auf sich warten lassen!

Außer den angeführten Gesetzen Pius' VI., Pius' VII. und Pius' IX. sind von mehreren Päpsten noch Gesetze erlassen, die noch mehr als jene den Charakter von Gelegenheitsgesetzen haben. Pius II. verordnete 1459, ehe er zum Türkenkongreß nach Mantua reiste, wenn er auf der Reise sterbe, sollte die Wahl doch in Rom stattfinden. Gleiche Verordnung gab Clemens VII., als er 1529 nach Bologna zur Kaiserkrönung Karls V. und 1533 nach Frankreich, Pius VI., als er 1782 nach Wien, und Pius VII., als er 1804 nach Paris reiste, um Napoleon zu krönen. Als Clemens VII. 1527 bei der Einnahme Roms durch die kaiserlichen Truppen gefangen in der Engelsburg saß, traf er ebenfalls Vorkehrungen für die Wahl des Nachfolgers, falls er in der Gefangenschaft sterbe; sie sollte auf jeden Fall in Italien vorgenommen werden. Der Beschluß des Konzils von Basel[2]) gab in der Folgezeit den Päpsten Veranlassung, bei Einberufung eines Konzils, meistens durch eine eigene Bulle, zu erklären, daß eine etwaige Papstwahl nicht dem Konzil, sondern den Kardinälen zustehe, nämlich Julius II. (1513), der das auf dem Sterbebett erklärte, Paul III. (1536, 1542, 1544), Pius IV. (1561) und Pius IX. (1869).

Monte-Cassino aus dem Jahre 1874, geschrieben im Auftrag des Ministers Visconti Venosta. Vgl. auch Galland, Papst Leo XIII. (Paderborn 1888), 90 f.

[1]) Lector 744 f. Mit der nächsten Papstwahl beschäftigt sich schon Ludwig Norden in den Grenzboten 1902, S. 352—359. — [2]) S. oben S. 48.

Digitized by Google

Die Gebräuche der Papstwahl [1]).

I. Beisetzung des verstorbenen Papstes.

Die Erledigung des päpstlichen Stuhles ist nur möglich durch Tod oder Abdankung des Papstes. Benedikt V. verzichtete, da er gegen Kaiser Otto I. sein Papsttum nicht behaupten konnte. Als eine Abdankung mag es aufgefaßt werden, als Benedikt IX. gegen Geld an Gregor VI. das Papsttum überließ. Von diesem wird berichtet, er habe seine eigene Absetzung ausgesprochen, ehe die Synode von Sutri dieselbe verfügte. Cölestin V. und Gregor XII. sind außerdem die einzigen, welche das Papsttum niedergelegt haben [2]). Daß der Papst abdanken könne, erklärte Cölestin V., und Bonifaz VIII. nahm diese Erklärung in seine Rechtssammlung auf [3]). Absetzung von Päpsten durch weltliche

[1]) Für die jetzigen Gebräuche sind maßgebend die Konstitutionen Pius' IV., Gregors XV. und Clemens' XII. (s. oben S. 58, 64, 75). Für die frühere Zeit kommen hauptsächlich in Betracht: die Ordines Romani bei Mabillon, Musei italici tom. II., Paris 1724. Gatticus, Acta caeremonialia, Romae 1753 (siehe oben S. 49). Augustinus Patritius Piccolomini, Rituum ecclesiasticorum sive sacrarum Ceremoniarum libri tres, geschrieben unter Innocenz VIII., herausg. von Christoph Marcellus, Erzbischof von Corcyra, zu Venedig 1516, bei Hoffmann, Nova scriptorum ac monumentorum collectio II (Lipsiae 1723), 275—740. — Vergl. weiter: Caeremoniale continens ritus electionis Romani Pontificis, Gregorii Papae XV. iussu editum, Romae 1622, unter Hinzufügung der späteren Konstitutionen noch siebenmal aufgelegt (s. Gatticus 461), zuletzt 1744 (ich benutzte die fünfte Auflage von 1724). Lunadoro, Relazione della corte di Roma (Padova 1650), 227—277. Meuschen, Caeremonialia electionis et coronationis Pontificis Romani et caeremoniale episcoporum, Francofurti 1732. Camarda, Constitutionum Apostolicarum una cum Caeremoniali Gregoriano de pertinentibus ad electionem Papae synopsis, Reate 1737. Häberlin, Römisches Konklave, Halle 1769. Das römische Konklave. Aus dem Italienischen, Leipzig 1820. Novaes, Introduzione alle vite de' sommi Pontefici, 2 voll., Roma 1822. Die Papstwahl, eine Beschreibung und Abbildung der Gebräuche bei Erledigung und Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles, Augsburg 1829, 7. Aufl. 1846. Election et Couronnement du Souverain Pontife, Paris 1846. Phillips, Kirchenrecht V, 853—900. Hinschius, Kirchenrecht I, 275—291. Lucius Lector, Le Conclave, Paris 1894. Derſ., L'élection papale, Paris 1896 (Auszug aus dem ersteren Werke, welches bei Citierung gemeint ist). Ceccaroni, Il Conclave, Torino 1901. Die Angaben über die letzte Wahl sind aus dem S. 88 genannten Buche von de Cesare.

[2]) S. oben S. 22, 23, 24, 41, 46. Die Nachricht von der Abdankung Clemens' I. beruht auf einem Mißverständnis (s. Hefele VI, 273); die von der Abdankung des Marcellinus ist spätere Erdichtung (s. Döllinger, Papstfabeln 48—52).

[3]) C. 1 in 6to de renuntiatione I, 7. Ueber die Abdankung Cölestins V. und den sich daran knüpfenden Streit s. Hefele VI, 272 ff., 304 ff.; Sägmüller, Kardinäle 142.

Digitized by Google

Herrscher und Synoden verzeichnet die Geschichte mehrfach[1]). Wo ein rechtmäßiger davon betroffen wurde, war der Schritt ein unbefugter Eingriff oder mag in den Zeitverhältnissen eine gewisse Entschuldigung finden. Als der judex supremus fidelium[2]) hat der Papst keinen irdischen Richter über sich, sondern er ist für seine Verwaltung nur Gott und seinem Gewissen Rechenschaft schuldig[3]).

Sobald der Papst gestorben ist, beginnt der Kardinal-Kamerlengo[4]) seine Thätigkeit. In violetter Kleidung, zum Zeichen der Trauer, begiebt er sich mit den Kammerklerikern, welche schwarze Mäntel tragen, dem Majordomus und den wirklichen Geheimkämmerern des verstorbenen Papstes in das Sterbezimmer, um den Tod festzustellen. Das Gesicht des Verblichenen ist mit einem weißen Schleier bedeckt, um das Bett stehen die Pönitentiare von St. Peter. Nachdem der Kamerlengo ein kurzes Gebet verrichtet hat, wird der Schleier aufgehoben, der Kardinal klopft mit einem silbernen Hammer dreimal an die Stirn des Toten und ruft ihn bei seinem Taufnamen. Hat er sich durch die Nichtbeantwortung dieses Rufes von dem Tode überzeugt, so macht er den Umstehenden davon Mitteilung und spricht die sog. Absolutio, während alle niederknieen. Hierauf erhält der Kamerlengo von dem ersten Kammerherrn den Fischerring[5]), welcher von der Hand des Toten genommen ist. Das ist das Zeichen, daß die Gewalt des apostolischen Stuhles vorläufig in die Hände des Kamerlengos übergegangen ist. Ueber alles das wird durch einen Protonotar ein Protokoll aufgenommen.

---

[1]) S. oben S. 15. 22, 24, 46.

[2]) Conc. Vatic., Const. Pastor aeternus, cap. 3.

[3]) Vgl. Phillips I, 245 ff. Ueber den Fall von Irrsinn und privater Häresie des Papstes, welche ebenfalls die päpstliche Würde nehmen würden, s. Sägmüller, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts (Freiburg 1902), 319.

[4]) Man unterscheidet den Kardinal-Kamerlengo oder Kardinal-Kämmerer der h. römischen Kirche, den Kamerlengo des Kardinal-Kollegiums und den des römischen Klerus; vgl. Kirchenlexikon II, 1763; hier ist immer der erste gemeint. Bei der letzten Wahl bekleidete bekanntlich der jetzige Papst dieses Amt; gegenwärtig hat es Oreglia di San Stefano, Kardinalbischof von Ostia und Velletri, zugleich Dekan des h. Kollegiums.

[5]) Der annullus piscatoris trägt auf seinem Steine außer dem Namen des Papstes ein Bild des h. Petrus, welcher in einem Kahne das Netz auswirft; er dient seit Calixtus III. zur Besiegelung der Breven auf Pergament. Eine Abbildung des Fischerringes Leos XIII. s. in dem Werke: Die katholische Kirche unserer Zeit ꝛc. I (Berlin 1899), 488. Das „piscatoris sigillum, quo Romani pontifices in suis secretis utuntur“ wird zum ersten Male 1265 von Clemens IV. erwähnt; Potthast, regesta Romanorum pontificum n. 19051. Die Worte Theobalds von Canterbury (1139—1161) an Alexander von Lincoln: „Wie der Papst mit dem Steuerruder das Schiff Petri, so leitet er durch den gemessenen Gebrauch seines Siegels die ganze Kirche“ (bei Phillips III, 649) deuten darauf, daß schon damals ein solches Siegel in Gebrauch war.

Digitized by Google

Dem Kamerlengo liegt es ob, die übrigen Kardinäle von dem Tode des Papstes zu benachrichtigen; bei den außerhalb Roms wohnenden geschah das früher durch eigene Boten, jetzt nach der Bestimmung Pius IX. durch Telegramme, denen briefliche Nachricht zu folgen hat. Die Mitteilung an die römischen Stadtbehörden fällt unter den seit 1870 bestehenden Verhältnissen fort. Der Kardinal-Staatssekretär hat das beim h. Stuhle beglaubigte diplomatische Korps von dem Tode in Kenntnis zu setzen. Das ist seine letzte Amtshandlung; von da an fungiert der Sekretär des Kardinal-Kollegiums gewissermaßen als Pro-Staatssekretär. Ueberhaupt werden mit dem Tode des Papstes alle Aemter suspendiert, nur der Kardinal-Kamerlengo und der Kardinal-Großpönitentiar setzen ihre Amtsverrichtungen fort[1]). Die Gewalt des letzteren erstreckt sich nach den Gesetzen Pius' IV. und Clemens' XII. jedoch nur auf das forum conscientiae. Stirbt einer von ihnen während der Sedisvakanz, so wählen die Kardinäle mit absoluter Mehrheit einen Vertreter, der bis zur Wahl des neuen Papstes das Amt versieht. Gewohnheitsgemäß bleibt auch der Kardinalvikar, der Stellvertreter des Papstes für das römische Bistum, im Amte, doch nennt er sich nicht mehr Generalvikar des Papstes, sondern „Generalvikar und ordentlicher Richter von Rom". Stirbt er, so tritt sein Viceregente an seine Stelle[2]).

Bleiben wir vorläufig bei der Leiche des verstorbenen Papstes[3]). Dieselbe wird zunächst einbalsamiert, was 24 Stunden nach dem Tode beendet sein soll. Der erste Papst, bei dem die Einbalsamierung vorgenommen wurde, war Julius II.[4]), doch war schon im 12. Jahrhundert eine Behandlung des Leichnams mit Balsam Sitte[5]). Die Eingeweide werden herausgenommen und in einer Marmorurne verschlossen. Ehemals wurden dieselben durch einen Geheimkaplan zur Kirche der h. Vincenz und Anastasius als der Pfarrkirche des Quirinals, der gewöhnlichen päpstlichen Residenz, gebracht, dort dem Pfarrer übergeben und in einem von Benedikt XIV. zu diesem Zweck erbauten Grabgewölbe beigesetzt[6]). Bei Pius IX. kam die Urne in die Krypta von St Peter.

---

[1]) So bestimmte schon Gregor X. für den Kämmerer, Clemens V. auch für den Pönitentiar.

[2]) Bestimmungen Clemens' XII., Magnum Bullarium XIV, 251. Ueber die Gewalt des Pönitentiars erließ Paul III. eine Bulle, welche Julius III. 1550 publizierte.

[3]) Vgl. Cancellieri, Notizie istoriche (Roma 1823) 24—35.

[4]) Cancellieri 29. Lector 155.

[5]) In der vita Paschalis II. (gest. 1118) heißt es: Corpus eius balsamo infectum est. Vergl. auch Ordo romanus XV. des Petrus Amelius (gest. 1398), Mabillon 527.

[6]) Die Inschriften dort beginnen mit Sixtus V.

Digitized by Google

Die einbalsamierte Leiche wird mit den gewöhnlichen Gewändern bekleidet: mit weißer Soutane, gleichfarbigem Cingulum, Rochett, Mozetta (ein purpurner mit Hermelin besetzter Kragen), rotem Camauro (eine gewölbte, mit Hermelin besetzte Mütze, welche bis über die Ohren herabgeht) und roten Schuhen[1]). So wird die Leiche in einem Vorzimmer der päpstlichen Gemächer ausgestellt; die zwölf Pönitentiare von St. Peter[2]) beten abwechselnd das Totenoffizium; das Volk hat Zutritt.

Diese Ausstellung dauert bis zum Abend des zweiten Tages nach dem Hinscheiden. Dann wird die Leiche in die Sixtinische Kapelle im Vatikan gebracht. Ehemals, wenn der Papst im Quirinal starb, war diese Ueberführung am Abend bei Fackelschein unter dem Geläute der Glocken von ganz Rom ein überaus glänzender Zug: die Leiche ruhte offen auf einem mit rotem Tuch ausgeschlagenen Wagen, der von zwei mit roten, goldgestickten Decken behangenen Maultieren gezogen wurde; die Begleitung war vorwiegend militärisch. Franziskaner trugen die Leiche in die Sixtina. Hier wird sie mit den gesamten päpstlichen Gewändern wie zur feierlichen Messe bekleidet: Albe, Stola, Tunica, Dalmatica, Fanon[3]), rotem Meßgewand, Pallium und goldgestickter Mitra[4]). Die Pönitentiare und eine Abteilung Schweizergarde halten die Wache. Nur eine Nacht bleibt die Leiche hier. Am folgenden Morgen finden sich die Kanoniker von St. Peter ein, um sie zu übernehmen. Nachdem der Dechant des Kapitels sie mit Weihwasser besprengt hat, wird die Bahre von den Kaplänen von St. Peter unter Vorantritt des übrigen Klerus dieser Kirche über die scala regia in die Peterskirche getragen. Den Schluß des Zuges bilden die Kardinäle und Prälaten. Im Schiff der Kirche nimmt der Kardinal-Erzpriester derselben eine zweite Absolution vor, und dann wird die Leiche in der Sakra-

[1]) Nach einem Kanon einer römischen Synode von 595 war die Sitte eingerissen, den Leichnam eines Papstes mit Dalmatiken zu bedecken, die vom Volke zerteilt und wie Reliquien in hohen Ehren gehalten wurden; die Synode verbot das. Hefele III, 58.

[2]) Clemens XIV. übergab dieses Amt an Stelle der Jesuiten dem Orden der Franziskanerkonventualen, dem er selbst angehört hatte; Novaes II, 136. Im Anfang des 16. Jahrhunderts wurden sie aus verschiedenen Orden genommen, Gatticus 436.

[3]) Der Fanon, ein speziell päpstliches liturgisches Gewand, ist eine Art Kragen von Seide, welcher über der Albe getragen wird. S. Braun, die pontifikalen Gewänder des Abendlandes nach ihrer geschichtlichen Entwicklung (Freiburg 1898) 175—181.

[4]) Die rote Farbe und sämtliche Kleidungsstücke, aber weiße Schuhe erwähnt der XV. ordo romanus des Petrus Amelius; vgl. auch Gatticus 233. Bonifaz VIII. wurde in schwarzen oder violetten Gewändern begraben (s. den Bericht über die Auffindung seiner Leiche im Jahre 1605 bei Gatticus 478). Julius II. wollte in weißen begraben werden, was sich jedoch nur auf die Unterkleider zu beziehen scheint. Paris de Grassis bei Gatticus 435. Cancellieri 49 f. Lector 160 bemerkt, die rote Farbe des Meßgewandes und der Decke erinnere daran, daß rot die Farbe der Trauer in der orientalischen Kirche sei.

Digitized by Google

mentskapelle so aufgestellt, daß die Füße durch das die Kapelle abschließende Gitter herausstehen. Drei Tage lang haben die Gläubigen Gelegenheit, durch den Fußkuß dem Verstorbenen die letzte Huldigung zu erweisen. Die Schweizergarde hält die Wache. Beim Tode Pius' IX. wurde nach dem von ihm gegebenen Reglement die Ausstellung in der Sixtinischen Kapelle ganz unterlassen. Die Leiche wurde am Nachmittag des 9. Februar mit den päpstlichen Gewändern bekleidet und dann direkt in die Sakramentskapelle gebracht.

Am Abend des dritten Tages der Ausstellung in St. Peter wird der Leichnam in Gegenwart der Kardinäle in die Chorkapelle der Peterskirche übertragen. Nachdem er nochmals eingesegnet ist, wird er in vollem päpstlichen Ornat in einen Sarg aus Cypressenholz gelegt. Der Majordomus legt drei Beutel mit so vielen Gold-, Silber- und Kupfermünzen hinzu, als der Verstorbene Jahre regiert hat, und der erste der von ihm ernannten Kardinäle in einer Metallkapsel eine Pergamentrolle, auf welcher die hauptsächlichsten Daten seines Lebens und seiner Regierung verzeichnet sind[1]). Gesicht und Hände werden in ein Tuch gehüllt, der ganze Körper mit einem roten Schleier bedeckt und darüber wird die Decke geschlagen, welche auf dem Paradebett ausgebreitet war. Nach einem Gebete wird der Sarg geschlossen und mit den Siegeln des Kamerlengos, des Majordomus (je zwei), des Erzpriesters und des Kapitels von St. Peter versehen. Dieser erste Sarg wird in einen zweiten aus Blei gesetzt, an welchem die gleichen Siegel angebracht werden; eine Inschrift darauf giebt Namen, Lebens- und Regierungsdauer und Todestag des Verstorbenen an. Beide Särge kommen in einen dritten von Eichenholz. Ueber die Einsargung wird durch den Kanzler des Kapitels von St. Peter ein Protokoll aufgenommen.

Die vorläufige Beisetzung findet in St. Peter statt. Ueber der Thür, welche zur Sängertribüne rechts neben der Chorkapelle führt, befindet sich der sog. loculus, eine Art Sarkophag; der Sarg wird hinaufgewunden, hineingeschoben, und die Vorderseite wird mit einer Marmorplatte, die den Namen des Verstorbenen trägt, geschlossen[2]).

Hier ist die Ruhestätte des Nachfolgers Petri, bis sein eigentliches Grabmonument, das ihm entweder von den durch ihn ernannten Kardinälen oder von seinen Verwandten in der von ihm selbst be-

---

[1]) Das bei Pius IX. niedergelegte Schriftstück bei de Cesare 409—412.

[2]) Der XII. Ordo rom. scheint mit den Worten: Mortuo Romano Pontifice et sepulto omnes cardinales ad propria revertuntur . . . Secunda vero die conveniunt in ecclesia et missa mortuorum cantata omnes similiter recedunt (Mabillon 210) Tod und Begräbnis auf einen Tag zu verlegen. Dieses ist auch noch im 12. Jahrhundert mehrfach der Fall gewesen. Vgl. Zoepffel 19 ff.

Digitized by Google

stimmten Kirche[1]) errichtet wird, fertiggestellt ist. Die Uebertragung in dasselbe darf jedoch erst nach Jahresfrist geschehen. Pius IX. hatte als seine letzte Ruhestätte die Basilika des h. Laurentius vor den Mauern bestimmt. Die Uebertragung dorthin geschah in der Nacht des 13. Juli 1881. Die wüsten Straßenscenen des römischen Pöbels bei dieser Gelegenheit erfüllten das Herz jedes Katholiken, ja jedes rechtlich denkenden Menschen mit tiefer Trauer und zeigten, wie es, trotz Garantiegesetz, mit der Freiheit des Papstes in der Hauptstadt des geeinigten Italien bestellt ist.

Für den verstorbenen Papst werden nach der Bestimmung Pius' IV., die hierin nur den alten Gebrauch ausspricht, neun Tage lang feierliche Seelenämter in St. Peter gehalten (Novemdiales). Dieselben beginnen jetzt am Tage nach der Uebertragung der Leiche dorthin[2]) und werden jedesmal durch einen Kardinal gesungen in Gegenwart der übrigen, der Bischöfe, Prälaten, Ordensgenerale usw. Die Kardinäle tragen in diesen Tagen violett[3]), die übrigen Prälaten schwarz, nur die Auditoren der Rota und die Konsistorialadvokaten violett. An den drei letzten Tagen werden die Seelenämter mit besonderer Feierlichkeit gehalten, wobei in der Mitte der Kirche ein großer Katafalk aufgebaut ist. Am letzten Tage folgt auf das Amt die Leichenrede durch einen von den Kardinälen gewählten Prälaten[4]). Kann an einem Tage wegen eines Festes die Trauerfeier nicht stattfinden, so wird sie nicht nachgeholt, sondern fällt aus. Beim Tode Pius' IX. wurden an den ersten sechs Tagen die Aemter von den Kanonikern in der Chorkapelle allein gehalten, am sechsten begannen die Kardinäle zugleich die ihrigen drei Tage lang in der Sixtinischen Kapelle, sodaß die neun Tage auf acht herabgesetzt wurden.

---

[1]) Nach dem XV. Ordo rom. soll sich der Papst vor seinem Tode in Gegenwart der Kardinäle sein sepulcrum erwählen, Mabillon 526. In der Peterskirche ruhen 35, in der Laterankirche 23 Päpste.

[2]) Nach der Bulle Pius' IV. mußten die Trauerfeierlichkeiten schon am Tage nach dem Tode beginnen, da unbedingt am zehnten Tage das Konklave anfangen sollte.

[3]) Violett tragen die Kardinäle sonst während des Advents, von Septuagesimä bis Ostern, an den Freitagen, Vigil- und Quatembertagen, Lunadoro 178. Die rote Kleidung derselben ist ursprünglich die der Legaten a latere, Gatticus 71. Innocenz IV. verlieh 1245 den Kardinälen den roten Hut, Paul II. das rote Birett. Wann die rote Kleidung sonst bei ihnen eingeführt, ist nicht sicher; gewöhnlich wird die Zeit Bonifaz' VIII. angegeben, doch ist das nicht gewiß. Die aus einem Orden stammenden Kardinäle behalten die Farbe ihres Ordensgewandes bei; Gregor XIV. verlieh auch ihnen 1591 das rote Birett. Sägmüller, Kardinäle 164 f. Bangen, Die römische Curie (Münster 1854) 31. Der früher gebräuchliche Unterschied in der Kleidung zwischen den vom letzten Papste und den von den früheren ernannten Kardinälen ist 1878 fortgefallen.

[4]) Die Trauerredner von Urban VI. bis Pius VI. zählt Novaes I, 250–271 auf.

Digitized by Google

Der fünfzehnte Ordo romanus aus dem Ende des 14. Jahrhunderts beschreibt die Leichenfeier folgendermaßen. Der Leichnam wird gewaschen, gesalbt, mit den päpstlichen Gewändern bekleidet und so in einem der päpstlichen Gemächer auf eine Bahre gelegt. Vor dieser Herrichtung haben alle Kardinäle den Toten zu besuchen und am Sterbebett ein Gebet zu sprechen. Die Bahre wird in feierlichem Zuge in die Kapelle getragen, wo die Pönitentiare das Totenoffizium begannen, welches durch die Pfarrgeistlichkeit, die Kanoniker und die Ordensleute fortgesetzt wurde; der Klerus jeder Kirche sollte wenigstens eine Nocturn beten. In dieser Kapelle wurden auch die neuntägigen Exequien gehalten; an das von einem Kardinal gesungene Amt schloß sich täglich eine Trauerrede, welche der Kardinal auch einem Prälaten oder Magister der Theologie übertragen konnte. Von der Beisetzung selbst wird nichts gesagt[1]). Die Aufbahrung in St. Peter wird zuerst bei Sixtus IV. erwähnt, doch war es anscheinend nur eine zweimalige. Alexander VI. wurde zuerst in einem Saale aufgebahrt, dann in die capella major getragen, von wo ihn die Kanoniker nach St. Peter holten; so war es auch bei Julius II. Die Sixtinische Kapelle als Ort der Aufbahrung wird zuerst 1605 beim Tode Leos XI. genannt[2]), die Sakramentskapelle als Ort der Ausstellung in St. Peter zuerst 1654; vorher fand diese in verschiedenen Kapellen statt, meistens in der des h. Gregor[3]). Die Trauerrede wurde im 15. Jahrhundert am ersten Tage der Exequien gehalten, im 16. auf den letzten verlegt[4]).

Die Kosten für die Leichenfeier sollen nach der Verordnung Pius' IV., die von Gregor XV. erneuert wurde, 10000 Dukaten (72000 M.) nicht überschreiten; Alexander VIII. setzte 1690 die Summe auf 10000 Scudi (ca. 43000 M.) fest und verbot, für den Katafalk mehr als 2000 Scudi aufzuwenden. Das Leichenbegängnis Pius' IX. kostete etwa 20000 Frcs., welche durch das Kapitel von St. Peter und die Verwaltung der apostolischen Paläste getragen wurden.

II. Die Vorbereitungen zur Wahl.

Während dieser Tage treffen die Kardinäle die Vorbereitungen zur Wahl des neuen Papstes. In der frühesten Zeit übernahmen nach dem

[1]) Mabillon 527.

[2]) Doch fand auch später zuweilen noch die Aufbahrung in der Paulinischen Kapelle statt, so bei Clemens XI. (1721), s. v. Mayer, Die Papstwahl Innocenz XIII. (Wien 1874), 18. — [3]) Gatticus 428 f. 431 f. 436 f. 456. 464.

[4]) Bei Sixtus IV. fand am ersten und letzten Tage eine Trauerrede statt. Gatticus 428. 438. 440. 444. 447.

Digitized by Google

Tode des Papstes die Presbyter und Diakonen der römischen Kirche in ihrer Gesamtheit die Regierung[1]), später, wenigstens in der byzantinischen Zeit, der Archipresbyter, Archidiakon und Primicerius[2]). An ihre Stelle ist schon im 13. Jahrhundert der Kämmerer getreten[3]), so daß jetzt der Kamerlengo gewissermaßen der Regent der Sedisvakanz ist. Die frühere, nicht unbedeutende Gewalt des Kämmerers der heiligen römischen Kirche lebt für diese Zeit wieder auf, während sie in den letzten Jahrhunderten zum größten Teil auf andere Behörden übergegangen und seit 1870 noch mehr in Fortfall gekommen ist, so daß der mit zwei goldenen Aepfeln gekrönte Stab zu Lebzeiten des Papstes nicht viel mehr als einen Titel bedeutet. Der Kamerlengo wird in diesen Tagen stets von einer Abteilung Schweizergarde begleitet[4]); den Antritt seiner Regentschaft bezeichnete er ehemals mit einem Galazug durch die Stadt. Von dem Recht, Münzen mit seinem Wappen und seiner Devise prägen zu lassen, machte auch Joachim Pecci 1878 Gebrauch[5]). Ihm untersteht der apostolische Palast, wofür er, unmittelbar nachdem er den Tod des Papstes festgestellt hat, die Beamten ernennt. In der Obliegenheit, alles für die Neuwahl in die Wege zu leiten, stehen ihm nach der Verordnung Pius' IV. je ein Vertreter der drei Ordnungen oder Klassen des heiligen Kollegiums, der Bischöfe, Priester und Diakonen, zur Seite (capita ordinum, capi d'ordini), welche alle drei Tage nach dem Alter wechseln. Diese vier bilden die ausführende Behörde des Kardinalkollegiums, alle Anordnungen desselben müssen von ihnen unterschrieben sein und werden durch den Sekretär des Kollegiums expediert.

Alsbald nach dem Tode des Papstes beruft der Kamerlengo diese drei Kardinäle zur Kongregation; diese Beratungen wiederholen sich täglich. Sie nehmen dabei alle vier gemeinschaftlich auf einer Bank unter einem Baldachin Platz, ihnen gegenüber der Sekretär.

Außerdem versammeln sich alle Kardinäle unter dem Vorsitz des Dekans[6]) zu gemeinsamen oder Generalkongregationen. Sie zusammen

---

[1]) Harnack, die Briefe des römischen Klerus aus der Zeit der Sedisvakanz im Jahre 250. Theol. Abhandlungen K. v. Weizsäcker gewidmet (Freiburg 1892), 21 f.

[2]) S. oben S. 14. — [3]) Phillips VI, 416 ff. — [4]) Zuerst erwähnt 1565. Gatticus 448. — [5]) Abbildung in dem Werke: „Die katholische Kirche", I, 124.

[6]) Dekan ist der an Bischofsjahren älteste Kardinalbischof, der auch für das Bistum Ostia optieren kann, so daß gewöhnlich beide Würden verbunden sind. Der Titel soll nach Sägmüller, Kardinäle 181, im 13. Jahrhundert aufgekommen sein; ich finde ihn zuerst bei Peter de Grassis 1512, der beifügt: id est prior episcoporum, während vorher nur von dem letzteren Titel die Rede ist. Bischof Franz von Narbonne unterscheidet in seinem Ceremoniale aus der Zeit Peters de Luna zwischen diesem und dem Bischof von Ostia. Gatticus 232. 241. 244. 304. 315. 434.

Digitized by Google

vertreten in diesen Tagen die Vollgewalt des apostolischen Stuhles und regieren gemeinsam die Kirche. Darum hat jeder von ihnen über seinem Sitze einen Baldachin, sie tragen einfach die Mozetta (Kragen), unter der sie sonst noch die Manteletta haben; wer immer vor das Kollegium oder seine ausführende Behörde, die erwähnte kleine Kongregation, hintritt, hat das Knie zu beugen, wie sonst vor dem Papste. Ihren Platz nehmen die Kardinäle nach dem Alter ihrer Ernennung innerhalb der drei Klassen.

Clemens XII. hat durch den Zusatz zu seiner Bulle von 1732 (Chirographum) die Zahl der Generalkongregationen auf zehn festgesetzt und die Tagesordnung für sie genau bestimmt. Ein großer Teil der Gegenstände, alles, was sich auf die Regierung des Kirchenstaates bezieht, ist jetzt natürlich fortgefallen.

Die erste Versammlung findet am dritten Tage nach dem Tode des Papstes in der sogen. Camera de' Paramenti im Vatikan statt und beginnt mit der Verlesung der Wahlgesetze, welche von den Kardinälen beschworen werden[1]). Darauf zerbricht der erste Ceremonienmeister den Fischerring und den Stempel für die Besiegelung der Bullen[2]) — das officielle Zeichen für das Ende der Regierung des verstorbenen Papstes. Der Subdatar und der Sekretär der Breven bringen jeder in einer Kassette die noch unerledigten Schriftstücke, sie werden verschlossen zwei Prälaten übergeben mit dem Auftrag, sie für den neuen Papst aufzubewahren[3]) — die päpstliche Jurisdiktion ist unterbrochen. Sodann werden die beiden Redner bestimmt für die Trauerrede auf den verstorbenen Papst[4]) und für die Anrede an die Kardinäle vor dem Eintritt in das Konklave. Schließlich werden einige Kardinäle gewählt, welche mit dem Kamerlengo für die Einrichtung des Konklaves Sorge zu tragen haben. Früher wurden in dieser ersten Kongregation auch der Gouverneur von Rom und die Prälaten ernannt, welche die betreffenden Kardinal-Legaten in der Regierung der einzelnen Provinzen des Kirchenstaates zu vertreten hatten.

Die folgenden neun Sitzungen werden jedesmal nach dem Seelenamt in der Sakristei von St. Peter gehalten. In der zweiten erstatten die damit beauftragten Kardinäle Bericht über die Arbeiten zur Herrichtung des Konklaves, und es wird der Magistrat der

---

[1]) Zuerst erwähnt 1585, 1591 als consueta. Gatticus 453, 454.

[2]) Das Zerbrechen des Ringes und des Bullenstempels erwähnt das Ceremoniale des Bischofs von Narbonne; Gatticus 232. Der Stempel für die Vorderseite der Bulle mit den Köpfen der Apostelfürsten bleibt unversehrt.

[3]) Erwähnt 1585. Gatticus 453.

[4]) Früher bestimmten diesen Redner auch wohl die Nepoten; Gatticus 454. 457.

Digitized by Google

Stadt Rom empfangen. Für die dritte Sitzung setzte Clemens XII. die Wahl des Beichtvaters, für die vierte und fünfte die Wahl der Aerzte, Apotheker und Barbiere für das Konklave an. In der sechsten sollen die Zellen des Konklaves verlost werden, wobei der jüngste Kardinaldiakon das Loos zieht; die Verlosung ist von Pius IV. ausdrücklich vorgeschrieben. In der siebenten werden die Kammerdiener und Aufwärter für das Konklave bestimmt; auch sprechen die Kardinäle, welche außer den üblichen zwei Konklavisten noch einen dritten haben wollen, ihre Wünsche aus. In der achten Versammlung wird die Liste sämtlicher Konklavisten aufgestellt, in der neunten werden die drei Kardinäle gewählt, welche die Oberaufsicht über das Konklave zu führen haben, und in der zehnten haben diejenigen Kardinäle, welche noch nicht Diakon sind, die Breven vorzuzeigen, durch welche ihnen das Stimmrecht verliehen ist. Außerdem werden in diesen Sitzungen die Gesandten der einzelnen Staaten empfangen, welche das Beileid ihrer Regierungen zum Tode des Papstes und die Wünsche für die Neuwahl aussprechen.

Das Ceremoniell bei diesen Empfängen ist folgendes: Der Präfekt der Ceremoniare meldet dem heiligen Kollegium die Ankunft des Gesandten, der durch zwei Ceremoniare in den Saal geführt wird; sein Gefolge bleibt im Vorzimmer. Beim Eintritt beugt er wie beim Eintritt zum Papste dreimal das Knie und grüßt die Kardinäle durch Verneigen des Hauptes; diese erwidern, indem sie das Birett abnehmen und aufstehen. Nun beginnt der Gesandte seine Rede. Nach den ersten Worten ladet ihn der Kardinaldekan ein, sich zu bedecken, was auch die Kardinäle thun; so oft der Name des verstorbenen Papstes und des Souveräns, den der Gesandte vertritt, erwähnt wird, entblößen alle das Haupt. In gleicher Weise geschieht es, während der Dekan die Ansprache beantwortet. Nach diesen offiziellen Reden unterhält sich der Gesandte noch einige Zeit mit den ihm näher bekannten Kardinälen und entfernt sich, wie er gekommen. Bei Protestanten unterbleiben natürlich die Kniebeugungen [1]).

Bei der letzten Wahl erlitten die Vorschriften über die Tagesordnung der Versammlungen einige Aenderungen. Schon am Tage nach dem Hinscheiden Pius' IX., am 8. Februar, traten die damals in Rom anwesenden 39 Kardinäle mit Ausnahme des kranken Dekans Amat unter dem Vorsitze des Subdekans Camillo di Pietro zur ersten Kongregation im Saale des Konsistoriums im Vatikan zusammen. Hier

[1]) Reden von Gesandten aus den Konklaven von 1721 und 1724 in den oben S. 74. 75 angeführten Beschreibungen, die des Kardinals Althan als kaiserlichen Gesandten 1721 in „Zweite Fortsetzung der neuesten Nachrichten aus dem Vatikan", ohne Ort 1721.

Digitized by Google

fanden auch die übrigen Sitzungen statt. Obwohl man mit den Versammlungen zwei Tage früher begann als sonst, wurden doch ebenfalls nur zehn gehalten, da man an der ganzen Zeit zwei Tage sparte, indem die Leiche Pius' IX. direkt in die Peterskirche gebracht und die Exequien auf acht Tage beschränkt wurden.

Die erste Kongregation begann damit, daß die Kardinäle eidlich zum Stillschweigen sich verpflichteten und nach dem Regolamento Pius' IX. einen Protest gegen die Beraubung des päpstlichen Stuhles aussprachen; darauf wurden die Erlasse Pius' IX. über die Wahl verlesen. Dann ging man über zur Beratung über den Ort der Wahl. Von den anwesenden 36 Kardinälen (zwei hatten die Sitzung verlassen) waren nur fünf für Rom, einer enthielt sich der Stimme, drei wollten sich einfach der Mehrheit anschließen; gegen Rom war auch der Kamerlengo Pecci. Man beschloß, die Frage auf den folgenden Tag zu vertagen. Am Abend empfing Pecci mehrere Gesandten, aber keiner bot dem Kollegium das Land seines Herrschers als Zufluchtsort an. Kardinal Franchi, der für Spanien gesprochen hatte, fragte beim spanischen Gesandten an, und dieser riet, in Rom zu bleiben. Die zweite Sitzung beschloß dann mit 32 gegen 5 Stimmen, die Wahl in Rom zu vollziehen; von den durch Pius IX. gewährten Vergünstigungen sollte kein Gebrauch gemacht, sondern ein Konklave in aller Form gehalten werden. Jetzt erst konnte man an die Einrichtung des Konklaves denken, wofür in der dritten Versammlung zwei Pläne des Architekten Martinucci vorgelegt wurden, einer für den Vatikan, ein zweiter für die Canonica von St. Peter. Man entschied sich für den ersten; zu seiner Begutachtung und Ausführung wurden dem Kamerlengo vier Kardinäle beigegeben. In dieser dritten Sitzung fand auch die Zerbrechung des Fischerringes statt, wurden die übrigen Wahlgesetze verlesen und die beiden Redner bestimmt. Auch wurde Kardinal Franchi beauftragt, mit zwei seiner Kollegen eine Note an das diplomatische Corps zu verfassen, in welcher auf die Lage des päpstlichen Stuhles hingewiesen wurde. Die Note wurde in der siebenten Kongregation gutgeheißen und am 17. Februar, am Tage vor dem Eintritt ins Konklave, unterzeichnet von den drei Capi d'ordini, Amat, Schwarzenberg und Caterini, und dem Sekretär des heiligen Kollegiums, dem diplomatischen Corps übergeben[1]). Die Ueberreichung der beiden Kassetten mit den unerledigten Schriftstücken geschah in der vierten, die Verlosung der Zellen erst in der letzten Sitzung. Der Empfang der Gesandten fand nur an den drei letzten Tagen nach den Seelenämtern der Kardinäle in der Sixtina

[1]) Den Text s. bei de Cesare 183 ff.

Digitized by Google

ſtatt; am 15. Februar wurden empfangen die Botſchafter von Oeſterreich und Spanien und die Geſandten von Braſilien, Bayern, Belgien und Bolivia; am 16. die Botſchafter von Frankreich und Portugal; am 17. die Geſandten von Coſtarica, Monaco, Nicaragua, Peru und Chile [1]).

Dieſe Zeit, ausgefüllt mit kirchlichen Feiern und Sitzungen, iſt natürlich von Wichtigkeit auch für das Ergebnis der Wahl ſelbſt. In der Stille werden die verſchiedenen Kandidaturen beſprochen, gruppieren ſich die Parteien, werden hier und da Verhandlungen gepflogen. Ehemals tauchten in dieſen Tagen zu Rom die Flugblätter und Pasquille auf, welche die Ausſichten dieſes oder jenes Kardinals erörterten, nicht ſelten auch von Schmähungen ſtrotzten. Das letzte Mal blieben ſie aus, an ihre Stelle trat gewiſſermaßen die Preſſe. In mehreren italieniſchen und ausländiſchen Zeitungen erſchienen Artikel zu Gunſten Peccis; man wußte, daß ſie zum größten Teil von Msgr. Galimberti herrührten und von Kardinal Franchi inſpiriert waren.

III. Das Konklave.

Ein Hauptpunkt in den Vorbereitungen für die Neuwahl bildet die Herrichtung des Konklaves.

Rom iſt ordnungsgemäß der Ort der Wahl; ſo lange das römiſche Volk rechtlich einen Anteil an derſelben hatte, war ein anderer Ort auch nicht gut möglich. Nur für den Notfall, wenn dort die Freiheit der Wahl gefährdet ſchien, ſollten nach dem Dekret Nikolaus' II. von 1059 die Kardinäle die Wahl an einem anderen Orte vornehmen [2]). Gleiches beſtimmte Pius IX. [3]). Bis zur Wahl Nikolaus' II. (1059), wenn man von den Ernennungen durch Heinrich III. abſieht, ſind alle Wahlen in Rom geſchehen. Die Wirren des Inveſtiturſtreites brachten es mit ſich, daß bald darauf drei Päpſte (Victor III., Urban II., Calixtus II.) [4]) außerhalb Roms gewählt wurden. Von Innocenz II. (1130 bis 1143) an bis auf Clemens V. (1305) ſind von 31 Wahlen 18 an verſchiedenen Orten Italiens vollzogen, dann folgen 6 in Frankreich. Mit Urban VI. (1378) beginnt wieder die Reihe der Wahlen in Rom, nur unterbrochen durch die Martins V. und Pius' VII. und, wenn man will, Alexanders V. und Johanns XXIII.

---

[1]) Näheres über die diplomatiſche Vertretung beim h. Stuhle ſ. in dem Werke: „Die katholiſche Kirche", 545 ff.

[2]) S. oben S. 26. — [3]) S. oben S. 87.

[4]) S. oben S. 30.

Digitized by Google

In Rom waren die Kirchen des Lateran und von St. Peter der gewöhnliche Wahlort, nur diese beiden erwähnt Kardinal Cencius in seinem Ordo[1]), obwohl gerade Cölestin III., unter dem er schrieb, im Andreaskloster am sogenannten Septizonium gewählt war. Hier wurden auch Innocenz III. und Gregor IX. erkoren. Als Gregor X. das Konklave eingeführt hatte, konnte eine Kirche nicht mehr den Wahlort bilden. Von Calixtus III. (1455) bis Pius VI. (1775) ist stets der Vatikan der Ort des Konklaves gewesen.

Nach den Anordnungen Gregors X. sollten alle Kardinäle zusammen in einem gemeinsamen Raume wohnen, doch schon Clemens VI. gestattete die Einteilung dieses Raumes in durch Verhänge hergestellte Zellen. In der Papstburg zu Avignon ließ Urban V. für das Konklave fünf große Zimmer herrichten, welche auf einen gemeinsamen Gang mündeten, so daß die Schließung des Konklaves einfach durch Schließung dieses Ganges erfolgte; nur zweimal, bei der Wahl Gregors XI. und des Gegenpapstes Benedikt XIII. (Peter von Luna), ist diese Einrichtung benutzt worden. Im Vatikan baute man die Zellen in Säle, Korridore und Kapellen. Die einzelnen hatten eine Größe von etwa vier zu fünf Metern; die Wände wurden gebildet durch Lattengerüste, die mit grünem und bei den Kreaturen des letzten Papstes mit violettem Tuch überzogen wurden[2]). Sie hatten den Kardinälen als Wohn-, Empfangs- und Schlafzimmer zu dienen. Innocenz XII. beabsichtigte, im Lateranpalast oder in den Räumen über den Kolonnaden von Sankt Peter ein ständiges Konklave einzurichten, und Benedikt XIII. beauftragte schon den Architekten Bernini mit der Aufstellung von Plänen für das letztere Projekt. Pius VI. wollte die von ihm erbaute Canonica bei St. Peter in Verbindung mit der großen Sakristei zum ständigen Konklave-Ort machen lassen[3]).

Keiner dieser Pläne ist zur Ausführung gekommen. Da der Quirinal wegen seiner mehr regelmäßigen Bauart sich leichter herrichten ließ, wurden die meisten (vier) Konklaven des 19. Jahrhunderts dort gehalten. Jetzt steht nur mehr der Vatikan zur Verfügung. Beim letzten Konklave benutzte man eine Anzahl von Räumen in den verschiedenen Teilen und Stockwerken desselben, aus denen Wohnungen von zwei bis vier Zimmern hergestellt wurden[4]). Ueber der Thür der Zelle oder

---

[1]) Mabillon 210. 213. Wohl kennt Cencius eine Wahl außerhalb Roms.

[2]) Die Verschiedenheit der Farben erwähnt 1512 Paris de Grassis bei Gatticus 312.

[3]) Cancellieri, Notizie 66 f.

[4]) Lector gibt die Pläne der Konklaven Alexanders VII. (1655), Leos XI. (1665) und Pius' VI. (1775). Ein Plan des letzten Konklaves findet sich bei de Cesare und in dem Werke „Die katholische Kirche".

Digitized by Google

Wohnung wird das Wappen des Kardinals, dem sie durch das Los zugefallen ist, angebracht[1]). Die Speisen wurden früher jedem Kardinal von seinen Dienern in einer mit seinem Wappen versehenen, Cornuta genannten Kiste ins Konklave gebracht, was dann jedesmal einen großen, viel angestaunten Aufzug gab; ehe die Speisen an den Kardinal gelangten, wurden sie untersucht, ob nicht etwa schriftliche Mitteilungen in ihnen versteckt seien. Im letzten Konklave hatte man eine gemeinschaftliche Küche eingerichtet, von der nur Kardinal Hohenlohe keinen Gebrauch machte; die Kardinäle speisten in ihren Zellen, die übrigen Insassen des Konklaves mehr oder weniger gemeinsam.

Beim letzten Konklave beliefen sich die Kosten für Herrichtung des Konklaves auf 57 871,67 Lire, wozu noch die Kosten zur Einrichtung der Sixtinischen Kapelle für die Seelenämter und die Abstimmungen mit 19 961,30 Lire kamen[2]); die gesamten Kosten für das Leichenbegängnis Pius' IX. und die Wahl seines Nachfolgers werden auf 150 000 Lire geschätzt. Die Wahl Leos XII. kostete der apostolischen Kammer über 492 000, die Pius' VIII. über 638 000 und die Gregors XVI. über 723 000 Lire[3]).

Nach dem Gesetze Bonifaz' III. von 607[4]), das aber nur ältere Gewohnheit aussprach, sollte die Wahl am dritten Tage nach der depositio des Papstes stattfinden. Bis in das 12. Jahrhundert ist diese Vorschrift, die in mehrere Rechtssammlungen überging, in der Theorie festgehalten worden, wenn es auch zweifelhaft sein konnte, ob unter depositio der Tod oder das Begräbnis zu verstehen sei, worüber schon im 11. Jahrhundert die Meinungen geteilt waren[5]). Hin und wieder hat sich jedoch auch damals durch irgendwelche Wirren dieser Zeitraum bis zur Wahl verlängert; einige Päpste sind auch noch am Todestage ihres Vorgängers erwählt worden, wie Eugen III. (1145), Urban III. (1185), Innocenz III. (1198); andere schon am nächstfolgenden Tage, wie Gregor VII. (1073), Innocenz II. (1130), Hadrian IV. (1154), Gregor IX. (1227). Noch Cencius schreibt am Ende des 12. Jahrhunderts: Nach dem Tode und der Beerdigung des Papstes versammeln sich am dritten Tage alle wieder in der Kirche und verhandeln, nachdem die Messe vom Heiligen Geiste gehalten ist, über die Wahl[6]). Das

---

[1]) Die Verlosung der Zellen findet sich im Ceremoniale des Bischofs von Narbonne bei Gatticus 236, geschah damals durch den Kämmerer. Im 15. Jahrhundert wurden die Zellen mit den Buchstaben des Alphabets bezeichnet. Pastor II, 266. Gatticus 282. Die Wappen finden sich 1512, Gatticus 312.

[2]) Die einzelnen Posten bei de Cesare 425 f.

[3]) Lector 326 f. — [4]) S. oben S. 15.

[5]) S. Zoepffel 15 ff. Mirbt, Die Wahl Gregors VII., 23. — [6]) Mabillon 210.

Digitized by Google

13. Jahrhundert brachte dann eine Reihe langer Vakanzen, und deshalb schrieb Gregor X. vor, die Kardinäle sollten nur zehn Tage auf ihre abwesenden Kollegen warten, dann aber die Wahl beginnen[1]). Aus wichtigen Gründen können die Kardinäle den Beginn des Konklaves früher oder später ansetzen, und in der That haben nur die wenigsten Konklaven am elften Tage ihren Anfang genommen; 1878 ist es der Fall gewesen.

Am Morgen des für den Eintritt bestimmten Tages hält der Kardinaldekan oder, wenn er behindert ist, ein älterer Kardinal ein Hochamt zur Anrufung des Heiligen Geistes, worauf der vom Kardinal-Kollegium bestimmte Prälat eine lateinische Rede, gewöhnlich de eligendo pontifice genannt, an die Kardinäle richtet. Er soll sie, wie Gregor XV. sagt, ermahnen, daß sie alle besonderen Neigungen beiseite setzen, nur Gott vor Augen haben und in möglichst kurzer Zeit und mit Umsicht der Kirche einen fähigen und geeigneten Hirten geben gemäß den apostolischen Konstitutionen und den Vorschriften der Konzilien. Der Ort für diese Feierlichkeit ist die Peterskirche. Bei der letzten Wahl hielt Kardinal Schwarzenberg, Erzbischof von Prag, das Hochamt in der Pauliniſchen Kapelle im Vatikan, Monsignore Mercurelli, Sekretär der Breven an die Fürsten, die Rede in der Sixtina[2]).

An das Hochamt soll sich nach dem Ceremoniale Gregors der Einzug in das Konklave schließen. Unter Vorantritt des Kreuzes begeben sich die Kardinäle mit ihren Konklavisten, begleitet von der Schweizer- und Nobelgarde, unter Absingung des Veni Creator in die Kapelle des Konklaves. Nachdem hier der Dekan die Oration vom Heiligen Geiste gesungen hat, werden die Bullen über die Wahl verlesen, die Kardinäle geloben eidlich Beobachtung derselben[3]), und der Dekan hält eine An-

[1]) S. oben S. 38, vgl. auch S. 58.

[2]) Die Reden von 1484 an verzeichnet mit Druckort Novaes I, 280 ff. Vgl. auch Pastor II, 7, 268; III, 177. Die Rede im Konklave von 1724 in der oben S. 75 Anm. 1 angeführten Beschreibung S. 42 ff. Die Mercurellis bei de Cesare 223 ff.

[3]) 1334 verlas Kardinal Jakob Stephaneschi ein Schriftstück über die Gebräuche, welche bei der Wahl zu beobachten seien, ein Stück des von ihm herrührenden XIV. Ordo romanus; Raynald 1334, 2. 1512 wurden auf Vorschlag des Ceremoniars Paris de Grassis die betreffenden Kapitel aus dem Ceremoniale verlesen, dann auf Verlangen der „Seniores“ (s. oben S. 52) auch die Bulle Julius' II., die Beschwörung derselben findet sich 1523. 1534 wurden dann sämtliche Wahlgesetze verlesen. Doch geschah dieses in der Folge erst am nächsten Morgen. 1605 wurden die Gesetze am Abend zwar beschworen, aber erst am nächsten Morgen verlesen, da die Zeit nicht ausreichte. Gatticus 314. 315. 321. 326. 343. Die Verlesung am Abend führte Gregor XV. ein. 1676 erklärte der französische Kardinal Retz, nur jene Teile der Bullen beschwören zu wollen, die nicht durch gegenteilige Gewohnheit außer Gebrauch gekommen seien. Wahrmund 156.

Digitized by Google

sprache an sie[1]). Hierauf ziehen sie sich in ihre Zellen zurück oder begeben sich auch wohl noch einmal in ihre Wohnung. Am Nachmittag versammeln sie sich wieder, um den Eid der Wächter und der übrigen Insassen des Konklaves entgegen zu nehmen[2]).

Der Umstand, daß die Prozession von St. Peter nach dem Quirinal eine geraume Zeit beanspruchte, führte dazu, sie ständig von dem Hochamt zu trennen und ebenfalls auf den Nachmittag zu verlegen. Sie ging dann von der in der Nähe des Quirinals gelegenen Kirche des hl. Silvester aus. Beim Konklave von 1878 fanden sich am 18. Februar die Kardinäle um 4½ Uhr in der Pauliniſchen Kapelle ein und zogen durch die Sala regia in die Sixtina. Es waren ihrer 60; der Patriarch Ignazio Moraes Cardoso von Lissabon kam am folgenden Tage und trat noch in das Konklave ein, während der Kardinal-Erzbischof Mac Closkey von New York erst nach Beendigung der Wahl anlangte. Es fehlten nur die beiden schwer kranken Erzbischöfe Cullen von Dublin und Brossays-Saint-Marc von Rennes, sechs Kardinalstitel waren unbesetzt. Kein anderes Konklave ist so besucht gewesen.

Zu den Konklavisten gehören zunächst die Begleiter der Kardinäle. Jeder hat deren zwei, ausnahmsweise wird einem kränklichen (das letzte Mal dem Dekan Amat) noch ein dritter gewährt[3]). Ob sie Kleriker oder Laien sind, ist gleichgültig; aber sie müssen wenigstens ein Jahr im Dienste des Kardinals stehen und von ihm ihren Unterhalt empfangen, dürfen weder Brüder oder Neffen desselben, noch Kaufleute noch Diener von Fürsten sein. Ihre Namen hat jeder Kardinal genau anzugeben. Außer diesen ziehen mit ins Konklave ein Sakristan, ein Beichtvater, der Sekretär des hl. Kollegiums, alle mit ihren Gehülfen und Dienern, sechs Ceremoniare, zwei Aerzte[4]), ein Apotheker, Barbiere und andere zur allgemeinen Bedienung bestimmte Aufwärter (bajuli, scopatores), deren Zahl, einschließlich der Diener der Ceremoniare und des Sekretärs, 35 nicht übersteigen darf. Sie dürfen nicht aus der Dienerschaft der Kardinäle sein und werden durch geheime Abstimmung ernannt. Ihr Honorar ist durch das Chirographum Clemens' XII. festgesetzt. Außerdem ist es Gebrauch geworden, ihnen noch ein Geldgeschenk und auch Pensionen zu geben. Während Gregor XVI. noch 15000 Scudi gab, setzte Leo XIII. das Geschenk auf 5850 Scudi und die jährliche Pen-

---

[1]) Schon erwähnt im Anfang des 15. Jahrhunderts. Gatticus 241.

[2]) Den Eid der Wächter führte schon Gregor X. ein, der der Konklavisten findet sich zuerst 1523. Gatticus 321. — [3]) S. oben S. 58.

[4]) Aerzte und Chirurgen sollen nach Cancellieri, Notizie 36, zuerst im Konklave von 1549 vorkommen, doch erwähnt Paris de Grassis schon 1512 einen medicus, und 1534 werden zwei genannt. Gatticus 311. 313. 446.

Digitized by Google

sion jedes Konklavisten auf 116 Lire fest. Auch werden ihnen von dem neuen Papste mehrfache Privilegien erteilt; die Bullarien enthalten zahlreiche Bullen hierüber, so werden die Kleriker Familiaren und Notare des Papstes, die Laien römische Bürger und vielfach sacri palatii Lateranensis Comites[1]). 1878 nahm man vier Barbiere, je einen Tischler, Maurer, Schlosser mit je einem Gehülfen, einen Glaser, einen Bleigießer, drei Aufseher, 21 Diener und ein Küchenpersonal von 13 Mann mit. Im ganzen betrug die Zahl der in das Konklave Eingetretenen einschließlich der Kardinäle 250[2]).

Die Bewachung des Konklaves liegt dem Gouverneur und dem Marschall ob, denen die Schweizer- und die Nobelgarde zur Seite stehen. Das erstere Amt ist seit 1736 mit dem des päpstlichen Majordomus verbunden, das letztere nach dem Aussterben der Familie Savelli[3]) (23. März 1712), die es seit Clemens IV. inne gehabt hatte, in der fürstlichen Familie Chigi nach der Erstgeburt erblich. Beide haben das Recht, Erinnerungsmedaillen mit ihrem Wappen prägen zu lassen.

Der Marschall mit den Offizieren legte 1878 seinen Eid, die Freiheit des Konklaves zu schützen, vor dem versammelten Kollegium *ab*; der erkrankte Majordomus Ricci in seiner Wohnung vor dem Kamerlengo. An die Stelle des letzteren trat, da seine Krankheit fortdauerte, überhaupt der Maestro di Camera Msgr. Macchi, der jetzige Kardinal. Die Konklavisten müssen geloben, über alles, was sie im Konklave sehen und hören, strengstes Stillschweigen zu beobachten. Die Kleriker unter ihnen leisteten 1878 diesen Eid vor dem Kamerlengo und dem Subdekan in der Sixtinischen Kapelle, die Laien in den Loggien Raffaels.

Noch steht es den staatlichen Gesandten frei, das Konklave zu betreten und die Kardinäle zu besuchen, bis am Abend die Schließung des Konklaves stattfindet. Dreimal ertönt auf Anordnung des Kamerlengos eine Glocke zum Zeichen, daß alle Fremden sich zu entfernen haben; nach dem letzten Glockenschlag machen die Ceremoniare die Runde unter dem Rufe: Extra omnes, Alle hinaus! und die einzige unvermauerte Thür wird verschlossen. Die beiden äußeren Schlösser schließt der Marschall, die beiden inneren der Kamerlengo. Sie öffnet sich nur, wenn ein noch später ankommender Kardinal eintreten oder ein krank gewordener austreten will. In ihr befindet sich ein vergittertes Fenster, an dem gegebenen Falls die Gesandten empfangen werden und auch

---

[1]) Die erste Bulle hierüber ist von Clemens VIII., Novaes I. 171. Die Bulle Leos XIII. bei de Cesare 400—405.

[2]) Das Verzeichnis bei de Cesare 393—399.

[3]) Von Innocenz X. war Savelli abgesetzt, doch ernannten ihn im nächsten Konklave die Kardinäle wieder zum Marschall; Cancellieri 60.

Digitized by Google

sonst der unumgängliche Verkehr mit der Außenwelt erfolgt. Außerdem sind in den Mauern vier Oeffnungen mit Drehladen (ruote) angebracht[1]), durch welche die Briefe an die Kardinäle und früher auch die Speisen hineingereicht wurden. Thüre und Nischen, sowie alle Zugänge sind von Prälaten und päpstlichen Soldaten bewacht.

Bei längerer Dauer des Konklaves pflegen die Gesandten noch eine Audienz beim Kardinals-Kollegium nachzusuchen, meistens um die Antwort ihres Souveräns auf die Anzeige vom Tode des Papstes zu überbringen. Der Marschall empfängt den Gesandten und führt ihn an die Thür des Konklaves, hinter welcher sich die Kardinäle aufgestellt haben. Das Fenster wird geöffnet, und durch dasselbe übergibt der Gesandte, nachdem er das Knie gebeugt oder, wenn er nicht katholisch ist, sich verneigt hat, dem Kardinal, welcher an diesem Tage der Vertreter der Bischöfe ist, das Schreiben, welches durch den Sekretär verlesen wird; darauf hält er eine Ansprache, die durch den betreffenden Kardinalbischof beantwortet wird. Nachher spricht er wohl noch privatim mit einigen Kardinälen und entfernt sich nach Kniebeugung oder Verneigung. Die Auffahrten zu diesen Audienzen waren meistens glänzende Schauspiele. In den beiden letzten Konklaven sind wegen ihrer Kürze solche Audienzen nicht vorgekommen. Sonstige Verhandlungen zwischen dem Kardinal-Kollegium und den Gesandten werden für gewöhnlich durch den Sekretär des hl. Kollegiums geführt, der sie an einer der vier Nischen empfängt.

Im Jahre 1769 weilte während des Konklaves Kaiser Joseph II. unter dem Namen eines Grafen von Falkenstein mit seinem Bruder, dem Großherzog Leopold von Toscana, in Rom. Sie äußerten den Wunsch, das Konklave zu besuchen, wollten aber nicht, wie die Gesandten, am Thürfenster empfangen werden, und in der That öffnete sich am Nachmittag des 17. März für sie die Thür. Dort empfingen sie die Capi d'ordini und Kardinal Alexander Albani. Joseph wollte nach dem Eintritt den Degen ablegen, doch Orsini hinderte ihn daran mit dem Bemerken, er sei ja der Beschützer und Verteidiger der Kirche. Die Fürsten besuchten die beiden Kapellen, besichtigten zwei Zellen und die große Loggia und unterhielten sich dann längere Zeit mit den Kardinälen in der Sala Regia[2]). Im folgenden Konklave erhielt Kurfürst Maximilian Joseph von der Pfalz Zutritt.

Ein privater Verkehr der Kardinäle mit der Außenwelt, sei er schriftlich oder mündlich, soll nicht stattfinden; die Konstitution Pius' IV. setzt darauf als Strafen den Verlust sämtlicher Würden, selbst des

[1]) Sie finden sich zuerst im Konklave Julius' II.; Lector 319.

[2]) Theiner, Clemens XIV., 183 ff.

Digitized by Google

Kardinalats, und die Exkommunikation. Etwaige Briefe, sowohl ankommende, wie abgehende, passieren die Capi d'ordini und den Sekretär, welche sie lesen. Ein mündlicher Verkehr der Kardinäle mit ihren Dienern u. a. an den Drehnischen muß so laut geschehen, daß die dort Wache haltenden Prälaten jedes Wort verstehen können. Freilich ist diese Vorschrift gar oft übertreten worden. Noch im Konklave Gregors XVI. unterhielt der Kardinal Joseph Albani einen eifrigen Briefwechsel mit dem österreichischen Gesandten. Zeitungen gelangen frei hinein.

Den offiziellen Verkehr des Konklaves mit der Außenwelt, soweit er unvermeidlich und unaufschiebbar ist, vermittelt der Sekretär, der dafür von dem Kamerlengo und den Capi d'ordini die Aufträge erhält. Diese vier treten jeden Abend zur Beratung zusammen. Wichtige Sachen werden in einer Versammlung sämtlicher Kardinäle verhandelt.

Nachdem das Konklave geschlossen, macht der Kamerlengo mit den Capi d'ordini und dem maestro di ceremonie die Runde, um festzustellen, ob sich nicht ein Unberechtigter in ihm findet. Hierüber wie über die wirkliche Schließung wird ein Aktenstück aufgenommen, welches vor dem ersten Wahlgange zu verlesen ist.

Die Schließung des Konklaves ist Bedingung für die Gültigkeit der Wahl. Doch würde eine zufällige Oeffnung nur dann die Wahl ungültig machen, wenn vor Vornahme der Wahl zwei Drittel der Kardinäle in geheimer Stimmenabgabe erklärten, daß sie davon Kenntnis gehabt hätten. Eine bereits geschehene Wahl wird jedoch durch eine solche Erklärung nicht hinfällig [1]).

Eine besondere Ausstattung erfährt das Wahllokal, wenn das Konklave im Vatikan gehalten wird, die Sixtinische Kapelle. An der Evangelienseite des Altares befindet sich der Thron, den der neue Papst unmittelbar nach der Wahl besteigen wird. An den übrigen drei Wänden ziehen sich die Sitze der Kardinäle entlang; über jedem ist ein Baldachin angebracht, der mit einer Schnur herabgelassen werden kann, vor jedem steht ein Tisch, behangen mit einer grünen oder violetten Decke, die das Wappen des betreffenden Kardinals trägt. Der Dekan hat den ersten Platz an der Evangelienseite, daran schließen sich nach der Reihenfolge des Alters die übrigen Bischöfe und die Priester; der erste Diakon sitzt an der Epistelseite dem Altare zunächst. In der Mitte des Saales stehen Tische mit Schreibmaterialien und vor dem Altare ein größerer, an welchem die Wahlzettel geöffnet und gezählt

[1]) Im Konklave von 1774/75 entdeckte man am Morgen des 27. Januar, daß die Thür gewaltsam aus ihren Angeln gerissen und in der äußeren Mauer ein Loch gebrochen war, groß genug einen Menschen durchzulassen, Fußspuren zeigten, daß wirklich ein- und ausgegangen war; Revue des questions historiques II (1892), 447.

Digitized by Google

werden; außerdem ist ein Ofen aufgestellt, dessen Rohr durch ein Fenster geht, in ihm werden die Zettel verbrannt[1]).

So oft die Kardinäle während des Konklaves, sei es zu einer gottesdienstlichen Feier, sei es zur Wahl, zusammen kommen, tragen sie einen großen violetten Mantel (crocea, crocula); im letzten Konklave ward er nicht benutzt.

Die Papstwahl ist eine Angelegenheit der ganzen Kirche, überall steigen deshalb in diesen Tagen Gebete zum Himmel empor, in erster Linie natürlich in Rom. Hier fand früher täglich eine große Bittprozession statt. Ausgehend von einer nahe gelegenen Kirche zog dieselbe zum Ort des Konklaves, wo der erste der römischen Pfarrer an die Wächter die Frage richtete: Habemusne pontificem? Nach Verneinung derselben zog die Prozession unter Absingung des Veni creator zurück. 1878 hatte der Kardinalvikar statt dieser Umzüge Bittandachten in den einzelnen Kirchen angeordnet.

Am Morgen des nächsten wie auch der folgenden Tage ruft gegen acht Uhr die Glocke und der Ruf der Ceremoniare: Ad capellam, Domini! die Kardinäle zur Kapelle. Am ersten Tage liest der Dekan die hl. Messe, während welcher alle Kardinäle aus seiner Hand die hl. Kommunion empfangen; auch pflegt er bei dieser Gelegenheit noch eine kurze Ansprache zu halten. An den übrigen Tagen lesen die Kardinäle die hl. Messe in ihren Zellen oder in der Kapelle, wohnen aber alle, soweit sie nicht krank sind, der Messe bei, die der Sakristan, regelmäßig ein Bischof aus dem Augustinerorden, liest[2]). Im letzten Konklave diente für diese gottesdienstlichen Funktionen die Pauliniſche Kapelle. Für die Konklavisten werden durch den Sakristan oder seinen Vertreter regelmäßige gemeinschaftliche Andachten gehalten.

Gleich nach der Messe des ersten Tages hat die erste Wahlhandlung stattzufinden; ein weiteres Hinausschieben ist nach der Bulle Pius' IV. nicht erlaubt[3]). Täglich sind nach der Bestimmung Gregors XV. zwei Wahlversammlungen zu halten, die eine morgens im Anschluß an die hl. Messe, die andere nachmittags; die zweite wird mit der Abbetung des Veni creator durch den Sakristan eröffnet. Zur Teilnahme an

[1]) Der Gebrauch dieses Ofens datiert erst aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, vorher wurden die Zettel einfach in der Kapelle verbrannt, bis ein findiger Ceremoniar auf den Gedanken kam, der Rauch schade den Fresken. Novaes I, 211. Lector 631.

[2]) Dieses Beiwohnen der Messe erwähnt schon Petrus Amelii am Ende des 14. Jahrhunderts. XV. Ordo Rom., Mabillon 532, s. auch Franz von Narbonne bei Gatticus 241. Eine von einem Kardinal gelesene Messe mit Kommunion anderer wird zuerst 1521, die aller übrigen 1559 erwähnt. L. c. 318. 332.

[3]) 1655 war das Konklave am ersten Tage noch nicht vollständig vermauert; es wurde deshalb der Beginn der Skrutinien auf den folgenden Tag verschoben. Gatticus 354.

Digitized by Google

ihnen ist jeder im Konklave anwesende Kardinal, der nicht krank ist, unter Strafe der Exkommunikation verpflichtet. Jeder Kardinal betritt die Wahlkapelle in Begleitung seiner beiden Konklavisten, von denen der eine seinen Mantel trägt. Auf den Ruf des ersten Ceremoniars: Extra omnes! entfernen sich alle, und ein Kardinal schiebt den Riegel vor.

Die Wahlgänge des ersten Tages haben im allgemeinen noch keine ernstliche Bedeutung, sie dienen in der Hauptsache zur Orientierung über die Parteien und die Kandidaten. Der Fall ist selten, daß schon, wie am 19. Februar 1878, der erste Wahlgang einen bestimmten Namen in den Vordergrund bringt. Die Zeit nach dem zweiten Wahlgange pflegen die Kardinäle zu benutzen, um sich gegenseitig in ihren Zellen Besuche zu machen. Will einer solche nicht annehmen, so läßt er vor seine Thür ein Lattengestell in Form eines Andreaskreuzes stellen.

Gegen 9 oder 10 Uhr ertönt wieder die Glocke, und der Ruf: In cellam, Domini! gibt den Kardinälen das Zeichen, sich zurückzuziehen.

IV. Die Wahl.

Oberster Grundsatz für die Wahl ist die Erzielung und Feststellung der durch Alexander III. vorgeschriebenen Zweidrittel-Majorität.

Wahlberechtigt sind alle im Konklave anwesenden Kardinäle, welche die Diakonatsweihe empfangen haben; so Pius IV. Ein Kardinal, der nicht binnen Jahresfrist nach seiner Ernennung diese Weihe sich erteilen läßt, verliert nach der Bestimmung Sixtus' V. das aktive und passive Wahlrecht[1]). Doch kann einem Kardinal, der nicht Diakon ist, das Wahlrecht durch ein päpstliches Breve verliehen werden, welches in der letzten Kongregation vorzulegen ist. Solche Breven sind mehrfach erteilt[2]), auch haben sich hin und wieder Kardinäle während des Konklaves die Diakonatsweihe geben lassen[3]).

Als die Kardinäle 1362 zur Wahl zusammentraten, fand sich auch der Abt Androin de la Roche von Clugny ein, der zwar von Innocenz VI. zum Kardinal ernannt war, aber die Insignien seiner Würde noch nicht erhalten hatte; die Kardinäle entschieden, daß er wahlberechtigt sei, da das Stimmrecht mit der Ernennung gegeben werde. Nach dem Ceremoniale des Bischofs von Narbonne unter Peter de Luna haben die-

[1]) Magnum Bullarium II, 610.

[2]) Pius IV. erteilte selbst ein solches Breve dem Kardinal Medici. Gatticus 339.

[3]) 1559 ließ sich Kardinal Bertrand im Konklave die Weihen geben, Gatticus 334; 1829 Simoni die Diakonatsweihe.

Digitized by Google

jenigen, welchen der Mund geschlossen aber noch nicht geöffnet ist, kein Stimmrecht, wohl aber die, denen der Mund noch nicht geschlossen ist. Martin V. erklärte 1426 vier Kardinäle, die zwar ernannt, aber noch nicht als solche publiziert waren, als wahlberechtigt. Auf die Entscheidung von 1362 bezog man sich im Konklave von 1484 und ließ Ascanio Sforza, dem der Mund noch nicht geschlossen war, zur Wahl zu. Pius V. entschied 1571 die Frage allgemein zu Gunsten der Kardinäle, an denen die Ceremonie der Mundöffnung noch nicht vorgenommen ist, was Gregor XV. bestätigte [1]).

Die kirchlichen Censuren der Exkommunikation, der Suspension und des Interdikts als solche heben nach der Verordnung Clemens' V. das Wahlrecht nicht auf, wohl aber natürlich Niederlegung oder Verlust des Kardinalats [2]). Antici, der die Würde niedergelegt hatte, erschien zwar 1799 zu Venedig, wurde aber zum Konklave nicht zugelassen [3]). Auch kann der Papst einem Kardinal das Wahlrecht entziehen, wie es 1786 Pius VI. mit Rohan machte [4]).

Wählbar ist im weitesten Sinne jeder katholische rechtgläubige Mann [5]). Nach dem Wahlgesetze Nikolaus' II. soll der Papst aus dem Klerus der römischen Kirche, und nur wenn sich dort keine geeignete Persönlichkeit findet, außerhalb desselben genommen werden. Seitdem haben noch zehn Männer den päpstlichen Stuhl bestiegen, die nicht Kardinäle waren; der letzte ist Urban VI. (1378—1389) [6]) gewesen, so daß Sixtus V. ganz allgemein sagen konnte, der Papst werde aus den Kardinälen gewählt [7]). Die verschiedenen Orden und Völker haben Päpste

---

[1]) Raynald 1362, 5. 1484, 28. Gatticus 249. 299. Pastor I, 259. Bullarium III, 455.

[2]) 1498 legte Cäsar Borja den Kardinalat nieder, um Herzog von Urbino zu werden. S. auch oben S. 60. Meistens kamen solche Resignationen vor bei Kardinälen aus fürstlichen Häusern, welche einen Thron besteigen konnten; Lector 588 zählt noch acht solcher Fälle auf. Absetzung von Kardinälen verzeichnet die Geschichte ebenfalls mehrfach, s. Phillips VI, 284, wo noch die Ludwigs d'Aleman unter Eugen IV., restituiert durch Nikolaus V. (Eubel II, 6. 11. 27), Petruccis und Saulis unter Leo X. zugleich mit dem genannten Hadrian von Corneto (Rohrbacher-Knöpfler 484 ff.) und des Erzbischofs Loménie de Brienne von Sens unter Pius VI. beizufügen wären; der letzte wurde 1791 abgesetzt, weil er den Eid auf die Civilkonstitution geleistet hatte; Lector 588.

[3]) Artaud I, 101.

[4]) Lector 586; die drei anderen dort aufgeführten Fälle — die Pisaner Kardinäle unter Julius II., Sauli unter Leo X. und Coscia unter Clemens XII. — sind Absetzungen.

[5]) Phillips V, 865.

[6]) Die übrigen waren Alexander II., Calixtus II., Eugen III., Urban II., Urban IV., Gregor X., Cölestin V., Clemens V., Urban V.

[7]) Magnum Bullarium II, 609.

Digitized by Google

gestellt; seit Clemens VII. (1523) sind nur mehr Italiener gewählt worden[1]).

Ausgeschlossen von der Wahl ist nach der Konstitution Julius' II. derjenige, der das Papsttum durch Simonie zu erlangen sucht, und nach Paul IV. ein Häretiker und ein der Häresie Angeklagter[2]).

Eine Bestimmung über ein etwa erforderliches Alter, wie bei anderen Kirchenämtern, besteht nicht.

An Wahlarten zählen die Gesetze Gregors XV. drei auf, welche allgemein 1215 das vierte Laterankonzil genannt hatte: Quasi-Inspiration, Kompromiß und Skrutinium[3]).

Ueber die Wahl durch Quasi-Inspiration sagt das Zeremoniale folgendes: „Sie liegt vor, wenn alle Kardinäle, gleichsam vom Heiligen Geiste getrieben, einstimmig und laut einen Papst proklamieren. Darüber ist nach der Konstitution Gregors zu bemerken: 1) diese Art kann nur erfolgen bei geschlossenem Konklave; 2) sie muß erfolgen von allen und jedem einzelnen anwesenden Kardinal; 3) es darf niemand widersprechen; 4) es darf keine Verhandlung vorausgehen, und sie muß geschehen, indem das Wort „eligo" deutlich gesprochen oder, wenn das nicht möglich ist, geschrieben wird. Zum Beispiel: Wenn einer von den Kardinälen bei geschlossenem Konklave ohne vorhergehende besondere Verhandlung sagte: Hochwürdigste Herren, in Anbetracht der einzigartigen Tugend und Tüchtigkeit des hochwürdigsten Herrn N. meine ich, er müsse zum Papst gewählt werden, und ich wähle ihn jetzt zum Papste; und wenn dann die übrigen ohne Ausnahme der Ansicht des ersten folgen und unter deutlicher Aussprache oder Niederschrift des Wortes „eligo", ohne daß über ihn eine besondere Verhandlung gepflogen wäre, ihn wählen, so ist dieser N. kanonisch gewählter und wahrer Papst." Eine Verhandlung darüber, auf welche Eigenschaften vorzüglich gesehen werden soll, und daß man eine bestimmte Person nicht wählen wolle, kann vorhergeschehen; auch könnte eine ohne Resultat verlaufene Wahl vorhergehen[4]). Die Wahl durch Quasi-Inspiration

---

[1]) Lector 592 f. giebt folgende Aufzählung: Vom 6. Jahrhundert an waren 27 Benediktiner, 1 Carmeliter, 4 Dominikaner, 5 Franziskaner, 1 Augustiner-Eremit, 1 Camaldulenser. Dazu kommt noch als Ordensmann Cölestin V. Daß Clemens IV. Karthäuser gewesen, dürfte unrichtig sein. Vom Ende des 10. Jahrhunderts an waren 15 Franzosen: Sylvester II., Nikolaus II., Urban II., Calixtus II., Urban IV., Clemens IV., Martin IV., Innocenz V., Clemens V., Johann XXII., Benedikt XII., Clemens VI., Innocenz VI., Urban V. Gregor XI.; — 7 Deutsche: Gregor V., Clemens II., Damasus II., Leo IX., Viktor II., Stephan IX., die letzten fünf sämtlich im 11. Jahrhundert, und der Holländer Hadrian VI., der letzte Nichtitaliener überhaupt; — 3 Spanier: Johann XXI., Calixtus III. und Alexander VI.; — 1 Engländer: Hadrian IV.

[2]) S. oben S. 51. 56. — [3]) c. 42. X, de elect. I. 6. — [4]) Phillips 896 f.

Digitized by Google

ist also im Grunde eine Wahl durch Acclamation, die aber auch nach dem Kanon des Laterankonzils Einstimmigkeit erforderte[1]). Dahin wäre auch zu rechnen, wenigstens für die frühere Zeit, die Wahl durch Adoration, wenn die Kardinäle einmütig, ohne vorgängige Stimmensammlung jemanden durch Erweisung der entsprechenden Ehrenbezeugungen als Papst anerkennen. Als Wahlen durch Inspiration können die Gregors VII. und Alexanders II. bezeichnet werden, allenfalls auch die Hadrians VI., obwohl die Einstimmigkeit fehlte und eine Empfehlung desselben vorausgegangen war, was freilich damals noch nicht untersagt war. Clemens VI. sagt von seiner Wahl, sie sei geschehen quasi per inspirationem sancti Spiritus in nos[2]), doch fragt es sich, ob das wörtlich zu verstehen ist. Im 16. Jahrhundert geschahen die meisten Wahlen zwar in ähnlicher Weise, indem eine Partei unter den Kardinälen, der Zustimmung der anderen gewiß oder in der Absicht, sie herbeizuführen, einen als Papst ausrief; doch kann dieses nicht als Inspiration angesehen werden, da dieses Ausrufen und die folgende Adoration das Ergebnis langer Unterhandlungen war; auch ließ man noch ein Skrutinium folgen[3]). Die Bedingungen, mit denen Gregor XV. die Wahl durch Inspiration umgeben hat, machen sie jetzt fast unmöglich; eine durch Adoration läßt sich unter die Wahlarten Gregors XV. nicht einreihen, sollte auch gerade durch ihn beseitigt werden.

Die Wahl durch Kompromiß besteht darin, daß die Kardinäle sich einstimmig einigen, mehreren aus ihnen die Befugnis zu übertragen, den Papst zu bestimmen. Sie haben auch die näheren Bedingungen für das dabei zu beobachtende Verfahren festzusetzen; haben sie das nicht gethan, so entscheidet die Mehrheit der Kompromissare. Gregor XV. schreibt für den Kompromiß eine bestimmte Formel vor, die ziemlich wörtlich dem XIV. Ordo romanus entlehnt ist[4]), ordnet an, daß die Beauftragten zweimal im Tage zusammentreten, und empfiehlt, ihnen einen genauen Termin für die Dauer ihrer Vollmacht zu setzen; auch darf niemand dabei sich selbst wählen. Die Aufhebung des Kompromisses ist den Kardinälen gestattet. Kompromißwahlen sind häufiger

---

[1]) Piccolomini nennt diese Wahl per viam Spiritus sancti. Nach ihm und Franz von Narbonne genügte damals auch hier die Zweidrittel-Majorität; der letztere gibt eine ähnliche Ansprache wie das Ceremoniale. Der Ausdruck per viam spiritus sancti kommt auch 1534 vor. Hoffmann 292. Gatticus 242. 327.

[2]) Raynald 1342, 7. S. auch bei Gregor XII. oben S. 46.

[3]) 1523 wurde nach der Adorationswahl die Frage aufgeworfen, ob sie ausreiche; auf Veranlassung der älteren Kardinäle wurde die Frage zwar bejaht, doch wurde beschlossen, ein Skrutinium folgen zu lassen. Gatticus 324. 336.

[4]) Mabillon 246.

Digitized by Google

vorgekommen, so bei Honorius III. Gregor IX., Gregor X.[1]), in den letzten Jahrhunderten aber nicht mehr[2]).

Die regelmäßige Art der Wahl ist das Skrutinium durch Stimmzettel, wofür das Ceremoniale Gregors XV. die eingehendsten Vorschriften gegeben hat. Grundsätze sind: Die Wahl ist geheim, jeder Kardinal darf nur einem seine Stimme geben[3]), niemand kann sich selbst wählen.

Das Skrutinium zerfällt in drei Teile: antescrutinium, eigentliches scrutinium und postscrutinium.

a) Das antescrutinium hat fünf Akte. Die Ceremoniare besorgen die erforderliche Anzahl von Stimmzetteln[4]) (bolletini) (praeparatio schedularum), welche auf zwei silbernen Tellern (bacili) auf dem Tische in der Mitte der Wahlkapelle liegen. Sie müssen gedruckt oder wenigstens alle von derselben Hand geschrieben sein. Ihre Form ist genau vorgeschrieben. Das Ceremoniale gibt ein Muster von ca. 20 cm Länge und 15 cm Breite. Durch vorgedruckte Linien zerfällt die Vorderseite in fünf Teile. Auf dem obersten ($5^1/_2$ cm lang) stehen die Worte: Ego . . . Card. . . ., auf dem dritten ($4^1/_2$ cm lang): Eligo in Summum Pontificem R. D. meum Card. . . .[5]), auf dem zweiten und vierten (ca. $2^1/_2$ cm) finden sich Kreise, auf welche das Siegel kommt; der fünfte ist leer. Auf der Rückseite sind auf dem zweiten und vierten Teile allerlei Schnörkel (fregi) angebracht, damit das Papier undurchsichtig wird; innerhalb derselben steht oben das Wort Nomen, unten Signa.

Den Anfang des Wahlganges bildet die extractio scrutatorum et deputatorum pro votis infirmorum. Aus einem Beutel oder Gefäß,

---

[1]) S. auch oben bei Innocenz II., S. 31. Lorenz 128 meint, die Wahl durch Kompromiß sei „kaum einmal" sicher nachzuweisen.

[2]) Via di compromesso pare hoggi in disusanza. Sestini, il maestro di camera (Padova 1650) 16.

[3]) Erst durch Gregor XV. eingeführt. Das Konzil von Basel verordnete, daß niemand mehr als drei Namen auf den Zettel setzen solle. Im Konklave Pius' II. trug ein Zettel sieben, in dem Hadrians VI. einer sogar 13 Namen. Unusquisque potest in scrutinio nominare unum vel plures . . . Decentiae est et fortassis expedientiae, quod non multi ab uno in scrutinio nominentur, licet hodie ab aliquibus contrarium observetur, cum in scrutinio nominent valde multos, sagt der XIV. Ordo rom., Mabillon 248. Nach dem Ceremoniale Piccolominis wurden Namen von Kandidaten außerhalb des Kollegiums auf die Rückseite der Stimmzettel geschrieben; Hoffmann 293.

[4]) Stimmzettel werden schon erwähnt bei der Wahl Innocenz' III. Raynald 1198, 5.

[5]) Die Formel findet sich schon im Konklave Marcellus' II. Cancellieri, notizie 41.

Digitized by Google

in dem sich für jeden Kardinal ein Zettel oder eine Kugel mit seinem Namen befindet, nimmt der jüngste Kardinaldiakon sechs; die drei ersten sind die Skrutatoren, die anderen dazu bestimmt, von etwa kranken Kardinälen die Stimmzettel aus den Zellen abzuholen (infermieri). Nach dem XIV. Ordo Romanus nahm man im 14. Jahrhundert die Skrutatoren anscheinend gleichmäßig aus den drei Klassen der Kardinäle, im 15. und 16. fungierten einfach die ersten dieser Klassen als solche [1]).

Darauf füllen die Kardinäle die Zettel aus, entweder an den Tischen in der Mitte der Kapelle oder an den vor ihren Sitzen stehenden (scriptio schedularum). In den obersten Teil des Zettels schreibt der Wählende seinen Namen, in den dritten den Namen dessen, dem er seine Stimme gibt, in den fünften eine Zahl und einen von ihm selbst ausgesuchten Spruch, z. B.: 18. Gloria in excelsis [2]). Die so beschriebenen Zettel werden gefalten (complicatio schedularum), wobei der erste Teil auf den zweiten, der fünfte auf den vierten zu liegen kommt, so daß Name und Wahlspruch des Wählers verdeckt werden und nur der Name des Gewählten offen bleibt; das Ganze soll auf die Breite eines Daumens zusammengefaltet werden. Zur Besiegelung (obsignatio schedularum) wird vor dem Zusammenfalten das weiße Wachs auf die bezeichneten Stellen des zweiten und vierten Teiles gelegt, und auf die entsprechenden Stellen der Rückseite drückt der Kardinal ein Siegel [3]), das aber nicht sein sonstiges sein darf. Das Ceremoniale schlägt vor drei Zahlen oder drei Buchstaben oder ein Bild. Im letzten Konklave gebrauchte bei der ersten Abstimmung ein Kardinal sein gewöhnliches Siegel, ein anderer gab seinen Zettel offen ab; die Abstimmung war deshalb ungültig.

b) Das Skrutinium. Jeder Kardinal, zuerst der Dekan, trägt seinen Zettel mit erhobener Hand, so daß er von allen gesehen werden kann, zum Altare (delatio schedulae), neben dem die drei Skrutatoren stehen, und auf dem sich als Wahlurne ein großer Kelch mit Patene befindet. Er kniet dort nieder und leistet folgenden Eid: Testor Chri-

[1]) 1521 bemerkt ein Konklavist: ex consuetudine priori Decani Episcoporum, Presbyterorum et Diaconorum tres numero suffragiis praesidebant; ad auferendas suspiciones gab man ihnen die letzten der drei Klassen bei. Zuerst 1605 heißt es electis Cardinalibus scrutatoribus, doch fungierten die drei Prioren als solche. — Mabillon 247. Raynald 1464, 53. Gatticus 298, 318, 327, 344. Piccolomini bei Hoffmann 294. Meuschen 152.

[2]) Im Konklave 1829 fehlte bei einem Zettel der Name des Wählers, bei einem anderen das Motto; die Abstimmung war ungültig.

[3]) Im Konklave Pauls II. siegelten die Kardinäle suo annulo, Raynald 1464 53; 1484 suo sigillo, Burchard bei Gatticus 298; ähnlich Meuschen 152 (1582).

Digitized by Google

stum Dominum, qui me judicaturus est, me eligere, quem secundum Deum judico eligi debere, et quod idem in accessu praestabo. Dann legt er den Zettel auf die Patene und läßt ihn von derselben in den Kelch gleiten[1]). Kann ein Kardinal nicht zum Altar gehen, so holt der dritte Skrutator den Zettel ab und trägt ihn sichtbar zum Altare. Von den im Konklave krank liegenden Kardinälen (im letzten der Dekan Amat) werden die Zettel in einer verschlossenen Kassette aus den Zellen geholt; der Schlüssel zu derselben bleibt auf dem Altare liegen. Die Infirmarien geben ihren eigenen Zettel unmittelbar nach dem Dekan ab und begeben sich sogleich zu dem Kranken, dem sie zuerst den obigen Eid abnehmen.

Haben alle ihre Zettel abgegeben, so werden dieselben durch den ersten Skrutator durcheinander geschüttelt (permixtio schedularum) und dann durch den dritten in einen zweiten Kelch einzeln und laut eingezählt (numeratio schedularum). Sollte die Zahl der Zettel und der anwesenden Kardinäle nicht übereinstimmen, so sollen die Zettel sofort verbrannt werden und die Abstimmung soll von neuem beginnen.

Zur publicatio scrutinii trägt der erste Skrutator den Kelch zu dem in der Mitte stehenden Tische, an dem alle drei Skrutatoren Platz nehmen. Der erste nimmt einen Zettel, liest still für sich den darauf geschriebenen Namen und reicht ihn dem zweiten, der dasselbe thut und ihn dem dritten gibt. Dieser liest den Namen laut vor und zieht den Zettel auf einen seidenen Faden, indem er ihn bei dem Worte Eligo durchsticht (insertio schedulae in filum). Sind alle Zettel verlesen und aufgereiht, so wird der Faden zusammengebunden und das Packet in einen anderen Kelch oder wenigstens auf dem Tische beiseite gelegt (depositio schedularum).

Ein Zettel mit mehreren Namen ist ungiltig. Sind zwei Zettel so ineinander gefaltet, daß sie als von einem herrührend erkannt werden, so gelten sie für einen, wenn sie denselben Namen tragen; sie sind ungiltig, wenn sie zwei Namen enthalten.

c) Das postscrutinium. Das Wahlprotokoll führen sämtliche anwesenden Wähler, indem sie auf einem ihnen gedruckt vorliegenden Verzeichnis der Kardinäle bei jedem Namen die betreffenden Stimmen vermerken. Die Skrutatoren stellen das Resultat zusammen (numeratio suffragiorum). Findet sich, daß einer mehr als zwei Drittel der Stimmen hat, so ist er gewählt. Hat einer gerade zwei Drittel, so hat er Zahl und Spruch seines Zettels anzugeben; der entsprechende Zettel wird

[1]) Codicillum sigillatim in calicem demisere, heißt es im eben genannten Konklave. S. auch Burchard a. a. O.

Digitized by Google

geöffnet, um zu sehen, ob er sich nicht selbst die Stimme gegeben hat. Wäre das der Fall, so wäre der Zettel ungültig und die Majorität nicht vorhanden. Hat sich für einen die notwendige Mehrheit ergeben, so entnimmt der jüngste Diakon dem oben erwähnten Beutel wieder drei Kugeln, um die Recognitoren zu benennen, welche das Ganze zu revidieren haben (recognitio suffragiorum).

Wird von niemandem die Zweidrittel-Majorität erreicht, so findet, seit Gregor XV. stets, früher nur auf besonderen Beschluß der Kardinäle[1]) und vor Pius IV. auch nicht beim ersten Skrutinium[2]), eine eigentümliche engere Wahl statt, der Acceß. Man kann ihn als die gewöhnliche Fortsetzung des Skrutiniums bezeichnen. „Es ist gegenwärtig und nach der Erinnerung unerhört, daß jemand bloß durch Stimmzettel gewählt ist; für gewöhnlich vollendet der Acceß das ganze Werk," bemerkt ein Berichterstatter über die Wahl von 1464[3]). Der Gebrauch soll aus dem römischen Senat stammen. Der Senator, welcher in der zur Beratung stehenden Sache einem anderen beistimmte, trat zu diesem hin, oder wenn er seinen Platz nicht verlassen wollte, sprach er laut: Accedo ad idem[4]). In der Papstwahl wird er zuerst erwähnt in der Decretale von 1179: Wenn jemand von weniger als zwei Dritteln gewählt ist, so soll er, sofern nicht eine größere Eintracht erzielt wird, nicht als Papst angenommen werden[5]). Geübt wurde er bei der Wahl Innocenz' III. (1198)[6]). Doch geschah er damals, wie auch später, offen und mündlich[7]) und hat sich trotz des Verbotes des Baseler Konzils[8]) erhalten. Gregor XV. brachte ihn in genau fixierte Formen und machte ihn ebenfalls zu einem geheimen Akte.

In Frage kommen dabei natürlich nur jene Kandidaten, welche im unmittelbar vorhergehenden Skrutinium gültige Stimmen erhalten haben, aber — das ist das Eigentümliche, und darin zeigt sich sein Charakter als Zusatz zum Skrutinium — die neuen Stimmen, welche auf jemanden fallen, werden denen, die er im Skrutinium erhalten hat, bei-

---

[1]) Primo deliberandum est, an post scrutinium eadem die sit attentanda via per accessum. Piccolomini bei Hoffmann 293. S. auch Peter de Graffis und Blasius de Martinellis bei Gatticus 315, 326.

[2]) Magnum Bullarium II, 97. — [3]) Raynald 1464, 53.

[4]) Histoire des conclaves, Discours pg. 29. — [5]) S. oben S. 35.

[6]) S. oben S. 36.

[7]) Quilibet potest incipere, surgit qui vult incipere et dicit: Ego accedo ad Reverendissimum Dominum talem. Piccolomini bei Hoffmann 295. S. auch die Wahl Pius' II. bei Pastor II, 10. Die Histoire des Conclaves sagt bei der Wahl Calixtus' III., der Acceß sei noch nicht im Gebrauch befestigt; bei der Wahl Pius' II. wird er aber schon als etwas Gewöhnliches bezeichnet.

[8]) S. oben S. 49.

Digitized by Google

gezählt; jedoch darf niemand ebendemselben seine Stimme geben wie im Skrutinium. Es werden dafür eigene Zettel benutzt, welche in der Mitte den Vordruck tragen: Accedo R. D. Card. . . ., sonst aber denen des Skrutiniums gleich sind und wie diese gefalten und gesiegelt werden. Siegel und Spruch müssen übereinstimmen. Will jemand bei dem im Skrutinium Gewählten bleiben und niemandem beitreten, so schreibt er: Nemini. Das Verfahren ist dasselbe wie beim Skrutinium, nur fehlt der Eid. Zu den Kranken nehmen die Infirmarien ein Blatt mit, auf dem das Ergebnis des Skrutiniums verzeichnet ist. Die Recognitoren werden nach dem Acceß auf jeden Fall ausgelost.

Wie gesagt, werden die Stimmen, welche einer im Acceß erhält, denen, die er im Skrutinium bekommen hat, beigezählt. Bei der letzten Wahl fand beim ersten Skrutinium, in dem Pecci 19 Stimmen auf sich vereinigte, kein Acceß statt, da dasselbe wegen Fehler in der Siegelung ungültig war. Beim zweiten Skrutinium am Nachmittag des 19. Febr. fielen auf ihn 26 (ein Zettel war ungültig, da er den Namen Picchino trug), im Acceß noch 8; er hatte also 34 — noch nicht die Majorität, welche 40 betrug. In diesem Falle ist der ganze Wahlgang beendet. Die Wahlzettel werden mit etwas feuchtem Stroh oder Heu vermischt und in dem Ofen verbrannt. Infolgedessen wird der aus dem Rohr aufsteigende Rauch etwas dunkel, und die berühmte fumata zeigt den Römern, daß der Papst noch nicht gewählt ist.

Erhielte jemand durch den Acceß gerade zwei Drittel, so ist in der vorhin angegebenen Weise erst festzustellen, ob er sich nicht selbst die Stimme gegeben hat. Das Wahlresultat denen außerhalb des Konklaves mitzuteilen, ist nach der Konstitution Clemens' XII. verboten.

So wird in stets neuen Wahlgängen, täglich zweimal, fortgefahren, bis die Zweidrittel-Majorität erreicht ist. Zeigt die Zählung der Stimmen des Accesses und des Skrutiniums, daß das der Fall ist, so tritt ein höchst umständliches Verfahren ein, von dem das Ceremoniale sagt, es sei weniger schwer auszuführen, als zu beschreiben. Es muß die Uebereinstimmung der Wahlzettel des Skrutiniums und des Accesses festgestellt werden. Der erste Skrutator öffnet die Zettel des Accesses am unteren Teile, so daß er die signa lesen kann (aperitio sigillorum et signorum), gibt sie dem zweiten, dieser dem dritten, welcher sie laut verliest und sie samt den Siegeln notiert auf einem Bogen, welcher die Rubriken trägt: Sigilla et signa accessuum — Sigilla et signa scrutinii accessibus respondentia — Cardinales nominati in scrutinio. Darauf werden die dem Siegel nach entsprechenden Zettel des Skrutiniums durch den ersten Skrutator herausgesucht, in derselben Weise geöffnet, ihre Siegel und signa mit denen des anderen Zettels ver-

Digitized by Google

glichen und in die zweite Rubrik eingetragen. In die dritte kommen dann die Namen der auf den letzten Zetteln verzeichneten Kandidaten. Das Ceremoniale gibt folgendes Muster, wobei die Buchstaben und Zahlen die Siegel und Sprüche bezeichnen:

Sigilla et Signa accessum	Sigilla et signa scrutini accessibus respondentia.	Cardinales nominati in scrutinio.
ACD. 43. Deus.		
BRF. 32. Bonitas.	BRF. 32. Bonitas.	Card. S. Euseb.
RGI. 50. Beatitudo.	RGI. 50. Beatitudo.	Card. S. Sixti.
NSP. 26. Gloria.		

Auf diese Weise läßt sich leicht übersehen, ob vielleicht die beiden Zettel denselben Namen tragen. Wäre das der Fall, so wäre der Zettel des Accesses ungültig, weil hierbei entweder ein anderer oder gar kein Name zu nennen ist[1]). Würde es sich ergeben, daß mehrere Zettel dasselbe Siegel und dieselben signa haben, so ist auch der Name derer, welche sie abgegeben haben, festzustellen und deshalb auch die obere Falte zu öffnen, was aber nur in diesem Falle geschehen darf. Die schließlich gelosten Recognitoren revidieren das Ganze. Haben sie die Richtigkeit konstatiert, so werden die Zettel ohne Beimischung von Stroh verbrannt, ein leichter weißer Rauch steigt auf, man weiß in Rom, die Wahl ist vollendet.

Im Skrutinium des dritten Wahlganges, am Morgen des 20. Februar, erhielt Kardinal Pecci 44 Stimmen, drei über die an diesem Tage erforderliche Zahl[2]); Acceß war also nicht nötig. Kaum bemerkbar war der Rauch, welcher aufstieg.

V. Schluß des Konklaves. Verkündigung der Wahl.

Nachdem das Ergebnis der Wahl durch die Skrutatoren und Recognitoren verkündet ist, treten auf das von dem jüngsten Diakon gegebene Glockenzeichen die Ceremoniare und der Sakristan in die Kapelle. Der Dekan begibt sich mit dem ersten Priester und Diakon

[1]) Im Konklave von 1828 hatte im Acceß Castiglione 35 Stimmen, zwei mehr, als nötig waren. Aber ein Zettel trug einen anderen Spruch als der entsprechende des Skrutiniums, auf einem zweiten stand eligo statt accedo, auf einem dritten war das Mittelfeld ganz unbeschrieben. — [2]) Auf einem Zettel stand: eligo Card. Neminem.

Digitized by Google

zu dem Gewählten und legt ihm die Frage vor: Acceptasne electionem de te canonice factam in Summum Pontificem? „Weil Gott will, daß ich das Papsttum annehme, so kann ich nicht widersprechen," antwortete Kardinal Pecci. Mit der bejahenden Antwort ist nach dem Dekret Nikolaus' II. der Gewählte Papst mit allen Rechten. Zum Zeichen dessen lassen jetzt die Kardinäle die Baldachine über ihren Sitzen herunter, die Herrschaft des heiligen Kollegiums hat aufgehört.

Befindet sich der Gewählte nicht im Konklave, so wird er, wenn er in der Nähe ist, herbeigerufen[1]); sonst begibt sich eine Deputation der Kardinäle zu ihm. Die Kardinäle können in der Zwischenzeit nicht von der Person des Gewählten abgehen.

Durch die weitere Frage: Quomomo vis vocari? erbittet sich der Dekan den Namen, welchen der Gewählte als Papst führen will. „Leo," antwortete Joachim Pecci, „wegen der Verehrung und Dankbarkeit, die ich immer für Leo XII. getragen, und wegen der Ehrfurcht, die ich von Jugend auf für den h. Leo gehabt habe." Pius IX. nahm diesen Namen an mit Rücksicht auf Pius VII., welcher auch Bischof von Imola gewesen war; sein Vorgänger Gregor XVI. war Mönch im Kloster Gregors des Großen und Präfekt der von Gregor XV. gegründeten Propaganda gewesen. Oft haben die zu Päpsten Gewählten den Namen des Papstes angenommen, der sie zum Kardinal erhoben hatte.

Der erste, der einen eigenen Papstnamen führte, ist Johann II. (533)[2]) gewesen, dann Johann XII. (956); Johann XIV. (983) änderte seinen Namen Petrus aus Ehrfurcht gegen den Apostelfürsten. Auch seine beiden unmittelbaren Nachfolger Gregor V. und Sylvester II. haben ihren Namen geändert. Seit Sergius IV. (1009), der vorher Petrus hieß, ist die Namensänderung ständig, nur Hadrian VI. und Marcellus II. haben ihren Namen beibehalten[3]). Im Mittelalter war es Obliegenheit des Priors der Diakonen, den Namen zu erfragen; erst 1523 wird solches durch den Dekan erwähnt[4]). Wenn es auch nach einigen mittelalterlichen Berichten den Anschein haben könnte, als sei die Beilegung des Namens von den Wählern ausgegangen, so sagen doch andere gleichzeitige Berichte, daß der Gewählte den Namen trug, „der ihm gefiel"[5]).

[1]) So war es bei Urban VI. — [2]) S. oben S. 13.

[3]) Vgl. Knöpfler, Die Namensänderung der Päpste, Compte rendu du quatrième congrès scientifique international des catholiques tenu à Fribourg, V, 158—167.

[4]) Mabillon 210. 222. 253. Gatticus 73. 324. Vgl. zum Folgenden überhaupt das oben citierte Buch von Zoepffel.

[5]) Ipsum eo nomine, quo ei placuerit, vocabunt. Ordo rom. XIII. XIV. Zoepffel 166 ff. — Anders für die Zeit Heinrichs III. und IV., Martens, Besetzung 301—309.

Digitized by Google

Nachdem über die Annahme der Wahl und des Namens durch den Oberceremonienmeister ein Protokoll aufgenommen und verlesen ist, wird der neue Papst von den beiden ersten Diakonen [1]), dem Sekretär des Konklaves und dem Sakristan an den Altar und nach kurzem Gebet daselbst in die Sakristei geführt. Hier legt er die päpstlichen Gewänder an: die weiße Soutane [2]), welche in verschiedenen Größen vorrätig gehalten wird, Rochett, roten Kragen und Mütze [3]); der erste Diakon reicht ihm die rote Stola [4]).

Der rote Kragen ist anscheinend das Ueberbleibsel jenes roten Mantels, mit dem im Mittelalter der Gewählte unmittelbar nach der Wahl bekleidet wurde. Die Worte, welche nach dem Ceremoniale Gregors X. der Archidiakon dabei sprach: Investio te de papatu romano, ut praesis urbi et orbi, finden sich noch in einem unter Nikolaus V. geschriebenen Ceremonialbuch, werden aber dann nicht mehr erwähnt [5]). Dieser Mantel galt als das charakteristische Kleidungsstück des Papstes, so daß in dem Schisma von 1159 sowohl die Alexandriner als auch die Viktoriner sich darauf beriefen, ihr Papst sei mit ihm bekleidet worden, wobei allerdings die ersteren geltend machen konnten, Viktor habe ihn nicht von dem Archidiakon empfangen, sondern ihn sich selbst umgehängt [6]).

So bekleidet wird der Papst in die Kapelle zurückgeführt, nimmt auf dem vor die Evangelienseite des Altares gestellten Sessel Platz und empfängt hier die erste Huldigung der Kardinäle, welche vor ihm niederknieen, ihm Fuß [7]) und Hand küssen und von ihm umarmt werden. Nach dieser Adoration bestätigt er den bisherigen Kamerlengo in seinem Amte oder bestellt provisorisch einen neuen; Leo XIII. bestellte dazu den Kardinal Schwarzenberg. Der Kamerlengo steckt dem Papste den Fischerring an, den er jedoch gleich dem Oberceremonienmeister übergibt, damit sein Name eingraviert werde. Oft ernennt er auch gleich

---

[1]) Ipsum duo de majoribus cardinalibus adexterant ad altare. Ordo rom. XII.

[2]) Die weiße Tunica als päpstliches Gewand findet sich bei Victor III. (1087).

[3]) S. oben S. 93.

[4]) Prior diaconorum . . . ponit ei . . . orarium ad modum presbyteri super humeros, si est presbyter, vel ad laevam partem, si est diaconus; Ordo rom. XIII. Ordo XIV. hat ornamentum. Ein Ceremoniale unter Nikolaus V. fügt bei: videlicet pluviale vel stolam, Gatticus 72.

[5]) Ordo rom. XIII., Mabillon 222. Gatticus 73. 124.

[6]) S. oben S. 34. Ueber die Bedeutung der Immantation s. Zoepffel 168 ff. Martens 314 ff. Grauert, Hist. Jahrbuch III, 549 ff.

[7]) Den Fußkuß leisten die Kardinäle im allgemeinen nur bei der Wahl und Krönung des Papstes und bei ihrer eigenen Ernennung. Novaes II, 159.

Digitized by Google

seinen Staatssekretär, sonst versieht der Sekretär des Konklaves einstweilen die Funktionen.

Inzwischen haben die Werkleute begonnen, die Vermauerungen des Konklaves niederzureißen, und der erste Kardinaldiakon begibt sich unter Vorantragung des Kreuzes auf den Balkon über dem Portal des Wahlpalastes oder der Basilika und verkündet: Annuntio vobis gaudium magnum: Papam habemus Eminentissimum et Reverendissimum Dominum . . . qui sibi imposuit nomen . . . Das Blatt, auf dem die Worte geschrieben stehen, fliegt unter die Menge, die Glocken von St. Peter ertönen, ihnen folgen die der übrigen Kirchen der Stadt — ehemals auch die Kanonen der Engelsburg. Im früheren Mittelalter lautete die Formel, mit welcher der Archidiakon die Wahl verkündete: Dominum N. beatus Petrus elegit, worauf das Volk in ähnlichen Worten den Gewählten begrüßte [1]).

Bei der Rückkehr des Kardinaldiakons öffnet der Marschall das Thor des Konklaves, und nun nimmt der Papst die Huldigung der übrigen entgegen, des Marschalls, des Majordomus, der Konklavisten Beamten und Wächter u. a. Der Sitte gemäß erscheint er dann selbst auf der Loggia und spendet den ersten Segen Urbi et Orbi.

Fällt die Entscheidung der Wahl am Abend, wie bei Pius IX., so geschieht die Verkündigung erst am nächsten Morgen, doch wird das Konklave geöffnet und das Ergebnis nicht mehr geheim gehalten.

Es folgen jetzt noch eine zweite Adoration in der Sixtinischen Kapelle, zum Zeichen der Besitznahme des Vatikans, und eine dritte in der Peterskirche, gewissermaßen die Besitznahme vom Grabe des Apostelfürsten. War, wie im 19. Jahrhundert meistens, die Wahl im Quirinal geschehen, so fanden sie gewöhnlich erst am Tage nachher statt, und der Papst begab sich zu Wagen, gefolgt von den Kardinälen, zum Vatikan. Ist dagegen das Konklave hier gewesen, so schließt sich die zweite Adoration an den Segen, während die dritte meistens auf den nächsten Tag verschoben wird. Im Saale der Paramente legt der Papst Albe, Chormantel und Mitra an, wird in Prozession in die Sixtina geführt und nimmt auf dem Altartische selbst Platz. Die Kar-

[1]) Kardinal Boso (gest. nach 1178) sagt in seiner vita Leonis IX.: archidiaconus de more clamavit: Dompnum Brunonem beatus Petrus elegit. Von Paschalis II. sagt Pandulf: eo diu renitente a primoscriniis et scribis regionariis, mutato nomine, ter acclamatum est responsumque: Paschalem papam sanctus Petrus elegit. Liber pontif. II, 296. 355. Vgl. z. B. auch den Bericht Bonithos über die Wahl Gregors VII. im liber ad amicum, Mon. Germ., libelli de lite I, 601. Schon im 13. Jahrhundert findet sich eine der jetzigen ähnliche Formel, Gatticus 174. Bei der Verkündigung der Wahl Leos X. fügte Alexander Farnese hinzu: Plaudite juvenes, womit er anscheinend auf das geringe Alter des Papstes anspielen wollte; Cancellieri 72.

Digitized by Google

dinäle in Purpurkleidung mit dem hermelinverbrämten Mantel küssen Fuß und Hand; nach ihnen leisten der Gouverneur, der Marschall und die Beamten des Konklaves den Fußkuß. Früher überreichte bei dieser Gelegenheit auch der Gouverneur der Stadt seinen Kommandostab, der ihm zur Bestätigung im Amte sogleich vom Papste zurückgegeben wurde.

Zur dritten Adoration wird der Papst in der Sella gestatoria unter Vorantritt der Prälaten, Bischöfe und Kardinäle, unter Begleitung der Garden und unter dem Gesange des Ecce sacerdos über die Konstantinstreppe zum großen Portal von St. Peter getragen, wo er vom Kapitel der Basilika empfangen wird. Bei der Sakramentskapelle verläßt er den Tragsessel zur Anbetung des Allerheiligsten. Nach einem Gebete vor der Konfession des hl. Petrus besteigt er den Altar; wiederum leisten die Kardinäle Fuß- und Handkuß und werden von ihm umarmt. Nachdem der Dekan als erster die Huldigung geleistet hat, stimmt er das Te Deum an, nach welchem der Papst auf der obersten Altarstufe den Segen erteilt. In der Kapelle der Pieta legt er die Gewänder ab und empfängt, sofern das nicht schon nach der ersten Huldigung geschehen ist, vom Kamerlengo die Schlüssel zu den päpstlichen Gemächern im Vatikan.

Die Adoration wird schon erwähnt bei Papst Conon (686). Die mittelalterlichen Ceremonialbücher schildern die Vorgänge in folgender Weise: Nach der Immantation (Bekleidung mit dem Papstmantel) überreichte der Prior der Diakonen dem Gewählten den Ring, und zwar war es, was noch bis ins 16. Jahrhundert stets bemerkt wird, der Ring, den der Vorgänger gebraucht hatte[1]); dann folgte die Aufsetzung der Mitra und die Namensänderung. Hierauf wurde er durch die Kardinalbischöfe auf den in der Apsis der Lateran- oder Peterskirche stehenden Thron geführt, und nachdem ihm die roten Papstschuhe angezogen waren, leisteten alle Anwesenden, nicht bloß die Kardinäle, durch Fußkuß die Huldigung, während welcher das Te Deum gesungen wurde. Als dann Gregor X. das Konklave eingeführt hatte, fand die Adoration im Innern desselben statt, aber nach derselben begab sich der Gewählte in feierlichem Zuge in die Kirche, wo er nach Absingung des Te Deum den Segen erteilte. Hieraus hat sich dann im Laufe des 15. Jahrhunderts eine weitere Adoration entwickelt, die sich bereits 1484 findet. Die vorhergehenden Akte blieben, mit Ausnahme der Immantation, im großen und ganzen in derselben Reihenfolge. Die Adorationswahlen des 16. Jahrhunderts bewirkten

[1]) Julius II. hatte bereits seinen eigenen Ring mit seinem Namen zur Hand. Bei Leo X. (1503) findet sich zuerst die Ueberreichung des Ringes durch den Kämmerer. Gatticus 308. 325.

Digitized by Google

eine weitere Aenderung. Die Beglückwünschung, welche an diese Wahl sich anschloß, wurde allmählich auch zu einer Adoration, die der Gewählte noch in seiner Kardinalskleidung entgegennahm. Nach dem dann noch folgenden, meistens offenen Skrutinium fand die Adoration in der eigentlichen Form statt. Die jetzigen drei Adorationen finden sich zuerst bei Leo XI. (1605), und der Beschreiber macht ausdrücklich auf die Abweichung von dem früheren Gebrauch aufmerksam [1]).

Leo XIII. ließ, um sich zu erholen, die Oeffnung des Konklaves auf 4 Uhr verschieben, während die Proklamation kurz nach 1 Uhr geschehen war. Die Erteilung des Segens erfolgte von der inneren Loggia der Peterskirche aus. An sie schloß sich die zweite Adoration. Die Sixtina war auch der Ort für die dritte Huldigung um 10 Uhr des 21. Februar. Nach derselben empfing er im Saale der Gräfin Mathilde die Gesandten der Staaten.

Der Papst selbst zeigt nachher seine Thronbesteigung noch den bei ihm vertretenen Regierungen an. Leo XIII. that das auch bei der preußischen, obwohl sie damals nicht beim päpstlichen Stuhle vertreten war, und gab dadurch den Anstoß zu Verhandlungen, welche zur Revision der preußischen Kirchengesetzgebung und zur vorläufigen Beendigung des Kulturkampfes führten.

VI. Weihe und Krönung.

Für die folgenden Ceremonien kommt es darauf an, welche Weihe der neue Papst besitzt. Ist er bereits Bischof, so wird er ohne weiteres gekrönt; eine Papstweihe gibt es nicht, sondern nur eine mit der Krönung verbundene Benediktion [2]), die freilich zuweilen nicht richtig Konsekration genannt wird. Anderenfalls muß er erst die ihm fehlenden Weihen empfangen.

In den alten Zeiten wurde kein Bischof zum Papst gewählt [3]); daß Marinus, Bischof von Cäre, 882 den Stuhl des h. Petrus bestieg, galt damals noch als Ausnahme. Die letzten Päpste, welche bei ihrer Erhebung nur Priester waren, sind Clemens XIV. (1769), Pius VI. (1775) und Gregor XVI. (1831).

---

[1]) Ordo rom. XII. XIII. XIV., Mabillon 211. 222. 253; vgl. Zoepffel 181 bis 190. Gatticus 73. 124. 304. 339. 342. 348. Piccolomini bei Hoffmann 297. Gregor XV. war am Abend gewählt, am folgenden Morgen las er die hl. Messe, nach derselben folgte die Verkündigung der Wahl und dann die zweite Adoration. Gatticus 349.

[2]) Episcopus, qui in Papam electus est, non consecratur denuo, sed benedicitur et coronatur. Ordo rom. XIV., Mabillon 254. — [3]) S. oben S. 21.

Digitized by Google

Die fehlenden Weihen wurden anscheinend dem neuen Papste ehemals per saltum gespendet, sodaß ein Diakon sofort zum Bischof geweiht wurde. So wird bei Nikolaus I. (858) nur von seiner Konsekration berichtet, während Gregor VII. (1073) auch eigens die Priesterweihe empfing [1]). Bei der Erteilung dieser Weihen, für welche ein besonderer Ritus zur Anwendung kommt, brauchen die sonst vorgeschriebenen Zwischenräume nicht eingehalten zu werden, sodaß sie sämtlich an einem Tage empfangen werden können. Die Priesterweihe, nötigenfalls auch die vorhergehenden Weihen, empfängt der Papst auf dem Throne sitzend und, ausgenommen bei den vorkommenden Handauflegungen, mit der Mitra auf dem Haupte. Am Schluß der Weihemesse erteilt er selbst, nicht der weihende Bischof, den Segen. Diese Weihen kann er sich von jedem beliebigen Bischof spenden lassen. „Dieses alles soll am Samstag geschehen," sagt das Ceremoniale Gregors X., „am folgenden Sonntag aber soll er konsekriert werden, wenn es ihm so beliebt" [2]).

Den Sonntag als Tag der Bischofsweihe nach Gewohnheit und alter Ueberlieferung nennt schon die Lebensbeschreibung Benedikts III. (855) im Papstbuche [3]). Ehemals, wo in der Regel Nichtbischöfe gewählt wurden, war mit ihr die Krönung verbunden, jetzt findet sie nötigenfalls allein statt und braucht nicht einmal öffentlich zu geschehen [4]). Konsekrator war seit alter Zeit der Bischof von Ostia, der dabei das Pallium trug [5]); jetzt ist es einfach der Kardinaldekan. Bei der Weihe unterbleibt das Examen, die Ueberreichung des Stabes, der Handschuhe und der Mitra, auch werden einige Gebete geändert. Wird die Weihe mit der Krönung verbunden, so setzt der Papst, nicht der Konsekrator, die Messe fort [6]). Als der eigentliche Ort für die Konsekration galt früher die Peterskirche [7]).

An sie schloß sich die Inthronisation auf die Kathedra Petri, das Zeichen für den Antritt des Papsttums, die in den frühmittelalterlichen

---

[1]) Vgl. Mabillon, in ordinem romanum commentarius, Museum ital. pg. CXIX et CXXI. Novaes II, 45 ff.

[2]) Mabillon 254. Aehnlich auch noch das Pontificale von 1582, Meuschen 162. Nach dem Ceremoniale des Bischofs von Narbonne soll der zum Priester geweihte Papst vor der Bischofsweihe keine Messe lesen, Gatticus 246.

[3]) Vgl. auch Zoepffel 250 ff.

[4]) So war es bei Sixtus IV. und Pius III. Philipps 895. Piccolomini 314. Gatticus 362.

[5]) Sägmüller, Kardinäle 14. Nach dem liber pontif. (I, 202) verlieh Papst Marcus (336) dem Bischof von Ostia das Pallium.

[6]) Beschreibungen der Weihen: Ordo rom. IX., XIII., XIV., Mabillon 92. 225. 271. Gatticus 74. 94. 203. 244. 362—365. Meuschen 156 ff. nach dem Pontificale von 1582. Lector 659. — [7]) Vgl. Zoepffel 243 ff.

Digitized by Google

Berichten fast stets erwähnt wird. War die Wahl in St. Peter selbst gewesen, so folgte sie gleich auf diese. Die Besitznahme von der Kathedra Petri erwies den Papst als den wahren Nachfolger des Apostelfürsten, nicht eher durfte er päpstliche Amtshandlungen verrichten; bis Nikolaus II. in seinem Dekret von 1059 verordnete, daß der Gewählte, auch wenn er etwa wegen Krieg oder menschlicher Bosheit halber nicht inthronisiert werden könne, doch die Gewalt habe, die Kirche zu regieren. Alexander II. und Gregor VII. wurden nicht in der eigentlichen Peterskirche, sondern in der Kirche s. Petri ad vincula inthronisiert, wo es auch eine Kathedra Petri gab [1]). Infolge des Umstandes, daß im 13. Jahrhundert die meisten Päpste außerhalb Roms gewählt wurden und die Stadt nicht einmal betraten, und infolge des Aufenthalts der Päpste in Avignon, kam die Inthronisation, die nun einmal an die Kathedra Petri geknüpft war, außer Uebung und ist auch nach der Rückkehr der Päpste nach Rom nicht wieder eingeführt worden, zumal sie keine Bedeutung mehr hatte. Man kann jedoch die dritte Adoration in der Peterskirche in gewissem Sinne als solche ansehen. Von den drei Ceremonien, die früher für gewöhnlich auf einen Tag fielen, Konsekration, Inthronisation und Krönung, findet jetzt in der Regel nur die letzte mehr statt.

Die erste Nachricht von einer päpstlichen Krönung findet sich, wie früher bemerkt [2]), in dem neunten römischen Ordo, der wohl unter Leo III. (795—816) geschrieben ist, sodaß sie für das achte Jahrhundert beglaubigt ist. Dann wird sie wieder erwähnt bei der Thronbesteigung Nikolaus' II. (1058) [3]). Die erste summarische Beschreibung gibt die Vita Paschalis II. (1099—1118) [4]). Etwas eingehender spricht davon Kardinal Cencius in seinem unter Cölestin III. (1191—1198) verfaßten Ordo, während das unter Gregor X. (1271—1276) angelegte Ceremoniale eine ausführliche Vorschrift giebt [5]). In Versen schildert Kardinal Jakob Gaetani die Krönung Cölestins V. und Bonifaz' VIII.; er hat in dem von ihm herrührenden Ordinarium s. Romanae Ecclesiae eine weitläufige Anweisung hinterlassen [6]).

---

[1]) Ueber die Inthronisation vgl. Zoepffel 235—265, auch Martens 39—45.

[2]) S. oben S. 21.

[3]) Wenn es auch als Anekdote zu bezeichnen ist, daß Hildebrand ihm eine regalis corona mit der Inschrift: Corona regni de manu Dei, diadema de manu Petri, aufgesetzt habe, wie Benzo, Panegyricus, Mon. Germ. Scr. XI, 672 berichtet, so bleibt die Thatsache der Krönung doch bestehen; vgl. Martens 331 ff. Ueber das Alter der Krönung s. Zoepffel, Zeitschrift für Kirchenrecht XIII (1876), 1—27.

[4]) Liber pontif. I, 296. — [5]) Mabillon 212. 226 ff.

[6]) Muratori, Scriptores rer. Ital. III, 1, 613 ff. 641 ff. Auszüge bei Raynald 1294, 12. 1295, 2. Mabillon 254 ff.

Digitized by Google

Die Krönung findet gewöhnlich an einem der auf die Wahl nächsten Sonn- oder Festtage statt. Der Papst wird in feierlichem Zuge auf der Sella gestatoria an das Thor der Peterskirche getragen. Hier läßt er sich auf dem Throne nieder, der Kardinal-Erzpriester der Basilika richtet eine Ansprache an ihn und stellt ihm den Klerus derselben vor, welcher zum Fußkuß zugelassen wird. Hierauf hält der Papst auf der Sella seinen Einzug in die Kirche. Zuerst begibt er sich in die Sakramentskapelle zur Anbetung, dann in die des h. Gregor, wo er die Huldigung der Kardinäle, Bischöfe und Prälaten entgegennimmt und mit den Gewändern für die h. Messe bekleidet wird. Nachdem auch die übrigen die ihnen entsprechenden Gewänder angelegt haben, setzt sich auf den Ruf des assistierenden Kardinaldiakons: Procedamus in pace, der Zug in Bewegung, der Papst wieder auf dem Tragsessel. Wenn man in das Mittelschiff einbiegt, tritt ein Ceremoniar vor den Papst hin, in der einen Hand einen silbernen Stab mit einem Bündel Werg; er zündet denselben an und singt dabei: Pater sancte, sic transit gloria mundi! Dieselbe Ceremonie wiederholt sich auf dem Wege zum Hochaltar noch zweimal [1]).

Dort beginnt sogleich das feierliche Hochamt. Nach dem Confiteor erhält der Papst den Manipel und begibt sich dann zum Throne. Hier verrichten die drei ältesten Kardinalbischöfe über ihn drei Gebete, worauf ihm der assistierende Kardinaldiakon das Pallium umhängt mit den uralten Worten: Accipe pallium, plenitudinem pontificalis officii, ad honorem omnipotentis Dei et gloriosissimae virginis Mariae matris eius et beatorum Apostolorum Petri et Pauli et sanctae Romanae Ecclesiae; der zweite Diakon heftet es mit drei Nadeln fest [2]). Hierauf incensiert der Papst den Altar, empfängt auf dem Throne wieder die Huldigung der Kardinäle durch Fuß- und Handkuß und setzt die Messe fort. Nach der Oration steigt der erste Kardinaldiakon mit seinem

---

[1]) Die Wergbüschel werden erwähnt bei der Krönung Alexanders V. (1409). Cancellieri, possessi (s. unten S. 133) 38. Lenfant, histoire du concile de Pise I, 2, 96. Daß dem Papste auch zugerufen werde: Non videbis annos Petri, ist irrig; vgl. Novaes II, 140 ff.

[2]) Die ersten Nachrichten über das Pallium datieren aus dem Anfang des sechsten Jahrhunderts, doch tritt es nicht als neues Ornatstück auf, ist also älter. Es ist vor allem päpstliches Abzeichen, welches den Metropoliten darum verliehen wird, weil sie in einem gewissen Umfang Stellvertreter des apostolischen Stuhles in der Oberleitung eines bestimmten Bezirkes der Kirche sind. Der Papst darf es immer und überall bei liturgischen Funktionen tragen, die Erzbischöfe und die Bischöfe, denen es verliehen ist, nur beim Pontifikalamt und an genau bezeichneten Tagen. Vgl. Braun, Die pontifikalen Gewänder des Abendlandes, 132—175. Kraus, Geschichte der christlichen Kunst II, I (Freiburg 1897), 497 f.

Digitized by Google

Stabe (ferula[1])) in der Hand, begleitet von den Uditoren der Rota und den Konsistorialadvokaten in die unterirdische Kapelle hinab, wo folgende Litanei gesungen wird:

Exaudi Christe! — Chor: Domino nostro N. a Deo decreto summo Pontifici et universali Papae vita! (Dreimal.)
Salvator mundi! — Chor: Tu illum adjuva! (Dreimal.)
Sancta Maria! — Tu illum adjuva! (Zweimal.)
Sancte Michael! — Tu illum adjuva!

Weiter werden in gleicher Weise angerufen die Heiligen Gabriel, Raphael, Johannes der Täufer, Petrus, Paulus, Andreas, Stephanus, Leo, Gregor, Benedikt, Basilius, Sabbas, Agnes, Cäcilia, Lucia. Den Schluß bildet das Kyrie eleison[2]).

Epistel und Evangelium werden zuerst lateinisch, dann griechisch von Diakonen des betreffenden Ritus gesungen, zum Zeichen der Einheit beider Kirchen unter dem Papste. Zum Offertorium mischt der Sakristan zuerst Wein und Wasser in einem Kelche, dessen Inhalt er aber selbst trinken muß; dem assistierenden Kardinaldiakon reicht er drei Hostien, von denen dieser eine auswählt, während der Sakristan die beiden anderen sogleich genießt. Man hat hierin eine Erinnerung sehen wollen an jene Zeiten, in denen das Gift zuweilen eine politische Rolle spielte. Vom Offertorium bis zur Kommunion celebriert der Papst am Altare. Nach der Erteilung der Pax begibt er sich wieder auf den Thron, wohin ihm der Subdiakon die h. Hostie, der Diakon den Kelch bringt, die er stehend empfängt; von der h. Hostie reicht er dem Diakon und Subdiakon ein Stückchen, das h. Blut genießt er mittels eines silbernen Röhrchens. Nach dem Hochamt übergibt ihm der Kardinal-Erzpriester von St. Peter, umgeben von seinem Kapitel, mit den Worten: Presbyterium pro missa bene cantata, in einem seidenen Beutelchen das Stipendium für die h. Messe; es beträgt 25 paoli (eine Münze des Kirchenstaates, gleich etwa 43 Pfg.).

Das ist bis auf die Uebergabe des Palliums der Ritus der feierlichen Papstmesse, wie ihn schon die Ritualbücher des 12. Jahrhunderts ausführlich beschreiben; doch zeigen Andeutungen in solchen aus früherer Zeit, daß er von Alters her ist. Die Worte bei Anlegung des Palliums

[1]) Baculus albus longitudinis palmarum quatuor. Burchard (1484), bei Gatticus 372. Ferula heißt auch wohl der Bischofsstab. Diese Ferula erinnert an den Stab, den Stephan IV. dem primicerius scholae cantorum verlieh. Novaes II, 135.

[2]) Eine Litanei erwähnt schon der liber diurnus (685—751) n. 57, ed. Sickel, pag. 46.

Digitized by Google

waren damals schon dieselben[1]). Diese selbst geschah in der ältesten Zeit durch den Bischof von Ostia[2]).

Nach dem Hochamt verläßt der Papst in demselben feierlichen Zuge wie beim Eintritt die Kirche. Wenn er aus derselben heraustritt, heißt es in dem neunten römischen Ordo, so steht dort das Pferd oder der Sessel des vorigen Papstes. Es treten die Patrone (Vorsteher) der Regionen hervor und singen: Der Herr Papst Leo[3]), den der h. Petrus erwählt, möge lange sitzen auf seinem Throne! Nachdem dieses dreimal gesagt ist, setzt ihm der Marschall (prior stabuli) die Krone (regnum) aufs Haupt, die einem Helm ähnlich ist und aus weißem Zeug besteht. Im 13. Jahrhundert ist es der Prior der Diakonen, der die Krone aufsetzt, wobei das Volk ruft: Kyrie eleison![4]) Auf der Treppe von St. Peter bezw. einer dort errichteten Tribüne wurde die Krönung vorgenommen bis auf Marcellus II. (1555), der diesen Akt auf die Loggia der Kirche verlegte[5]). Nachdem sich hier der Papst auf einem Thronsessel niedergelassen hat, verrichtet der Kardinaldekan ein Gebet, in dem er die Gnade Gottes auf den neuen Papst herabfleht, auf daß er die Kirche gut regiere und sei ein Vater der Könige und ein Führer der Gläubigen. Der zweite Kardinaldiakon nimmt dem Papst die Mitra ab, und der erste setzt ihm die Tiara auf, wobei er, etwa seit der Mitte des 16. Jahrhunderts spricht: Accipe Tiaram, tribus coronis ornatam, et scias te esse patrem principum et regum, rectorem orbis, in terra vicarium Salvatoris nostri Jesu Christi, cui est honor et gloria in saecula saeculorum. Amen[6]).

Die Tiara oder das Triregnum ist das besondere Zeichen der päpstlichen Würde, aber eine außerliturgische Kopfbedeckung, weshalb der Papst bei gottesdienstlichen Feiern auch nur die Mitra trägt. Der Tiara bedient er sich nur an bestimmten Tagen auf dem Zuge zu

---

[1]) Mabillon 92. 168. 186. 212. 226. 254 ff Epistel und Evangelium in den beiden Sprachen erwähnt schon Nikolaus I. in einem Briefe an den griechischen Kaiser Michael, Cancellieri, possessi 38. Als Diakon und Subdiakon griechischen Ritus fungierten früher die Mönche von Grottaferrata, seit Sixtus V. Alumnen des Collegium graeco-ruthenum. Novaes II, 162. Kirchenlexikon III, 633. Bei der Krönung Alexanders V. (1409) wurden Epistel und Evangelium auch hebräisch gesungen. Lenfant 96. Der Gebrauch der Röhrchen (fistulae, calami) bei der h. Messe scheint im neunten Jahrhundert aufgekommen zu sein. Kraus 474, wo auch Abbildungen aus dem Mittelalter.

[2]) Grisar 303. — [3]) S. oben S. 21.

[4]) Mabillon 92 f. 226. 267. — [5]) Gattious 391.

[6]) Die Worte finden sich zuerst bei Pius V. (1566), Gatticus 393, werden aber wohl selbst etwas älter sein. Pastor I, 649 führt sie unter Berufung auf Niccola della Tuccia, Cronaca di Viterbo pubb. da Ciampi (Firenze 1872) 240 schon bei Calixtus III. an, der Chronist hat sie aber nicht. Sie werden aus dem Gebete entstanden sein.

Digitized by Google

und von der Kirche[1]) und bei besonderen feierlichen Akten, z. B. bei Heiligsprechungen. „Zum Zeichen der Herrschaft," sagt Innocenz III., „gebraucht der Papst die Krone; zum Zeichen des Priestertums die Mitra. Aber die Mitra gebraucht er immer und überall, die Krone jedoch weder immer noch überall, denn die priesterliche Gewalt ist früher, würdiger und ausgedehnter als die Herrschergewalt. Zum Zeichen der weltlichen Gewalt hat mir Gott die Krone, zum Zeichen der geistlichen die Mitra gegeben; die Mitra für das Priestertum, die Krone für das Königtum, indem er mich eingesetzt zum Stellvertreter dessen, auf dessen Gewand geschrieben steht: König der Könige, Herr der Herrschenden, Priester in Ewigkeit nach der Ordnung Melchisedechs" [2]).

Ihren Ursprung hat die Tiara wie alle kirchlichen Gewänder in der gewöhnlichen, außerliturgischen Tracht. Tiara ist ursprünglich der Pileus, der hohe und spitz zulaufende, aus Filz verfertigte Hut der Phrygier; er galt in Italien lange als das Zeichen der Freiheit. Später heißt auch so der halbkugelförmige oder runde Pileus, welche Form nach dem hl. Hieronymus auch die den jüdischen Hohenpriester auszeichnende Kopfbedeckung, das Mitznephet, hatte. Tiara hieß auch das Diadem der oströmischen Kaiser, eine Art Helm, dessen unterer Saum mit zwei Reihen Perlen geschmückt war. Eine Kopfbedeckung ähnlicher Art war auch das Camelaucum, wie es nach dem Papstbuch Papst Konstantin (708—715), aber wohl nicht er allein, bei feierlichen Aufzügen trug[3]). Die sog. Konstantinische Schenkung — entstanden um die Mitte des 9. Jahrhunderts — berichtet: Kaiser Konstantin habe dem Papste Silvester und seinen Nachfolgern ein Diadem verliehen, nämlich die Krone und das Frigium (phrygium); doch habe sich Silvester geweigert, die goldene Krone über der klerikalen Krone (Tonsur), die er zur Ehre des hl. Petrus habe, zu tragen, aber das Frigium, von weißer Farbe zur Erinnerung an die Auferstehung des Herrn, habe ihm der Kaiser aufgesetzt und dabei bestimmt, Silvester und seine Nachfolger sollten es bei feierlichen Aufzügen (in processionibus) tragen[4]). Als die Fälschung entstand, war also das Frigium als auszeichnende Kopfbedeckung des Papstes schon im Gebrauch und zwar bereits längere

[1]) Der XI. Ordo rom., verfaßt vor 1143, nennt folgende dies coronae: festivitas quator Coronatorum, Martin, Clemens, die drei ersten Adventsonntage, Weihnachten, Stephan, Epiphanie, Sonntag Laetare, Ostern, Ostermontag, zweiter Sonntag nach Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Peter und Paul, Silvester, Jahrestag der Erhebung des Papstes. Mabillon 153. (158 unter Alexander IV.)

[2]) Sermo III. in consecratione Pontificis und sermo in festo s. Silvestri. Migne 217, 481. 665.

[3]) Liber pontif. I, 390. — [4]) Grauert, Hist. Jahrbuch III, 25. 27.

Digitized by Google

Zeit[1]). Nach dem schon mehrfach angeführten neunten römischen Ordo war es einem Helme ähnlich und aus weißem Zeug; hier heißt es regnum[2]), der Name Tiara kommt im Papstbuch zuerst bei Paschalis II. (1099) vor[3]). Auf einem Bilde in St. Peter, welches ein Votivbild der beiden Slavenapostel Cyrillus und Methodius zur Erinnerung an ihre Bischofsweihe oder Sendung (868) durch Hadrian II. sein soll, hat der Papst eine ziemlich hohe, ovale, spitz zulaufende Kopfbedeckung mit zwei an den Schläfen auf die Schultern herabfallenden Bändern, während die beiden Bischöfe neben ihm niedrige Calotten tragen[4]). Auf päpstlichen Münzen erscheint diese Kopfbedeckung zuerst bei Sergius III. (904—911) und hat die Gestalt eines kegelförmigen, mit Besatzstreifen gezierten Hutes ohne Krempe. Diese Form, höher oder niedriger, behält gegenüber einer flacheren, die im 12. und 13. Jahrhundert vorkommt, die Oberhand; die Tiara Innocenz' III. auf einem Bilde in seinen Registerbüchern hat oben einen Knopf. Der verzierte Reif bildete sich in eine Krone um, die aber erst im 11. Jahrhundert erwähnt wird. Unter Bonifaz VIII. (1294—1303) findet sich ein zweiter, und unter Clemens V. (1305—1314) nach einer schriftlichen Aufzeichnung ein dritter Goldreif (Triregnum), der bildlich freilich erst etwas später erscheint; doch kommen auch weiter im 14. Jahrhundert noch Tiaren mit einer oder zwei Kronen auf Bildern vor[5]).

Die Bedeutung dieser dreifachen Krone ist verschieden. Man hat sie aufgefaßt als das Symbol der Gewalt, die der Papst besitzt über die dreifache Kirche, die streitende, leidende und triumphierende; oder auch als das Zeichen seines dreifachen Amtes, des Lehr-, Priester- und Hirtenamtes. Auch andere, noch weiter liegende Deutungen sind gemacht worden. Man muß sie alle als gesucht erklären. „Die Tiara

---

[1]) „Mit frygium . . haben die Päpste sich geschmückt, lange bevor die Schenkungsurkunde geschmiedet wurde." Grauert a. a. O. IV, 79.

[2]) Mabillon 93.

[3]) Lib. pontif. II, 296.

[4]) Jelic, nuove osservazione sull' icone vaticana dei ss. Pietro e Paolo. Römische Quartalschrift VI (1892), 83—94.

[5]) Ueber die Tiara s. Müntz, la Tiare pontificale du VIIIe au XVIe siècle, Paris 1897. Braun 60 ff. Wüscher-Becchi, Der Ursprung der Tiara. Römische Quartalschrift XIII (1899), 77—108. Kleinschmidt, Die Mitra, Der kath. Seelsorger XIII (1901), 155. Kraus 499 f. Die Diöcese Paris schenkte Leo XIII. eine Tiara zu seinem Priesterjubiläum, Abbildung derselben in dem Werke „Die katholische Kirche" I, 302; daselbst 317 s. über den custode dei sacri triregni. Abbildungen älterer Tiaren bei Goyau-Peraté-Fabre, Der Vatikan (Einsiedeln 1898) 67. 73. 83. 103. 441. 450. 454. 455. 659. Das Bild aus dem Hortus deliciarum der Herrad von Landsperg (1159—1175) bei Kraus 239.

Digitized by Google

ist das Zeichen der kirchlichen Vollgewalt, vereinigt im Primat des hl. Petrus: sie bezeichnet nichts weiter“ [1]).

Mit der Erteilung des päpstlichen Segens und eines vollkommenen Ablasses schließt die Feier der Krönung. Der Zug begiebt sich in die Sala dei paramenti, wo der Papst die kirchlichen Gewänder ablegt und der Kardinaldekan ihm die Glückwünsche des hl. Kollegiums ausspricht.

Das Krönungshochamt Leos XIII. am 3. März 1878 sollte ebenfalls in der Peterskirche stattfinden, die Krönung selbst auf dem inneren Balkon, und man begann bereits mit den Vorbereitungen. Jedoch erzählte man sich, daß die italienische Regierung auf die Anfrage, ob sie die Garantie für die Aufrechthaltung der Ruhe übernehmen wolle, verneinend geantwortet habe. Infolge dessen rieten die Kardinäle dem Papste ab, und es wurde beschlossen, mit der Feier im Innern des Vatikans zu bleiben. In der Sala ducale leisteten die Kardinäle die übliche Huldigung; von da begab sich der feierliche Zug in die Sixtina, wo die Krönung vollzogen wurde. Die dreimalige Verbrennung des Wergbüschels geschah auf dem Wege dorthin.

Von der Krönung an datieren die Päpste die Jahre ihres Pontifikates [2]), erst von da an erlassen sie Bullen [3]), während vorher nur Breven oder sog. bullae dimidiatae, d. h. solche, bei denen die Rückseite des Siegels leer bleibt, also der Name des Papstes fehlt, ergehen. Doch haben nach einer Bestimmung Innocenz' III. auch solche Bullen Geltung, und ihre Anfechtung belegte Clemens V. mit der Exkommunikation. Die Krönung ist nach dem Dekret Nikolaus' II. nur eine Ceremonie, die mit der päpstlichen Gewalt an sich nichts zu thun hat [4]).

---

[1]) Lector 672. In dem Codex legationis Cardinalis Egidii Albornotii (s. das oben S. 44 citierte Werk S. 142 f.) findet sich eine Miniatur, auf welcher ein Kaiser dem Papste, der ein regnum mit einem perlgestickten Streifen trägt, eine Tiara mit zwei Kronen übergibt. Kraus deutet diese zweite Tiara als ein Symbol der durch Albornoz wiederhergestellten weltlichen Herrschaft. Eine Anspielung auf die Tiara ist es auch wohl, wenn Konrad von Megenberg in seinem an Benedikt XII. gerichteten Planctus ecclesiae die Kirche vorführt als königliche Matrone, geschmückt mit dreifacher Krone von Blumen, Lorbeer und Gold; s. Grauert, Hist. Jahrbuch XXII (1901), 637.

[2]) Die Pontifikatsjahre werden in der Datierung verwendet seit Hadrian I. (772 bis 795), mit Leo IX. verschwindet die Anführung der Kaiserjahre.

[3]) Leo XIII. erließ die erste am 4. März; es war die, durch welche die Hierarchie in Schottland wiederhergestellt wurde.

[4]) Potthast, regesta n. 72. Phillips III, 646. V. 899. In den Bullen vor der Krönung lautet das Datum: suscepti a Nobis apostolatus officii anno primo, so Urban IV., Potthast 18120; auch wird vor dem Datum eingeschaltet: Nec mireris, quod bulla exprimens nomen nostrum non est appensa praesentibus, quia semper ii, qui fuerunt in Romanos electi Pontifices, consueverunt in bullandis literis ante suae consecrationis munus modum huiusmodi observare. Wenn der Papst

Digitized by Google

Noch ein Akt erübrigte früher dem neugewählten Papste: die Besitzergreifung vom Lateran (il possesso)[1]. Der Palast war von Konstantins Zeiten bis ins 13. Jahrhundert die gewöhnliche Residenz der Päpste[2], die Basilika dort führt als die päpstliche Kathedrale den Titel: „Aller Kirchen der Stadt und des Erdkreises Mutter und Oberhaupt."

Solange eben der Lateran die päpstliche Residenz war, schloß sich diese Besitzergreifung naturgemäß unmittelbar an die Wahl, sofern diese überhaupt in Rom geschah. Fand sie, wie bis ins 11. Jahrhundert gewöhnlich, zudem im Lateran selbst statt, so vollzog sich die Besitzergreifung in einfachster Form. Auf dem Throne in der Apsis der Kirche nahm der Gewählte die Huldigung entgegen und wurde dann in den Palast, das Patriarchium, geführt. Auch Valentins Wahl (827) hatte im Lateran stattgefunden, er selbst aber weilte unterdessen betend in der Marienkirche Von da holte man ihn im feierlichen Zuge zum Lateran, setzte ihn dort auf den Papststuhl, wo ihm der Senat durch Fußkuß huldigte, und „es geschah alles, was zu thun war", wie das Papstbuch sagt[3]. Nikolaus I. wurde (858) in der Peterskirche gewählt, „unter heiligen Zurufen wurde er in das lateranensische Patriarchium geführt und auf den apostolischen Stuhl gesetzt"[4]. So geschah es dann stets, wenn die Wahl außerhalb des Laterans stattfand. Im 12. Jahrhundert war eine Aenderung dahin eingetreten, daß der in St. Peter Gewählte vielfach bis zur Krönung in dem dortigen Episkopium verblieb und dann erst gleich nach derselben sich zum Lateran begab. Der Zug ging mit größter Prachtentfaltung vor sich[5].

In der Lebensbeschreibung Paschalis' II. (1099—1118) treten zum erstenmale weitere Ceremonien hervor, die sich hauptsächlich an das Niedersitzen auf einige Sessel knüpfen[6]. Doch sind sie selbst schon älter; heißt es ja bei Valentin, es sei alles geschehen, was zu thun war. Die Ritualbücher der folgenden Zeiten beschreiben die Ceremonien in fast gleicher Weise.

---

noch nicht Bischof ist, so heißt es am Anfang: N. electus episcopus servus etc., z. B. Potthast 21149. 21258—61. Urban VIII. bestimmte 1633, daß er von seiner Wahl an rechne; zwischen Wahl und Krönung lagen bei ihm 53 Tage. Vgl. Franz von Narbonne bei Gatticus 246. Piccolomini bei Hoffmann 298. Novaes 24 f. Nilles, Zeitschrift für katholische Theologie XXV (1901), 3–6.

[1]) Vgl. zum Folgenden: Cancellieri, Storia de' solenni possessi de' sommi pontefici detti anticamente processi o processioni dopo loro coronazione dalla basilica Vaticana alla Lateranense, Roma 1802. Zoepffel 193—226.

[2]) Grisar 157 ff. — [3]) Liber pontif. II, 72.

[4]) Ibid. II, 152. — [5]) Ordo rom. XII., Mabillon 213 ff.

[6]) Liber pontif. II, 296.

Digitized by Google

War die Wahl im Lateran geschehen, so wurde der Gewählte zuerst auf den Papststuhl in der Apsis gesetzt und dann zu einem an der Thür der Kirche stehenden Marmorsessel geführt, auf dem er sich ebenfalls niederließ. Die Kardinäle hoben ihn wieder auf mit den Worten: Suscitat de pulvere egenum et de stercore erigit pauperem, ut sedeat cum principibus et solium gloriae teneat[1]). Von diesen Worten hat der Sessel seinen Namen sedes stercoraria. Während der Papst noch neben diesem Sitze stand, ergriff er dreimal aus dem Schoße des Kämmerers so viel Denare, als er mit der Hand fassen konnte, und warf sie unter das Volk mit den Worten: Argentum et aurum non est mihi, quod autem habeo, hoc tibi do[2]).

Auf diesem Stuhle begrüßte ihn auch das Volk mit dem Rufe: Illum papam s. Petrus elegit. Hatte die Wahl nicht im Lateran stattgefunden, so war die Reihenfolge umgekehrt, erst sedes stercoraria, dann Thron in der Apsis. Darauf begab sich der Papst zu dem Thore, das die Basilika mit dem Papste verband. Hier stand für ihn ein Tragsessel. Während er auf demselben saß, stimmte der Prior der Kardinalpriester die „Laudes" an, die Litanei, wie sie bei der Krönung gesungen war. Ueber die innere Treppe des Palastes bewegte sich dann der Zug zu der Kapelle des hl. Silvester. Den Eingang zu derselben bildeten zwei Säulen von Porphyr, an denen sich zwei große, halbrunde Sessel von demselben Material befanden, wahrscheinlich aus einem Bade stammend[3]). Der Papst setzte sich zuerst auf den rechts stehenden und empfing von dem Prior von St. Laurentius, einer im Innern des Lateran befindlichen Kirche, einen Stab, als Zeichen der Herrschaft, und die Schlüssel des Palastes und der Kirche, „weil besonders dem Apostelfürsten Petrus die Gewalt gegeben ist zu schließen und zu öffnen, zu binden und zu lösen, und durch ihn allen römischen Päpsten". Mit Stab und Schlüsseln ging der Papst zu dem anderen Sessel, wo er beides dem Prior zurückgab. Während er auf dem zweiten Sessel saß, umgürtete ihn der Prior mit einem rotseidenen Gürtel, an dem ein Beutel mit zwölf Siegeln von kostbaren Steinen und etwas Moschus hing. Der Gürtel sollte hinweisen auf die Keuschheit, der Beutel auf

[1]) Er (Gott) erhebt den Geringen aus dem Staube und richtet den Armen auf aus dem Kothe, damit er sitze mit den Fürsten und den Thron der Herrlichkeit einnehme. (Ps. 112, 7. 8.)

[2]) Silber und Gold habe ich nicht; was ich aber habe, das gebe ich dir. (Apg. 3, 6.)

[3]) In der vita Honorii II. (1124—1130) werden die Sessel sigmae genannt, liber pontif. II, 327. Sie haben bekanntlich Anlaß gegeben zu der Sage von der Päpstin Johanna. Sie waren, wie auch die sedes stercoraria, so groß, daß Johannes Burchard in der Beschreibung des Possesso Innocenz' VIII. sagt: sedit quasi jaceret (Cancellieri 50, Gatticus 378) und durchbrochen.

Digitized by Google

die Unterstützung der Armen, die zwölf Steine auf die zwölf Apostel, und der Moschus auf das Wort des hl. Paulus: Christi bonus odor sumus Deo[1]). Der Gürtel, den Paschalis II. erhielt, trug sieben Schlüssel und sieben Siegel und sinnbildete die sieben Gaben des hl. Geistes. Die beiden Sessel deutet Kardinal Cencius auf die beiden Apostelfürsten, den Primat Petri und Pauli Predigt. Einfacher kann man unter dem Gürtel das Zeichen der Uebergabe des päpstlichen Schatzes, unter dem Stabe das der Herrschaft über die Beamten verstehen. Diese leisteten dem auf dem zweiten Sessel sitzenden Papste die Huldigung. Wiederum empfing der Papst aus der Hand des Kämmerers Silbermünzen und warf sie unter das Volk mit den Worten: Dispersit, dedit pauperibus, iustitia eius manet in saeculum saeculi[2]). Weiter bewegte sich der Zug zu der Kirche des hl. Laurentius, gewöhnlich Sanctum Sanctorum genannt, wo der Papst vor den dort aufbewahrten Reliquien betete und das Te Deum gesungen wurde. In der Kapelle des hl. Silvester verteilte der Papst Geschenke an die Kardinäle und den Klerus. Ein festliches Mahl und die Leistung des Huldigungseides durch den Senator beschloß die Festlichkeit.

War die Wahl außerhalb Roms geschehen, so erfolgte diese Besitzergreifung natürlich später, wenn der Papst seinen Einzug in Rom hielt, so bei Calixtus II., bei Honorius III. vier Tage nach der Inthronisation in St. Peter, Bonifaz VIII.[3]).

Nach der Rückkehr der Päpste aus Avignon wurde auch wieder der Zug zum Lateran in der alten Form eingeführt, obwohl dieser aufhörte, die päpstliche Residenz zu sein. Bis in das 16. Jahrhundert sind die alten Gebräuche bestehen geblieben, nur wurde die Absingung der Litanei in den großen Saal des Palastes, den Konzilssaal, verlegt, was zuerst bei Innocenz VIII. (1484) erwähnt wird[4]). Der Zug, bei dem der Papst seit alter Zeit auf einem „blanken" Pferde, wie der Sachsenspiegel sagt[5]), ritt, bildete stets ein glänzendes Schauspiel unter Aufbietung aller Pracht, dessen Schilderung in den Beschreibungen der Papstwahl oft die Hauptsache bildet[6]); Nikolaus V. und Hadrian VI. ließen sich sogar das Allerheiligste vortragen[7]). Unter Calixtus II. (1119) wird zum erstenmal erwähnt, daß während des Zuges die Juden dem neuen Papste ihre Huldigung darbrachten; in späterer Zeit reichten sie ihm die Thora hin und baten um Bestätigung ihres Gesetzes, worauf

[1]) II. Kor. 2, 15. — [2]) Ps. 111, 9.

[3]) Jaffé 6852. Clausen, Honorius III., 9. Raynald 1294, 6.

[4]) Cancellieri 50. — [5]) Phillips V, 897.

[6]) S. die Beschreibung des Zuges Calixtus' III., Pauls II, Innocenz' VIII. bei Pastor I, 650. II, 275, III, 185. — [7]) Cancellieri 41. 87.

Digitized by Google

der Papst antwortete: „Wir bestätigen das Gesetz, aber eure Auslegung verdammen wir, weil der, von dem ihr sagt, er werde kommen, gekommen ist, unser Herr Jesus Christus, wie die Kirche uns lehrt und predigt". Die Sitte selbst scheint uralt zu sein, ihr Ursprung geht vielleicht in die römische Kaiserzeit zurück[1]).

Julius II. (1503) verlegte die Besitzergreifung auf den Tag nach der Krönung, später wurde sie sogar um Wochen verschoben. Leo X. (1513) war der letzte, der sich auf die sedes stercoraria und die Porphyrsessel setzte. Auch die Huldigung der Juden, deren Ort verschiedentlich gewechselt hatte, kam damals zuletzt vor. Das übliche Festmahl und das Werfen von Geld unter die Menge schaffte Pius V. (1566) ab, der Betrag dafür sollte an Klöster und Wohlthätigkeitsanstalten gegeben werden[2]).

In den letzten Jahrhunderten vollzog sich demzufolge die Besitzergreifung in bedeutend einfacherer Form als früher. Nachdem der Papst das Pferd oder die Sänfte verlassen, bestieg er den in der Vorhalle der Laterankirche aufgebauten Thron; der Kardinal-Erzpriester der Basilika überreichte ihm auf einem Teller die Schlüssel derselben, den einen von Gold, den andern von Silber, worauf der Klerus derselben zum Fußkusse zugelassen wurde. Auf der Sella gestatoria wurde der Papst dann in die Kirche getragen und nahm auf dem Throne in der Mitte der Apsis die Huldigung der Kardinäle entgegen, welche aus seiner Hand eine goldene und silberne Denkmünze empfingen. Im Konzilssaal oder auch in der Kirche selbst wurde dann vom ersten Kardinalpriester die Litanei angestimmt, und den Schluß bildete die feierliche Erteilung des Segens vom Balkon der Laterankirche aus[3]).

Pius IX. ist bis jetzt der letzte Papst gewesen, welcher den Possesso halten konnte. Wer der nächste sein wird, steht in Gottes Hand.

---

[1]) Cancellieri 9, 49. Die Worte finden sich zuerst bei Innocenz VIII. (1484). Pastor I, 650 führt sie unter Berufung auf Niccola della Tuccia (s. oben S. 129, Anmerkung 6) schon für Calixtus III. an, doch hat sie der Chronist nicht. In früheren Berichten findet sich die Antwort des Papstes indirekt, möglich, daß sie so gelautet hat.

[2]) Cancellieri 110. Meuschen 178 ff. hat noch das alte Ceremoniell.

[3]) Zuerst so beschrieben bei Gregor XIV. (1590), Cancellieri 137.

Digitized by Google

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft herausgegebene Schriften.

Cardauns, Dr. Hermann, Konrad von Hostaden, Erzb. von Köln (1238—61). **Festschrift** zur Vollendung seiner Kathedrale dem Hochw. Herrn Dr. Paulus Melchers, Erzb. von Köln, gewidmet von der Görres-Ges. 1880. 176 S. Lex.-Format. Köln, in Commission bei J. P. Bachem. Preis: brochirt Mark 3,60. (Für Vereinsmitgl. und Theiln. M. 2,40.)

Franz, Dr. Adolph, Die gemischten Ehen in Schlesien. **Festschrift** zum Bischofs-Jubiläum des Fürstbischofs von Breslau. 1878. 152 Seiten Lexicon-Format. Breslau, G. P. Aderholz' Buchhandlung. Preis: brochirt Mark 3,—. (2.—.)

Hipler, Dr. Franz, Die deutschen Predigten und Katechesen der Ermländischen Bischöfe Hosius und Kromer. **Festschrift** zur Inthronisation des Erzbischofs Philippus von Köln. Köln 1885, in Commission bei J. P. Bachem. 180 S. Lex.-Format. Preis: brochirt Mark 4,—. (2,65.)

Die pseudo-aristotelische Schrift über das reine Gute, bekannt unter dem Namen Liber de causis. Im Auftrage der Görres-Gesellschaft bearbeitet von Dr. Otto Bardenhewer. 1882. gr. 8°. (XVIII und 330 S.) In Commission der Herder'schen Verlagsbuchh. in Freib. Preis M. 13,50. (9.—.)

Historisches Jahrbuch. Unter Mitwirkung von H. Grauert, L. Pastor, G. Schnürer u. C. Weyman herausgegeben von Joseph Weiß. 1.—22. Band, 1880—1901, zu 4 Heften gr. 8°. In Commission der Herder'schen Buchhandlung in München. Preis pro Jahrg. 12M. (8.—.) Einzelne Hefte M. 3,50.

Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte. Im Auftrage der Görresgesellschaft u. in Verbindung mit der Redaction des Histor. Jahrbuchs herausg. von Dr. H. Grauert. 1. Heft: Die Sammlung der hinterlassenen politischen Schriften des Prinzen Eugen von Savoyen, eine Fälschung des 19. Jahrhunderts. Von Dr Bruno Böhm (Freiburg, Herder, 1900.) 2. u. 3. Heft: Alexander der Große und die Idee des Weltimperiums in Prophetie u. Sage. Grundlinien, Materialien und Forschungen von Dr. Franz Kampers. 192 S. M. 3.—.

Jahresbericht der Section für Philosophie 1877. 1883. 1884. 100 bezw. 116 und 108 Seiten groß 8°. Preis: je Mark 1,80. (1,20.) In Commission bei J. P. Bachem in Köln.

Staatslexikon. Band I—V. (Heft 1—46.) Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung. 1887—97 (abgeschlossen). Zweite Auflage Band I., II., III., Heft 1—5 (1900—1902)

Philosophisches Jahrbuch. Unter Mitwirkung von Prof. Dr. Jos. Pohle (Breslau) u. Prof. Dr. Schmitt (Fulda) herausgegeben von Dr. Const. Gutberlet, Prof. an der philos.-theol. Lehr-Anstalt in Fulda. 1. bis 14. Band. 8°. Fulda 1888—1901. Druck und Commissions-Verlag der Fuldaer Actien-Druckerei.

Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. In Verbindung mit ihrem historischen Institut in Rom herausg. von der Görresgesellschaft. Paderborn, F. Schöningh. Lex.-8. I. Prof. Dr. Dittrich, Nuntiaturberichte Giovanni Morone's vom deutschen Königshof (1539, 1540). 1892. — II. Dr. Ehses, Römische Documente zur Geschichte der Ehescheidung Heinrich's VIII. 1893. — III. Prof. Dr. Kirsch, Die päpstlichen Collectorien in Deutschland während des 14. Jahrhunderts. 1894. — IV. Dr. Ehses und Dr. Meister, Nuntiaturberichte aus Deutschland. Erste Abth. 1895. — V. Prof. Kirsch, Die Rückkehr der Päpste Urban V. u. Gregor XI. von Avignon nach Rom. 1898. — VI. W. E. Schwarz, Die Nuntiatur-Correspondenz Caspar Groppper's aus Westdeutschland (1573 bis 76). 1898. — VII. Nuntiaturberichte aus Deutschland. Zweite Abth. 1900. — VIII. P. K. Eubel, Die avignonesische Obedienz der Mendikantenorden. 1900.

Concilium Tridentinum. Diariorum, Actorum, Epistularum Nova Collectio. Tom. I: Diariorum pars prima. Herculis Severoli commentarius, Angeli Massarelli Diaria I—IV. Collegit, edidit, illustravit Sebastianus Merkle. Friburgi Brisg. Sumptibus Herder. 1901.

Die Redaktion der regelmäßig erscheinenden Gratis-Vereinsgaben (nicht der sonstigen Vereinsschriften) ist Herrn Dr. Hermann Cardauns in Köln, in Verbindung mit einer aus Vorstandsmitgliedern zusammengesetzten Kommission, übertragen worden. Alle auf die Vereinsgaben bezüglichen Briefe und Sendungen bitten wir an genannten Herrn nach Köln, Marzellenstraße 35—43, zu adressiren.

Der Verwaltungs-Ausschuß.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

14 DAY USE

RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

21Jul'58HK	
RECD ED	
SEP 16 1958	

LD 21A–50m-8,'57
(C8481s10)476B

General Library
University of California
Berkeley

Digitized by Google

YC 43978

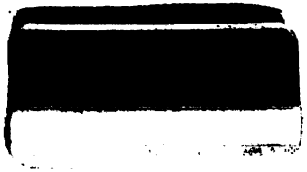

Digitized by Google